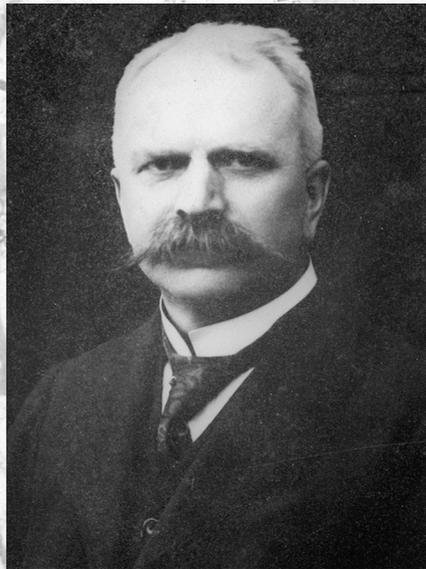


Heimatverein Werne e.V.

Stadt, Gesellschaft und Politik in Werne

**Schriftenreihe
zur Geschichte der Stadt Werne**



**Verfassung und Verwaltung
von Stadt und Amt Werne
im 19. Jahrhundert**

von Dr. Franz-Josef Schulte-Althoff

*Titelbild: Bernhard Hartmann,
Bürgermeister der Stadt Werne 1903-1922*

*Hintergrund -
Karte der Stadt und des Amtes Werne*

Herausgeber: Heimatverein Werne e.V.
Layout und Satz: Wolfgang Boldt
Druck: Stadt Werne, März 2009

Stadt, Gesellschaft und Politik in Werne

**Schriftenreihe
zur Geschichte der Stadt Werne**

**Verfassung und Verwaltung
von Stadt und Amt Werne
im 19. Jahrhundert**

von Dr. Franz-Josef Schulte-Althoff

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
I. Gemeindeverfassungen in Werne Stadt und Land 1802 - 1856	5
1. Die französische Kommunalverfassung in Werne (1809 - 1835)	5
2. Die Revidierte Städteordnung von 1831	10
3. Die Westfälische Landgemeindeordnung von 1841	25
4. Die preußische Gemeindeordnung vom 11.3.1850	39
5. Das Dreiklassenwahlrecht	41
6. Die Einführung der Gemeindeordnung von 1850 in der Stadt Werne	43
7. Die Einführung der Gemeindeordnung von 1850 in den Landgemeinden	49
8. Neuausrichtung der Kommunalverfassung 1856	53
a) Die Städteordnung für die Provinz Westfalen von 1856	53
b) Die Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen von 1856	55
II. Werne wird Industriestandort	56
1. Urbanisierung	60
2. Kommunalwahlen im Zeitalter der Industrialisierung	63
3. Die politischen Parteien	80
4. Anfänge der modernen kommunalen Leistungsverwaltung	87
III. Auf dem Weg zur „Großstadt Werne“?	91
1. Stadt und Land. Eine spannungsreiche Beziehung	91
2. Ein Projekt des Magistrats zur Stadterweiterung	95
3. Ein neues Projekt des Magistrats zur Stadterweiterung	102
4. Klage der Stadt Werne gegen die Landgemeinde Werne „wegen streitiger Grenzen“	107
5. Verhandlungen über einen Vereinigungsvertrag	111
6. Die Intervention des Innenministeriums	115
7. „Das Unglaubliche ist zur Tat geworden“	121
8. Der alte Streit lebt wieder auf	123
IV. Ausblick	125
V. Anhang	126
Mandatsträger 1835-1914	
1. Stadt Werne	126
2. Landgemeinde Werne, Stockum, Capelle	135
VI. Anmerkungen	145
VII. Nachweis der Abbildungen	156
VIII. Quellen- und Literaturverzeichnis	156

Einleitung

Es fehlt bisher an Arbeiten, die für das Jahrhundert vom Ende des Fürstbistums Münster bis zum Ersten Weltkrieg einen Überblick über die Entwicklung des Gemeinderechts im Bereich von Stadt und Land Werne vermitteln. In der Zeitspanne von 1802 bis 1856 sind hier allein sieben verschiedene Kommunalverfassungen eingeführt worden. Den z. T. sehr kurzlebigen Ordnungen folgten 1856 die Westfälische Städteordnung und die Westfälische Landgemeindeordnung, die, mit wichtigen Modifikationen, bis zum Ende der Weimarer Republik in Kraft geblieben sind.

Entstehungsgeschichte und Grundzüge dieser Kommunalgesetze werden jeweils kurz vorgestellt. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen dann die konkreten Auswirkungen dieser Ordnungen auf die Verwaltung der Stadt Werne sowie der Landgemeinde Werne, der Gemeinden Stockum und Capelle. Von zentraler Bedeutung ist dabei die soziale Zusammensetzung der jeweiligen Gemeindevertretungen. Große Aufmerksamkeit wird deshalb dem Wahlsystem gewidmet, vor allem dem seit 1850 geltenden Dreiklassenwahlrecht. Eingehende Berücksichtigung findet zum Weiteren das Verhältnis von Gemeindevertretung und Gemeindevorstand.

Die Darstellung gliedert sich in drei Teile. Im *ersten Teil* wird skizziert, welche Folgen die Kommunalordnungen von 1802 - 1856 für die Organisation der Gemeindeverwaltung hatte, wie insbesondere sie sich auf die Bestimmung des Kreises der Wahlberechtigten und deren soziale Schichtung auswirkten.

Mit der Errichtung der Zechenanlage in der Bauerschaft Evenkamp wurde Werne seit 1898 Industriestandort. Der *zweite Teil* fragt nach den Folgen dieser Entwicklung für die Kommunalverwaltung in Stadt und Land. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen dabei folgende Themenbereiche:

1. Die Auswirkungen der Industrialisierung auf die berufliche und soziale Schichtung der Wahlberechtigten.
2. Das Auftreten der politischen Parteien in den Gemeinden.
3. Der Übergang der Stadt Werne von der bisherigen Hoheits- und Vermögensverwaltung zur modernen Leistungsverwaltung mit weitgehender Daseinsvorsorge für die Einwohner.

Im *dritten Teil* steht das Verhältnis von Stadt- und Landgemeinde Werne im Mittelpunkt. Das besondere Interesse gilt hier dem zeitweise heftig ausgetragenen Konflikt um die Erweiterung des Stadtgebietes zu Lasten der Landgemeinde. In diese Auseinandersetzung haben auch die Bezirksregierung und das preußische Innenministerium eingegriffen.

Der umfangreiche Anhang bietet u.a. ein Verzeichnis der Mandatsträger in der Stadt Werne, der Landgemeinde Werne und der Gemeinden Stockum und Capelle von 1835 bis 1914.

I. Gemeindeverfassungen in Werne Stadt und Land 1802 - 1856

1. Die französische Kommunalverfassung in Werne (1809 - 1835)

a) Seit dem Mittelalter bestand das **Fürstbistum Münster** aus zwei Teilen: zum einen aus dem *Niederstift* mit den Hauptorten Cloppenburg, Meppen und Vechta; zum anderen aus dem *Oberstift*, das im wesentlichen das Münsterland umfasste. Im Oberstift gab es zwölf *landtagsberechtigte Städte*. Zu ihnen zählte auch die **Stadt Werne**. Das Domkapitel, die Ritterschaft und diese zwölf Städte bildeten die *Landstände*. Auf den *Landtagen* wirkten diese drei Korporationen an der Regierung des Fürstbistums Münster mit.

Das Oberstift war eingeteilt in zehn **Ämter**. Eines davon war das **Amt Werne**. An der Spitze eines Amtes stand ein sogenannter **Droste**. Der Fürstbischof berief ihn in der Regel aus den Mitgliedern des landsässigen Adels. Unterstützt wurde der Droste von einem Rentmeister als Wirtschafts- und Finanzbeamten. Unterste Verwaltungseinheiten im Amt waren die **Kirchspiele**, in denen Dörfer und Bauerschaften zusammengefasst waren. Dem Amt Werne gehörten das Kirchspiel Werne (mit den Bauerschaften Lenklar, Langern, Varnhövel, Ehringhausen, Schmintrup, Holthausen, Evenkamp), die Gerichtsbarkeit Stockum, das Filialdorf Capelle, die Kirchspiele Herbern (mit den Bauerschaften Dorf, Ondrup, Horn, Arup, Forsthövel, Nordick, Bakenfeld), Altlünen, Bockum, Bork, Hövel, Nordkirchen, Südkirchen, Ottmarsbocholt, Ascheberg, Selm, Seppenrade und Olfen an.¹

b) Im **Frieden von Lunéville (1801)** trat das Deutsche Reich das linke Rheinufer an Frankreich ab. Zur Entschädigung der deutschen Fürsten, die linksrheinische Gebiete verloren, war insbesondere die Säkularisation der rechtsrheinischen geistlichen Reichsfürstentümer vorgesehen, damit auch des Fürstbistums Münster.

Durch den französisch-preußischen Vertrag vom 23. Mai 1802 wurde das Fürstbistum Münster aufgeteilt. Als Entschädigung für seine verlorenen linksrheinischen Besitzungen erhielt das **Königreich Preußen** u.a. große Teile des Oberstifts Münster, darunter auch das Amt Werne.

In der *unteren Verwaltung* leitete der neue Landesherr Preußen wichtige Veränderungen ein.

1.) Durch die Aufteilung des Fürstbistums waren einige Amtsbezirke zerschnitten worden. Eine Neuordnung erfolgte 1804 durch die Einfüh-

zung der Landrats- und Kreisverfassung. Die bisherigen Amtsdrosten wurden zu Landräten der *neugebildeten Kreise* Münster, Beckum, Warendorf und *Lüdinghausen* ernannt. Das *Amt Werne* war damit *aufgehoben*. Sitz der Kreisverwaltung wurde Lüdinghausen.² Diese Regelung hatte aber nur kurze Zeit Bestand. Bereits 1806 wurde der neue Kreis Bevergern gebildet. Das Gebiet des Kreises Lüdinghausen wurde dabei unter Münster, Beckum und Warendorf aufgeteilt. Werne gehörte nun zum Kreis Münster. Sitz des Landrats und der Kreisverwaltung wurde die kreisfreie Stadt Münster.

2.) Während sich in der Verwaltung der *Landgemeinden* kaum etwas änderte, leitete der preußische Staat im Bereich der *Stadtverfassung* wesentliche Korrekturen ein. 1803 untersagte der Landesherr die bis dahin jährliche Neuwahl des Rates und legte fest, dass die 1802 gewählten Räte bis auf weiteres im Amt zu bleiben hatten. Damit war, auch in Werne, das Kernstück der alten Stadtverfassung, die freie Ratswahl, aufgehoben.

c) Ein tiefgreifender Wandel wurde in dieser Region erst durch Napoleon herbeigeführt. Nach den kriegsentscheidenden Niederlagen Preußens bei Jena und Auerstedt (1806) besetzte **Frankreich** die westlichen Gebiete Preußens, damit auch das Münsterland. In den eroberten Gebieten wurden sogleich weitreichende Reformen des politischen und gesellschaftlichen Lebens eingeleitet. Sie sollten die bürgerlich-egalitäre Gesellschaft und den konstitutionellen Staat begründen.

In enger Anlehnung an das französische Vorbild wurde die *Verwaltung* nach unten hin in den drei Stufen der Départements, Arrondissements und Munizipalitäten mit Präfekt, Unterpräfekt und Maire (Bürgermeister) organisiert. Seit 1808 wurde dieses dirigistische System in den rechtsrheinischen Gebieten eingeführt. Das Münsterland wurde dem neugebildeten, unter napoleonischer Oberhoheit stehenden **Großherzogtum Berg** (Abb. 1) zugeordnet. Es war eingeteilt in die Départements Rhein, Ruhr und Sieg. Werne gehörte zum Ruhr-Département und zum Arrondissement Dortmund.

Für unsere Betrachtung sind drei Neuordnungen im Bereich der *Lokalverwaltung* von besonderer Bedeutung.

1.) Bisher waren, wie wir sahen, *Stadt- und Landgemeinden* getrennt verwaltet worden. Nunmehr wurden sie *rechtlich gleichgestellt*, wurde ein für Stadt- und Landgemeinden gemeinsames Kommunalrecht eingeführt. Es wurden **Munizipalitäten** gebildet. Sie schlossen Städte, um-

liegende Dörfer, Kirchspiele und Bauerschaften zu einer Verwaltungseinheit zusammen.

2.) Dem Prinzip der Rechtsgleichheit entsprechend gab es in den Kommunen nicht mehr die privilegierte Gruppe der Bürger, sondern nur noch gleichberechtigte Einwohner.

3.) Die Munizipalität besaß keine Selbstverwaltungsrechte. Sie war nichts anderes als die kleinste Einheit der staatlichen Verwaltungshierarchie und unterlag der Weisung und Aufsicht des Département-Präfekten. Für Städte wie Werne, die auf eine lange Tradition der Selbstverwaltung zurückblicken konnten, eine schmerzliche Erfahrung.

In der Munizipalität gab es zwei Organe: An ihrer Spitze stand der *vom Staat ernannte Maire* (Bürgermeister). Nach ihm wurde die Verwaltungseinheit auch *Mairie* genannt. Der Maire, unterstützt von einem oder mehreren Adjoints (Beigeordneten), führte die gesamte Gemeindeverwaltung in weitgehender Abhängigkeit von den oberen Instanzen.

Ebenso *vom Staat ernannt* wurden die Mitglieder des **Munizipalrats**. Er besaß lediglich *beratende Funktionen*. Regelmäßig trat er nur einmal im Jahr zur Beratung des Haushalts zusammen. Seine Mitglieder, je nach Einwohnerzahl zwischen acht und zwanzig, wurden aus dem Kreis der Höchstbesteuerten der Gemeinde bestimmt. Eine echte Gemeindevertretung stellte der Munizipalrat vor allem deshalb nicht dar, weil seine Mitglieder nicht von den Einwohnern gewählt waren, sie also keinen Einfluss auf seine Zusammensetzung hatten.

Diese Kommunalordnung wurde 1809 auch in Werne und seiner Umgebung eingeführt.³ Die neu gegründete **Mairie Werne und Herbern**⁴ setzte sich aus dem bisherigen Stadtgebiet Werne und den ehemaligen Kirchspielen Werne (mit Stockum-Horst und Capelle) und Herbern zusammen. Zum ersten Maire ernannt wurde der einer Münsterschen Beamtenfamilie entstammende Johann David von Schlebrügge. Dem Munizipalrat gehörten 16 Personen an.

d) Nach dem Untergang der Grande Armée in Russland im Winter 1812/13 und der Völkerschlacht zu Leipzig im Oktober 1813 brach die französische Herrschaft östlich des Rheins rasch zusammen. Auf dem Wiener Kongress (1814/15) wurden **Preußen** in Westfalen sowohl seine alten Besitzungen als auch das Herzogtum Westfalen und Dortmund zuerkannt. Für unsere Betrachtung ganz wesentlich: Der Hohenzollernstaat führte seine Behördenorganisation in diesen Gebieten ein. Er fasste sie in der *Provinz Westfalen* (Abb. 2) zusammen, gliederte die Provinz in

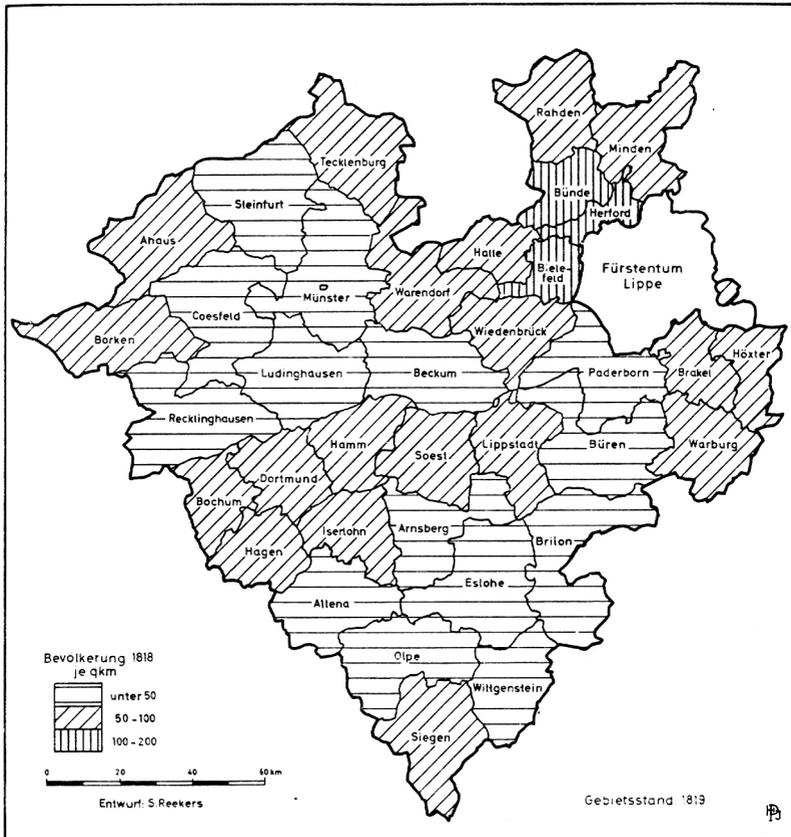


Abb. 2: Die preußische Provinz Westfalen (Gebietsstand 1819), ihre Gliederung in Landkreise und deren Bevölkerungsdichte.

die Regierungsbezirke Münster, Arnberg und Minden, den *Regierungsbezirk Münster* in zehn *landrätliche Kreise*.

Die *Kommunalverfassung* aus der französischen Zeit aber ließ Preußen, zumindest zunächst, bestehen. Das hieß zugleich auch: Es gab weiterhin *keine kommunale Selbstverwaltung*. Geändert wurden nur Bezeichnungen: Aus dem Maire wurde der Bürgermeister, aus der Mairie die Bürgermeisterei, aus dem Munizipalrat der Gemeinderat.

Im *Kreis Lüdinghausen* gab es nun neun Bürgermeistereien, darunter die **Bürgermeisterei Werne**. Ihr gehörte die Stadt Werne sowie die Kirchspiele Werne (mit Stockum und Capelle) und Herbern an. An ihrer

Spitze stand der von der Regierung auf Vorschlag des Landrats ernannte *Bürgermeister*. Er war einerseits staatlicher Beamter, hatte die Gesetze und Verordnungen bekannt zu machen, die Steuerrolle auszufertigen, für die öffentliche Sicherheit, für Einquartierung und Aushebung der Rekruten zu sorgen. Er war andererseits Kommunalbeamter, dem die Finanzverwaltung, Rechnungsführung, Haushaltsaufstellung, Feuer-sicherung und Kontrolle des Schul- und Armenwesens der Großgemein-de aufgetragen war. Er führte den Vorsitz im Gemeinderat. Die gesamte Verwaltung unterlag scharfer Kontrolle durch die Bezirksregierung.

Nach Ernennung von Schlebrüggens zum Landrat im Kreis Lüdinghausen beauftragte die Regierung Gerhard Josef Essing (1816 - 1820) mit der Leitung der großen Bürgermeisterei Werne. Als er 1820 nach Steinfurt versetzt wurde, folgte ihm Friedrich Maybach in diesem Amt (1820 - 1836).

2. Die Revidierte Städteordnung von 1831 in der Stadt Werne

Nach langwierigen, hier nicht darzustellenden Beratungen⁵ entschied sich die preußische Regierung schließlich mit dem Erlass der **Revidierten Städteordnung vom 17. März 1831**⁶ zu einer weitreichenden Reform des Städterechts in den westlichen Provinzen. Sie hob für die Städte - nicht aber für die Landgemeinden - die französische Kommunal-verfassung auf. Mit diesem Gesetz beginnt in den westfälischen Städten die *moderne kommunale Selbstbestimmung*.

Einige für unsere Betrachtung wichtige Regelungen sind zunächst vorzustellen.

*Stadt- und Landgemeinden wurden getrennt.*⁷ Es entstanden wieder Städte im Rechtssinn. Diese Trennung blieb - abgesehen von der nur wenige Jahre gültigen Gemeindeverfassung von 1850 - bis zum preußischen Gemeindeverfassungsgesetz von 1933 bestehen. Die Stadt wurde zur selbstständigen politischen Körperschaft mit dem Recht auf Verwaltung der eigenen örtlichen Belange erhoben.

Begründet wurde ein neues, von traditionellen Standesbindungen befreites **städtisches Bürgerrecht**. Es zu erwerben war jeder *verpflichtet*, der ein relativ hoch angesetztes Mindestmaß an Grundeigentum oder

Einkommen aus einem Gewerbebetrieb besaß. Wer über ein Einkommen sonstiger Art von einer bestimmten Höhe an verfügte, war zu seinem Erwerb *berechtigt*. Der in Preußen eingeführten Gewerbefreiheit entsprach es, wenn alle Einwohner wirtschaftlich gleichberechtigt waren, jeder Handel, Handwerk und ein Gewerbe betreiben konnte. Aber nur die kleine Gruppe der Bürger stellte die politische Gemeinde dar und trug deren Verwaltung. Nur die Bürger hatten das Gemeindevahlrecht, nur sie wählten die politische Vertretung, die **Stadtverordnetenversammlung**.

Sie wurde nach *geheimem und gleichem Wahlrecht* auf drei Jahre gewählt. *Jährlich* fand eine *Drittelerneuerung* statt. Bei der ersten Ergänzungswahl wurde das ausscheidende Drittel durch Los bestimmt. Jeder Bürger war verpflichtet, die Stelle eines Stadtverordneten und andere Stadtämter zu übernehmen und wenigstens drei Jahre zu verwalten. Wichtig war auch: Für das *passive Wahlrecht*, um also zum Stadtverordneten gewählt werden zu können, galten deutlich höhere Grundbesitz-Qualifikationen. Innerhalb des kleinen Bürgerverbandes stellte die Gruppe der Wählbaren also nochmals eine abgehobene Minderheit dar. Die Privilegierung des Grundbesitzes zeigte sich auch in der Bestimmung, dass mindestens die Hälfte der Stadtverordneten Grundbesitzer sein mußte. Der Stadtrat besaß das Recht, über kommunale Angelegenheiten zu beschließen und die Verwaltung zu kontrollieren. Er war dabei allerdings in erheblichem Maße an die Zustimmung des Magistrats bzw. der Bezirksregierung gebunden.

Die Stadtverordneten bestimmten, ebenfalls in *geheimer* Wahl, das **Magistratskollegium**, das aus dem *Bürgermeister und den Beigeordneten* bestand. Seine Mitglieder bedurften der Bestätigung durch die Bezirksregierung. Sie kontrollierte damit die Zusammensetzung des Stadtvorstandes. Der Magistrat mußte zwei Dienstverhältnissen zugleich gerecht werden. Zum einen war er *Organ der Gemeinde*: Ihm waren die allgemeine Verwaltung und der Vollzug der Beschlüsse übertragen. Zum anderen war er zugleich *Organ der Staatsgewalt*: Er hatte deren Aufträge, darunter vor allem die Polizeiverwaltung, zu erfüllen. Die Aufsichtsrechte sicherten den Vertretern der staatlichen Bürokratie, der Bezirksregierung und dem Landrat als Organ der Regierung, großen Einfluss in den Gemeinden.

Beide, Stadtverordnetenversammlung und Magistrat, waren berechtigt, *Beschlüsse* zu fassen. Dabei waren drei Arten zu unterscheiden: Die Stadtverordneten entschieden allein über Festsetzung des Haushalts-Etats, Verpachtung von Grundstücken, Einleitung von Prozessen,

Abschluss von Vergleichen über Gerechsamte der Stadt. Der Magistrat entschied allein über die Anlage von Polizeianstalten, über Armeninstitute und Schul- und Kirchen-Angelegenheiten. Das Einverständnis *beider* Organe war erforderlich bei Einführung von Gemeindeabgaben, Kauf von Grundstücken, Aufnahme von Anleihen.

Wie vorgeschrieben wurde die neue Kommunalverfassung in der **Stadt Werne** mit Erstellung des **Bürgerverzeichnisses**, der Wahl der Stadtverordneten und des Magistrats in den Jahren 1835 und 1836 eingeführt.⁸ Nach dem von Bürgermeister und Gemeinderat erstellten Verzeichnis erhielten von den 1785 Einwohnern 107 (5,9%) das Bürgerrecht und waren damit stimmberechtigt. Den höheren Ansprüchen der Wählbarkeit wurden von den 107 noch 57 gerecht.

Für eine angemessene Bewertung dieser Zahlen sind freilich die familiären Verhältnisse dieser Zeit zu berücksichtigen. 1785 Einwohner, das hieß damals rund 300 Familien. Und weil die 107 Bürger in der Regel Familienoberhäupter waren, repräsentierten sie aus dem Familienverband heraus immerhin etwa ein Drittel der Einwohnerschaft.

Die bei weitem stärkste Gruppe innerhalb der *Bürgerkorporation* stellten die Handwerker mit 39%. Es folgten ihnen die Landwirte mit 22, die Kaufleute mit 14, die Gastwirte mit 12%. Die schreibenden Berufe, die Akademiker, Angestellten, Beamten, kamen auf 9%. Sogar zwei Tagelöhner waren in den Kreis der Bürger gelangt (Abb. 3). Gegenüber den nur Stimmberechtigten wies die Gruppe der 57 *Wählbaren* als Folge der schärferen Zensusbedingungen ein etwas anderes Berufs- und Sozialprofil auf. Die Handwerker stellten hier nur 33, die Landwirte 15%. Die Kaufleute und Gastwirte aber kamen auf jeweils 20%. Die schreibenden Berufe waren mit 12% vertreten. Tagelöhner gehörten diesem exklusiven Kreis nicht mehr an.

Festzuhalten bleibt: Zwei Drittel der männlichen Erwachsenen, die Handwerksgesellen und Dienstboten, der größte Teil der Handarbeiter und die Armen blieben von der Gemeindewahl und jeder politischen Teilhabe ausgeschlossen. Zugleich, wie immer im 19. Jahrhundert: Frauen waren nicht wahlberechtigt.

Wie in vielen anderen westfälischen Städten war die Beteiligung bei der ersten **Stadtverordnetenwahl** im November 1835 auch in Werne hoch. Von den 107 Bürgern gaben 91 (85 %) ihre Stimme ab. Das Interesse an den neuen Selbstverwaltungsrechten war also offenbar groß. Nach mehr als drei Jahrzehnten, in denen Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder von der Regierung ernannt worden waren, gab es nunmehr eine von den Bürgern gewählte Stadtvertretung. (Abb. 4) Ihre berufli-

Unterzeichneter Commissarius wird Nachb. Einführung der Städteordnung die Wahl der Stadt-Verordneten am Sonntage den 29. dieses Monats Morgens 11 Uhr und Nachmittags 3 Uhr im ebenalligen Kapuzinerkloster zu Berne abhalten.

Es sind 9 Stadtverordneten und 9 Stellvertreter von sämmtlichen stimmberechtigten Einwohnern zu wählen.

Sämmtliche Stimmberechtigten werden demnach, unter Beifügung eines Verzeichnisses der Wählbaren, nach Vorschrift des §. 66. der Städte-Ordnung sich zu dieser Wahl einzufinden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Ausbleibenden weder durch Bevollmächtigte noch durch schriftliche Zustimmung an den Wahlen Theil nehmen können, aber an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden sind.

Lidinghausen, den 5. November 1835.

Der Landrath.

v. Schlebrügge.

Einfadung

Ihr in *Engländer* *Fischer*
zu *Berne*

A u s z u g

aus der revidirten Städte-Ordnung.

§. 49.

Wenigstens die Hälfte der Stadt-Verordneten muß aus Grundbesitzern bestehen, welches jedoch auf die Stellvertreter keine Anwendung findet.

§. 71.

Nach einer der Wählern zur Berathung über die Wahl eingeräumten kurzen Frist werden so viele Wahlen veranstaltet als Stellen von dieser Wahlversammlung zu besetzen sind, und zwar in der Art, daß jeder Wähler einen verdeckten Stimmzettel mit dem Namen eines wählbaren Bürgers in den Wahlkasten wirft. Derjenige, welcher die absolute Stimmen-Mehrheit erhalten hat, ist als erwählt zu betrachten. Ergibt sich nicht sogleich eine absolute Stimmen-Mehrheit, so sind diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen, welches Verfahren so lange fortzusetzen ist, bis die absolute Mehrheit erreicht worden. — Wird auch durch wiederholte Versuche eine Stimmen-Mehrheit nicht bewirkt, so geht bei gleicher Stimmen-Mehrheit der Angeessene dem Unangeessenen vor, zwischen Gewählten aber, die beide zu der einen oder andern Klasse gehören, entscheidet das Loos.

§. 72.

Die Wahl der Stellvertreter geschieht nach denselben Regeln als die Wahl der Stadt-Verordneten.

Abb. 3: Landrat von Schlebrügge als Wahlkommissar lädt die Stimmberechtigten zur ersten Wahl der Stadtverordneten ein und weist zugleich auf wichtige Bestimmungen hin.

Am 29^{ten} und 30^{ten} November
 wurden folgende Herren in der Hauptstadt
 zu den verschiedenen Ämtern
 ernannt:

1. Herr Steinhoff,
2. " Bockeloh,
3. " Meimberg,
4. " g. Leppke,
5. " Thole,
6. " Fenne,
7. " Hopius,
8. " Reesmann,
9. " Frey

Zu den verschiedenen Ämtern, welche im Lande
 ausgeübt werden, sind folgende Herren
 ernannt:

1. Herr Schäper mit 32 Stimmen,
2. " Theod. Leppke " 30 "
3. " Frenzer " 30 "
4. " Stetmann " 25 "
5. " Wasfmann " 23 "
6. " Schlering " 22 "
7. " Newind " 21 "

Abb. 4: Verzeichnis der am 29. und 30. November 1835 gewählten Stadtverordneten.

che Zusammensetzung ist aufschlussreich. Allein drei Gastwirte gab es unter den neun Stadtverordneten. Ihnen folgten je zwei Kaufleute und Handwerker. Gewählt war außerdem ein Gerichtsassessor und der Küster und Postexpeditor Caspar Anton Bockeloh. Als einziger war er bereits im ersten Wahlgang mit großer Mehrheit gewählt worden. Alle anderen hatten sich Stichwahlen stellen müssen. Auffällig ist: Unter den Gewählten war kein Landwirt, obwohl sie in der Ackerbürgerstadt die zweitstärkste Wählergruppe stellten. Wichtig war nicht zuletzt: Von den sieben zuletzt amtierenden Gemeinderäten waren allein fünf nun zu Stadtverordneten gewählt worden. Obwohl von der Regierung ernannt, war es ihnen also gelungen, das Vertrauen ihrer Mitbürger zu gewinnen.

Im Februar 1836 wählten die neun Stadtverordneten die **Magistratsmitglieder**. Zum Bürgermeister wurde Bockeloh bestimmt. Wie in den meisten westfälischen Städten wurde damit Maybach, der bisherige, staatlich ernannte Bürgermeister, abgewählt. Er blieb aber Leiter der Bürgermeisterei Werne, der die Stadt nun freilich nicht mehr angehörte. Darüber wird gleich zu sprechen sein.

In den Magistrat berufen wurden zudem der Kaufmann Meimberg, der Kreisarzt Dr. Gerbault und der Gastwirt Theodor Lepper.

Über das Ergebnis der Magistratswahl kam es zu einem schweren **Konflikt mit der Bezirksregierung**.⁹ Sie hatte erhebliche Zweifel an Bockelohs fachlicher Qualifikation für das Bürgermeisteramt. Wie die Städteordnung in solchen Fällen anordnete, forderte ihn die Regierung deshalb auf, in Münster eine formelle Prüfung zum Nachweis seiner Eignung zu absolvieren. Bockeloh lehnte dies mit der Begründung ab, er besitze, wie das Wahlergebnis ausweise, das allgemeine Vertrauen der Bürgerschaft, und es gebe in Werne keinen anderen wählbaren Bürger, der bereit sei, die Stelle zu übernehmen und gleichermaßen das öffentliche Vertrauen genieße.

Die Regierung entschied daraufhin, ihn nicht als Bürgermeister zu bestätigen. Die Stadtverordneten wurden angewiesen, eine Neuwahl zu einem festgesetzten Termin durchzuführen. Sollten sie sich dieser Weisung nicht fügen, wurde ihnen wegen Vernachlässigung ihrer Pflicht mit Auflösung der Stadtvertretung, den „Schuldigen“ gar mit Bestrafung gedroht. Die Stadtverordneten erklärten hingegen einmütig, Bockeloh genieße ihr volles Vertrauen, es gebe keine besser geeignete Persönlichkeit für das Amt. Eine Neuwahl werde deshalb zu keinem anderen Ergebnis führen.

Beeindruckt von der Entschiedenheit, mit der die Stadtverordneten unbeirrt ihre Auffassung vertraten, begann die Regierung, nach einem

Ausweg aus der Konfliktsituation zu suchen. Da Bockeloh sich inzwischen bereit zeigte, sich auf eine „Unterredung“ mit dem Landrat einzulassen, bestand die Regierung nicht länger auf einer formellen Prüfung. Der Landrat teilte der Regierung bald darauf mit, Bockeloh habe während des Gesprächs „seine Bildung und Qualifikation zur Wahrnehmung der Stelle bekundet.“ Die Regierung bestätigte nunmehr Bockeloh als Bürgermeister von Werne. Er hat der Regierung in den folgenden Jahren keinen Anlass geboten, diese Entscheidung zu bedauern.

Die Einführung der Revidierten Städteordnung in Werne war mit der Vereidigung der Magistratsmitglieder im August 1836 abgeschlossen.

War der Werner Gemeinderat, was zulässig war, bei Aufstellung der ersten Bürgerliste von Schätzungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ausgegangen, wurden für die Erstellung der Liste für die erste **Ergänzungswahl 1837** amtliche Unterlagen zugrunde gelegt, insbesondere Steuerrollen. Dies führte zu erheblichen Veränderungen. Die *Zahl der Bürger* stieg auf 240 (13,4% der Einwohner) (1835: 107 = 5,9 %), die der Wählbaren auf 84 (1835: 57). Deutliche Veränderungen zeigten sich auch in der sozialen Zusammensetzung der Bürgerkorporation: Zum einen und vor allem: Aus den Reihen der Tagelöhner, die traditionell den unterbürgerlichen Schichten zugerechnet wurden, kamen nunmehr sogar 30 Mitglieder (12,5%) (1835: 2 = 1,8%). Zum anderen: Der Anteil der Handwerker wuchs erheblich; sie stellten nun 56 % (1835: 39 %). Zum weiteren: Dem Vordringen der klein- und unterbürgerlichen Schichten in die Bürgerkorporation entsprach der Rückgang des Anteils der Mittel- und Oberschicht: Die Kaufleute und Gastwirte (1835: 14 und 12%) stellten jetzt nur noch 5%, die Landwirte 11% (1835: 22%), die schreibenden Berufe gar nur mehr 3 % (1835: 9 %).

Deutliche Veränderungen zeigten sich auch im *Berufs- und Sozialprofil* der Gruppe der 84 Wählbaren. Am auffälligsten: Zwar stieg auch in dieser Gruppe der Anteil der Handwerker, und zwar auf 46 % (1835: 33 %), aber auch jetzt war keinem der Tagelöhner der Sprung in diesen Kreis gelungen. Verbessern konnten ihre Position hier die Landwirte auf 21 % (1835: 15 %), während die Kaufleute und Gastwirte mit 14 % und 13 % (1835: jeweils 20%) an Boden verloren. Wie bei den Stimmberechtigten hatten die schreibenden Berufe mit jetzt noch 5 % (1835: 12 %) die stärksten Verluste zu verzeichnen.

Bemerkenswerte Entwicklungen lassen sich bei der *Wahlbeteiligung* beobachten: Hatte sie 1835 85 % betragen, erreichte sie 1837 nur mehr 18 %.

Wo sind die Ursachen für diese Entwicklung zu suchen? Die Erstellung des ersten Bürgerverzeichnisses bei Einführung der neuen Städteordnung und die Diskussion über Kandidaten für die städtischen Ämter hatten der ersten Wahl ein hohes Maß an Publizität verschafft. Die jährlichen Ergänzungswahlen stießen indes nicht mehr auf großes Interesse, zumal jetzt nur mehr drei der neun Stadtverordneten zu wählen waren. Aufschlussreich ist auch, was die Listen ausweisen: Nur relativ wenige von denen, die erst 1837 das Bürgerrecht erhalten hatten, gingen zur Wahl. Bei den Mitgliedern der kleineren Bürgerkorporation von 1835 lag die Wahlbeteiligung auch 1837 deutlich höher. Das heißt vor allem: Eine politisch mobilisierende Wirkung ging vom Erwerb des neuen Bürgerrechts auf die unteren, vor allem ärmeren Schichten nicht aus. Zugleich bestätigte sich jetzt erneut: Je höher der Sozialstatus und je besser die wirtschaftliche Lage der Wähler, desto größer das kommunalpolitische Interesse. Das bedeutete letztlich auch, dass die Verwaltung der Stadt weiterhin vom besser situierten bürgerlichen Mittelstand, den Kaufleuten und Ladenbesitzern, den Gewerbetreibenden und selbstständigen Handwerkern, Landwirten und einigen Mitgliedern des Bildungsbürgertums und damit von den Interessen dieser Schichten bestimmt wurde. Das Ergebnis der ersten Ergänzungswahl 1837 kann deshalb auch kaum überraschen. Alle drei ausgelosten Stadtverordnete wurden wiedergewählt.

Werfen wir einen Blick auf die Listen der *Wähler und Gewählten* in Werne von 1836 bis 1850, werden folgende Entwicklungen sichtbar: Die Zahl der *Einwohner* wuchs in dieser Zeit nur mehr geringfügig (1837: 1785; 1848: 1820). Fast unverändert blieb auch die Zahl der *Bürger* (1837: 240; 1848: 234). Veränderungen ergaben sich allerdings im *Berufsprofil* der Bürgerkorporation. 1848 lag der Anteil der Handwerker zwar immer noch bei 56%, die Zahl der Tagelöhner aber war weiter angestiegen (von 12,5 auf 16 %). Die Zunahme der unterbürgerlichen Schichten vollzog sich zu Lasten von Gruppen der oberen Mittelschicht: Die Kaufleute verloren etwas an Boden (von 5 auf 4 %), ebenso die Landwirte (von 11 auf 10 %), während die Gastwirte sich leicht verbessern konnten (von 5 auf 6 %). Die schwächste Gruppe blieben die schreibenden Berufe (3 %).

Veränderte sich in dieser Zeitspanne die Größe der Bürgerkorporation kaum, nahm indes die Zahl der *Wählbaren* deutlich zu (1837: 84; 1848: 104). Einige Mitglieder der oberen Mittelschicht, die ihre wirtschaftliche Lage verbesserten, konnten also in diesen exklusiven Kreis aufstei-

gen. Am meisten fällt ins Auge: Trotz der Strukturkrise im Handwerk wuchs der Anteil der Handwerker, von 46 (1837) auf 58 % (1848). Alle anderen Berufsgruppen verloren demgegenüber: die Landwirte von 21 auf 19 %; die Gastwirte von 13 auf 8 %; die Kaufleute gar um die Hälfte: von 14 (1837) auf jetzt 7 %. Behaupten konnten die schreibenden Berufe ihren Anteil mit 6 % (1837: 5 %). Ein Tagelöhner tauchte auch jetzt in diesem Verzeichnis nicht auf.

Veränderungen zeigten sich auch in der sozialen Zusammensetzung der *Stadtverordnetenversammlung* (s. Anhang A. I. 1). Das beständige Element in ihr blieben die Gastwirte. Sie stellten immer mindestens ein Drittel der Mitglieder, zeitweise sogar (1840 und 1841) zwei Drittel. Diese Beobachtung belegt erneut die oft hervorgehobene große Bedeutung der Gastwirtschaft im Vormärz als Treffpunkt der Geselligkeit und der politischen Diskussion. Stark vertreten waren auch die Kaufleute, aus deren Reihen fast immer zwischen zwei und vier Ratsmitglieder kamen. Deutlich schwächer stellten sich im neunköpfigen Kollegium die Handwerker dar, obwohl sie die bei weitem stärkste Gruppe in der Bürgerkorporation bildeten. Nahmen sie in den 1830er Jahren noch bis zu vier Sitze im Rat ein, war es in den folgenden Jahren nur mehr jeweils einer. Am schwächsten war das Bildungsbürgertum hier vertreten; Assessor Hosius hatte nach seinem Ausscheiden (1840) keinen Nachfolger aus dieser Gruppe mehr gefunden.

Am wenigsten veränderten sich die Verhältnisse bei den drei unbesoldeten *Magistratsmitgliedern*. Zwischen 1836 und 1847 finden sich unter ihnen nur Kaufleute, Gastwirte und ein Arzt, nämlich der seit langem kommunalpolitisch tätige Dr. Gerbaulet. Am 8. März 1848, noch vor Ausbruch der Unruhen in Werne, wurde Land- und Stadtgerichtsdirektor Honthumb in den Magistrat gewählt. Seine dienstliche Stellung ließ die Annahme dieses Amtes indes nicht zu. Daraufhin wurde an seiner Stelle ein Kaufmann zum Magistratsmitglied gewählt.

Die *Beteiligung an den jährlichen Ergänzungswahlen* blieb gering. Sie schwankte, mit einer Ausnahme, zwischen 8 und 24 %, erreichte selbst nach den turbulenten Märztagen im September 1848 nur 8%.

Der Übergang in das System des neuen Städterechts von 1835 bis 1837 hatte sich in Werne ohne große Komplikationen vollzogen. *Magistrat und Stadtverordnetenversammlung* fanden sich mit dem System der neuen Kommunalverfassung bald gut zurecht, nahmen ihre Selbstverwaltungsrechte ganz selbstverständlich und zunehmend auch selbstbewußt wahr und arbeiteten im Rahmen ihrer jeweiligen Zustän-

digkeiten bemerkenswert eng und routiniert zusammen. Die Vorlagen des Magistrats, insbesondere den Haushaltsentwurf und Vermögensangelegenheiten, berieten die Ratsherren in der Regel eingehend, umsichtig und kritisch, baten den Magistrat häufig um Präzisierung seiner Angaben, machten Bedenken geltend, entwickelten eigene Initiativen. Der Magistrat war bemüht, ihre Beschlüsse umzusetzen und ihre Anregungen und Einwände zu berücksichtigen.

In den 1840er Jahren kam es indes häufiger zu *Spannungen* zwischen beiden Kollegien, mitunter wurde der Umgangston rauer. Insbesondere die Ratsherren zeigten sich zunehmend entschiedener in der Wahrnehmung ihrer Rechte, versuchten gelegentlich sogar in die Zuständigkeiten des Magistrats einzugreifen und ihn ihrer Kontrolle zu unterwerfen. Die Magistratsverwaltung bot allerdings damals manchen Anlass zur Kritik, wie einige Beispiele zeigen. So tadelten die Stadtverordneten den Magistrat u.a., sich ohne vorherige Anfrage bei ihm auf einen Prozess eingelassen zu haben, dessen Urteil für die Stadt ungünstig ausgefallen war, und beschlossen sodann, für die Deckung der Prozesskosten dürfe nicht die Kämmerei-Kasse in Anspruch genommen werden. Noch gereizter klang es, als der Magistrat den Posten des städtischen Forstaufsehers neu besetzt hatte, ohne sich mit dem Ratskollegium, das in dieser Angelegenheit kein Mitwirkungsrecht besaß, abzustimmen. Bei dieser Gelegenheit verbat sich die Stadtverordneten von Seiten des Magistrats jede „Belehrung“, bestritten, ihre Befugnisse überschritten zu haben, und beklagten, dass Vorgänge dieser Art „wenig geeignet seien, das gegenseitige Zutrauen zu fördern, auf dessen Boden nur ein Dienstverhältnis recht gedeihlich sich gestalten könne.“⁴ Als der Magistrat für eine Gebäude-Reparatur, deren Kosten den Etattitel überschritten, die Stadtverordneten um nachträgliche Genehmigung ersuchte, verlangten sie, in solchen Fällen vorher ihre Zustimmung und verbindliche Kostenvoranschläge einzuholen. Darüber hinaus erschienen ihnen zwei Rechnungen von Mitgliedern des Magistrats bedenklich hoch; sie forderten deshalb genauere Angaben und Korrekturen ein.

Obwohl der Übergang in das neue System sich relativ komplikationslos vollzogen hatte, wurde nach wenigen Jahren zunehmend sichtbar, welche Schwierigkeiten es Gemeinden von der Größe und wirtschaftlichen und sozialen Struktur der Lippestadt bereitete, den Ansprüchen der neuen Kommunalverfassung gerecht zu werden. Als schwierig erwies sich insbesondere, geeignete Persönlichkeiten für die Besetzung des dürftig dotierten kommunalen Spitzenamtes zu finden. Nach fünf Jahren hatte der 1836 gewählte Bürgermeister Bockeloh bereits sein

Amt aufgegeben. Bis 1918 hat in Werne kein Einheimischer mehr dieses Amt wahrgenommen. Da sich in der Stadt kein qualifizierter Nachfolger finden ließ, übernahm auf Bitten des Stadtrates 1842 der Leiter der (Land-)Bürgermeisterei Werne, *Anton von Münstermann*, auch die Stelle des *Stadtbürgermeisters*. Er gab aber bereits zwei Jahre später seine Ämter in Werne auf, und so stellte sich das Problem der Besetzung des Bürgermeisteramtes erneut.

Im Stadtrat waren damals Überlegungen aufgekommen, die neue Landgemeindeordnung auch in der Stadt einzuführen. Landrat Graf Schmising unterstützte diese Absicht, weil er überhaupt Städte von der geringen Größe Wernes personell und finanziell durch die neue Kommunalverfassung für überfordert hielt. Bei den Werner Stadtverordneten hatte damals offenbar wenig Gewicht, dass man mit dem Verzicht auf die Städteordnung zugleich wesentliche Selbstverwaltungsrechte preisgeben würde, nämlich insbesondere die Wahl des Repräsentativorgans und des Magistrats durch die Bürger. Zu einer Revision ließ sich die Regierung in Münster damals indes nicht bewegen.

Zu den Bewerbern um das Bürgermeisteramt gehörten sowohl der aus Münster stammende, seit vier Jahren in der Stadt ansässige *Anton Carl Theves*, der es bereits zum Sekretär des Bürgermeisters und kommissarischen Rendanten der Kämmereikasse gebracht hatte, als auch der Bürogehilfe Joseph Custodis aus Gescher. Der Rat entschied sich indes für ein Mitglied aus seinen eigenen Reihen, den Kaufmann Wilhelm Wiemann. Er bestand jedoch das Bürgermeisterexamen nicht. Daraufhin wurde der Kaufmann Engelbert Meimberg, seit 1836 Mitglied des Magistrats und zuletzt mit seiner kommissarischen Leitung betraut, zum Bürgermeister gewählt. Die bisherige Amtsführung Meimbergs hatte den Aufsichtsbehörden bereits manchen Anlass zur Kritik geboten. Deshalb wies Münster die Bitte der Werner Stadträte zurück, von einer Prüfung Meimbergs für das Amt abzusehen. Weil er nicht bereit war, sich dem Examen zu stellen, drohte die Bezirksregierung, die kommissarische Verwaltung des Amtes zu übernehmen, wenn der Stadtrat nicht bald einen neuen Bürgermeister wählte.

Damals ging bei der Regierung Münster eine anonyme Beschwerdeschrift eines „Preußen und Bürgers der Stadt Werne“¹⁰ ein. Sie erregte Aufsehen, weil sie - offenbar in genauer Kenntnis vieler Interna - über die Werner Stadtverwaltung in einer Weise berichtete, die bei den Behörden Besorgnis erregte. Die Schrift attackierte Magistratsmitglieder und Stadtverordnete, denen es, wie behauptet wurde, gelungen sei, das System einer „durch Nepotismus geleiteten Aristokratie“ zu errichten.

„Unter Hintansetzung allen Rechts und aller Gewissenhaftigkeit“ seien „diese Spitzbuben“ darauf aus, wie sie am besten ihr Geldsäckel füllen könnten. Diese Clique betrüge die Stadt und regiere mit der „größten Willkür und Ungerechtigkeit“. Die Vorwürfe richteten sich vor allem auf Unterschlagung von Geldern, unrechtmäßigen Verkauf oder unzulässige Verpachtung städtischer Grundstücke, falsche Rechnungslegung, Vernachlässigung der polizeilichen Aufgaben, Verstöße gegen die Städteordnung und das Steuerrecht, missbräuchliche Verwaltung des Armenfonds. Im Mittelpunkt der Attacken standen der kommissarische Magistratsdirigent Meimberg und die ehemaligen Bürgermeister Bockeloh und von Münstermann. Der schreibgewandte Verfasser trat als Kämpfer gegen Korruption, Gesetzlosigkeit und Ungerechtigkeit auf und nahm für sich in Anspruch, Beschützer der „hier unterdrückten Bürgerschaft und Armut“ zu sein. Erklärte Absicht der Schrift war es, die Bezirksregierung vor Besetzung der Bürgermeisterstelle zu einer eingehenden Untersuchung der Zustände in der Stadtverwaltung zu veranlassen.

Bei der Suche nach dem Verfasser richtete sich der Verdacht sogleich auf diejenigen, den die Schrift an erster Stelle als Zeugen benannte, den „als rechtlichen Mann bekannten“, „wegen seiner Gerechtigkeit die größten Verfolgungen“ erleidenden Stadtsekretär Theves. Der eigentliche Zweck der Beschwerdeschrift war leicht erkennbar: Mit der Aufdeckung von Missständen in der Stadtverwaltung und den Angriffen auf Mandatsträger sollten Theves' Chancen für die Wahl in das Bürgermeisteramt verbessert werden, um das er sich im Jahr zuvor bereits - wenn gleich vergeblich - beworben hatte.

Ausmaß und Gewicht der Beschwerden veranlassten die Bezirksregierung zu einer Revision der Geschäftsführung des Magistrats und der Stadtverordneten. Die Ermittlungen ergaben, dass zwar die meisten Vorwürfe nicht zutrafen, belanglos waren oder Mängel übertrieben dargestellt wurden. Einige aber erwiesen sich als begründet. So bestätigte sich, dass bei einer Stadtverordnetenwahl Bestimmungen der Städteordnung nicht beachtet worden waren und insbesondere in der Verwaltung des Armenfonds „gänzliche Zügellosigkeit“ herrschte.

Angesichts der „an erheblichen Gebrechen“ leidenden städtischen Verwaltung entschied Münster, Meimberg von seiner Funktion zu entbinden und den Steuereinnahmer Robert von Kessel mit der kommissarischen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu beauftragen. Kurz darauf wählte die Stadtvertretung den Provinzial-Feuer-Sozietätssekretär Ludwig Wiedemann aus Münster zum Bürgermeister. Noch vor seiner

Amtseinführung starb er im Februar 1846 an der Schwindsucht.

Erneut unterlegen war bei der Wahl also Anton Carl Theves. Sein Ehrgeiz richtete sich inzwischen nicht mehr nur darauf, Stadtbürgermeister zu werden, sondern - wie von Münstermann - zugleich auch Amtmann. Deshalb setzte er alles daran, den zum kommissarischen Amtmann bestellten Custodis in Verruf zu bringen und aus dem Amt zu drängen. Nach dem Tode Wiedemanns gelang es Theves, im Stadtrat eine Mehrheit für sich zu gewinnen. Angesichts mancher Zweifel an seiner Eignung verständigte man sich dort aber darauf, ihm die Bürgermeisterstelle zunächst nur kommissarisch für ein Jahr zu übertragen. Versah er in dieser Zeit sein Amt zufriedenstellend, sollte er definitiv zum Bürgermeister bestellt werden. Die Regierung in Münster lehnte dieses Verfahren ab. Daraufhin entschied sich die Mehrheit des Stadtrats im Juni 1846 für Theves als Bürgermeister.

Beurteilungen, die die Bezirksregierung nun sowohl bei Landrat Graf Schmising als auch bei den Werner Dienstherren einholte, charakterisierten Theves ausnahmslos negativ, als oberflächlich, unordentlich und nachlässig in seiner Arbeitsweise, als geltungssüchtig, übermäßig eingebildet, als „intrigant“, gar als „böartig“, und als jemand, der sich zu allen Posten für befähigt halte. Weil sie Theves aufgrund dieser Gutachten für nicht geeignet hielt, lehnte es die Regierung in Münster ab, ihn als Bürgermeister zu bestätigen. Die Stadtverordneten wählten daraufhin 1847 den aus Hamm gebürtigen, in Warendorf tätigen Steuergehilfen **Heinrich Wiemann**. Nach Absolvierung der Prüfung bei der Bezirksregierung wurde er am 20. Juni 1847 in sein Amt als Bürgermeister eingeführt. Die Zeit der Wirren um das Werner Bürgermeisteramt schien damit zu Ende zu sein.

Theves gab indes auch jetzt den Kampf um Bürgermeister- und Amtmannstelle nicht auf. Im Verlauf seiner Kampagne bis in das Jahr 1848 hinein sahen sich nahezu alle Amtsträger von Stadt und Land Verdächtigungen, Verleumdungen und Beschimpfungen ausgesetzt. Zahlreiche Eingaben und Beschwerden aus Theves' Feder erreichten nicht nur die Bezirksregierung, sondern auch den Oberpräsidenten. Landrat und die Bezirksregierung erklärten sämtliche Anzeigen von Theves für unbegründet, unwahr oder belanglos. „Wegen Beschimpfung der Stadtbehörde“ entließ ihn der Magistrat aus der Stelle eines kommissarischen Kämmerei-Rendanten. Später stellte sich heraus, dass er es in vielen Fällen versäumt hatte, Abgaben und Steuern fristgerecht einzuziehen. Der Stadtkasse war dadurch erheblicher Schaden entstanden.

Mit seinen bald in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Vorwür-

fen gegen Magistrat und Stadtrat festigte Theves indes offenbar seinen Ruf, gegen Korruption, Gesetzlosigkeit und Ungerechtigkeit in der Stadt zu kämpfen und für den Schutz der kleinen Leute einzutreten. Er fand zunehmend Anhänger, die aus unterschiedlichen Gründen mit den lokalen Verhältnissen unzufrieden waren, indem er ihnen versprach, sich ihrer Nöte und Beschwerden anzunehmen.

Insbesondere die Nachrichten von den Berliner Ereignissen seit dem 18. März 1848 lösten auch in den Regierungsbezirken Minden und Münster Tumulte aus. Zu jenen Städten, in denen es im Münsterland im März 1848 zu Gewalttätigkeiten gekommen ist, zählt auch Werne. Auf die *am 21. März 1848 ausbrechenden Unruhen* soll hier insbesondere im Hinblick auf die Reaktionen der kommunalen Leitungsorgane kurz eingegangen werden.

Bemerkenswert erscheint vor allem, dass die Unruhen ganz offensichtlich planmäßig herbeigeführt worden sind. Die Initiative hierzu ist von einer kleinen Gruppe von Einwohnern ausgegangen, in der Theves, der gescheiterte Bewerber um das Bürgermeisteramt, eine wichtige Rolle gespielt hat. Er ist es offensichtlich gewesen, der Vorbereitung und Ablauf der Aktionen ganz maßgeblich bestimmt hat. Eine führende Rolle bei der Durchführung der Protestaktionen nahm er vermutlich in der Erwartung ein, von einer breiten Volksbewegung in das kommunale Spitzenamt getragen zu werden und das vielen als diskreditiert geltende System der Herrschaft des bürgerlichen Establishments in der Stadt zu beenden.

An drei Abenden kam es in den Straßen zu Ausschreitungen. Die zunehmend gewalttätigen Übergriffe einer mehrere hundert Köpfe starken Menge richteten sich gegen zahlreiche Häuser von kommunalen Amtsträgern, Beamten, gegen Mitglieder der in der Stadt führenden Gesellschaftsschichten.

Magistrat und Stadtverordnete versuchten, durch Bildung einer Bürgerwehr und durch polizeiliche Ordnungsmaßnahmen die Ruhe in der Stadt wiederherzustellen. Diese Bemühungen blieben jedoch ohne jeden Erfolg. Daraufhin entschloss sich der Magistrat unter Bürgermeister Wiemann zu einem bemerkenswerten Schritt. Um eine Entspannung der Situation zu erreichen, rief er alle Einwohner, also nicht nur die Bürger, dazu auf, ihre Beschwerden und Wünsche in einer *öffentlichen Versammlung* vorzubringen. Sie fand noch am gleichen Tag statt. Die Versammelten protestierten gegen die Erhöhung der Pachtzinsen durch die adligen Gutsbesitzer, gegen den Entzug von Nutzungsrechten am Gemeindevermögen, gegen die Markenteilung, gegen das in mehrfacher

Hinsicht als ungerecht und korrupt erscheinende System der örtlichen Kommunalverwaltung. Verlangt wurde deshalb: Rücknahme der Pachtpreise, Abschaffung der Vorrechte des Adels, Wiederherstellung der Markennutzung, Senkung der Kosten der Stadtverwaltung, der Kosten der Lebenshaltung insgesamt.

Es waren Forderungen, die vor allem aus den klein- und unterbürgerlichen Schichten kamen, aus den Reihen der pauperisierten Handwerksmeister und kleinen Ladenbesitzer, der Handarbeitenden, der Handwerksgehlen, der vielen Armen. Die Forderungen lassen zugleich erkennen, wo die *Ursachen der Unruhen* zu suchen sind. Sie lagen zum einen im vormärzlichen Prozess der Massenverarmung und in der Hungersnot von 1846/47, zum anderen in spezifischen, eine breite Politisierung auslösenden lokalen Konfliktlagen, namentlich im Zusammenhang mit den Pachtzinserhöhungen, der Markenteilung und der Kritik an der Amtsführung der kommunalen Leitungsgremien. Was die Masse bei den nächtlichen Umzügen zusammengeführt und -gehalten hatte, war der Wunsch nach Abwehr existenzbedrohender Entwicklungen und das Streben nach Verbesserung ihrer materiellen Lage. Deshalb protestierte sie gegen die Landpolitik der Gutsbesitzer, gegen den Entzug von Nutzungsrechten am Gemeindevermögen, gegen die Markenteilung, gegen das System der örtlichen Kommunalverwaltung. Es ging der Protestbewegung nicht um Reform der Kommunalverfassung, etwa um Ausweitung des Wahlrechts mit dem Ziel, mehr Mitwirkung in der Stadtpolitik zu erreichen. Ebenso wenig wurden die großen Themen der nationalen Politik aufgegriffen, wie sie ihren Niederschlag vor allem in den „Märzforderungen“ gefunden hatten.

Was den Ablauf der Märzereignisse in Werne gegenüber manchen anderen Städten in besonderer Weise charakterisiert, war die Entscheidung des Magistrats, eine öffentliche Versammlung einzuberufen. Die Volksversammlung war ein wichtiges Element der bürgerlichen Revolutionskultur und bot auch den kleinen Leuten die Möglichkeit, ihre Nöte und Forderungen unmittelbar und explizit zur Sprache zu bringen. Sie erwies sich damit den Formen des unterbürgerlichen Sozialprotestes, dessen Ziele und Absichten bei seinen oft tumultuarischen Abläufen zumeist diffus blieben, als überlegen.

Auf die Beschwerden und Forderungen der Versammlung reagierten Magistrat und Stadtverordnete sofort. Noch am gleichen Tag machte die Stadtobrigkeit wichtige Zusagen, versprach vor allem, sich sogleich für Pächterleichterungen bei den Gutsherren einzusetzen und eine Kurskorrektur im Bereich der Gemeinheitsteilung einzuleiten. Zudem: Die

drei unbesoldeten Magistratsmitglieder und alle neun Stadtverordnete erklärten mit sofortiger Wirkung den Rücktritt von ihren Ämtern, mit der Begründung, die jüngsten Vorgänge hätten gezeigt, dass sie das Vertrauen der Bürgerschaft nicht mehr im notwendigen Umfang besäßen.

Angesichts der Zusagen, Ankündigungen und ersten Maßnahmen der Stadtleitung konnte die Werner Protestbewegung davon ausgehen, dass ihre wichtigsten Forderungen erfüllt wurden. In der Tat gelang es dem Magistrat in den folgenden Tagen vor allem auch, durch Verhandlungen mit dem größten adligen Gutsbesitzer eine Senkung der Pachtzinsen und damit eines der wichtigsten Ziele der Protestbewegung zu erreichen. Die Unruhen waren danach sogleich zu Ende.

Mit ihrem Rücktritt bei der Volksversammlung hatten die Stadtverordneten und unbesoldeten Magistratsmitglieder gegen Bestimmungen der Städteordnung verstoßen. Auf Anweisung der Bezirksregierung nahmen sie ihre kommunalen Ämter wieder auf.

3. Die Westfälische Landgemeindeordnung von 1841

Auch nach dem Ausscheiden der Stadt aus der Einheitsgemeinde im Jahre 1835 hatte die französische Kommunalverfassung in den *Landgemeinden* zunächst ihre Gültigkeit behalten. Die (Land-)Bürgermeisterei Werne, allerdings um das Stadtgebiet verkleinert, war also bestehen geblieben.

Wichtige Veränderungen traten hier erst mit Einführung der **Westfälischen Landgemeindeordnung vom 31. Oktober 1841**¹¹ ein. (Abb. 5) Wie die westfälischen Städte seit 1831 sollten nunmehr auch diejenigen Landgemeinden, die einen eigenen Haushalt hatten, „fortan eine Gemeinde, mit den Rechten einer öffentlichen Korporation, unter einem Gemeindevorsteher bilden“ (§ 1) und damit Selbstverwaltungsrechte erhalten.

Im Rahmen des Gesamtetats der Bürgermeisterei Werne waren bisher für *Kirchspiel Werne, Stockum, Capelle und Kirchspiel Herbern* jeweils auch noch getrennte Haushalte geführt worden.¹² Sie wurden deshalb nun *selbstständige Gemeinden*.

Zu den weiteren wichtigen Neuerungen des Gesetzes zählten folgende Regelungen:

a) Die bisherige Verwaltungseinheit der Bürgermeisterei wurde aufgelöst. An ihre Stelle trat das sogenannte **Amt** als *Kommunalverband selbstständiger Gemeinden*¹³.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 21. —

(Nr. 2205.) Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen. Vom 31. October 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

Nach Eingang der Erklärung Unserer im Jahre 1833. zum Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände der Provinz Westphalen über den nach dem Gutachten Unseres Staatsraths abgefaßten Entwurf zu einer Ordnung für die ländlichen Gemeinden, sind die hierauf Bezug habenden Verhältnisse einer nochmaligen gründlichen Untersuchung unterworfen worden. Wir haben hieraus die Ueberzeugung entnommen, daß in dieser Provinz die Elemente der früheren, durch die natürliche Beschaffenheit des Landes und seine geschichtliche Entwicklung begründeten Verfassung nicht erloschen sind, sich vielmehr in einem der Fortbildung fähigen Umfange noch vorfinden. — Unsere Fürsorge zur Herstellung einer den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz entsprechenden Verfassung der Landgemeinden hat deshalb dahin gerichtet seyn müssen, jene Elemente zu erhalten und den Bedürfnissen der Zeit anzupassen, zugleich aber den neu entstandenen Elementen der ländlichen Gemeinden die erforderliche Berücksichtigung zu gewähren. Wir setzen demnach die über das Kommunalwesen in den verschiedenen Landestheilen der Provinz Westphalen zeither bestandenen, fremdherrlichen und Großherzoglich Hessischen Gesetze und Verordnungen hierdurch außer Kraft und verordnen, mit Aufhebung aller sonst entgegenstehenden Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden in dieser Provinz auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Titel I.

Von den Landgemeinden und Ämtern überhaupt und der Grundlage ihrer Verfassung.

§. 1. Alle diejenigen Orte (Dörfer, Bauerschaften, Kirchspiele), welche für ihre Kommunalbedürfnisse gegenwärtig einen eigenen Haushalt haben, es sey

449999 1841. (Nr. 2205.)

44

auf

(Ausgegeben zu Berlin am 4. December 1841.)

Abb. 5: Landgemeindeordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Okt. 1841 (S. 1)

b) Die **Gemeinden** erhielten eigene Verwaltungen mit einem *Gemeindevorstand* und einer *Vertretungskörperschaft*. Alle Einwohner galten als Gemeindeangehörige und konnten an den gemeinnützigen Einrichtungen der Gemeinde teilnehmen. Das Recht zur Teilnahme an der *Gemeindevverwaltung*, insbesondere das *aktive und passive Wahlrecht*, stand indes nur den sogenannten **Meistbeerbten** zu. Zu ihnen gehörten diejenigen Gemeindemitglieder, die „*mit einem Haus angesessen*“ waren und davon, je nach Gemeinde, mindestens drei bis fünf Taler Hauptgrundsteuer im Jahr zahlten. (§ 40) Nur *männliche* Meistbeerbte nach vollendetem 24. Lebensjahr konnten an der *Gemeindevverwaltung* teilnehmen und das Wahlrecht ausüben.

c) Es gab zudem **zwei Klassen** von Meistbeerbten.. Zur *ersten* Klasse gehörten alle Besitzer von „Bauergütern („Höfe, Kolonate, Kotten u.s.f.)“ (§ 41), die bereits *vor* 1806 in den Steuerregistern oder Katastern aufgeführt, sonst in das Gemeinderecht aufgenommen oder dem Gesetz über die bauerliche Erbfolge von 1836 unterworfen waren. Zur *zweiten* die übrigen Hausbesitzer. Ihr zugerechnet wurden auch diejenigen, denen das Gemeinderecht besonders verliehen worden war.

Frauen als Eigentümerinnen von Gütern der ersten oder zweiten Klasse waren - wie bei allen Kommunal- und Landtagswahlen im 19. Jahrhundert - nicht wahlberechtigt. Sie konnten aber einen Vertreter bestellen, der über die entsprechende Qualifikation verfügen musste.

Die Höhe des Grundsteuerzensus bot die Gewähr, dass die großen Landwirte ihre Vorrangstellung in den Gemeinden wahren konnten. Die Kleinbauern, die unterbäuerliche, die landarme und landlose Schicht blieben auch jetzt ohne politische Gemeinderechte.

Übrigens sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Texte und Verzeichnisse der staatlichen Behörden damals in der Regel nach der Hofgröße zwischen „Gutsbesitzern“, „Schulzen“, „Kolonen“, „Köttern“ und „Pächtern“ unterschieden. Der Begriff „Bauer“ war ungebräuchlich; der „Landwirt“ kommt in dieser Gegend erst nach 1900 auf.

d) Nach der Landgemeindeordnung gab es nunmehr ein *Repräsentativorgan*: In *kleinen* Gemeinden war es die Versammlung der Meistbeerbten. In *größeren* wählten die Meistbeerbten aus ihrer Mitte in den beiden Klassen eine *Vertretung durch Gemeindeverordnete*. Wieviel Gemeindeverordnete von jeder Klasse zu wählen war, ergab sich aus dem Anteil an der Gesamtsumme der Grundsteuer, die ihre Mitglieder entrichteten.

e) Die Gemeindeverordneten mußten „*sich zur christlichen Religion bekennen*“ (§ 53), wodurch insbesondere Juden von dieser Körperschaft

ausgeschlossen waren - im Unterschied zur Städteordnung, wo es eine solche Einschränkung nicht gab.

f) Den Interessen des **ritterschaftlichen Adels** in Westfalen, der eine ständische Vertretung in den Kommunen gefordert hatte,¹⁴ war u. a. dadurch Rechnung getragen worden, dass die gemeindeangehörigen Besitzer landtagsfähiger Rittergüter *geborene Mitglieder* in den Gemeinde- und auch Amtsvertretungen waren. In der Bürgermeisterei Werne waren dies Graf von Merveldt von Haus Westerwinkel, Graf von Nagel von Haus Itlingen, Graf von Fürstenberg für Haus Dentrup und Haus Brügge sowie Graf von Westerholt und Giesenberg für das Gut Stockum. Die Adligen konnten sich aber für den Fall ihrer Verhinderung durch ihren Rentmeister oder den Pächter ihres Rittergutes vertreten lassen. So beauftragten Graf von Fürstenberg den Rentmeister Zapfe, Graf von Merveldt den Rentmeister Friese, Graf von Westerholt den Pächter seines Gutes mit ihrer Vertretung. Da Graf von Merveldt die Vormundschaft für den minderjährigen Erben des Hauses Nagel ausübte, war Friese berechtigt, in den Gemeindeversammlungen zu Herbern und den Amtsversammlungen zu Werne zwei Stimmen abzugeben.¹⁵

g) Die Gemeindeverordneten wurden von den Meistbeerbten auf sechs Jahre gewählt. Als gewählt galt, wer in der Wahlversammlung die **absolute Stimmenmehrheit** erreichte. Wurde sie verfehlt, war zwischen den drei Bestplazierten eine Stichwahl durchzuführen. Wenn auch dabei zweimal keine absolute Mehrheit erzielt wurde, entschied das Los. Die Stimmabgabe erfolgte **geheim**, und zwar mit Stimmzetteln.

Alle drei Jahre schied die Hälfte der Gemeindeverordneten aus und wurde durch Neuwahl ersetzt. Wiederwahl war zulässig. Sie besaßen kein Selbstversammlungsrecht, durften nur zusammentreten, wenn sie vom Gemeindevorsteher oder Amtmann einberufen wurden. Diese Regelungen unterstrichen die starke Stellung dieser beiden Amtsträger.

h) Die Stimmberechtigten wählten die Gemeindevertretung, nicht aber den **Gemeindevorsteher**. Er wurde vielmehr „*vom Landrat aus den Meistbeerbten, und wo die Gemeinde durch Verordnete vertreten wird, aus letzteren nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Amtmanns ernannt.*“ (§ 73) Auch er mußte „sich zur christlichen Religion bekennen“, im Gemeindebezirk wohnen und „*die zu seinen Geschäften nötigen Kenntnisse*“ haben.(§ 73). Sein Amt verwaltete er „unentgeltlich“, konnte aber eine Dienstunkosten-Entschädigung erhalten. Als Stellvertreter des Vorstehers wurde ein *Beigeordneter* ernannt.

i) Das neu errichtete **Amt** war zwar primär *staatlicher* Verwaltungsbezirk, konnte aber mit Zustimmung seiner Gemeinden bei *überörtlichen*

Angelegenheiten, die ihnen gemeinsam waren, Aufgaben übernehmen und einen *Kommunalverband* bilden.

j) Leiter war der **Amtmann**, der „nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Landrats von der Regierung ernannt“ wurde (§ 106). Er war insbesondere beauftragt, die Gemeindeangelegenheiten zu beaufsichtigen und zu leiten, die Polizeiverwaltung im Amtsbezirk zu führen und darauf zu achten, dass alle Landesgesetze und Vorschriften beachtet wurden, erfüllte also vor allem *staatliche* Aufgaben. Er besaß zudem nicht nur das Recht, die Gemeindeversammlung einzuberufen, sondern dort auch den Vorsitz zu übernehmen.

k) Als Vertretungskörperschaft fungierte die **Amtsversammlung**, die, wie erwähnt, nur für überörtliche kommunale Angelegenheiten zuständig war. Sie setzte sich zusammen aus den Besitzern der landtagsfähigen Rittergüter, den Gemeindevorstehern und jenen Abgeordneten, die die Gemeindeverordneten aus ihrer Mitte wählten. In ihren Sitzungen führte der Amtmann den Vorsitz, mit vollem Stimmrecht und Entscheidungsrecht bei Stimmgleichheit.

Verfolgen wir nunmehr den Prozess der Einführung der Landgemeindeordnung im Werner Umland.

1.) Die *Bürgermeisterei Werne* wurde *aufgelöst*. **Kirchspiel Werne, Stockum** (mit Wessel und Horst), **Capelle** und **Herbern** waren nun **selbstständige Gemeinden**. Die Bauerschaften blieben unselbständige Teile der neuen Gemeinden.

2.) Diese Gemeinden wurden im **Amt Werne** zusammengefaßt.

3.) Es war ein den örtlichen Bedingungen angemessenes Minimum des von einem Meistbeerbten zu entrichtenden Steuersatzes festzulegen. Sodann war das Verzeichnis der Meistbeerbten in einer Gemeinderolle aufzustellen.

4.) Die Gemeindeverordneten waren zu wählen.

5.) Die Bezirksregierung ernannte die Gemeindevorsteher und den Amtmann.

6.) Die Gemeinderäte wählten Abgeordnete für die Amtsversammlung.

Zu beachten bleibt: Gegenüber der französischen Kommunalverfassung stellte die Landgemeindeordnung von 1841 einen wichtigen Schritt hin zur repräsentativen kommunalen Selbstverwaltung in den ländlichen Bezirken dar. Mit ihr ging auch auf dem Lande eine seit 1808 dauernde Zeitspanne zu Ende, in der es nur eine vom Staat ernannte, aber keine von den Einwohnern gewählte Vertretung gegeben hatte. Freilich ist nicht

zu übersehen: Den Städten waren mit dem Gesetz von 1831 deutlich mehr Rechte und Möglichkeiten zugestanden worden. Vor allem: dort bestellten die Stadtverordneten selbst die Mitglieder des Magistrats, die freilich der Bestätigung durch die Regierung bedurften. Hingegen waren Gemeindevorsteher und Amtmann nach dem Gesetz von 1841 staatliche Amtsträger; sie repräsentierten nicht die kommunale Selbstverwaltung.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen, dem die Landgemeindeordnung die Entscheidung in diesen Fragen übertragen hatte, legte fest:¹⁶ Capelle sollte wegen seiner geringen Einwohnerzahl allein durch die Meistbeerbten vertreten werden. In den anderen drei Gemeinden waren Verordnete zu wählen. Kirchspiel Werne und Stockum hatten je zwei, Capelle einen, Herbern als einwohnerstärkste Gemeinde drei Vertreter in die Amtsversammlung zu entsenden.

Auf Anweisung des Landrats hatten die bisherigen, noch vom Staat ernannten Gemeinderäte aus Werne, Stockum, Herbern und Capelle ihr Gutachten über zwei wichtige Fragen des Einführungsverfahrens abzugeben¹⁷:

1. Es war das Grundsteuer-Minimum für die Meistbeerbten zu bestimmen. Die Gemeinderäte schlugen vor: In Werne und in Stockum sollten fünf Taler - also der zulässige Höchstsatz -, in Capelle zwei Taler gelten. In Herbern sprach man sich für einen Satz von nur drei Talern aus, weil, wie es hieß, dort nur wenige großen Grundbesitz hätten.¹⁸

2. Die Zahl der Gemeindeverordneten war festzulegen. Vorgeschlagen wurde: In Werne sollten sieben, in Stockum sechs gewählt werden. Hatte Herbern bisher acht Gemeinderäte gehabt, sollten es dort nunmehr neun sein, da Ondrup bisher ohne Vertreter gewesen war.

Eine erste Aufstellung der Gemeinderollen auf der Grundlage der Vorschläge über den Mindestzensus für einen Meistbeerbten ergab folgendes Bild: In Werne mit seinen 1900 Einwohnern waren es insgesamt 83 (4,4 %), von denen 76 der ersten, sieben der zweiten Klasse angehörten. In Stockum (1043 Einwohner) wies die Liste 45 Namen aus (4,3 %), von denen vier zur zweiten Klasse zählten. In Capelle (519 Einwohner) ergab sich eine Zahl von 23 Meistbeerbten (4,4 %), davon 5 aus der zweiten Klasse.¹⁹ In Herbern mit seinen 2554 Einwohnern waren es 85 Meistbeerbte (3,3 %), davon etwa zehn in der zweiten Klasse.²⁰

Die *Entscheidung des Oberpräsidenten* ²¹ über die Einführungsmodalitäten bestätigte die Voten der Gemeinderäte nicht in allen Punkten. Im Kirchspiel Werne und in Stockum sollte, wie vorgeschlagen, ein Satz von fünf Talern gelten. Aber ebenso auch in Herbern, wo man sich für ein Minimum von drei Talern ausgesprochen hatte. Für Capelle wurden drei statt der vorgeschlagenen zwei Taler festgelegt. Diese Änderungen begründete der Oberpräsident mit der aufschlussreichen Bemerkung, es sei nicht im Sinne des Gesetzes, die Zahl der Meistbeerbten zu sehr zu vergrößern.

Korrekturen nahm er auch an der Anzahl der Gemeindeverordneten und deren Wahl vor: In Werne sollten es acht, in Stockum sechs, in Herbern zehn Gemeinderäte sein. In Werne und Stockum waren in je einer Versammlung sämtliche Verordnete zu wählen, in Herbern hingegen neun Verordnete aus den Meistbeerbten allein der ersten Klasse, einer in der zweiten Klasse.

Die Listen der Meistbeerbten wurden, wie vorgeschrieben, 14 Tage lang zur Einsicht ausgelegt. Reklamationen gab es nicht. Die Wähler wurden sodann per Kurrende mit Gegenzeichnung persönlich zur Wahl eingeladen.

Die adligen Großgrundbesitzer waren auch bei Einführung der neuen Kommunalordnung auf Wahrung ihrer Interessen bedacht. Im Auftrage des Grafen von Merveldt legte sein Rentmeister Friese fünf Tage vor dem Wahltermin beim (Land-)Bürgermeister von Münstermann Einspruch gegen die Listen der Meistbeerbten ein. Er beantragte, im Kirchspiel Herbern das Rittergut Westerwinkel und sechs mit Pächtern besetzte Kolonate, im Kirchspiel Werne das mit einem Zeitpächter besetzte Gut Hölting und sieben weitere Kolonate in die Verzeichnisse als Meistbeerbte erster Klasse einzutragen und ihn überall als Vertreter des Eigentümers zu betrachten.²² Da der Protest indes erst nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Listen geltend gemacht worden war, nahm Bürgermeister von Münstermann ihn zunächst zu den Akten. Eine spätere Nachprüfung ergab, dass nur eines der Zeitpachtgüter des Grafen von Merveldt im Kirchspiel Werne, nämlich das Gut Hölting, mit mehr als fünf Talern in der Grundsteuerliste verzeichnet, also in das Meistbeerbten-Verzeichnis aufzunehmen war.²³

Wie bei allen folgenden Wahlen in Stadt und Land bis 1918 wurde auch die erste Wahl der Gemeindeverordneten nach der Landgemeindeordnung an einem Werktag abgehalten.²⁴ Im Kirchspiel Werne hatten sich die Wähler am 20.7.1843 morgens um 7 Uhr - es war Erntezeit -

peract 1843
1840

- in demselben die Gemeinde-Verordnungen im Sinne
 Werne sollen in folgenden Terminen abgehalten werden:
1. für das Kirchspiel Werne den 20. Juli d. J.: Montag
 8 Uhr beim Schulmeister Moormann zu Werne.
 2. für Hecheren den 21. Juli d. J.: Montag 9 Uhr in
 der Schule zu Hecheren.
 3. für Stockum den 20. Juli d. J.: Montag 10 Uhr
 3 Uhr in der Schule zu Moor.

Der Schulmeister soll die für alle die Kirchspiele I und II
 I und II Abends schriftlich die Wahlberechtigten / zu dem ge-
 wählten Termin mittelst einer Benachrichtigungsschrift zu be-
 stimmten Stunden unter Bekanntmachung des Zweckes
 der Versammlung und dem jeweiligen Wahlort bekannt
 machen. Die Wahl der Wahlberechtigten soll
 nach dem Artikel 10 des Wahlgesetzes vom 1. März 1843
 geschehen.

Die Wahl wird geschehen am 20. Juli d. J. 9 Uhr
 Vormittags in der Schule zu Werne. Die Wahl
 wird geschehen am 21. Juli d. J. 9 Uhr
 Vormittags in der Schule zu Hecheren. Die Wahl
 wird geschehen am 20. Juli d. J. 3 Uhr
 Nachmittag in der Schule zu Moor.

Nach dem Artikel 10 des Wahlgesetzes vom 1. März 1843
 die Wahlberechtigung 4 Wochen vor dem Termin
 schriftlich bekannt zu machen. Die Wahlberechtigung
 wird geschehen am 20. Juli d. J. 9 Uhr
 Vormittags in der Schule zu Werne. Die Wahl
 wird geschehen am 21. Juli d. J. 9 Uhr
 Vormittags in der Schule zu Hecheren. Die Wahl
 wird geschehen am 20. Juli d. J. 3 Uhr
 Nachmittag in der Schule zu Moor.

Lüdinghausen d. 28. Mai 1843

Der Landrat

Dr.
 H. L. v. Schminning

H. L. v. Schminning

Landrat
 H. L. v. Schminning
 zu Werne

Abb. 6: Landrat Graf von Schminning bestimmt als
 Termin für die erste Wahl der Gemeindeverordne-
 ten in der Landgemeinde (Kirchspiel) Werne, in
 Stockum und Capelle den 20. und 21. Juli 1843.

beim Gastwirt Moormann einzufinden, in Herbern am folgenden Tag, ebenfalls um 7 Uhr, und zwar in der Schule; die Stockumer um 15 Uhr in der Schule in Horst. (Abb. 6) Die Prozedur, bei der jeder Verordnete mit Stimmzetteln, also geheim und gesondert, gewählt werden mußte, nahm viel Zeit in Anspruch.

In der Landgemeinde *Werne* erschienen lediglich 23 der 83 Meistbeerbten (28 %) im Wahllokal. Nur 15 von ihnen aber geben seltsamerweise ihre Stimme ab. Einmal wurde eine Stichwahl erforderlich.²⁵ Mit 31 der 45 Meistbeerbten war die Beteiligung bei der Wahl für *Stockum* in Horst deutlich größer (69 %). Dort nahmen auch alle an der Abstimmung teil.²⁶ Gründe für die großen Unterschiede in der Wahlbeteiligung zwischen Werne und Stockum sind nicht zu erkennen. In *Herbern* kamen 42 der 85 Meistbeerbten zur Wahl.²⁷ Vor Beginn der Abstimmung machte Bürgermeister von Münstermann den vom Grafen von Merveldt vorgebrachten Protest, der wegen Fristüberschreitung zurückgewiesen worden war, bekannt. Die Versammlung war sich darin einig, dass die Ansprüche des Grafen auf Berücksichtigung der genannten sechs Kolonate im Wählerverzeichnis berechtigt seien. Als mit der Wahl der zweiten Klasse begonnen werden sollte, machte der Postexpediteur Micklinghoff geltend, der Besitz seines altschatzpflichtigen Hauses qualifiziere ihn für die erste Klasse, und er werde diese Berechtigung nachweisen. Er zeigte sich aber bereit, für dieses Mal noch in der zweiten Klasse zu wählen. Von den sechs ihrer sieben Wähler wurde er dann zu ihrem Vertreter bestellt.

Der Ausgang der Wahlen in den drei Gemeinden ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. (Abb. 7; s. auch Anhang B.I.) In *Werne* und *Stockum* wurden von den zuletzt sechs staatlicherseits eingesetzten Gemeinderäten fünf nun auch gewählt.²⁸ Wir erinnern uns: Die erste Stadtverordnetenwahl in Werne 1835 hatte ebenfalls zur Betätigung der ernannten Ratsmitglieder geführt.²⁹ In beiden Gemeinden damit war ein hohes Maß personeller Kontinuität zwischen der alten und neuen Ordnung gewahrt. Die 14 neuen Gemeindeverordneten von Werne und Stockum waren, von einer Ausnahme abgesehen, mit überdurchschnittlich hoher Grundsteuerleistung ausgewiesen und kamen sämtlich aus der ersten Klasse der Meistbeerbten. Jede der sieben Bauerschaften im Kirchspiel Werne war nunmehr in der neuen Körperschaft vertreten. Das Wahlergebnis bekräftigte die Besitzhierarchie auf dem Lande und sicherte den großen Bauern weiterhin bestimmenden Einfluß im Gemeinderat.

Nr. 91, Sk. 1045

Ich bestätige die Richtigkeit der am 20. u. 21. Juli zu
 Werne, und am 21. u. 22. Juli zu Hochum und Her-
 born vorgenommener Wahlen des Gemeinderats
 der Gemeinde Werne, und bestätige die Gültigkeit der
 Gemeinderatsliste, und die der Gemeinderats-
 listen beigefügten, und die der Gemeinderats-
 listen beigefügten:

a. für Kreisamt Werne:

1. Baluaa Beckmann zu Langern
2. ——— Wellerhues — Lenker
3. ——— Laarmann — Vornhövel
4. ——— Ehringhausen — Ehringhausen
5. ——— Nijlgen Herking — Schmintrup
6. Nijlgen Groning — Hallhausen
7. Rüdter Wölter und Hüfmann zu Eckenkamp
8. Baluaa Hülsman zu Hollhausen.

b. für Hochum:

1. Baluaa Wösterkamp zu Hochum
2. Nijlgen Wessel zu Wesseln
3. Baluaa Tuermann zu Horst
4. ——— Nijlgen Blasam zu Hochum
5. ——— Schülte — Wesseln
6. ——— Frije — Horst

c. für Herborn:

1. Post-Bezirksrath Mithlinghoff in Herborn
2. Baluaa Menneman zu Mordich
3. ——— Märtemann — Ondrup

4

Abb. 7: Der Landrat bestätigt, dass die Gemeinderatswahlen am 20. und 21. Juli 1843 im Amt Werne korrekt durchgeführt worden sind.

Deutlich anders fiel hingegen das Wahlergebnis in *Herbern* aus. Von den zuletzt amtierenden sieben ernannten Gemeinderäten wurden nur zwei nunmehr auch gewählt. Es fand also ein weitreichender personeller Wechsel in der Gemeindevertretung statt. Sechs der zehn neuen Räte kamen aus den Reihen der Bauern. Die übrigen waren Gewerbetreibende: drei Wirte und der von der zweiten Klasse gewählte Postexpediteur. Auch in Herbern waren mit dem Dorf alle Bauerschaften im Rat vertreten.³⁰

Die weiteren Schritte des Einführungsverfahrens³¹: Der Landrat wies Bürgermeister von Münstermann an, Vorschläge für die Ernennung der Ortsvorsteher für Stockum, Herbern und Capelle zu unterbreiten. Sie mußten aus dem Kreis der Gemeindeverordneten stammen.³²

Zum **Ortsvorsteher** wurden vom Landrat sodann ernannt: im *Kirchspiel Werne*: der bisherige (Land-)Bürgermeister von Münstermann; in *Stockum*: Schulze-Blasum; in *Capelle*: der mit der höchsten Grundsteuerleistung am Ort ausgewiesene Kolon Wördemann; in *Herbern* - auffällig genug - kein Landwirt, sondern der Gastwirt Joseph Hennemann. Ihnen allen wurde jeweils eine Amts-Unkosten-Entscheidung bewilligt, die aus der Gemeindekasse zu zahlen war.

Nach der Vereidigung der Ortsvorsteher wählten die Meistbeerbten von Capelle und die Gemeinderäte der Amtsgemeinden am 5. und 6. Oktober 1843 aus ihren Reihen die Amtsverordneten; Herbern stellte also drei, Capelle einen, Stockum und Werne je zwei.

Zum **Amtmann** ernannte die Regierung den bisherigen (Land-)Bürgermeister Anton von Münstermann. Er war also zugleich Ortsvorsteher im Kirchspiel Werne und, wie wir gehört haben, seit 1842 bereits auch Bürgermeister der Stadt Werne. Damit war die Einführung der neuen Kommunalordnung abgeschlossen.

Es fällt auf: Im Unterschied zu den Städten, in denen, wie auch in Werne, die Erinnerung an die Zeit der Selbstverwaltung im Fürstbistum Münster noch lebendig geblieben war, gab es eine solche Tradition auf dem Lande nicht. Hatte die Städteordnung von 1831 bei ihrer Einführung wenigstens anfänglich ein gewisses Maß an Popularität gewonnen³³, läßt sich in den Landgemeinden, wo die Zahl der Stimmberechtigten nur gerade ein Drittel derer in der Stadt erreichte, eine ähnliche Aufbruchstimmung nicht beobachten.

Zunächst ist an dieser Stelle noch der Hinweis auf eine wichtige Veränderung in der regionalen Verwaltungsgliederung in diesen Jahren an-

gebracht. In **Herbern** hatten sich viele Gemeindemitglieder nicht damit abfinden wollen, der Bürgermeisterei Werne und seit 1843 dem neuen Amtsverband Werne anzugehören. Offenbar in der Sorge, Herberns Interessen würden in dem neuen Amte nicht angemessen Berücksichtigung finden, stellte noch der alte Gemeinderat 1843 den Antrag, den Wohnsitz des Amtmanns von Werne nach Herbern zu verlegen. Sollte dem nicht entsprochen werden können, schlug er vor, ein eigenes Amt Herbern zu errichten. Die Regierung in Münster wollte von einem Umzug des Amtmanns aus der Stadt Werne in das Dorf Herbern indes nichts wissen. Die Gründung eines Amtes Herbern lehnte sie mit dem Hinweis darauf ab, die kleine Gemeinde habe dann einen Amtmann zu besolden, während man sich doch in allen Verwaltungsangelegenheiten jederzeit an den bestellten Ortsvorsteher wenden könne.³⁴ Trotz dieses Bescheids aus Münster gab man in Herbern nicht auf. Im folgenden Jahr (1844) beantragten die Amtsverordneten aus Herbern, das Amt Werne in Amt Werne und Amt Herbern zu teilen. Nachdem die Bezirksregierung sich vergewissert hatte, dass die personellen und finanziellen Voraussetzungen für die Errichtung einer selbständigen Amtsverwaltung in Herbern gegeben waren, wurde durch Erlaß des Innenministers im Januar 1845 die Trennung des bisherigen Amtes Werne in die **Ämter Werne** und **Herbern** vorgenommen.³⁵

Aufschlußreich für die Einstellung vieler Gemeindemitglieder im Amt Werne zur neuen Kommunalordnung sind einige Vorgänge und Entwicklungen in den folgenden Jahren.

Die *Wahlbeteiligung* bei den Ergänzungswahlen ging zurück. Hatte sie in der Landgemeinde Werne 1843 28 % betragen, fiel sie 1846 auf 26, 1850 auf 24%. In Stockum sank sie von 69% (1843) auf 60 (1846) und 58% (1850). Wiederwahl war in allen Gemeinden die Regel. An der Wahl des Amtsverordneten beteiligten sich in Capelle 13 der 23 Meistbeerbten (56%).³⁶

Als problematisch erwies sich die *Stellung des Ortsvorstehers*. Nicht gewählt, sondern vom Landrat ernannt; als staatlicher Amtsträger in der Pflicht, die Anweisungen der Behörden auszuführen, und zugleich gehalten, den Wünschen und Ansprüchen der Gemeindemitglieder, insbesondere der Meistbeerbten, Rechnung zu tragen; ohne Verwaltungserfahrung und ohne angemessenes Entgelt für Mühewaltung und Zeitaufwand. Spannungen und Konflikte blieben nicht aus, wie sich bald auch in den Werner Amtsgemeinden zeigte.

Im Juni 1847 hatte Amtmann Joseph Custodis, der 1844 von Münster-

mann gefolgt war, durch einen Boten allen Anspannern in Capelle, damit auch dem Vorsteher Wördemann, bestellen lassen, sie hätten sich vier Tage später morgens um 7 Uhr an einem bestimmten Ort einzufinden, um Sand zur Ausbesserung der Straße Capelle - Werne zu transportieren. Der Polizeidiener, der die Sandanfuhr auf der Landstraße zu leiten beauftragt war, teilte dem Amtmann am festgesetzten Tag mit, kein einziger von allen Anspannern sei erschienen, und er habe gehört, Ortsvorsteher Wördemann habe die Anspanner wieder aufbestellen lassen. Dem Amtmann hatte der Ortsvorsteher schriftlich mitgeteilt: „Das Sandfahren wird morgen nicht geschehen, indem alle einstimmig sagen, dass die Wege in Capelle-Beifang vor allen anderen Wegen in anderen Gemeinden im Stande seien.“

Amtmann Custodis, der zum rigorosem Einsatz seiner Amtsgewalt neigte³⁷, lud daraufhin zornentbrannt Ortsvorsteher Wördemann zur Vernehmung nach Werne vor. Über den Vorgang befragt, berichtete er: Am Sonntag habe er in einer Gastwirtschaft in Capelle gehört, einige Pferdebesitzer hätten gesagt, sie würden der ihnen zugegangenen Ordre nicht nachkommen, weil sie keine Zeit hätten und die Wege in Capelle so gut wie in anderen Gemeinden seien. Daraufhin habe er dem Boten die Weisung erteilt, die Anspanner wieder aufzubestellen. Er selbst sei ebenfalls mit seinem Gespann zu Hause geblieben, weil er allein auf der Landstraße gewesen wäre.³⁸

Die Maßregelung folgte sogleich. Amtmann Custodis teilte dem Vorsteher Wördemann mit³⁹, zwar wolle er wegen der Aufhebung der angeordneten Sandfuhren diesmal noch von einer Bestrafung absehen. Sollte er sich jedoch in der Folgezeit eines ähnlichen „dienstwidrigen Handelns“ schuldig machen, werde er gegen ihn die gesetzliche Ordnungsstrafe verhängen. Zugleich forderte er ihn auf, „bei Vermeidung von einem Taler Ordnungsstrafe“ das bereitliegende Material zur Ausbesserung einer Brücke anfahren und auflegen zu lassen und dem Amtmann binnen einer Woche darüber Bericht zu erstatten. Vorsteher Wördemann sah sich gezwungen, die behördliche Anweisung sofort auszuführen. Spannungen in seinem Verhältnis zu den Gemeindemitgliedern waren voraussehbar.

Die Situation in Capelle bot für Amtmann Custodis noch aus einem anderen Grund Anlaß zur Besorgnis. Eine wachsende Zahl der Meistbeerbten, die hier, wie wir wissen, die Gemeindevertretung darstellten, war ohne Entschuldigung den Gemeindeversammlungen ferngeblieben. Infolgedessen hatten Beschlüsse, für die die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich war, nicht gefaßt werden

können. Auch in Werne und Stockum fehlten zunehmend Gemeindeverordnete unentschuldig bei den Sitzungen. In seiner Ratlosigkeit fragte der Amtmann bei der Regierung an, ob gegen die Ausbleibenden Geldstrafen verhängt werden könnten. Die Antwort aus Münster war bemerkenswert genug. Eine solche Maßnahme, so hieß es, sei zwar rechtlich zulässig, aber man riet davon ab, die Gemeindevertreter durch Ordnungsstrafen zur Teilnahme an den Sitzungen anzutreiben. Vielmehr sollte Custodis „in geeigneter Weise“ seinen Einfluß dahin geltend machen, dass sich das Interesse an den Gemeindeversammlungen wieder belebe, und darauf hinweisen, dass die andernfalls notwendig werdende Verhängung von Ordnungsstrafen schon um der Ehre der Gemeinde wegen „äußerst unangenehm“ sein würde. Sollte trotzdem eine Versammlung nicht stimmfähig sein, wäre die Vorladung zur folgenden Versammlung mit einer Strafandrohung zu versehen; gegebenenfalls sei sie auch zu vollziehen. Besonders besorgniserregend mußte auf Amtmann Custodis die Bemerkung der Regierung wirken, dass über derartige Versäumnisse „sonst von keiner Seite“ geklagt werde.⁴⁰ Das Amt Werne also ein besonderer Problemfall?

Ende 1846 hatte die Gemeindeversammlung von Stockum die Erhöhung der Dienstunkosten-Entschädigung für Ortsvorsteher Schulze-Blasum beantragt.⁴¹ Amtmann Custodis unterstützte den Antrag, weil Schulze-Blasum sich viel für die Verwaltung der Gemeinde interessierte, sich sehr um die Verbesserung der Wege bemühte und überhaupt die ihm übertragenen Geschäfte zufriedenstellend besorgte.⁴² Bei der Ergänzungswahl im März 1850 wurde Schulze-Blasum, am Ende seiner sechsjährigen Amtszeit, als Gemeinderat indes nicht wiedergewählt. Damit war auch seine Funktion als Vorsteher erloschen. Inzwischen hatte der preußische Innenminister eine wichtige Änderung im Verfahren der Ernennung von Gemeindevorstehern verfügt.⁴³ Fortan sollte kein Gemeindevorsteher mehr ernannt werden, ohne zuvor „*das Gutachten und die Wünsche*“ der Gemeindeverordneten zu hören. Als der Stockumer Gemeinderat sich dementsprechend über die Nachfolge von Schulze-Blasum zu äußern hatte, sprach er sich zur Überraschung des Amtmanns dafür aus, überhaupt keinen Vorsteher mehr zu ernennen, „*weil dessen Regiment der Gemeinde mißliebig sei*“, auch kein Eingesessener die Fähigkeiten und die Zeit habe, dieses Amt auszuüben.⁴⁴ Dessen Funktionen sollten sämtlich dem Amtmann übertragen werden, der ohnehin bisher schon fast immer die Sitzungen geleitet habe.⁴⁵ Auch die Gemeindeversammlung von Capelle sprach sich damals gegen die Anstellung eines neuen Vorstehers aus. Der Amtmann wurde indes im Sinne

der ministeriellen Verfügung vom Landrat beauftragt, sich um die Zustimmung der Gemeindeverordneten in Stockum für den als Vorsteher vorgesehenen Schulze-Wessel zu bemühen.⁴⁶ Eine Entscheidung der Regierung in dieser Frage ist offenbar nicht mehr getroffen worden.

Die **Westfälische Landgemeindeordnung** blieb nur wenige Jahre in Kraft. Als sie **1850 aufgehoben** wurde, war unübersehbar: Die Aufgaben der Vertretung waren in den Amtsgemeinden Wernes eher als Last empfunden worden, der man möglichst auszuweichen suchte. Die Gemeindeverwaltung unter der Leitung vor allem des Amtmanns wurde primär als Vollzugsorgan der staatlichen Behörden erfahren, trug zu sehr Züge des Obrigkeitsstaates. Das Interesse daran, die begrenzten Möglichkeiten der Selbstverwaltung zu nutzen, war gering geblieben. Aufbruchstimmung hatte sich nicht eingestellt. Im Unterschied zu den Städten, wo man sich an die Zeit der Selbstverwaltung noch gut erinnerte, gab es eine solche Tradition auf dem Lande nicht, war der Weg in die gemeindliche Selbstverwaltung hier um so schwieriger. Die rechtlich schwache Stellung des Gemeinderates bot wenig Anreiz für eine Mitgliedschaft. Eigenständiges kommunales Leben hatte sich kaum entwickelt. Selbst der Ausbruch der Revolution, die im März 1848 in der Stadt Werne zu zeitweise schweren Unruhen führte, hat keine erkennbare Bewegung in den Landgemeinden ausgelöst.

4. Die Preußische Gemeindeordnung von 11. März 1850

Bereits 1850 wurden sowohl die Revidierte Städteordnung von 1831 als auch die Westfälische Landgemeindeordnung von 1841 aufgehoben. An ihre Stelle trat die **Preußische Gemeindeordnung vom 11. März 1850**⁴⁷. Zugleich wurde eine neue Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung erlassen. Diese Gesetze, die u.a. die Grundsteuerfreiheit der Rittergüter aufhoben, waren eine späte Folge der 1848er Revolution. Gegen den heftigen Widerstand der Hochkonservativen setzte der preußische Innenminister Otto von Manteuffel mit diesen Entscheidungen Linien der Reformpolitik des rheinischen Liberalismus fort, der im übrigen seinen Einfluß auf die politische Führung in Preußen damals längst verloren hatte.

Die Preußische Gemeindeordnung von 1850 brachte vor allem folgende wichtige **Neuerungen**:

1. Mit ihr wurde zum erstenmal ein für alle Teile des preußischen Staates *einheitliches kommunales Verfassungsrecht* in Kraft gesetzt.
2. Sie hob die von den Städteordnungen von 1808 und 1831 erneut festgeschriebene Trennung von Stadt- und Landgemeinden auf. Damit folgte sie der rheinischen Gemeindeordnung von 1845, die sich ihrerseits am Vorbild der französischen Verwaltungsorganisation orientiert hatte.
3. Im Gegensatz zur Ordnung von 1831, die zwischen Bürgern und Schutzverwandten unterschieden und das Bürgerrecht von Grundeigentum und Gewerbebetrieb abhängig gemacht hatte, kannte die Ordnung von 1850 nicht mehr die privilegierte Gruppe der Bürger, enthielt überhaupt *nicht mehr den Begriff des Bürgers*. Ebensowenig gab es nach ihr noch die Schicht der Meistbeerbten nach der Ordnung von 1841. Hatte die Ordnung von 1831 noch zwischen aktivem und passivem Wahlrecht unterschieden, waren alle Stimmberechtigten nun zugleich auch wählbar. Es galt weiterhin das Recht und die Pflicht zur Übernahme kommunaler Ehrenämter.
4. Die *Gemeinden erhielten*, gemäß der freiheitlichen Selbstverwaltungs-idee der 1848er Revolution, die *volle Selbstverwaltung* ihrer Angelegenheiten. Die begrenzte Staatsaufsicht wurde jetzt von den neuen Institutionen der höheren Kommunalverbände, dem Kreisausschuss in erster und dem Bezirksrat in zweiter Instanz – und nicht mehr der Bezirksregierung –, ausgeübt.
5. *Unterschieden* wurde in der neuen Ordnung: In Gemeinden über 1500 Einwohnern (Titel II) sollte die *echte Magistratsverfassung* gelten, es also ein Magistratskollegium und einen Gemeinderat mit einem gewählten Vorsitzenden und mit getrennten Aufgabenbereichen geben. In kleineren Gemeinden (Titel III) sollte hingegen die *Bürgermeisterei-verfassung*, mit einem Gemeindevorsteher, der zugleich Vorsitzender des Gemeinderates war, gelten.⁴⁸ Der Gemeinderat konnte jedoch beantragen, dass die Bestimmungen des jeweils anderen Titels zur Anwendung kamen.
6. Die *Gemeindeverordneten* wurden auf sechs Jahre gewählt, wobei alle zwei Jahre ein Drittel der Mitglieder ausschied und durch Neuwahlen im November ersetzt wurde. Wiederwahl war möglich. Es galt das absolute Mehrheitswahlrecht mit Stichwahlentscheid im zweiten Wahlgang zwischen den beiden Bestplatzierten. Bei vorzeitigem Ausfall eines Stadtverordneten fand eine Ersatzwahl statt. Die Hälfte der von jeder Abteilung zu wählenden Gemeindeverordneten mußte aus Grundbesitzern bestehen.

7. Der Gemeinderat bestimmte den *Gemeindevorstand*, der aus dem *Bürgermeister*, einem *Beigeordneten* und mehreren *Schöffen* bestand. Er führte die laufende Verwaltung. Zumeist wurde dem Bürgermeister, mit Ausnahme großer Gemeinden, die Ortspolizei als staatliche Auftragsverwaltung übertragen.

8. Die wichtigste, weil weitreichendste Neuerung der Gemeindeordnung von 1850 war die Einführung eines neuen Wahlrechts.

5. Das Dreiklassenwahlrecht

Nach dem Vorbild des französischen Kommunalgesetzes vom 21.3.1831 war es zunächst in die rheinische Gemeindeordnung vom 23.7.1845 übernommen worden, sodann im Mai 1849 für die Wahl des preußischen Abgeordnetenhauses. Es wurde nun auch Grundlage für die Wahl des Gemeinderates nach der Gemeindeordnung vom 11.3.1850. Seine wichtigsten Merkmale:

a) **Voraussetzungen für das Stimmrecht:** ein Mindestalter von 24 Jahren; die preußische Staatsangehörigkeit; einjähriger Wohnsitz in der Gemeinde; regelmäßige Entrichtung von Gemeindeabgaben; Hausbesitz bzw. Betrieb eines stehenden Gewerbes oder Zahlung von mindestens zwei Talern Klassensteuer jährlich. Das Wahlrecht ruhte bei Bezug von Armenunterstützung, im Falle des Konkurses, bei Nichtbezahlung der Gemeindeabgaben. Im *Unterschied zum Wahlrecht für das preußische Abgeordnetenhaus* galten für das Gemeindevahlrecht demnach *zwei zusätzliche Voraussetzungen*: zum einen wirtschaftliche **Selbstständigkeit**; zum anderen, und besonders gravierend, die Zahlung eines **Mindeststeuerbetrages**. Dieser Zensus ist bis 1918 mehrfach geändert worden. Zunächst auf zwei Taler festgesetzt, wurde er 1873 auf drei Taler (sechs Mark) angehoben, 1891 auf vier Mark reduziert. Wer ein jährliches Einkommen von weniger als 900 Mark bezog und damit steuerbefreit war, konnte, wenn er unbedingt in der dritten Klasse wählen wollte, seitdem mit einem fiktiven Steuersatz von drei Mark belastet werden.⁴⁹ Bei der *Abgeordnetenhaus-Wahl* war die Zahl der Stimmberechtigten demnach größer als bei der Gemeinderatswahl. Sie war damit die in Preußen am stärksten beschränkte Wahl bis 1918.

b) Hatte die Revidierte Städteordnung von 1831 das Bürgerrecht vom Besitz eines städtischen Grundstücks oder dem Betrieb eines stehenden Gewerbes einer Mindestgröße abhängig gemacht, besaßen nach der Ord-

nung von 1850 alle wenigstens ein Jahr in der Gemeinde Ansässigen die vollen Gemeinderechte, wenn sie den Mindestzensus zahlten. Damit waren formal alle Gemeindebürger gleichberechtigt. Diese Regelung bedeutete also den Übergang von der Bürger- zur **Einwohnergemeinde**.⁵⁰

c) Nach der Revidierten Städteordnung waren alle Bürger bei der Wahl der Stadtverordneten gleichberechtigt gewesen. Nach der neuen Ordnung wurde der Wahlvorgang nun beherrscht von der **Einteilung der Wähler in drei Klassen**, verschämt „Abteilungen“ genannt. Sie ging nicht von einer Dreiteilung der Stimmberechtigten, sondern von einer **Dreiteilung des gemeindlichen Steueraufkommens** aus.

d) Ganz wichtig war: **Jede Klasse wählte ein Drittel der Stadtverordneten**, ohne dabei an die Wähler der eigenen Klasse gebunden zu sein. In der I. Klasse wählten die Höchstbesteuerten, die insgesamt ein Drittel der Steuern aufbrachten. Die II. Klasse reichte dementsprechend bis zum zweiten Drittel der Gesamtsteuer der Stimmberechtigten. In die III. Klasse fielen die verbleibenden Wahlberechtigten.

Die Einteilung konnte dazu führen, dass, wie wir auch in Werne sehen werden, in der I. Klasse eine nur ganz geringe Zahl von Wählern, die bereits ein Drittel des Steueraufkommens in ihrer Gemeinde aufbrachten, ebenso viele Gemeindeverordnete wählte wie jede der beiden anderen Klassen.

Die Steuergesetzgebung wirkte sich unmittelbar auf die Klasseneinteilung aus.

Insgesamt bewirkte das Dreiklassenwahlrecht eine außerordentliche Privilegierung des großen Besitzes, die durch die Steuergesetzgebung noch wesentlich verschärft wurde. Die Steuerreform (1891-95) des preussischen Finanzministers von Miquel, die die höheren Einkommen stärker belastete, hatte zur Folge, dass eine wachsende Zahl der Wähler in die III. Klasse abgedrängt wurde. Politischer Einfluß wurde auf diese Weise noch stärker von der Höhe der Steuerleistung abhängig gemacht. Dass die Arbeiterlöhne stiegen und steuerpflichtig wurden, trug ebenfalls zu Veränderungen in der Sozialstruktur der Wählerklassen bei. So rückten neue Wählerschichten von unten heran, wie wir auch in Werne beobachten werden.

e) In Westfalen war, wie bereits in der Revidierten Städteordnung von 1831, wahlberechtigt auch, wer nicht in der Gemeinde wohnte, wenn er mehr als die drei höchstbesteuerten Einwohner an direkten Staats- und Gemeindeabgaben entrichtete (sogenannte Forensen). Das gleiche Recht besaßen juristische Personen, die in diesem Umfang in der Gemeinde

besteuert wurden. Gemeint waren damit Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Bergwerksgesellschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung u.ä. Damit war vor allem auswärtigen Großgrundbesitzern, aber auch Firmeninhabern die Möglichkeit geboten, Einfluß auf die Kommunalpolitik zu nehmen.⁵¹

f) Wiederum im Gegensatz zu den Kommunalgesetzen von 1831 und 1841, in denen das geheime Wahlrecht gegolten hatte, erfolgte in der Gemeindeordnung von 1850 - wie auch bei der Abgeordnetenhaus-Wahl - die **Stimmabgabe öffentlich**. „*Jeder Wähler hat dem Wahlvorsteher mündlich und vernehmlich zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will.*“ (§ 28) Die Öffentlichkeit der Wahl machte eine politische und soziale Kontrolle der Wähler möglich; sie wurde dadurch zu einem „nahezu perfekten System der Wahlmanipulation“.⁵²

Trotz wachsender Kritik und mancher Reformansätze behauptete sich das Dreiklassenwahlrecht bei den Wahlen sowohl zum preußischen Abgeordnetenhaus wie auch zu den Gemeindeparlamenten bis zum Ende der Monarchie 1918.

6. Die Einführung der Gemeindeordnung von 1850 in der Stadt Werne

Der behördlichen Weisung entsprechend⁵³ hatten Stadtverordnete und Magistrat zunächst darüber zu entscheiden, ob Titel II oder III auf die Stadt, die damals 1925 Einwohner hatte, anzuwenden seien. Der Magistrat empfahl dem Stadtrat nachdrücklich die Entscheidung für Annahme des Titels III, denn beim Übergang zu Titel II würde der „alte Übelstand“ fortbestehen. Er verwies dabei auf die seit Einführung der Städteordnung von 1831 gemachten Erfahrungen, nach denen die Verwaltung der Stadt durch Bildung der beiden Kollegien, Magistrat und Stadtverordnetenversammlung, erschwert worden sei und es vielfach „Zwiespalt und Streitigkeiten“ gegeben habe. Dennoch beschloss der Stadtrat einstimmig, die Bestimmungen von Titel II sollten auf Werne angewandt werden. Der Magistrat trat daraufhin dieser Entscheidung bei.⁵⁴

Er erstellte daraufhin die Gemeindewählerliste nach den neuen Vorschriften.

Die Zahl der Wähler in der Stadt Werne änderte sich nach der neuen Ordnung nur geringfügig. Waren es 1849 242 gewesen⁵⁵, betrug sie jetzt 235⁵⁶.

Beträchtlich war indes der Unterschied gegenüber dem Wähler-

verzeichnis für die *Abgeordnetenhaus-Wahl* am 17. Juli 1849. Es wies 439 Namen aus⁵⁷, also fast die doppelte Zahl. Hier wurde sichtbar, wie gravierend sich der Mindestzensus bei den Kommunalwahlen auswirkte. Bei der *Abgeordnetenhaus-Wahl* 1852 zahlten von den 356 Wählern der dritten Klasse 69 überhaupt keine Steuern, wobei unter ihnen Tagelöhner, Gesellen und Knechte, aber auch viele Handwerker verzeichnet waren. Sie alle waren bei den *Kommunalwahlen* wegen des dort geltenden Zensus nicht wahlberechtigt.⁵⁸

Die *krasse Ungleichheit des Wahlrechts* zeigte sich bei der Verteilung der Stimmberechtigten auf die drei Klassen: In der I. waren es elf, in der II. 48, in der III. 176. (Abb. 8) Jede Klasse wählte drei Stadtverordnete.

Besonders auffällig war die soziale Zusammensetzung der *I. Klasse*. (Abb. 9) Mit dem Gewicht des Steueraufkommens für ihre Besitzungen im Stadtgebiet von ca. 60 % besetzten die adligen Gutsherrn von Cappenberg, Nordkirchen und Westerwinkel die ersten drei Plätze. Um das Gemeindewahlrecht ausüben zu können, hatte Graf Esterhazy von Nordkirchen eigens die preußische Staatsbürgerschaft erworben, damit auch das Wahlrecht in Werne gewonnen.⁵⁹ Allein fünf Mitglieder dieser Klasse waren Gastwirte; die übrigen: zwei Ackerbürger und ein Kaufmann.

In der *zweiten Klasse* stellten die Handwerker mit 14 die größte Gruppe (30%); ihnen folgten Kauf- und Handelsleute (12) (21%) und Gastwirte (9) (19%). Das Bildungsbürgertum war mit sieben Mitgliedern (15%) vertreten, die Landwirte mit sechs (13%).

Erwartungsgemäß ein deutlich anderes Berufsprofil zeigte die *III. Klasse*. Die 106 Handwerker (60%) waren hier die bei weitem stärkste Gruppe. Mit großem Abstand folgten ihnen Tagelöhner (25) (14%), Ackerwirte und Kötter (14) (8%). Übrigens wählten auch Bürgermeister Heinrich Wiemann und Amtmann Joseph Custodis in dieser Klasse.

Wichtig auch: Aus dieser Klasseneinteilung in der Stadt Werne ergab sich damals: Die Stimme des Wählers der I. Klasse hatte rein rechnerisch das 16fache Gewicht des Wählers der III. Klasse, die der II. Klasse noch das Vierfache.

Gewählt wurde, wie immer, an einem Werktag; in Werne am Montag, dem 23.12.1850.⁶⁰ Die *Wahlbeteiligung* war in allen Klassen gering, stufte sich zwischen ihnen aber noch deutlich ab. In der *I. Klasse* lag sie bei 27, in der *II.* bei 12,5%. Erwartungsgemäß war sie in der *III.* am geringsten, lag bei 4,6%; bei der hier notwendig werdenden Stichwahl stieg sie auf 9,7%. Aufschlußreich vor allem auch: Von den letzten

Horne A 224. Oktober 1850.
 Die Aufstellung und Offenlegung der
 Klassen und Abstammungslisten
 hinsichtlich der Gemeindeordnung
 im Ort Horne betreffend.
 Verfügung vom 6. Septbr. d. J. 1850.

Ein Eingekommener lasen mir mit auf-
 Verweise der im Ruber benutzten ver-
 gleichlichen Verfügung gefolgt anzugehen,
 daß mir die zur Aufstellung der Gemein-
 deordnung erforderlichen Klassen der Gemein-
 de Abstammungslisten, sowie die Bildung der
 drei Wahlklassen in dem 5. Oktober
 vorgenommen, und die vorgeschriebenen
 öffentlichen Offenlegung am 7. 22.
 Oktober d. und nachhergehenden publicis
 hinc benützt haben.

Einwendungen gegen die Gemein-
 deordnungslisten sind nirgend
 eingebracht worden.

In Zuseh der Wahlkommission in der
 Stadt Horne auf der nachstehenden Abfah-
 rungen bestehend, sind folgende:

a. I	Abstammung	=	11.	Wahlklassen
b. II	„	„	=	48.
c. III	„	„	=	176
				Zusammen = 235.

Wahlkommission

der Herr Landrat
 Nr. 703

Herr Bürgermeister
 Wiemann

Abb. 8: Bürgermeister Wiemann berichtet am 22. Oktober 1850 dem Landrat über die Vorbereitung der ersten Dreiklassenwahl. In der I. Klasse sind elf, in der II. 48, in der III. 176 Einwohner stimmberechtigt.

Rang	Nr.	Name	Wohnort	Jahre	Einkommen				Summe	
					Grundsteuer	Schulden	Ertrag	sonst.		
<u>I. Abtheilung</u>										
1.		von Kiehnmann, Graf zu Lützenberg	19	2	2					
2.		von Esterhazy, Graf zu Nordkirchen	16	18	3					
3.		von Kowaldt, Graf zu Hefenwinkel	10	7	9					
4.	96	Noormann, Rindolf	13	8	4	12	3	2	16	
5.	133	Melcher, Graf von	17	23	10	12	3	2	10	
6.	149	Lepper, Anton	17	20	9	8	2	1	4	
7.	189	Birkmann, Ludwig	30	27	10	6	1	16		
8.	25	Meimberg, Engelbert	16	4	11	12	3	2	4	
9.	152	Wollander, Johann	10	20		8	2	1	4	
10.	134	Lepper, Johann	12	13	7	8	2	1	4	
11.	210	Breitmann, Ludwig	20	24	5	8	2	1	4	
Summe I Abtheilung										
					58	74	10	74	18	74

Abb. 9: Die Mitglieder der I. Klasse (mit ihrer Steuerleistung) bei der ersten Dreiklassenwahl in der Stadt Werne 1850.

80 des Wählerverzeichnisses der III. Klasse ging nur noch ein einziger zur Abstimmung. Je geringer die Steuerleistung, desto geringer also das Interesse an der Gemeindevahl.

An der ersten Ergänzungswahl 1853 ist vor allem die Wahlbeteiligung bemerkenswert. In der I. Klasse waren zwei Wähler (16%), in der II. Klasse sieben (14,3%) und in der III. Klasse nur vier Wähler (2,3%) erschienen. In den beiden ersten Klassen fand Wiederwahl der Ausgelosten statt. In der III. wurde anstelle von Hotelier van Bossum der Gastwirt Ferdinand Busemann gewählt.⁶¹

Die Möglichkeit, bei der Abstimmung nicht an Wähler der eigenen Klasse gebunden zu sein, wurde viel genutzt. So ging in der III. Klasse fast die Hälfte der Stimmen an Mitglieder der II. oder sogar der I. Klasse. Zu bedenken ist hier freilich, dass die Stimmabgabe öffentlich erfolgte, damit sozial kontrollierbar war und manche Abhängigkeiten beim Wahlverhalten gerade in der III. Klasse den Ausschlag geben konnten. Selbst in der I. Klasse wurden zwei Stimmen für Mitglieder der II. Klasse abgegeben. Nur in der II. Klasse blieb man bei der Wahl fast ganz unter sich.

Zwar zeigte sich die neue Stadtvertretung, der **Gemeinderat**, in seiner Zusammensetzung gegenüber der bisherigen Stadtverordnetenversammlung fast völlig verändert. Nur Kaufmann Wiemann hatte auch dem alten Kollegium angehört. Gleichwohl führte das Wahlergebnis aber nicht zu einem Umbruch in der Werner Kommunalpolitik. Es blieb die auf Beruf, Einkommen und Vermögen gegründete Vormachtstellung bestimmter Kreise erhalten. Da die bisherigen Magistratsmitglieder Kaufmann Engelbert Meimberg, die Gastwirte Rudolf Moormann und Johann Kortländer und Steuereinnahmer Robert von Kessel, der zuvor bereits kommissarischer Magistratsdirigent gewesen war, in den neuen Gemeinderat gewählt wurden, ergab sich ein hohes Maß an personeller Kontinuität zwischen dem alten und neuen Leitungsorgan der Stadt.

Nach der Wahl des Gemeinderates war der **Gemeindevorstand** zu bestimmen. Bürgermeister Wiemann blieb im Amt, da seine Wahlperiode noch nicht abgelaufen war. Am 7. April 1851 wählte der Gemeinderat den Steuerempfänger von Kessel zum Beigeordneten und Rechtsanwalt August Giese und Kaufmann Franz Holz zu Schöffen. Da Giese und dann eben der an seiner Stelle gewählte Kaufmann Christoph Melchers die auf sie gefallene Wahl ablehnten, bestimmte der Gemeinderat schließlich Kaufmann Melchior Thiele zum ersten Schöffen.⁶²

Bald nach Einführung der neuen Kommunalordnung in Werne kam

es *zwischen dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand* zu einem für das Selbstverständnis beider Organe aufschlußreichen *Konflikt*.

Der Magistrat unter Bürgermeister Wiemann hatte dem Gemeinderat mehrere Vorlagen zur Beratung und Beschlußfassung übersandt und drängte zugleich mit dem in solchen Fällen gebräuchlichen Vermerk „*brevi manu sub fide remissionis*“⁶³ auf rasche Erledigung und Rücksendung der Akten. Der Ratsvorsitzende, Rechtsanwalt Alexander Giese, fühlte sich durch die Vorgehensweise des Magistrats offenbar provoziert. Ohne Rücksprache mit den übrigen Mitgliedern unterstrich er vor Rückgabe der Akten das Wort „*fide*“ zweifach mit Rotstift, um damit zum Ausdruck zu bringen, dass „ein Subordinations-Verhältnis zwischen Gemeindevorstand und Gemeinderat nicht stattfindet“ und der Magistrat deshalb nicht befugt sei, sich dieser Formel zu bedienen.⁶⁴

Der wenig lateinkundige Magistrat erwiderte, zwar stehe der Gemeinderat „in keinem subordinierten Verhältnis“ zum Magistrat, sei ihm aber „doch untergeordnet“, und folglich habe „der Magistrat als Staatsbehörde“ die Pflicht, dem Gemeinderat alle Vorlagen „nicht mit der Bitte, sondern mit dem Auftrag zur Erledigung“ einzusenden. Deshalb bezeichnete er sich in diesem Fall auch als berechtigt, sich dieser Formel zu bedienen. Zur Klärung des beiderseitigen Verhältnisses schlug er vor, die Angelegenheit dem Gemeinderat vorzulegen.⁶⁵ Der trat daraufhin der Auffassung seines Vorsitzenden Giese uneingeschränkt bei.⁶⁶ Der Magistrat rief nun die Regierung zur Entscheidung in dieser Frage an.⁶⁷ Er machte geltend: Giese habe, gleichsam dem Magistrat „zum Hohne“, das Verfahren wiederholt und die Wörter „subordiniert“ und „untergeordnet“ rot unterstrichen; er habe damit zeigen wollen, nach seiner Auffassung seien beide Ausdrücke gleichbedeutend. Der Magistrat habe also einen Fehler begangen. Demgegenüber behauptete der Magistrat: Unter „subordiniert“ sei ein „größerer Grad von Abhängigkeit“ als unter „untergeordnet“ zu verstehen. Der Gemeinderat sei in seinen Beschlüssen, „insoweit dieselben in den Grenzen des Gesetzes bleiben, ganz unabhängig, dem ungeachtet aber als städtische Korporation dem Magistrat untergeordnet und zum Gehorsam verpflichtet.“ Zur Aufrechterhaltung seiner „dienstlichen Autorität“ stellte er den Antrag, Gemeinderatsvorsteher Giese in Anbetracht seines „dienstwidrigen und uns verletzenden Verfahrens“ mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.

Die Regierung entschied⁶⁸: Zum einen: Der Gemeinderat sei dem Gemeindevorstand in allen Gemeindeangelegenheiten „koordiniert“, weil dem Rat die Aufstellung der Themen für die Gemeindeverwaltung obliege, dem Magistrat die Verwaltung selbst und die Ausführung der Be-

schlüsse des Gemeinderates. Zum anderen: Sie sah in der Verwendung der umstrittenen Formel „nicht eine ungerechtfertigte Anmaßung“ des Magistrats, erklärte es vielmehr als „ungerechtfertigt“, wenn der Gemeinderat sich dadurch verletzt fühle und der Vorsteher dies durch Unterstreichen des Ausdrucks angedeutet habe.

Entscheidend war: Eine klare Niederlage des Magistrats in der Hauptsache: Der Gemeinderat war dem Gemeindevorstand nicht „untergeordnet“.

Obwohl die Regierung den Magistrat angewiesen hatte, diese ihre Erklärung dem Rat mitzuteilen, unterließ er dies. Auch zwei Jahre später war dem Gemeinderat noch immer nicht bekannt, wie sich die Regierung in dieser Angelegenheit entschieden hatte.⁶⁹

Über die Geschäftstüchtigkeit und Zuverlässigkeit des Werner Gemeinderates hatte der Landrat in seinem turnusmäßigen Bericht an die Bezirksregierung inzwischen nur Gutes mitzuteilen, während sein Zeugnis über Lüdinghausen und Drensteinfurt ziemlich schlecht ausfiel.⁷⁰

Angesichts des wachsenden Zuzugs von „fremden und unbemittelten Personen“, die später dem Armenfonds zur Last fallen konnten⁷¹, hielt es die Stadtleitung damals für angebracht, dem Beispiel vieler anderer Städte zu folgen und ein Einzugs geld zu erheben. Der Antrag sah vor, dass es für eine Familie 25 Taler betragen sollte, für jede selbstständige Person 15 Taler. Die Bezirksregierung hielt diese Sätze aber im Hinblick auf die Vermögensverhältnisse in Werne für unangemessen hoch veranschlagt und genehmigte lediglich ein Einzugs geld von 15 bzw. 10 Talern.⁷²

7. Die Einführung der Gemeindeordnung von 1850 in den Landgemeinden

Ebenso glatt verlief auch in den Gemeinden des Amtes Werne der Übergang zur neuen Gemeindeordnung.⁷³ Wie in Stockum und Capelle sprach sich die Gemeindevertretung in der Landgemeinde Werne, obwohl sie mehr als 1500 Einwohner zählte, für die Anwendung der Bestimmungen von Titel III der neuen Ordnung aus. Das bedeutete vor allem: Der Gemeindevorsteher war zugleich Vorsitzender des Gemeinderates. Bei Stimmgleichheit gab seine Stimme dort den Ausschlag.⁷⁴

Zunächst waren die *Gemeinderatsmitglieder* zu wählen⁷⁵: In der Landgemeinde Werne für jede Bauerschaft einer, also sieben; in Stockum und Capelle jeweils sechs.⁷⁶ Die Abteilungslisten wiesen für Werne

(mit 2134 Einwohner) 217 Wähler (= 10 %), für Stockum (mit 1112 Einwohner) 154 (= 14 %), und für Capelle (mit 590 Einwohner) 67 (= 11%) aus.⁷⁷ Ähnlich hoch (12 %) lag der Anteil der Gemeindewähler an der Einwohnerschaft in der Stadt Werne (1916 Einwohner). Gegenüber der Landgemeindeordnung von 1841 mit ihren Meistbeerbten (Werne 83, Stockum 45, Capelle 23) führte die neue Ordnung also zu einer beträchtlichen Ausweitung der Zahl der Wähler; sie wurden freilich nach ihrer Steuerleistung gewichtet und den drei Klassen zugeordnet.

Ein Vergleich der Wählerlisten⁷⁸ macht zudem sichtbar, wie sich die unterschiedliche Höhe der Gesamtsteuerleistung in den drei Amtsgemeinden auf die Klassenbildung auswirkte. Die beiden ersten Klassen wurden überall von den Schulzen und Kolonen, also den bisherigen Meistbeerbten, beherrscht. Es gab aber Ausnahmen und Sonderfälle. Wie in der Stadt Werne besetzten auch in der **Landgemeinde Werne** in der I. Klasse, in der das Steueraufkommen der neun Mitglieder zwischen 482 und 96 Taler lag, Graf Kielmannsege von Cappenberg und Graf Merveldt von Westerwinkel als Gemeindewähler mit dem Gewicht ihrer großen Steuerleistung die beiden ersten Plätze. In **Capelle** gehörten dieser Klasse bereits alle mit einer Steuerleistung von 92 und 50 Taler an. Ihr Spitzenreiter mit 92 Talern hätte in der Landgemeinde Werne hingegen nur in der II. Klasse wählen können. In **Stockum** zählten zur I. Klasse acht Gemeindewähler, wobei auch deren Steuerleistung mit 174 bis 58 Taler deutlich niedriger lag als in Werne. Angeführt wurde sie von dem Mühlenbesitzer Klosterkamp; ihm folgte Graf von Westerholt für sein Gut Stockum. Zugleich auch: Aus der III. Klasse in der Landgemeinde Werne hätten viele in Capelle in der II. Klasse wählen können.

Wichtig war: Zugang zum Gemeindewahlrecht erhielten in der III. Klasse nunmehr insbesondere zwei Berufsgruppen, nämlich Handwerker und Tagelöhner; freilich mit deutlichen Unterschieden zwischen den drei Gemeinden. Lag der Anteil der Handwerker überall bei etwas über 10%, stellten die Tagelöhner in Stockum 35%, in Werne 48%, in Capelle sogar 68%.

Die *Wahlen* fanden in der *Landgemeinde Werne* am 14. Januar 1851, einem Werktag, statt, morgens um 9 Uhr, und zwar in der Wohnung von Amtmann Custodis in der Stadt Werne; für *Stockum* am folgenden Tag, ebenfalls um 9 Uhr, im Hause von Schulze-Wessel; für *Capelle* um 14 Uhr im Hause des Bauern Berlemann. Weite Entfernungen, Wetterbedingungen und Zeitpunkt ließen von vorne herein eine nur geringe Wahlbeteiligung erwarten. In der Tat kamen „nur wenige“, wie Amtmann Custodis, der überall die Wahl leitete, in seinem Bericht verschämt

feststellte, ohne konkrete Zahlen zu nennen.⁷⁹ Er führte dies vor allem darauf zurück, dass die Leute durch die vielen Wahlen in den letzten Jahren „ganz irre geworden“ und also „gegen jede Wahl nicht allein ganz gleichgültig, sondern selbst eingenommen“ seien. In der Tat war vor allem der Landbevölkerung, deren politisches Interesse und Kenntnisstand ganz überwiegend noch immer gering entwickelt war, mit mehreren Wahlen, für die zudem jeweils verschiedene Wahlsysteme galten, in der Tat viel zugemutet worden. Begonnen hatte die Serie mit den Urwahlen zur deutschen und zur preußischen Nationalversammlung am 1. Mai 1848 nach allgemeinem und gleichem Wahlrecht. Im Januar 1849 war aufgerufen worden zu den Urwahlen zur ersten preußischen Kammer, nach Zensuswahlrecht, und zur zweiten Kammer, nach allgemeinem und gleichem Wahlrecht; danach am 17. Juli 1849 und am 24. Januar 1850 wiederum zur zweiten Kammer, nunmehr aber nach Dreiklassenwahlrecht. Bei all dem aber war es immer um Bestimmung von Wahlmännern für die Wahl eines deutschen oder preußischen Parlaments gegangen. Nun aber sollte es um die direkt zu wählenden Gemeinderatsmitglieder und die lokalen Angelegenheiten gehen.

Angaben zur *Wahlbeteiligung* 1851 sind nicht überliefert. Orientierung bieten einige Beispiele aus den folgenden Jahren: Bei den ersten Ersatzwahlen 1854 in zwei Klassen im Kirchspiel Werne erschienen in der II. Klasse von 28 Wählern nur drei (10,7 %), in der III. von ca. 190 Wahlberechtigten ebenfalls nur drei (1,5 %). In Capelle kam im gleichen Jahr von den 56 Wählern der III. Klasse nur einer. Er allein bestimmte sodann die beiden neuen Gemeinderäte.⁸⁰

Für das Wahlergebnis ist vor allem aufschlußreich (Anhang B. II): Von den in Werne und Stockum Gewählten war nur jeweils einer (in Werne der Kötter J.W. Theil, in Stockum der Kolon Theodor Niermann) nicht zuvor bereits Mitglied in den Gemeindevertretungen der früheren Ordnung gewesen. Insofern war ein hohes Maß personeller Kontinuität zwischen alter und neuer Vertretung gegeben. Zudem: Mit Ausnahme des Mühlenbesitzers und Holzhändlers Klosterkamp in Stockum waren alle anderen Gemeindevertreter Landwirte (mit den zeitgenössischen Bezeichnungen: Kolon, Kötter, Pächter). Allein in Capelle wurde ein Handwerker, der zugleich auch Kötter war, (Zimmermann Bleckmann) in den Gemeinderat gewählt. Soweit erkennbar orientierte man sich bei der Wahlentscheidung in den Landgemeinden noch weniger als in der Stadt an der Klassenzugehörigkeit. Größeres Gewicht besaßen persönliches Ansehen und Familientradition.

Die *Gemeindevorsteher* waren noch zu bestellen. Ganz wichtig war:

Sie wurden nun nicht mehr staatlicherseits ernannt, sondern *vom Gemeinderat gewählt*. In der Landgemeinde Werne wurde diese Funktion wiederum Amtmann Custodis übertragen. Bemerkenswert aber: In Stockum und Capelle gingen aus den Wahlen mit dem Kolonen Gottfried Homann und Heinrich Schulze-Capelle neue Vorsteher hervor.

Die Bildung sogenannter Samtgemeinden anstelle der bisherigen Ämter war nach der neuen Ordnung fakultativ. Die drei Gemeinden im Werner Umland beschlossen, das *Amt in eine Samtgemeinde Werne umzuwandeln*. Sie war in erster Linie als Selbstverwaltungsverband gedacht. (§ 126). Die Mitglieder des **Samtgemeinderates** waren von den Gemeindevertretungen zu wählen; aus der Landgemeinde Werne kamen vier, aus Stockum zwei und aus Capelle einer⁸¹. Der neue *Samtgemeinderat wählte* am 7. Mai 1851 den *bisherigen Amtmann Custodis zum Bürgermeister*, wie der Vorsteher nun wieder hieß. Zugleich verständigte man sich darauf, was zu den gemeinsamen Angelegenheiten der Samtgemeinde zu rechnen war.⁸² Mit Einführung von Bürgermeister Custodis in sein Amt am 9. August 1851 war die Einführung der Gemeindeordnung in allen drei Landgemeinden und damit auch in allen Städten und Landgemeinden des Kreises Lüdinghausen abgeschlossen.⁸³

Die **Gemeindeordnung von 1850** hat indes nur kurze Zeit Geltung besessen. Unter dem Druck insbesondere der ostelbischen Konservativen stellte die **preußische Regierung** bereits 1852 ihre Durchführung ein und **hob sie** ein Jahr später **auf**.⁸⁴ Eine Ministerial-Instruktion vom 5. Juni **1853** ordnete an, dass dort, wo sie, wie in Stadt und Land Werne, bereits eingeführt war, bis zum Erlaß der neuen Städte- und Gemeindeordnung in Kraft bleiben sollte.⁸⁵ Deshalb fanden auch die Wahlen 1853 und 1856 noch auf der Grundlage der alten Ordnung statt. In der Zahl der Wahlberechtigten, in der sozialen Zusammensetzung der drei Klassen und der Wahlbeteiligung gab es 1853 und 1856 nur geringe Veränderungen (1853: 231; 1856: 222). Die Wähler verteilten sich wie folgt auf die Klassen: I. Klasse 12 (1853) bzw. 11 (1856), II. Klasse 49 (1853) bzw. 50 (1856), III. Klasse 170 (1853) bzw. 161 (1856). Die Wahlbeteiligung blieb in allen Klassen gering. In der I. Klasse lag sie bei 17% bzw. 18%, in der II. bei 14% bzw. 26%, in der III. bei 2,3 bzw. 9%.⁸⁶

8. Neuausrichtung der Kommunalverfassung 1856

Dem Drängen der konservativen Partei in beiden Häusern des preussischen Landtags war es zuzuschreiben, dass im Jahre 1856 neue Gemeindeordnungen erlassen wurden. Mit ihnen kehrte das System der alten Kommunalverfassung vor allem insofern zurück, als Stadt und Land wieder unterschieden, die östlichen von den westlichen Provinzen getrennt wurden. Bis zum Ende der Monarchie 1918 gab es in Preußen fortan wieder eine Vielzahl von Gemeindeordnungen. Zu ihnen gehörten sowohl die **Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen** als auch die **Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856**⁸⁷.

Eine Periode raschen Wechsels der Gemeindeverfassungen in Westfalen seit 1831 fand damit ihren Abschluß. Die neuen Gesetze überlebten, mit einigen Modifikationen, die besonders das Wahlrecht betrafen, sogar das Ende der Monarchie 1918. Westfälische Städteordnung und Westfälische Landgemeindeordnung blieben bis 1933 in Kraft. Beide sind in ihren wichtigsten Bestimmungen kurz vorzustellen.

a) Die Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856

Die neue Kommunalverfassung beruhte z. T. auf älteren Ordnungen, z. T. auf der für die östlichen Provinzen erlassenen Städteordnung von 1853, die das Dreiklassenwahlrecht und die Einwohnergemeinde aus der Gemeindeordnung von 1850 übernommen hatte. Anders als die Ordnung von 1850 kannte die Westfälische Städteordnung 1856 wieder ein **Bürgerrecht**. „Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung.“ Für den Erwerb des Bürger- und damit Wahlrechts galten im übrigen weitgehend die gleichen Bedingungen wie 1850: wirtschaftliche Selbstständigkeit, deren Zeichen auch der eigene Hausstand war; keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln; Besitz eines Wohnhauses oder selbstständiger Betrieb eines stehenden Gewerbes mit wenigstens zwei Gehilfen. Wie 1850 mußte auch jetzt die Hälfte der von jeder Klasse zu wählenden Verordneten aus Grundbesitzern bestehen. Ebenso wurde wiederum Höchststeuerzahlern und juristischen Personen, die außerhalb des Stadtbezirks wohnten, das Wahlrecht zugestanden. Insbesondere galt weiterhin: Das kommunale Stimmrecht war abhängig von der Zahlung eines Mindeststeuerbetrages, jetzt von vier Talern; 1850 waren es nur

zwei Taler gewesen. Es galt also auch fortan das Dreiklassenwahlrecht. Diese Ausrichtung hatte zur Folge, daß weiterhin große Gruppen der Bevölkerung, viele Handwerker, kleine Gewerbetreibende, Arbeiter, keine Möglichkeit besaßen, eigene Vertreter zu bestellen.

Wie in voraufgehenden Gemeindeordnungen waren auch nach den Gesetzen von 1856 in wichtigen Bereichen des öffentlichen Lebens Tätige nicht zu Gemeindevertretern wählbar. Besoldete Gemeindebeamte, Geistliche, Elementarlehrer, Richter, Polizeibeamte finden sich deshalb - und zwar bis 1918 - nicht in den Verzeichnissen der Ratsmitglieder.

Die Westfälische Städteordnung von 1856 sah für alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten getrennte und doppelte Beschlussfassung durch *Stadtverordnete* und *Magistrat* vor. Dem Magistrat, dessen Mitglieder wiederum der staatlichen Bestätigung bedurften, war die Verwaltung und die Vollziehung der Beschlüsse übertragen. Aufgabe der Stadtverordneten war es zudem, die Verwaltung zu kontrollieren und sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse zu überzeugen. Da der Magistrat ein weitgehendes Zustimmungsrecht zu den Beschlüssen der Stadtverordneten besaß, Gemeindeverwaltungsbehörde war und zugleich in das System der Staatsverwaltung eingeordnet war, hatte er gegenüber den Stadtverordneten eine starke Stellung. Unverändert blieb die Stellung des *Bürgermeisters*, der auf zwölf Jahre gewählt wurde. Er „*leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung*“. Insbesondere übte er die Ortspolizeigewalt in staatlicher Auftragsverwaltung aus. Wie in der Ordnung von 1831 besaß die staatliche Bürokratie durch ihre Aufsichtsrechte weitgehenden Einfluss in den Gemeinden.

Das Gesetz von 1856 erneuerte auch das Angebot der Gemeindeordnung von 1850, unter bestimmten Umständen die Magistratsverfassung abzulösen durch die Bürgermeistereiverfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand, wie man das vom französischen Vorbild her kannte. Nach ihr sollte „statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, der auch den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung mit Stimmrecht zu führen hat“, gewählt werden. Der Landrat riet, zu diesem System überzugehen, weil es „für die dortigen einfachen Verhältnisse“ zu empfehlen sei.⁸⁸ In Werne entschied man sich aber, an der vertrauten Magistratsverfassung festzuhalten.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre bereitete der Übergang zur neuen Ordnung, der zu den ersten Aufgaben des soeben gewählten Bürgermeisters Thiers zählte, den Leitungsgremien der Stadt Werne keine großen Schwierigkeiten. Geändert wurden im Wesentlichen nur Bezeich-

nungen. Aus den Gemeindeverordneten wurden wieder **Stadtverordnete**, aus dem Gemeindevorstand der **Magistrat** mit dem Bürgermeister, dem Beigeordneten und mit drei, später vier Schöffen.

Ein Blick auf das *Wählerverzeichnis* nach dem neuen Kommunalgesetz⁸⁹: Die Zahl der Stimmberechtigten war gegenüber der letzten Wahl nach der alten Ordnung im März 1856 etwas zurückgegangen (von 222 auf 213); der I. Klasse gehören nur noch acht Wähler (gegenüber 11 im Jahre 1856) an; das Stimmengewicht jedes Wählers betrug jetzt das 20fache eines Wählers der III. Klasse (1856 das 14fache). Die II. Klasse zählte 42 Wähler (statt bisher 50); das bedeutete das 5fache (bisher das 3,2fache) gegenüber der III. Klasse. 163 wählten in der III. Klasse. Die Wahlbeteiligung betrug in der I. Klasse 26%, in der II. 28%. In der III. Klasse wurde 1858 nicht gewählt.⁹⁰

b) Die Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856

Die neue Landgemeindeordnung verlieh das Wahlrecht wieder nur den Meistbeerbten von 1841, die jetzt „**stimmberechtigte Gemeindemitglieder**“ genannt wurden. Sie wählten nach Dreiklassenwahlrecht die **Gemeindeverordneten**, die die **Gemeindeversammlung** (Gemeinderat) bildeten. Wie bereits in der Gemeindeordnung von 1850 bestimmten sie aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder in freier Wahl den **Gemeindevorsteher** und dessen Stellvertreter, und zwar auf sechs Jahre. Sie bedurften der Bestätigung durch den Landrat. Der Gemeindevorsteher leitete die Sitzungen des Gemeinderates und hatte „unter Aufsicht des Amtmanns die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten und die Ortspolizei zu handhaben.“ (§ 41).

In großen Gemeinden konnten *Bauerschaftsvorsteher* bestellt werden. Sie waren „Organe des Gemeindevorstehers und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten.“ (§ 42) Auf Anraten des Landrats wählte der Gemeinderat der Landgemeinde Werne 1878 erstmals Vorsteher der sieben Bauerschaften.⁹¹

Die **Rittergutsbesitzer** blieben, wie seit 1841, geborene Mitglieder der Gemeindevertretung. Erst 1886 wurde diese Regelung durch die westfälische Kreisordnung von 1886 aufgehoben.

Die Bestimmungen von 1841 über das Wahlrecht der nicht in der Gemeinde wohnenden Höchstbesteuerten und der juristischen Personen behielten ihre Gültigkeit.

Die Bildung von **Ämtern** als Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einem Verwaltungsbezirk war nunmehr wieder obligatorisch. Zudem konnte das Amt, wie bereits 1841, für Angelegenheiten, für die bei allen Amtsgemeinden ein gemeinschaftliches Interesse bestand, einen „Kommunalverband mit den Rechten einer Gemeinde“ bilden. Dazu haben sich auch die Gemeinden im Werner Umland entschlossen.

Dem **Amtmann**, der nicht gewählt, sondern vom Regierungspräsidenten ernannt wurde, war vor allem die „Beaufsichtigung“ der Angelegenheiten der Amtsgemeinden aufgetragen. Ihnen gegenüber hatte er also eine starke Stellung.

Zugleich war er stimmberechtigter Vorsitzender der **Amtsversammlung**, die das Amt in seinen Kommunalangelegenheiten vertrat. Sie setzte sich aus den Vorstehern der Gemeinde, den Besitzern der im Kreistag vertretenen Güter und den von den Gemeindeversammlungen gewählten Amtsverordneten zusammen. Auf den ersten Sitzungen der Amtsversammlung in Werne verständigte man sich über die Angelegenheiten, die Gegenstand des Amts-Kommunalverbandes sein sollten. Es ging dabei vor allem um Fragen des Straßen- und Wegebbaus.⁹²

Der bisherige Bürgermeister der Samtgemeinde Werne, Joseph *Custodis*, wurde jetzt *wieder* zum *Amtmann* ernannt.

II. Werne wird Industriestandort

Im August 1899 begann die „Aktiengesellschaft Georgsmarien Bergwerks- und Hüttenverein zu Osnabrück“, die die Kohleversorgung für die Eigenbetriebe aus einem eigenen Bergwerk decken wollte, in der Bauerschaft Evenkamp mit dem Bau der ersten Schachanlage nördlich der Lippe. Bereits 1902 konnten die beiden Schächte in Betrieb genommen werden. (Abb. 10) Im Jahr darauf wurde eine 12 km lange Bahnverbindung nach Ermelinghof (Bockum-Hövel) fertiggestellt und damit ein Anschluss an das Staatsbahnnetz gewonnen. 1905 wurde eine Kokelei aufgebaut. 1912 begann man, Schacht 3 in Rünthe abzuteufen; 1915 wurde er in Betrieb genommen.

Jahrhundertlang war Werne eine stille, Gewerbe und Ackerbau betreibende Landstadt und der Mittelpunkt einer rein landwirtschaftlichen Umgebung mit bäuerlichen und kleinbäuerlichen Verhältnissen gewesen. Ein anschauliches Bild der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse *vor* Errichtung der Zeche vermitteln die Jahresberichte des Magistrats an die Bezirksregierung.⁹³

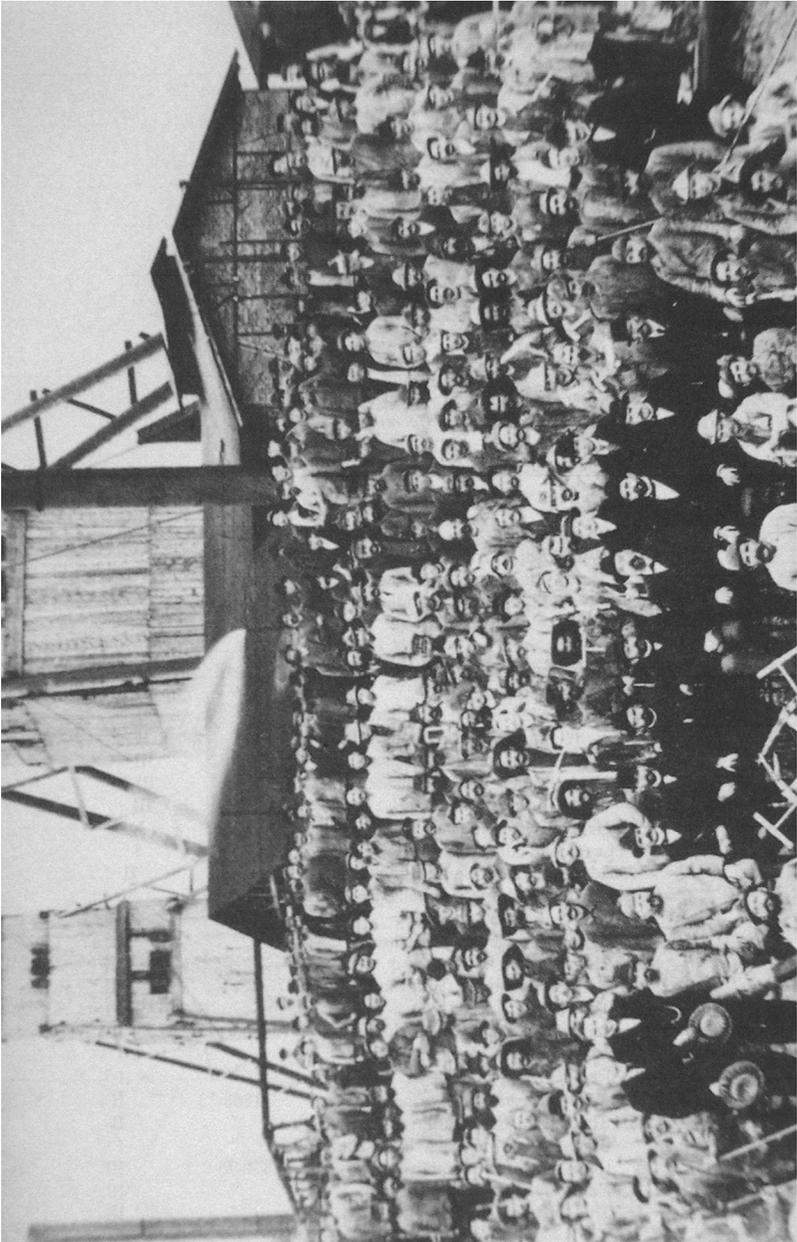


Abb. 10: Belegschaft der Zeche Werne im Jahre 1900

1884 hieß es, die Lage der Einwohner sei „im Allgemeinen drückend“, und sie habe sich „eher verschlimmert als verbessert“. „Der Wohlstand ist hier nur durch wenige Bürger vertreten“, erfuhr man 1886. Weil es an ausreichenden Erwerbsquellen fehle, „wirft man sich auf die Landwirtschaft“. Dabei seien die Pachtpreise immer mehr gestiegen und „gewährt das Land fast keinen Reinertrag mehr.“ Auch im folgenden Jahr war der Gewerbebetrieb als „nicht besonders gut“ bezeichnet. Nur das Thermalbad, das sich seit 1874 entwickelt hatte⁹⁴, nehme „einen ziemlichen Aufschwung“, und täglich würden 140 Bäder verkauft. Bis zum Ende des Jahrhunderts hatte sich wenig an den Verhältnissen in der Lippestadt geändert. „Die Haupterwerbsquelle der Bürger ist bis jetzt noch Ackerbau...Die von den Bürgern an die adligen Häuser zu zahlende Pacht ist eine recht erhebliche...Der Handel- und Gewerbebetrieb ist gering und wird durch den Absatz nach Dortmund etwas gehoben.“⁹⁵

1903 konnte der Magistrat indes über eine intensive und weitreichende wirtschaftliche Belebung berichten.⁹⁶ Er verwies auf die rasch wachsende Einwohnerzahl, die „erheblich verstärkte Arbeitsgelegenheit auf der unmittelbar bei der Stadt in der Landgemeinde Werne gelegenen Kohlenzeche“. Durch sie kämen immer mehr Bergleute, Handwerker, Gewerbetreibende und Bergbeamte in die Stadt. Als Folge dieser Entwicklung zeige sich ein „reges Geschäftsleben; die Werte für Häuser und Grundbesitz...sind plötzlich um mehr als das Zehnfache gestiegen, und es fanden zahlreiche Kaufgeschäfte von Liegenschaften statt.“⁹⁷ Auch die Löhne seien um mehr als das Doppelte gestiegen, freilich ebenfalls bedeutend die Preise für Lebensmittel und Wohnungsmieten.⁹⁸ Es sei nicht zu verkennen, dass „mit der weiteren Ausdehnung der Industrie die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse unserer Stadt sich ständig heben werden.“⁹⁹

Nicht ohne Stolz verfolgte der Magistrat die Entwicklung der Stadt, registrierte „das lebhaft pulsierende Leben in Handel und gewerblichem Verkehr“, die gleichen Veränderungen und Neuerungen wie in den Städten des rheinisch-westfälischen Industriegebietes, und beobachtete, wie „die geschlossene Altstadt Werne sich immer mehr ihrer einsamen stillen Eigenschaft als Ackerstadt entkleidet.“¹⁰⁰ Der industrielle Aufschwung und der starke Zuzug von Fremden trugen, wie der Magistrat 1907 zufrieden feststellte, wesentlich zur Aufbesserung der Finanzlage bei. Die Stadt konnte deshalb die Gemeindesteuersätze um 10 % senken.¹⁰¹

Unübersehbar war: Mit der Errichtung der Steinkohlenzeche hatte eine Entwicklung eingesetzt, die tiefgreifende Veränderungen in vielen

Lebensbereichen von Stadt und Umland bewirkte. Auf einige, für unsere Betrachtung besonders wichtige Veränderungen ist hier hinzuweisen.

Zahlreiche Einwohner in Stadt- und Landgemeinde fanden Arbeit in der neuen Industrie. Sie allein konnten aber den rasch wachsenden Bedarf nicht decken. Werbeaktionen der Zechenleitung war es zuzuschreiben, dass bald, wie in anderen Orten des rheinisch-westfälischen Industriegebietes, hier ebenso eine Zuwanderung aus entfernteren westdeutschen, dann vor allem aus ostdeutschen Gebieten einsetzte. Unter den Neubürgern befanden sich auch Polen, die ganz überwiegend aus den preußischen Ostprovinzen stammten, also keine Ausländer waren und zumindest das Wahlrecht zum Reichstag besaßen.

Ein Jahr nach Baubeginn waren bereits 300 Arbeiter auf der Zeche beschäftigt, 1905 waren es 1400. Die Aufwärtsentwicklung vollzog sich aber nicht kontinuierlich. Eine schwere Schlagwetter-Explosion im Dezember 1905 zwang zur vollständigen Stilllegung des Betriebes.¹⁰² Fast alle Arbeiter wurden entlassen. Im März 1906 konnte die Kohleförderung allmählich wieder aufgenommen werden. Die Zahl der Beschäftigten stieg rasch wieder an; 1912 auf 2500, 1914 auf 2800. Seit 1912 wiederholten sich in den vierteljährlichen Berichten der Zechenleitung an den Landrat ständig die Klagen über erheblichen Arbeitermangel.¹⁰³

In Evenkamp und Rünthe begann die Zeche bald mit der Errichtung von Siedlungen für ihre Arbeiter. 1912 waren 167 Wohnungen in der Kolonie Evenkamp bezugsfertig, aber ein Drittel noch nicht bezogen. Ende 1914 umfassten die Kolonien der Zeche Werne in Evenkamp 261 Wohnungen, in Rünthe 600.

Krisenhafte Entwicklungen im Zechenbetrieb wirkten sich unmittelbar auf das Wirtschaftsleben von Stadt und Landgemeinde aus. Nach der Schlagwetter-Explosion 1905 waren ca. 1800 Personen aus Werne und Rünthe fortgezogen. Sie hatten ihre Einkäufe bisher in der Stadt getätigt. Die Gewerbetreibenden beklagten daraufhin erhebliche Umsatz-Rückgänge. Auch als der Kohleabsatz 1908 zeitweise zurückging und die hohen Löhne der Bergleute reduziert wurden, verzeichneten die Geschäftsleute und namentlich die Bauunternehmen Verluste.¹⁰⁴

Aus unserer Themenperspektive ist vor allem noch auf einen wichtigen Sachverhalt hinzuweisen. Die Steinkohlezeche war in der Landgemeinde Werne errichtet worden, also nicht im Stadtgebiet. Daraus ergaben sich, wie wir sehen werden, erhebliche Probleme, insbesondere für die Stadtverwaltung.

1. Urbanisierung

Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts herrschte auch in Stadt und Land Werne die **vorindustrielle Bevölkerungsweise** vor. Für sie sind charakteristisch: hohe Geburtenziffern und eine kaum weniger hohe Sterblichkeit.

Die Zunahme der Bevölkerung beruhte bis dahin auf dem natürlichen Bevölkerungswachstum, also dem Überschuss der Geburten über die Sterbequoten. Sie blieb insgesamt gering¹⁰⁵, wie dies, durchaus weithin exemplarisch für weite Teile des Münsterlandes, Stadt- und Landgemeinde Werne ausweisen. Zwischen 1810 und 1900 stieg die Bevölkerung (Stadt Werne von 1485 auf 2569; Landgemeinde Werne von 1294 auf 2415) jährlich um etwa 1,5%.

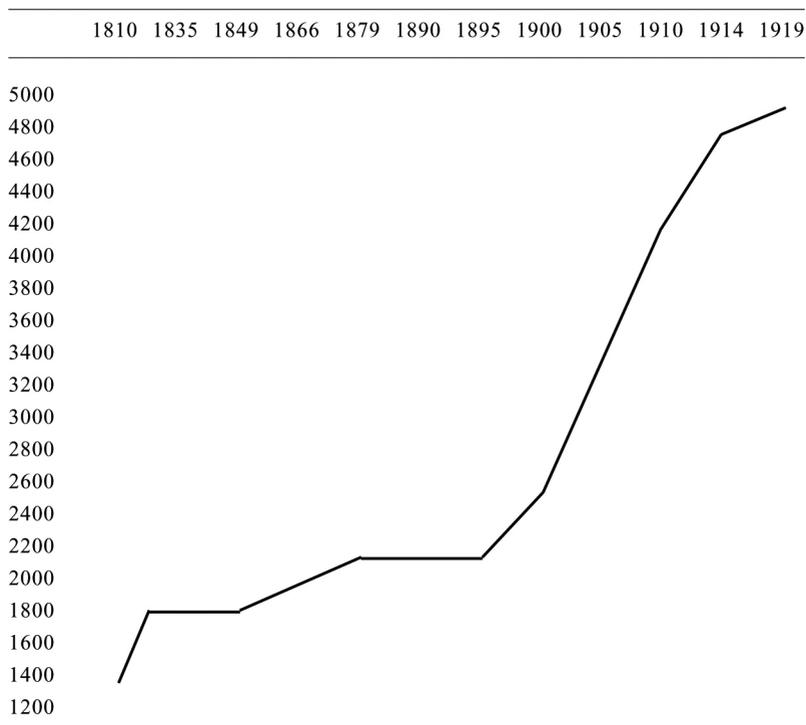
Tab.1 Bevölkerungsentwicklung in Stadt und Amt Werne 1810 - 1910¹⁰⁶

	1810	1875	1885	1890	1895	1900	1905	1910
Stadt Werne	1485	2100	2102	2127	2214	2569	3412	4201
Landgemeinde Werne	1294	2188	2249	2167	2182	2415	3350	3989
Lenklar	119	131	156	160	171	180	192	223
Langern	204	379	336	338	320	344	343	353
Varnhövel	201	362	372	373	390	399	422	450
Ehringhausen	121	296	352	293	281	255	289	416
Schmintrup	136	167	152	134	133	125	142	150
Holthausen	304	403	364	364	379	388	428	442
Evenkamp	209	450	509	492	508	724	1534	1955
Stockum (mit Wessel und Horst)	885	1027	958	945	962	957	1034	1084
Capelle	350	543	509	522	554	577	599	606

Wie namentlich der Blick auf die Bauerschaften sichtbar macht, verlief diese Entwicklung jedoch nicht geradlinig, sondern unterlag z. T. stärkeren Schwankungen, wie z. B. Ehringhausen, Schmintrup und Langern ausweisen.

Mit Errichtung der Zechenanlage in Evenkamp seit 1898 setzte der Prozess der Umschichtung von einer ländlichen zu einer städtischen Bevölkerungskonzentration mit dem raschen Anstieg der Einwohnerzahlen in Evenkamp und in der Stadt ein. Eine solche Entwicklung wird

Tab. 2 Einwohnerzahl der Stadt Werne 1810-1919



seit langem mit dem Begriff der **Urbanisierung** bezeichnet.¹⁰⁷ Von 1900 bis 1914 verdoppelte sich die Einwohnerzahl in der Stadt, verdreifachte sie sich in Evenkamp. Die anderen Bauerschaften und Stockum und Capelle nahmen ebenso zu, wenngleich weniger stark. Das hohe Wachstumstempo zwischen 1900 und 1914 ist, neben dem Sinken der Sterblichkeitsrate, in erster Linie auf die Fernzuwanderung, vor allem aus den deutschen Ostgebieten, zurückzuführen.

Als Folge der starken Zuwanderung veränderte sich seit 1900 auch das Stärkeverhältnis zwischen den *Konfessionen*. Am ausgeprägtesten natürlich in der *Landgemeinde Werne*. Hatte der Anteil der Protestanten

1890 dort noch unter einem Prozent gelegen, war er 1900 auf 3,2%, 1905 bereits auf 9,0% gestiegen.

Tab. 3 Konfessionelle Gliederung im Amt Werne 1900 - 1905¹⁰⁸

	Landgem. Werne			Stockum			Capelle		
	Einw.	Kath.	Prot.	Einw.	Kath.	Prot.	Einw.	Kath.	Prot.
1880	2250	98,9%	1,1%						
1900	2414	96,8%	3,2%	956	99,5%	0,5%	576	100%	0 %
1905	3350	91,0%	9,0%	1034	98,0%	2,0%	599	99%	1,0%

Tab. 4 Konfessionelle Gliederung in der Stadt Werne 1895 - 1914¹⁰⁹

	Einwohner	Katholiken	Protestanten	Juden
1898	2214	2145 (96,9 %)	31 (1,4 %)	38 (1,7 %)
1903	3007	2892 (96,1 %)	76 (2,5 %)	39 (1,3 %)
1909	3910	3673 (93,9 %)	184 (4,7 %)	47 (1,2 %)
1914	4835	4508 (93,2 %)	283 (5,9 %)	41 (0,8 %)

Tab. 5 Entwicklung der konfessionellen Gliederung in Stadt- und Landgemeinde Werne, Altlinen und Lüdinghausen 1864-1914¹¹⁰

	1864		1890		1904		1910		1914	
	Kath.	Prot.								
Stadt- u. Landgem.W.	98,3%	0,6%	98,3%	0,8%	95,7%	4,2%	92,6%	6,7%	91,0%	8,6%
Altlinen	99,8%	0,2%	78,9%	20,9%	80,8%	18,8%	72,2%	27,2%	71,1%	28,9%
Lüdinghausen	98,3%	1,0%	97,6%	1,7%	97,4%	2,0%	97,0%	2,5%	95,5%	4,1%

Das Beispiel Altlünen belegt, in welchem Umfang das Verhältnis zwischen den Konfessionen durch eine deutlich früher einsetzende und erheblich stärkere Zuwanderung in diesem Zeitraum verändert wurde. Diese Entwicklung war nicht zuletzt für die Zentrumsparterie von Belang, weil die evangelischen Wähler für sie nicht erreichbar waren. Das Beispiel Lüdinghausen belegt andererseits, dass Veränderungen in der konfessionellen Gliederung dort deutlich schwächer ausfielen, da die Stadt damals vom Industrialisierungs- und Urbanisierungsprozess noch kaum erfasst war. Zugleich ist nicht zu übersehen: In Werne Stadt und Land behaupteten die Katholiken bis 1914 eine Majorität von mindestens 90 % .

2. Kommunalwahlen im Zeitalter der Industrialisierung.¹¹¹

Seit Einführung der Preußischen Gemeindeordnung von 1850 galt also in den westfälischen Gemeinden das Dreiklassenwahlrecht. Wir erinnern uns: Nach ihm wurde das *Steueraufkommen* in der Gemeinde - also nicht die Zahl der Wahlberechtigten - in drei Teile gegliedert. Entsprechend der individuellen Steuerleistung erfolgte die Einteilung in die drei Klassen. Jede der drei Klassen wählte die gleiche Zahl an Stadt- bzw. Gemeindeverordneten. Wir fragen nun: Welche Auswirkungen hat dieses Systems auf die Formierung der Wahlklassen in unseren Gemeinden gehabt, auf die Entwicklung der Wahlbeteiligung und die Zusammensetzung ihrer Leitungsorgane bis zum Ersten Weltkrieg ?

a) Stadt Werne

Berufs- und Sozialstruktur der Wählerklassen

Bis zur Jahrhundertwende gehörten der **I. Klasse** nur zwischen acht und fünfzehn Wähler an. Lange Zeit besetzten die drei Großgrundbesitzer Graf Kielmannsegge von Cappenberg, Graf Merveldt von Westermwinkel und Graf Esterhazy von Nordkirchen als Forensen die ersten Plätze, obwohl sie nicht im Stadtgebiet wohnten. Sie gaben ihre Stimme in der Regel nicht persönlich ab, sondern erteilten dem Bürgermeister oder einer anderen Persönlichkeit eine entsprechende Vollmacht. Die übrigen Positionen auf der Liste nahmen die wohlhabendsten Mitglieder des Bürgertums ein, von denen einige bereits seit längerem in der Stadtpolitik eine maßgebliche Rolle spielten: einige Gastwirte (Christoph Melchers, Rudolf Moormann, Theodor Lepper), Kaufleute (Engelbert Meimberg, die Gebrüder Homann, Theodor Overmann, Isaac Bendix, Carl Cohen) und Landwirte (Heinrich Brückmann, Bernhard

Busch). Zu dieser kleinen gesellschaftlich und wirtschaftlich führenden Gruppe zählten zudem Angehörige freier Berufe: Ärzte (Dr. Franz Hövener, Dr. Paul Hegemann) und ein Apotheker (Carl vom Berge). Wähler in dieser Klasse waren zeitweise außerdem der preußische Staatsminister und Ehrenbürger der Stadt, Albert Maybach (Abb. 11), und, als juristische Person, die Stadt Werne. Bemerkenswert ist vor allem folgende Entwicklung: Der wirtschaftlich erfolgreichste Vertreter des Stadtbürgertums, der Brennereibesitzer Bernhard Moormann, rückte 1895


 Ich, Herr Bürgermeister Thiers zu Werne, bevollmächtigt, bei der bevorstehenden künftigen Wahl zu verordnen, daß sich mir als Gemeindegemeinde der Stadt Werne zustehende Stimmrecht für mich ausüben zu dürfen.
 Berlin, den 21. November 1881.
 *Handwritten*
 Staatsminister
 und Minister der öffentlichen Arbeiten.

Moormann

Abb. 11: Der aus Werne stammende preußische Staatsminister Albert Maybach bevollmächtigt im November 1881 Bürgermeister Thiers, bei der Stadtverordnetenwahl das ihm als Ehrenbürger zustehende Stimmrecht für ihn auszuüben.

auf den ersten Platz vor und verdrängte Gräfin Kielmannsegge von Cappenberg von dieser Position. Als in den nächsten Jahren weitere Bürger mit ihrer Steuerleistung die ersten Plätze belegten, verlor Cappenberg als letztes der drei Adelsgüter sein Wahlrecht in der Stadt Werne.

Nach Errichtung der Steinkohlenzeche in Evenkamp veränderte sich auch die Sozial- und Berufsstruktur der I. Klasse. Mit der Einwohnerzahl stieg bis 1910 (4200) die Zahl der Wähler dieser Klasse auf 32 an. Die bei weitem größte Gruppe stellten wiederum besonders erfolgreiche Gewerbetreibende: je sechs Kaufleute und Gastwirte, zwei Brennereibesitzer, darunter Bernhard Moormann, der noch immer Spitzenreiter war, und ein Hotelier. Selbst ein Landwirt (Heinrich Brückmann) hatte sich hier behaupten können. Die Zahl der Freiberufler war mit drei Ärzten, einem Apotheker, einem Rechtsanwalt und Notar kaum größer als in den letzten Jahrzehnten vor 1900. Amtsgerichtsrat Ferdinand von Schmising verdankte seine Zugehörigkeit zur I. Klasse wohl weniger seinem Amtsgehalt als den Erträgen seines Landgutes. Ein neues Element in dieser Klasse trat indes nun mit Handwerksmeistern auf, die vom wirtschaftlichen Aufschwung besonders profitierten. 1908 gehörten ihr bereits sieben an, nämlich drei Metzgermeister (Engelbert Schäper, Moses Salomon, Bernhard Thiemann), zwei Maurermeister bzw. Bauunternehmer (Heinrich Kortmann, Philipp Korts) und zwei Schmiedemeister (Karl Reckers, Wilhelm Kranemann).

Die Wähler der **II. Klasse**, deren Zahl *bis zur Jahrhundertwende* auf 45 anstieg, kamen aus verschiedenen gesellschaftlichen Kreisen. Die bei weitem größten Gruppen stellten Gastwirte, Kaufleute und Handwerksmeister mit wechselnden Anteilen (von jeweils 16 % bis 40%).

Tab. 6 Aufteilung der Wahlberechtigten auf die Wahlklassen (Auswahl)

	Klasse I	Klasse II	Klasse III
1850	11 (4,7%)	48 (20,4%)	176 (74,9%)
1877	8 (3,0%)	37 (14,0%)	220 (83,0%)
1895	9 (3,2%)	42 (15,2%)	226 (81,6%)
1907	23 (4,2%)	99 (18,1%)	426 (77,7%)
1914	36 (4,9%)	186 (25,5%)	507 (69,5%)

Für die Entwicklung *nach 1900* (1910: 161 Wähler) ist vor allem bemerkenswert: Der Anteil der Handwerker stieg bis auf fast 50% an, darunter vor allem die Zahl der Maurer, Metzger, Bäcker und Schreiner. Diese Branchen profitierten also ebenfalls vom wirtschaftlichen Aufstieg der Stadt. Kaufleute (15%) und Gastwirte (10%) fielen ihnen gegenüber zurück. Gering blieb die Zahl der Angestellten (1910 weniger als 10). Ähnlich klein war die Zahl der Landwirte. Unter den Wählern finden sich zugleich auch immer einige Mitglieder freier Berufe, höhere Beamte und Geistliche, die nach den in münsterländischen Kleinstädten damals vorherrschenden Vorstellungen von gesellschaftlicher Ordnung nicht dem Mittelstand, sondern der I. Klasse zuzurechnen waren. In Werne gehörten hierzu der Pfarrdechant, Ärzte, ein Apotheker, der Kreis- bzw. Amtsrichter, ein Rechtsanwalt, der Bürgermeister, der Amtmann. Freilich tauchten in dieser Klasse bereits Angehörige neuer, mit der modernen Industriewelt und dem Bergbau verbundener Berufsgruppen auf: ein Diplomingenieur, ein Maschinist, zwei Verbauer. Insbesondere auch: 1910 wählten bereits sieben Bergleute in dieser Klasse.

Zwei Berufsgruppen beherrschten das Bild der **III. Klasse bis zur Jahrhundertwende**: zum einen die kleineren Handwerker; sie machten die Hälfte der Wähler aus; zum anderen die Tagelöhner, mit zuletzt noch ca. 15%. Der Anteil der kleinen Landwirte lag unter 10%.

Nach 1900 wandelte sich die Berufsstruktur als Folge der Industrialisierung rasch und weitgehend. Die auf der Zeche Beschäftigten stellten 1910 bereits deutlich mehr als die Hälfte (52 %) der Wähler dieser Klasse (459), darunter als größte Gruppen die Bergleute (89) und Hauer (98). Die Handwerker, 1899 noch 56%, machten jetzt nur noch ein Viertel aus, obwohl ihre absolute Zahl nahezu konstant geblieben war. Die erfolgreicheren waren, wie wir sahen, inzwischen in die II. Klasse aufgestiegen. Weitere Gewerbetreibende waren nur noch in ganz geringer Zahl vertreten. Die Zahl der Tagelöhner war stark zurückgegangen; viele von ihnen hatten vermutlich eine Beschäftigung auf der Zeche gefunden. Die kleine Zahl der Angestellten wuchs nur langsam.

In dieser Klasse wählten auch Schichten, die wenig steuerkräftig waren, aber wegen ihrer Bildung, ihrer gesellschaftlichen Stellung oder ihres Einsatzes für die städtische Selbstverwaltung für das Gemeindeleben wichtig waren. Zu ihnen gehörten in Werne, zumindest zeitweise, der Gerichtsdirektor, Ärzte, ein Rechtsanwalt, der Schulrektor, der Redakteur der Zeitung, die Rendanten der Kämmerei und der Sparkasse.

Tab. 7 Entwicklung der Zahl der Wahlberechtigten (Auswahl)

	Einwohner	Wahlberechtigte
1853	1950	231 (11,6%)
1879	2124	248 (11,7%)
1893	2089	263 (12,6%)
1903	3007	491 (16,0%)
1910	4201	649 (15,4%)
1914	4835	729 (15,0%)

Der Anteil der Wahlberechtigten an der Einwohnerzahl in der Stadt Werne veränderte sich bis zur Jahrhundertwende mit Werten um 12% nur geringfügig, stieg seit 1900 bis zum Ersten Weltkrieg dann auf 16%.

Entwicklung der Wahlbeteiligung

In der **I. Klasse** hatte die Wahlbeteiligung zunächst unter 30 % gelegen (1859: 25%). In den 1860er Jahren stieg sie bis auf 70% (1869) bzw. 77% (Nachwahl 1868) an, ging in den 1870er Jahren zurück, auf 54 (Nachwahl 1875) und 37% (1877). Selbst in den Wählerschichten dieser Klasse haben also weder die Reichsgründung noch der auch vor Ort heftig ausgetragene Kulturkampf¹¹² zu einer Belebung des Interesses an den Kommunalwahlen geführt. In den 1880er und 1890er Jahren zeigen sich große Schwankungen, zwischen 86 (1893) und 22% (1895). Die Wahlbeteiligung hielt sich dann bis 1914 bei über 80%, ausgenommen 1909 (62%), erreichte aber 1901 und 1913 sogar 95% bzw. 94%.

Die **II. Klasse** zeigt insgesamt geringere Schwankungen. Zwischen 1859 und 1869 lag die Wahlbeteiligung bei etwas über 30%, stieg aber bei Nach- und Stichwahlen bis auf 63 (1863) und 69% (1863) und hielt sich bis 1883 auf diesem Niveau (1877: 68%; 1883: 62%); allerdings mit einer bemerkenswerten Ausnahme: 1871, im Jahr der Reichsgründung, gingen nur 9% zur Wahl. Bis 1900 sanken die Zahlen dann wieder (1889: 41%; 1887: 43%; 1893: 46%; 1895: 24%), blieben auch nach 1900 auf diesem Niveau (1901: 40%; 1907: 37%; 1909: 39%; 1911: 41%), erreichten 1913 aber noch einmal 62%. In der II. Klasse lag die Wahlbeteiligung also fast immer deutlich niedriger als in der I. Klasse.

Aus naheliegenden Gründen entwickelte sich das Wählerinteresse in der **III. Klasse** deutlich schwächer als in den beiden anderen Klassen. Bis Mitte der 1870er Jahre schwankte es zwischen 16 (1867) und 3% (1871), bewegte sich bis 1900 zwischen 10 und 20%, ausgenommen 1895, wo es nur 7% erreichte. Sowohl Desinteresse an den Aufgaben der Stadtverwaltung, die man wie gewohnt den traditionellen Honoratiorengruppen überließ, als auch eine Haltung passiven Widerstandes gegenüber dem ungleichen Wahlrecht kamen offenbar in dem hohen Maße der Wahlenthaltung zum Ausdruck. Erst seit Errichtung der Zechenanlage und der insgesamt zu beobachtenden Belebung des politischen Interesses kam es zu einem deutlichen Anstieg bis auf 46% im Jahre 1907; es setzte dann aber wieder ein Rückgang ein, 1911 sogar auf 12%. 1913 wurden nur 29% erreicht.

Wesentlich anders waren von Anfang an die Verhältnisse bei den **Reichstagswahlen**, für die das *allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht* galt. In der Stadt Werne lag die Beteiligung bereits seit 1876 bei über 60 % und stieg nach der Jahrhundertwende von 73,6 (1903) auf 87,6 % (1909).¹¹³

Berufs- und Sozialstruktur der Stadtverordnetenversammlung

In den 1830er und 1840er Jahren waren Gastwirte und Kaufleute mit jeweils einem Drittel das beständigste Element in der Stadtvertretung. Deutlich schwächer war die Position der Handwerker, obwohl stärkste Gruppe in der Bürgerkorporation. Zeitweise war sie mit nur einem Abgeordneten im neunköpfigen Rat präsent.

Mit Einführung des Dreiklassenwahlrechts 1850 veränderte sich die soziale Zusammensetzung des Stadtrates entlang den Klassengrenzen. Die **I. Klasse** wurde vor allem vertreten durch einkommensstarke Kaufleute, Gastwirte und Angehörige freier Berufe, insbesondere Rechtsanwälte, Ärzte und Apotheker. Aufschlussreich: Nach 1900 gelangte auch ein Metzgermeister, ein Bauunternehmer und der Postverwalter in den seit 1907 zwölfköpfigen Rat.

Kaufleute, Handwerker und Gastwirte beherrschten das Bild der Vertretung der **II. Klasse**. Zeitweise gehörten ihr auch ein Landwirt, ein Gerichtssekretär, ein Arzt und ein Postexpeditor an.

Wähler der **III. Klasse** wählten besonders oft nach „oben“, so dass deren Ratsvertretung ein sozial besonders vielfältiges Bild bot. Insgesamt stellten in dieser Klasse kleine Kaufleute und Gastwirte lange Zeit das stärkste Element. Erst seit den 1880er Jahren wuchs hier die Zahl

der kleinen Handwerker und der Landwirte. 1903 wurde der erste Bergmann in den Stadtrat gewählt. 1913 besetzten Bergleute allein drei der vier Sitze dieser Klasse, - sichtbares Zeichen des sozialen Wandels seit Errichtung der Zeche.

Ausgeprägt blieb von Anfang an die Neigung vieler Wähler, bei der Wahl der Stadtverordneten öffentlichem Ansehen und persönlicher Wertschätzung eines Kandidaten Vorrang einzuräumen vor seiner Klassenzugehörigkeit. In nicht wenigen Fällen wird man indes auch davon ausgehen müssen, dass die Wähler dem Druck des sozialen Umfeldes nachgaben oder den Wünschen und Erwartungen des Arbeitgebers folgten, weil ja die Stimme öffentlich zu Protokoll gegeben werden mußte. Aus der großen Zahl klassenübergreifender Wahlentscheidungen hier nur einige Beispielfälle: Rechtsanwalt August Giese aus der I. Klasse wurde 1850 zum Vertreter der III. Klasse, 1856 - nunmehr selbst in die I. Klasse aufgestiegen - von seiner Klasse gewählt. Gastwirt Rudolf Moormann, Höchststeuerzahler der Stadt, wurde 1850 zum Stadtrat der I. Klasse, 1862 der II. Klasse bestellt. 1853 wurden Gastwirt Ferdinand Busemann aus der I. Klasse von der III., Kaufmann Hermann Kortländer aus der I. von der II. Klasse, Kaufmann Hermann Homann aus der II. von der I. Klasse gewählt. Bäckermeister Heinrich Bleckmann aus der II. Klasse wurde 1858 zum Ratsvertreter der I. Klasse bestimmt. Von der I. Klasse wurden mehrfach Gastwirte aus der II. Klasse gewählt, so 1870 die Wirte Theodor Overmann und Christoph Resmann und 1886 Georg Bütfering. Im gleichen Jahr Schmiedemeister Bernhard Kraneemann aus der II. von der III. Klasse. Brennereibesitzer Bernhard Moormann aus der I. Klasse wurde 1892, 1898 und 1904 von der III. Klasse, 1912 von der II. Klasse zu ihrem Vertreter in den Rat gewählt.

Das Magistratskollegium

Der erste vom Stadtrat gewählte, nicht mehr staatlicherseits ernannte **Bürgermeister**, der Postexpeditor **Caspar Anton Bockeloh**, war bereits 1841 ausgeschieden. Er war zugleich der letzte aus Werne stammende Bürgermeister bis 1918. Ihm folgte 1842 Amtmann **Anton von Münstermann**, der nunmehr auch die Verwaltung in der Stadt Werne leitete. Er verließ Werne aber bereits 1844. Drei zwischen 1844 und 1847 von der Stadtverordnetenversammlung gewählte Kandidaten besaßen nach Auffassung der Behörden nicht die notwendige Qualifikation zur Führung des Amtes.¹¹⁴ Die Zeit der Wirren ging 1847 zu Ende mit der Wahl des aus Hamm stammenden Steuergehilfen **Heinrich Wie-**

mann. Zu seinen großen Verdiensten zählte, wie wir gesehen haben, dass es dem von ihm geführten Magistrat gelang, das Ausufern der schweren sozialen Krise im März 1848 zu verhindern und Verbesserungen in den Lebensverhältnissen vor allem der Unterschichten zu erreichen.

Er sah sich Mitte der 1850er Jahre zunehmender Kritik der staatlichen Aufsichtsbehörden ausgesetzt. Landrat Freiherr von Landsberg hielt ihm im März 1856 vor, er vernachlässige die Dienstgeschäfte und zögere die Wahl des Gemeinderats hinaus. Angedroht wurde ihm, die Leitung der Ergänzungswahl dem Beigeordneten von Kessel zu übertragen, wenn mit den Vorbereitungen nicht sofort begonnen würde. Ihm wurden im weiteren „maßlose Dienstvernachlässigungen“ zur Last gelegt.¹¹⁵ Die Regierung hatte den damals im Büro des Kreises Halle beschäftigten Sekretär Bernhard Thiers mit der Durchsicht der Akten der Werner Bürgermeisterei-Verwaltung beauftragt. Er stellte dabei zahlreiche schwerwiegende Versäumnisse und Mängel fest.¹¹⁶ So waren weit mehr als hundert Sachen aus den letzten Jahren unbearbeitet geblieben, war die Polizeiverwaltung vernachlässigt worden, hatten monatlang keine Magistratssitzungen stattgefunden, war der Gemeinderat nicht mehr beschlußfähig, befand sich die Vermögensverwaltung, besonders die städtische Armenverwaltung, in großer Unordnung. Auf Drängen der Behörden erklärte Wiemann im Mai 1856 schließlich seinen Rücktritt.

Bernhard Thiers wurde zunächst mit der kommissarischen Verwaltung der Bürgermeisterstelle beauftragt. Am 31. Juli 1856 wählte ihn der Rat dann zum Bürgermeister. Auf Anraten des Landrats, nach dessen Einschätzung mit der bisherigen Besoldung eine „angemessene selbstständige Stellung des Bürgermeisters nicht gesichert“ sei¹¹⁷, erhöhte der Rat das Gehalt des neuen Bürgermeisters von 300 auf 500 Taler.

44 Jahre lang hat Bernhard Thiers als Bürgermeister in Werne gewirkt. Vor allem in seiner ersten Amtszeit mochten bei manchen Bürgern Zweifel aufgekommen sein, ob er für sein Amt geeignet sei. In den Akten der Behörden findet sich in dieser Zeit eine lange Liste von Beschwerden und Klagen über ihn. Bereits 1858 bemängelte die Regierung, mehrfach seien Ergänzungswahlen nicht rechtzeitig vorgenommen worden und hätten ausgeschiedene Ratsmitglieder noch an Beschlüssen mitgewirkt, die die Gemeinde belasteten.¹¹⁸ Aufsehen in der Stadt mußte erregen, als im März 1860 der Vorsteher des Stadtrats, Wilhelm van Bossum, der zugleich Mitglied der Verwaltung der Sparkasse und des Komitees zum Ausbau der Chaussee nach Kamen war, seinen Rücktritt von allen Ämtern erklärte. In der Begründung nahm er für sich in An-

spruch, „nur... das Interesse des Allgemeinen verteidigt und im Auge“ gehabt zu haben und „Sonderinteressen ohne Ansehen der Person“ entgegengetreten zu sein. Er sei „es müde, länger dagegen zu kämpfen und sich Unannehmlichkeiten zuzuziehen, da er sehe, dass die Ausbeutung des eigenen Vorteils auf Kosten des Ganzen hier in Fleisch und Blut übergegangen ist.“¹¹⁹

Besonders zahlreich sind die Beanstandungen an Thiers' Amtsführung aus dem Jahre 1862. So warf ihm die Stadtverordnetenversammlung vor, seinen Bürodienst zu vernachlässigen und tagelang ohne Stellvertretung zu verreisen.¹²⁰ Wegen Beleidigung eines Stadtverordneten erhielt er einen Verweis des Innenministers. Zugleich eine „ernste Verwarnung“, weil er dem „Genuß geistiger Getränke...in einem sein amtliches Ansehen kompromittierenden Maße“ zuneige. In den Stadtgärten veranstaltete er in betrunkenem Zustand gefährliche Schießübungen. Der Stadtrat beklagte sich darüber, dass seine Beschlüsse nicht ausgeführt würden, die Aufsicht über die Kämmereikasse vernachlässigt werde, die jährliche Revision der Sparkasse unterblieben sei.¹²¹

In den folgenden Jahren hat Bürgermeister Thiers Behörden und Stadtrat indes offenbar immer weniger Anlaß zu Klagen und Beschwerden geboten und seine Position festigen können. Seine regelmäßigen Anträge auf Gehaltserhöhung sind letztlich immer bewilligt worden. 1868 wurde er, bei zwei Gegenstimmen, wiedergewählt. Es spricht für sein gewachsenes Ansehen, daß er 1880, nunmehr einstimmig, erneut vom Stadtrat auf zwölf Jahre, 1892 sogar auf Lebenszeit zum Bürgermeister gewählt wurde. Im Jahr 1900 drängte die Regierung schließlich den 75jährigen, der zunehmend an Behinderungen litt, sein Amt aufzugeben. Ein Regierungskommissar fand einen „körperlich kraftlosen, völlig arbeitsunfähigen Mann“ vor, der seinen Aufgaben in der „aufblühenden Gemeinde“ nicht mehr gewachsen sei.¹²² Mit seinem Rücktritt am 1. Juli 1900 endet zugleich die Geschichte Wernes als ländlicher Kleinstadt.

Mit der kommissarischen Verwaltung der Bürgermeisterstelle beauftragte die Regierung im Juli 1900 den nicht aus Werne stammenden Amtssekretär **Wynen**, der kurze Zeit später zum Bürgermeister gewählt wurde. Er gab sein Amt aber bereits 1902 auf. Zu seinem Nachfolger bestimmte der Stadtrat den Referendar a.D. Hölker aus Stettin; er wurde aber von der Bezirksregierung nicht bestätigt. Neuer Bürgermeister wurde 1903 dann **Bernhard Hartmann**, Rentmeister a. D. aus Münster. 1914 wurde er auf 12 Jahre wiedergewählt.¹²³

Am wenigsten veränderten sich bis zum Ersten Weltkrieg die Ver-

hältnisse bei den drei (ab 1914 sechs) **unbesoldeten Magistratsmitgliedern**. Fast ausnahmslos kamen sie aus den Reihen der wohlhabenderen Gewerbetreibenden, der Handwerksmeister und der freien Berufe. Die stärkste Gruppe stellten die Kaufleute. Ihnen folgten Gastwirte und Brennereibesitzer. Wesentliche Veränderungen traten auch nach 1900 nicht ein. Vielmehr nahm die Zahl der Handwerksmeister sogar zu. Zeitweise waren allein drei Schreinermeister gleichzeitig Magistratsmitglieder. Bemerkenswert schwach war das Bildungsbürgertum zwischen 1836 und 1918 hier vertreten. Nur je zwei Ärzte und Rechtsanwälte finden sich in dieser langen Zeitspanne in den Magistratslisten.

b) Berufs- und Sozialstruktur der Wählerklassen in den Landgemeinden¹²⁴

1. Landgemeinde Werne

Der **I. Klasse** gehörten lange Zeit nur sieben Mitglieder an. Spitzenreiter waren, wie in der Stadt, die beiden Adelsgüter Cappenberg und Westerwinkel; ihnen folgten bäuerliche Gutshöfe. Als ihre Vertreter im Gemeinderat wählten sie Standesgenossen.

Der wirtschaftliche und soziale Strukturwandel, der in der Landgemeinde *seit der Jahrhundertwende* einsetzte, spiegelt sich insbesondere auch in Entwicklungen in dieser Klasse. Noch 1905 waren alle der nunmehr 17 Mitglieder Landwirte, angeführt von den Eigentümern der adligen Gutshöfe, von Gräfin Mathilde von der Groeben von Cappenberg und Graf Ferdinand von Merveldt von Westerwinkel. (Abb. 12)

Eine grundlegende Veränderung in dieser Klasse trat indes *1907* ein. Seitdem nämlich beteiligte sich die Zeche mit dem Recht einer juristischen Person an der Gemeindewahl und verdrängte mit dem großen Gewicht ihrer Steuerleistung sofort alle bisherigen Mitglieder in die II. Klasse (Abb. 13). Als in diesem Jahr die Wahlperiode für die Gemeindeverordneten Gutsbesitzer Bernhard Heimann gnt. Kreft in Ehringhausen und Gutspächter Theodor Weckendorf gnt. Möllenbeck in Schmintrup auslief, beauftragte die Zechenleitung ihren Betriebsinspektor Bruckmann mit der Ausübung des Wahlrechts. Er allein bestimmte als neue Mitglieder des Gemeinderats die Hauer Heinrich Holtrup aus Ehringhausen und Gerhard Feldkämper aus Schmintrup.

1909 stießen hier die alten und die neuen Verhältnisse unmittelbar aufeinander. Ein Rückgang in der Ertragslage der Zeche hatte dazu geführt, dass Gräfin von der Groeben von Gut Cappenberg noch einmal

und Haus-Nr.	bei stimmberechtigten Gemeindevähler.	Stand oder Gewerbe	Stamm- und Geburtsort 1905
<u>I. Abteilung</u>			
1	Polzdam	von der Großen Maffelsch	Griedler 1931 03
2	Wesermünde	von Mieroldt	Freimann Grief 1569 27
3	Everskamp 1	Wülze Becking	Lepold Gütlichpitzer 1098 99
4	" 59	von Schmießing	Freimann Gütlichpitzer 821 -
5	Ehringhausen	Kleinmann	gr. Krefz Grot. Gütlichpitzer 1448 32
6	Mollhausen	Wülze	Freimann Gütlichpitzer 627 74
7	Everskamp 4	Ther. Bergh	Kühlf. sen. " 576 89
8	Mollhausen	Brückmann	gr. Beck. Golen 390 50
9	Lenklar 2	Dahlhoff	gr. Wierhues " 380 73
10	Langern 2	Wülze	Mersching gr. Klüger " 380 32
11	Ehringhausen	Overshage	Kennert " 369 89
12	Lenklar 6	Wägermann	Wülze " 392 20
13	Ehringhausen	Ehringhausen	Lepold Witten 337 20
14	Mollhausen	Fischer	Kennert Golen 336 33
15	Schmießing	Wülze	Korn gr. Kleinmann Grot. 323 73
16	Mollhausen	Reische	Spermann " 317 57
17	" 41	Dahlhoff	Golen W. Gütlichpitzer 317 11
			Grot. 1080 21

Abb. 12: Die Mitglieder der I. Klasse in der Landgemeinde Werne 1905.

1	2	3	4	5
Nr.	Wohnort und Haus-Nr.	Namen und Vornamen der stimmberechtigten Gemeindegewählter.	Stand oder Gewerbe.	Sollte die zu Steuer- leistung Befähigung Bewiesen sein
1	Urnabrück	Georgs Nonnen Lorenz & Kind	Hilfsunterw.	2571
2	Polster	van der Groen M. J. J. J.	Gründer	2889
3	Leunbeck	von Merveldt Friedrich	Lehrer	2772
7	Everskamp	Hof Becking Engel	Zinkhütten	1223
5	Chringhausen	Kleinmann J. J. J.	"	781
6	Lenklar	Wiggermann Wilhelm	"	748
14	Hollhausen	Hof Froung Ferdinand	"	684
8	Everskamp	Ther. Bergh Reinhold	"	533
9	Hollhausen	Brockmanns Brockmann	Feldw.	483
10	Lenklar	Fohlhoff J. J. J.	"	341
11	Lammern	Hof Kersing J. J. J.	Landwirt	395
12	Hollhausen	Fischer Lorenz	"	361
13	Chringhausen	Chringhausen J. J. J.	Zinkhütten	351
14	Vanshove	Klosterschulte August	Landwirt	341
15	Lammern	Brockmann Wilhelm	"	331
16	Hollhausen	Pannenschrover Anton	"	321
17	Everskamp	Reckermann Lorenz	Feldw.	311
18	Chringhausen	Wiesecke Adolf	Landwirt	301
19	Everskamp	Brockrop Lorenz	"	291
20	Hollhausen	Fronhöfer J. J. J.	Zinkhütten	281

Abb. 13: Die Mitglieder der I. Klasse in der Landgemeinde Werne 1907. Die Zeche besetzt mit dem Gewicht ihrer Steuerleistung allein die I. Klasse und hat alle bisherigen Mitglieder in die II. Klasse abgedrängt.

als Wählerin in diese Klasse zurückkehrte. Bei der Ergänzungswahl wählte Betriebsinspektor Bruckmann, von der Zechenleitung bevollmächtigt (Abb. 14), den Steiger Ferdinand Holtmann aus Evenkamp. Gräfin von der Groeben ließ ihre Stimme für den Gutsbesitzer Schulze-Becking, ebenfalls aus Evenkamp, abgeben. Die notwendig werdende Stichwahl führte zum gleichen Ergebnis. Der in solchen Fällen vorgesehene Losentscheid fiel dann zugunsten von Holtmann aus. Fortan besetzte die Zeche mit dem weiter wachsenden Gewicht ihrer Steuerleistung allein die Mandate der I. Klasse, bestimmte also stets die Wahl eines Drittels der Gemeindeverordneten. Gleichwohl haben die Vertreter der Zeche, wie die Eingemeindungskommission 1912 feststellte, in der Gemeindeverwaltung nie Sonderinteressen verfolgt.¹²⁵ Die Verhältnisse in Werne unterschieden sich insofern deutlich von Ruhrgebietsstädten wie Bochum oder Recklinghausen, wo die Zechenleitungen z. T. massiv ihre Interessen in den Gemeindevertretungen durchzusetzen versuchten.¹²⁶

Über viele Jahrzehnte waren auch in der **II. Klasse**, die 1857 22 Mitglieder umfasste, nur Landwirte versammelt.

Nach der Jahrhundertwende setzte hier ebenfalls ein Wandel ein. Zwar behaupteten die Landwirte bis 1918 ihre Mehrheit (1911: 34 von 56 Mitgliedern); sie mußten aber zunehmend Gewerbetreibenden und Angestellten Platz machen.

Große Veränderungen in der beruflichen Struktur lassen sich insbesondere in der **III. Klasse** beobachten. Von ihren 66 Mitgliedern waren 1857 allein 59 Landwirte (89 %) gewesen.

Im Jahre 1900 aber hatte sich bereits ein weitgehender Wandel vollzogen. Denn die stärkste Gruppe ihrer 312 Mitglieder stellten nunmehr die Tagelöhner (32 %). Erst dann folgten Landwirte und Handwerker mit jeweils 30 %. Nicht zuletzt: Bereits neun Bergleute waren damals als Wähler aufgeführt.

Im Jahre 1905 hatten sich die Verhältnisse im Zuge der fortschreitenden Industrialisierung weiter grundlegend gewandelt. Jetzt stellten die auf der Zeche Beschäftigten mit 35% von 421 Klassenmitgliedern das bei weitem größte Kontingent. Die Handwerker kamen auf 23, die Landwirte nur mehr auf 15%. Noch immer gab es zahlreiche Tagelöhner (9%). Insgesamt waren in der III. Klasse damals 85% aller Wahlberechtigten versammelt.

1911 hatte sich der Anteil der auf der Zeche Beschäftigten (32%) nicht weiter erhöht, war vielmehr, wie auch der der Handwerker (19%), leicht rückläufig. Die Landwirte nahmen etwas zu (17%).

Halten wir fest: Von den 615 Stimmberechtigten im Jahre 1911 wähl-



Marien-Bergwerks- und Hütten-Verein,

Aktiengesellschaft.

Hauptverwaltung zu Osnabrück.

- A. Abteilung Werne (Steinkohlenbergwerk)
- B. Abteilung Piesberg (Steinbrüche und Durlitwerk)
- C. Abteilung Georgsmarienhütte (Erzbergwerke, Hochofenwerk, Martinstahl- und Walzwerke)
- D. Abteilung Osnabrück (Eisen- und Stahlwerk)

Postbank Giro-Konto Osnabrück. Postscheck-Konto Nr. 467 Hannover. Wersendungen nach Osnabrück erbeten.

Abteilung Zeche Werne.

Fernsprecher:
Werne, Bez. Münster Nr. 7.

Telegramm-Aufschrift:
Zeche Werne-Bezmünster"

Werne (Bez. Münster), den 30. November 1909.

Wf.

Vollmacht

Wir bevollmächtigen hierdurch unsern Betriebsinspektor, Herrn Friedrich Bruckmann, uns in der heute Vermittag stattfindenden Gemeindeverordneten-Wahl zu vertreten und das Stimmrecht für uns auszuüben.

Königliches Zoll Amt

Holey



Georgs-Marien-
Bergwerks- & Hütten-Verein Akt.-Ges.
Abteilung Zeche Werne.

W. Bruckmann *M. Hellharung*

Abb. 14: Vollmacht der Zechenleitung von 1909 an Betriebsinspektor Bruckmann, das Stimmrecht für sie auszuüben.

ten in der I. Klasse 0,1 % - nämlich in Gestalt der Zeche -, in der II. Klasse 9,1 %, in der III. Klasse 90,7%. Jede der drei Klassen wählte vier Gemeindeverordnete.

Die vergleichende Betrachtung läßt insbesondere zwei Entwicklungen sichtbar werden: Als durchgängiger Prozeß erscheint: Die Zahl der Wähler der I. Klasse wird immer geringer, das Stimmengewicht ihrer Wähler hingegen immer größer. In der III. Klasse verläuft die Entwicklung umgekehrt.

2. Gemeinde Stockum

a) In Stockum beherrschten *bis zur Jahrhundertwende* die Landwirte, nach ihrer Steuerleistung gestuft, die **beiden ersten Klassen** unangefochten.

1857 stellten die Landwirte selbst in der **III. Klasse** mit 42 von 52 Mitgliedern das bei weitem größte Kontingent. Es folgten ihnen Gewerbetreibende (10) und Tagelöhner (2).

b) Selbst im Jahre 1900 waren die Landwirte in der **I. und II. Klasse** noch immer ganz unter sich. Ihre Zahl hatte sich seit 1857 nur geringfügig (in der I. von 7 auf 9, in der II. von 15 auf 22 Mitglieder) erhöht. Weitreichende Veränderungen aber bestimmten inzwischen das Bild in der **III. Klasse**. Ihr gehörten jetzt 151 Mitglieder an; mehr als dreimal so viel wie 1877. Stärkste Gruppe waren nunmehr die Gewerbetreibenden mit 66 (44 %), vor den Landwirten mit 42 Mitgliedern (28%). An dritter Stelle standen die Tagelöhner mit 23 (15%).

Sichtbar werden auch in Stockum wiederum zwei Entwicklungen. Zum einen: Neue gesellschaftliche Schichten waren stimmberechtigt geworden. Wichtigste Voraussetzung hierfür war der inzwischen abgesenkte niedrigere Schwellenwert im Zugang. Zum anderen: Die Gewichte zwischen den Klassen verschoben sich weiter. Die Zahl der Wähler der I. Klasse wurde relativ geringer, das Stimmengewicht ihrer Wähler größer. Kamen 1857 in Stockum auf einen Wähler der I. Klasse siebeneinhalb Wähler der dritten, in der II. noch dreieinhalb, hatten sich im Jahre 1900 diese Verhältnisse auf das Siebzehnfache in der I. und auf das Siebenfache in der II. Klasse verändert.

3. Gemeinde Capelle

Ähnlich verlief die Entwicklung in Capelle. In den **beiden ersten Klassen** blieben die großen Landwirte lange Zeit unter sich. In der **III. Klasse** waren nach neben den Köttern zunächst auch wenige Handwer-

ker und Tagelöhner vertreten. Aber bereits 1875 waren sie sämtlich aus dem Wählerverzeichnis verschwunden.

Deutlicheren Wandel läßt das Verzeichnis 1901 erkennen. Zu den Mitgliedern der **II. Klasse** gehörten neben den sechs Landwirten nun zwei Gewerbetreibende und ein Pfarrer.

Die bei weitem größten Veränderungen zeigten sich auch in Capelle wieder in der **III. Klasse**. Sie war von 13 (1857) auf 72 Mitglieder angewachsen. Waren hier jahrzehntelang nur Kleinlandwirte aufgelistet, stellten 1901 Handwerker die mit Abstand stärkste Gruppe (53 %). Ihnen folgten die Tagelöhner (29%). Die Landwirte kamen auf nur mehr 7%.

Wie in Stockum läßt sich auch in Capelle sowohl der Aufstieg insbesondere der Handwerker in die Reihen der Stimmberechtigten beobachten, wie auch die noch stärkere Gewichtsverschiebung zwischen den Klassen: Kamen 1857 auf einen Wähler der I. Klasse vier Wähler der III. und noch zweieinhalb der II., hatten sich im Jahre 1901 diese Verhältnisse auf das Achtzehnfache in der I., auf das Achtfache in der II. Klasse verändert.

Zur Entwicklung nach 1900 fehlen uns Angaben für Stockum und Capelle.

c) Wahlbeteiligung in den Landgemeinden

Detaillierte Angaben hierzu liegen uns nicht vor. Zu beobachten ist indes: Seit den 1890er Jahren nahm die Zahl der *Beschwerden* zu. Diese Entwicklung war ein deutliches Zeichen für wachsendes Interesse an der Gemeindevahl.

Einige Beispiele. Im November 1892 erhoben drei Wähler in Stockum Einspruch beim Gemeindevorsteher Schulze-Blasum, weil nach ihrer Auffassung die Stichwahl vorschriftswidrig gehandhabt worden war.¹²⁷ Im Auftrag eines Capeller Landwirts verklagte im Dezember 1893 ein Justizrat aus Hamm die Gemeindevertretung Capelle. Er machte geltend, zwei der gewählten Gemeindeverordneten hätten nicht über die Voraussetzungen für die Wahl verfügt, die Gemeindevertretung aber habe diese Beschwerde zurückgewiesen.¹²⁸ 1901 wandte sich eine Gruppe von 27 Wählern unter Führung eines Steigers an Landrat Graf von Wedel mit dem Antrag, die kürzlich erfolgte Wahl eines Gemeindevertreters in der III. Klasse für ungültig zu erklären.¹²⁹ Zur Begründung machten sie geltend, nicht erfahren zu haben, dass überhaupt eine Wahl stattfinden werde. Die „Werner Zeitung“ habe im Zusammenhang mit dem Hin-

weis auf die Wahl in den beiden anderen Klassen mitgeteilt, dass in diesem Jahr in der III. Klasse keine Wahl stattfinden werde. Das Gesuch wurde mit der Erklärung abgelehnt, bei der Vorbereitung der Wahl seien alle gesetzlichen Vorschriften über Angaben von Ort und Zeit korrekt eingehalten worden.¹³⁰

Ein Lehrhauer der Zeche beklagte sich 1908 beim Landrat, die Gemeinde Werne weigere sich, ihn in die Wählerliste aufzunehmen, weil er nicht selbstständig sei, sondern Kostgänger ohne eigenen Hausstand. Er zahle 6 Mark Einkommensteuer, werde als selbstständiger Mann behandelt und erfülle so die gesetzlichen Anforderungen für das Wahlrecht.¹³¹ Da sowohl die Stadt- wie auch die Landgemeindeordnung in des wirtschaftliche Selbstständigkeit verlangten, als deren Zeichen der eigene Hausstand galt, wurde der Antrag abgewiesen.

In der Landgemeinde Werne war 1907 durch Ortsstatut¹³² festgelegt worden, dass von den neun Gemeinderäten drei in Evenkamp und je einer in den übrigen sechs Bauerschaften gewählt werden sollten. In den kleineren Bauerschaften formierte sich zunehmend Widerstand gegen das rasch wachsende Evenkamp mit seinen 1370 Einwohnern. Gegen die Wahl vom November 1907 gab es mehrere Einsprüche aus Langern, das 1907 nur 321 Einwohner zählte. Ein Landwirt beschwerte sich beim Ortsvorsteher Lohmann, Langern sei bei der Wahl im November wiederum ohne Vertreter geblieben.¹³³

Besonders aufschlussreich ist ein Einspruch, der von anderer Seite kam. Zwei Wähler beklagten sich darüber, dass bei der Wahl in der III. Klasse die Zechenarbeiter durch Betriebsinspektor Bruckmann bei der Stimmabgabe beaufsichtigt worden seien. Die Wahl sei deshalb nicht mehr als freie anzusehen. Dass Zechenleitungen die Wahlen ziemlich bedenkenlos zu beeinflussen versuchten, um ihre Kandidaten durchzubringen, ist auch aus anderen Orten belegt. In Bochum und Recklinghausen nahmen z. B. ebenfalls Zechenbeamte am Wahltisch Platz und kontrollierten die öffentliche Stimmabgabe.¹³⁴ In Werne hatten die Proteste Erfolg. Der Gemeinderat erklärte die Wahl in der III. Klasse für ungültig.¹³⁵ Sie mußte wiederholt werden.

d) Berufs- und Sozialstruktur der Gemeindevertretungen

In den Gemeindevertretungen des Amtes Werne saßen *bis zur Jahrhundertwende* nur Landwirte, ausgenommen in Capelle, wo Zimmermann Bleckmann seit 1858 mehrfach gewählt worden ist.

Während sich in der sozialen Struktur des Stadtrates bis zum Ersten

Weltkrieg, wie wir sahen, kaum Veränderungen zeigten, die alte Honoratiorenschicht sich dort behaupten konnte, wandelten sich die Verhältnisse in der Vertretung der **Landgemeinde Werne** seit der Zechengründung rasch und weitgehend. Zunehmend zogen Zechenbedienstete und Handwerker in den Gemeinderat ein. Seit 1906 wurden in der I. und III. Klasse, abgesehen von zwei Handwerkern, nur noch Bergleute und Betriebsführer der Zeche gewählt. Landwirte behaupteten sich allein noch in der II. Klasse. Die Interessen der Zeche waren also im Gemeinderat stark vertreten.

Seit 1910 bzw. 1911 findet sich selbst in **Stockum** und **Capelle**, wo sich die Verhältnisse bis dahin kaum verändert hatten, jeweils ein Bergmann im Gemeinderatsverzeichnis.

e) **Gemeindevorsteher**

Trotz all dieser Veränderungen: Zu Vorstehern wurden in allen Amtsgemeinden bis zum Ersten Weltkrieg nur Landwirte gewählt. Die einzige Ausnahme stellt zeitweise Capelle dar. Dort verwaltete Zimmermann und Kötter Clemens Bleckmann von 1894 bis 1918 dieses Amt.

3. Die politischen Parteien in Stadt und Land Werne

Bis zur Jahrhundertwende sahen die politischen Parteien nahezu ausschließlich die Reichs- und Landespolitik als ihr Aktionsfeld an. An Kommunalpolitik zeigten sie sich kaum interessiert. Besonders aufschlussreich für das Stärkeverhältnis der Parteien im Münsterland sind die Ergebnisse der *Reichstagswahlen*, für die das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht galt. Von 1871 bis 1903 erreichte die katholische Zentrumspartei in allen 23 Gemeinden des Landkreises Lüdinghausen 90 % und mehr der Stimmen. 1898 kam sie im Wahlkreis Lüdinghausen - Beckum - Warendorf bei einer Wahlbeteiligung von 61,5 % noch auf 97,6 %.¹³⁶ Entsprechend marginal fielen die Ergebnisse anderer Parteien aus. Als Folge des sozialen Wandels zeigten sich bei der Reichstagswahl 1907 indes deutliche Veränderungen. Die Wahlbeteiligung stieg auf 86,7 %. Zwar erreichte die Zentrumspartei in den meisten kleineren Gemeinden des Landkreises Lüdinghausen wiederum Stimmanteile von 90 % und mehr. Deutliche Rückgänge aber mußte sie in Altlünen (74,2 %), Drensteinfurt (78,1 %), Werne-Stadt (86,7%) und Werne-Land (86,2 %) verzeichnen. Beachtliche Fortschritte hingegen erzielte die SPD in den jungen Industriegemeinden: in Altlünen (15,8%),

Werne- Stadt (9,8%) und Werne-Land (7,7%). In Werne-Land (4,2%) und Altlünen (9,7%) hatten zugleich die Liberalen damals erste Erfolge.¹³⁷

Für die *Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhaus* in unserer Region liegen nur wenige, bruchstückhafte Daten vor. Die amtlichen Wahlprotokolle der Gemeinden verzeichnen lediglich die Zahl der Wahlberechtigten, der Wähler in den drei Klassen und die gewählten Wahlmänner. Sie lassen insbesondere keine Aufschlüsselung der Stimmen nach Parteiateilen in den Klassen zu. Auch die Zeitungen bieten hierzu keine Angaben. Allgemein gilt: Das Interesse an der Landtagswahl war gering, wie die Wahlbeteiligung sichtbar macht. Ein Beispiel aus der Stadt Werne mag dies verdeutlichen: 1898 erschien im ersten Wahlbezirk in der I. Klasse von 8 Wahlberechtigten niemand zur Wahl, in der II. Klasse waren es zwei von 45 Wahlberechtigten (4,4 %), in der III. Klasse neun von 209 (4,3 %). Kaum besser fielen die Ergebnisse im zweiten Wahlbezirk aus. In den beiden ersten Klassen kam jeweils nur einer von 9 (11 %) bzw. von 18 (5,5 %) Wahlberechtigten. In der III. Klasse waren es 5 von 204 (2,4 %).¹³⁸

Bis zur Jahrhundertwende hatte es die Sozialdemokratie abgelehnt, sich überhaupt an Wahlen nach dem Dreiklassenwahlrecht auf Landes- und kommunaler Ebene zu beteiligen. Die Zentrums- und Sozialdemokratische Partei in Werne versuchte, dem sozialen Wandel in der Weise Rechnung zu tragen, dass sie zumindest seit 1908 bei den Landtagswahlen als Kandidaten auch im Bergbau Beschäftigte aufbot. So waren von den fünf Wahlmännern, die 1913 in der III. Klasse gewählt wurden, vier Bergleute und einer Maschinist. Selbst in der II. Klasse wurde ein Maschinist gewählt.

Die in Stadt und Land Werne politisch dominierende *Zentrumspartei* hatte bis 1914 keine eigentliche Organisation und auch keine eingeschriebenen Mitglieder. Sie stützte sich auf die Autorität der katholischen Kirche und das breitgefächerte Netz ihrer zumeist von Geistlichen geführten Vereine.¹³⁹ Zu ihnen zählten die Kolpingschen Gesellenvereine, Frauenvereine, Jungmännerbünde und viele Berufs- und Standesvereine, deren Zahl und deren Mitglieder bis 1914 stark wuchsen.¹⁴⁰ Sie alle dienten der Bildung und Absicherung des katholischen Milieus, das in den Gemeinden des Kreises Lüdinghausen bis zum Ersten Weltkrieg vor allem noch eine traditionelle ländlich-mittelständische vorindustrielle Sozialwelt darstellte.

Im Kampf gegen die SPD, die als Staats- und Gesellschaftsfeind galt, konnte sich die Zentrumspartei auch in Werne auf die drei Säulen der katholischen Sozialbewegung stützen.¹⁴¹ Am bedeutendsten war der 1890

gegründete „Volksverein für das katholische Deutschland“, der sich um Ausgleich der Klassegegensätze und um Immunisierung der Arbeiter gegen die SPD bemühte. Selbst in dem kleinen Stockum errichtete er eine Filiale. Wichtig waren sodann die katholischen Arbeitervereine, die die entwurzelten Arbeiter gesellschaftlich wieder zu integrieren versuchten. So wurde bereits unmittelbar nach Errichtung der Zechenanlage und der einsetzenden starken Zuwanderung in Werne eine Ortsgruppe des Katholischen Knappenvereins St. Barbara gebildet. (Abb. 15) Er warb um alle katholischen Bergleute, aber auch um Protestanten, die freilich nicht Vorstandsmitglieder werden konnten. 1905 hatte er ca. 400 Mitglieder.¹⁴² Dritte Säule der Zentrumspartei waren die christlichen Gewerkschaften. In Werne war es vor allem der „Gewerk-Verein christlicher Bergarbeiter Deutschlands“ (Abb. 16), der sich als „Gegner der sozialdemokratischen Grundsätze und Bestrebungen“ bezeichnete und sich die „Hebung der moralischen und sozialen Lage der Bergarbeiter auf christlicher und gesetzlicher Grundlage“ zum Ziele setzte. Der Verein war überkonfessionell, organisatorisch nicht mit der katholische Kirche verbunden. Ihm gehörten aber vorwiegend katholische Mitglieder an, die oft auch Mitglied in einem Arbeiterverein waren. 1903 hatte er in Werne-Stadt, Evenkamp, Stockum und Rünthe bereits 70 Mitglieder, 1914 mehr als 300. Zahlstellen richtete er in Werne-Stadt und Varnhövel ein.¹⁴³ In enger Kooperation traten diese Verbände der Agitation der SPD entgegen.

Seit 1904 stellten die Behörden fest, dass die *Sozialdemokratie* in Werne und Umgebung eifrig um Mitglieder warb.¹⁴⁴ Als wichtigste Stützen der Partei, die stets scharfer polizeilicher Kontrolle unterworfen war (Abb. 17), erwiesen sich auch hier die sozialdemokratisch orientierten Gewerkschaften. 1905 verzeichnete der 1889 gegründete „Verband zur Wahrung und Förderung bergmännischer Interessen in Rheinland und Westfalen“, kurz „Alter Verband“ genannt, bei der für Stadt- und Landgemeinde zuständigen Zahlstelle Werne 468 Mitglieder. Die bei weitem größte Zahl von ihnen kam aus der Zechenkolonie Rünthe. Von den 83 aus der Stadt Werne waren nach Einschätzung des Bürgermeisters nur fünf überzeugte Sozialdemokraten. Eine starke Zunahme der SPD in Werne schloss er aus, weil sich die ortsansässigen Bergarbeiter aus der einheimischen Bevölkerung rekrutierten, die sich der SPD fernhalte.¹⁴⁵

Die gewerkschaftliche Zahlstelle des „Alten Verbandes“ verteilte sozialdemokratische Zeitungen und Broschüren und bemühte sich, Vereine zu gründen, so einen Turnverein und einen Knappenverein. 1906 und

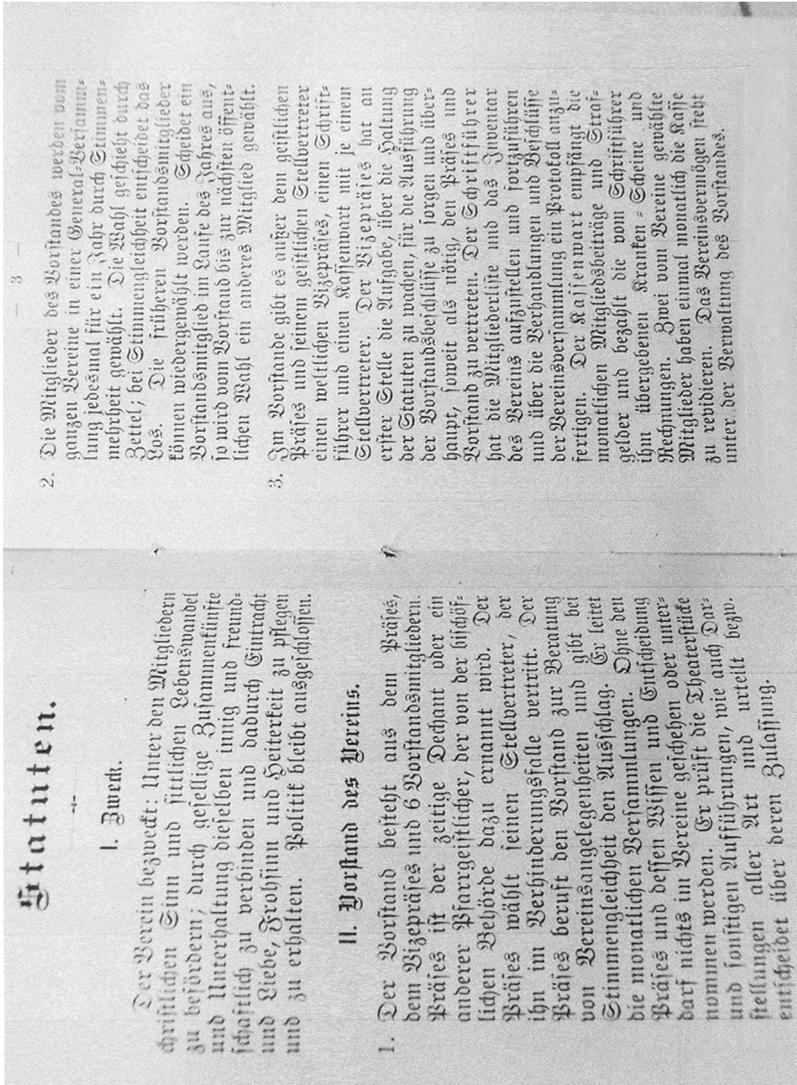


Abb. 15: Statuten des Katholischen Knappenvereins „St. Barbara“ in Werne an der Lippe

1907 registrierte sie ca. 500 Mitglieder, von denen wiederum der bei weitem größte Teil in Rünthe wohnte; die anderen verteilten sich auf Stadt und Land Werne.¹⁴⁶ Die Mitgliederfluktuation war sehr hoch, wie

✱ ✱ **Gewerk-Verein christlicher Bergarbeiter Deutschlands.** ✱ ✱

Anmeldezielle

Werne, den 14. 1. 1903.

Yodor Gräse Werne	Yodor Dingelbeek fasantung
Wilhelm Djugard fasantung	Erang Aufsmann fasantung
Wilhelm Kollar fasantung	Johann Gohrisch Werne
Yodor Willen Werne	Johann Gräse Werne
Wilhelm Finmann fasantung	Ernst Lötter fasantung
Adolf Seufelt Werne	Johann Frank Werne
Ernst Lötter Werne	Ernst Weithung Werne
Ernst Gräse Werne	Wilhelm Worumm Werne
Wilhelm Djugard II fasantung	Anton Wilmann Werne
Wilhelm Haspenberg Werne	Ernst Döbel Werne
Lorenz Djugard fasantung	Rudolf Jink Werne
Anton Gommers Werne	Lorenz Dümpel Werne
Lorenz Weinbrink Künze	Wilhelm Griebner Werne
Ernst Linnabrink Werne	Wilhelm Gellert Werne
Anton Kalar Kalar fasantung	Wilhelm Gierig Werne
Ernst Chelmann fasantung	Lorenz Grünig Werne
Yodor Jink fasantung	Johann Döbel fasantung
Christian Gargen Werne	Wilhelm Döbel Werne
Lorenz In Gorn Werne	Ernst Linnig Werne
Wilhelm In Gorn Werne	Yodor Gohrisch Werne
Johann Döbel Werne	Wilhelm Gellert Werne
Johann Döbel fasantung	Ernst Gohl Werne

Abb. 16: Gründung des „Gewerk-Vereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands“ in Werne am 14. Januar 1903

die Mitgliederlisten ausweisen. So ging u.a. in der Stadt Werne die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder von 85 (1906) auf 38 (1908) zurück.¹⁴⁷

Eine formelle SPD-Partei-Filiale hat in der Stadt Werne nicht existiert. Nach Beobachtung der Behörden gab es hier auch keine SPD-Frauen- oder SPD-Jugend-Vereine, und der SPD-Radfahrverein war bald wieder eingegangen.¹⁴⁸ Nach Angaben des SPD-Wahlkreisvereins Beckum-Lüdinghausen-Warendorf soll es 1910 in Werne-Stadt und Werne-Land insgesamt 64 SPD-Mitglieder gegeben haben. Ihre Zahl ging dann aber bis 1913 bis auf 30 zurück.¹⁴⁹ Bei der Landtagswahl 1913 wurden in der Stadt Werne nur fünf sozialdemokratische Stimmen abgegeben.¹⁵⁰

Alle Versuche der SPD und des „Alten Verbandes“, in der Stadt Werne Fuß zu fassen, scheiterten nach eigener Aussage in der Hauptsache daran, dass die Gastwirte nicht bereit waren, ihnen Versammlungslokale zur Verfügung zu stellen. Die Wirte standen dabei unter dem Druck ihrer Umgebung und scheuten die schärfere polizeiliche Überwachung ihrer Betriebe. Im Polizeibericht von 1912 wurden die Erfolge der ohnehin nur geheim betriebenen SPD-Agitation in der Stadt Werne als sehr gering bezeichnet, „weil die Bewohnerschaft durchweg der Zentrumsparterie angehöre und für Umstürzbewegungen nicht zu haben sei.“¹⁵¹

Mitglieder gewann die SPD fast nur bei den zugezogenen Bergleuten, vor allem in den von der örtlichen Bevölkerung räumlich und gesellschaftlich isolierten Zechenkolonien in Evenkamp und insbesondere in Rünthe. Soziale Abschottung und Entwicklung eines Arbeitermilieus mit eigener Subkultur waren die Folge.

Stärkstes Gegengewicht gegen SPD und freie Gewerkschaften bildeten der „Volkverein für das katholische Deutschland“ und der katholische Knappenverein. Sie machten in vielfältiger Weise Front gegen die Aktivitäten der SPD und des „Verbandes“.

Im Hinblick auf unser Thema erscheint vor allem wichtig: Unter den Bedingungen des Dreiklassenwahlrechts gelang es der SPD bis zum Ersten Weltkrieg nicht, Mandate in den Vertretungen von Stadt und Amtsgemeinden Werne zu erringen. Auch bei den Landtagswahlen brachte sie keinen Wahlmann ihrer Couleure durch. Die Zentrumsparterie besetzte stets alle Positionen.

4. Anfänge der modernen kommunalen Leistungsverwaltung

Der Pflichtenkreis insbesondere der kleinen Städte war *bis zum Ende des 19. Jahrhunderts* auf wenige Aufgaben beschränkt geblieben.¹⁵² In eigener Verantwortung betrieben sie die *Verwaltung ihres Vermögens*, das in der Regel aus Grundstücken und Gebäuden bestand. Ein weiteres wichtiges Aufgabenfeld war vor allem die *Armenfürsorge*. Den Bedürftigen war wenigstens das Existenzminimum zu gewährleisten, insbesondere durch Geldzahlungen, Verteilung von Kleidung, Lebensmitteln und Heizmaterial. Zur Kostendeckung stand häufig, so auch in Werne, ein z.T. umfangreiches Stiftungsvermögen zur Verfügung. Zu den Aufgaben der Städte gehörte auch die Schulträgerschaft. Sie hatten nach Bedarf Schulgebäude zu errichten, zu unterhalten und die Kosten für Lehrpersonal und Lehrmittel zu tragen.

Darüberhinaus hatten sie in staatlicher Auftragsverwaltung *ordnungs- und sicherheitspolizeiliche Aufgaben* wahrzunehmen, zu denen Feuerchutz, Nachtwache, Unterhaltung der Straßen und Beaufsichtigung der Fremden zählten.

Dieses *System der kommunalen Vermögens- und Hoheitsverwaltung* war den Herausforderungen, die sich den Städten durch Industrialisierung und Urbanisierung stellten, nicht mehr gewachsen. Sie sahen sich mit wachsender Dringlichkeit einer Vielzahl neuartiger Probleme gegenüber, die mit dem System und den Mitteln der bisherigen Administration nicht mehr zu bewältigen waren.

Einwohner und Wirtschaftsbetriebe vor Ort waren zunehmend auf Leistungen angewiesen, die sie selbst nicht erbringen konnten. Es ging vor allem um Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung, um Straßenbeleuchtung und Heiz- und Antriebsenergie, um Ausbau fester Straßen und um Nahverkehrseinrichtungen. Die Armenfürsorge wuchs mit dem Anstieg der Unterschichten in neue Größenordnungen hinein.

Unter dem Druck der Vielzahl dieser neuartigen Aufgaben und Belastungen begannen insbesondere die großen Städte bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts, ihre Verwaltungsfunktionen auszuweiten und sich neuen Aufgaben zuzuwenden. Schritt für Schritt gingen sie zur **modernen Leistungsverwaltung** über, die sich eine weitgehende **Daseinsvorsorge** für ihre Einwohner zum Ziele setzte. Hoheitliche Funktionen waren kaum geeignet, Versorgungsaufgaben zu lösen. Bedarfsgerechter waren öffentliche Einrichtungen, bei denen sich bald eine Unterscheidung durchsetzte: zu den *öffentlich-rechtlichen Einrichtungen* zählten Wasserversorgung, Kanalisation, Straßenbeleuchtung und das Schulwesen; zu den

privat-rechtlichen Einrichtungen die Gas- und Elektrizitätswerke, Straßenbahnen, Sparkassen, Badeanstalten. Sie alle standen den Einwohnern zur Verfügung; jeder hatte ein einklagbares Benutzungsrecht.

Beim Übergang zur kommunalen Leistungsverwaltung waren die Stadtobergkeiten von verschiedenen *Motiven* bestimmt. Es war zum einen das herkömmliche Verantwortungsbewußtsein, das die in der Kommunalpolitik führenden Schichten in der Überzeugung bestärkte, gerade wegen der neuartigen Belastungen sei die Stadt zur Hilfe für ihre Einwohner verpflichtet. Es war zum anderen die Sorge um den Erhalt der öffentlichen Sicherheit, die durch die neuen städtischen Unterschichten als latent bedroht galt. Das Angebot von Leistungen und Gütern, die elementare Lebensbedürfnisse befriedigten, diente damit auch der sozialpolitischen Entspannung. Zum weiteren bot die Ausdehnung der Leistungsverwaltung den Gemeinden nicht selten die Möglichkeit, mit Hilfe der für Versorgungszwecke gegründeten Kommunalbetriebe Gewinne zu erwirtschaften.

Anfänge der kommunalen Leistungsverwaltung lassen sich auch in der Stadt Werne beobachten, freilich erst nach der Jahrhundertwende und seit Errichtung der Zechenanlage in Evenkamp. Vor allem in drei neuen Aufgabenbereichen wurde die Stadtverwaltung tätig.

1.) Angesichts sich abzeichnender rascher Zunahme der Einwohnerzahlen beschloss die Stadtverwaltung bereits 1900, den Bau *unterirdischer Entwässerungskanäle* in Angriff zu nehmen.¹⁵³ Damit sollten die seit Gründung der Stadt bestehenden, weitgehend katastrophalen hygienischen Verhältnisse beendet werden. Wie vielerorts wurden auch in Werne noch immer offene Gräben, Wasserläufe und insbesondere die Straßen zur Abfallentsorgung genutzt; bei Regen versickerten die Abwässer, verunreinigten das Grundwasser, aus dem wiederum die Brunnen gespeist wurden.

Der erste, von einem Landvermesser ausgearbeitete Plan, nach dem die Abwässer in den Hornebach geleitet werden sollten, erwies sich wegen zu geringer Tiefe als ungeeignet, das gesamte bebaute Stadtgebiet und absehbare Erweiterungen in das Kanalnetz einzubeziehen. Die Bezirksregierung verlangte zudem, neben der Kanalisation zugleich eine *Wasserleitung* anzulegen, um damit den Verbrauch verdorbenen Wassers durch private Nutzung von Brunnen und Bächen zu vermeiden. Der von einem Stadtbaumeister entwickelte neue Plan trug diesen Bedingungen Rechnung. In eigener Regie führte die Stadt seit Mai 1905 die Rohrverlegung mit 30 italienischen Arbeitern unter Leitung eines Schacht-

baumeisters durch. Alle Häuser der Altstadt, danach bald auch weitere Straßen, wurden in den folgenden Monaten an das Kanal- und Wasserleitungsnetz angeschlossen. Mit Leitungswasser versorgt wurde Werne vom Wasserwerk für das nördliche westfälische Kohlenrevier zu Gelsenkirchen. Zufrieden stellte die Stadtleitung fest, dass an vielen Stellen „ein schreiender Notstand“ beseitigt worden sei und die Sauberkeit auf den Straßen nun in wohltuendem Kontrast gegenüber dem früheren „mißlichen Zustand“ stehe.¹⁵⁴ Die Tiefbauarbeiten machten die Neupflasterung aller Innenstadtstraßen notwendig, die zugleich einheitliche Trottoirs erhielten. Zur Reinigung des durch die Kanalisation zufließenden Abwassers wurde 1908 eine Kläranlage gebaut.¹⁵⁵ Die Einführung der unterirdischen Entwässerungskanäle war eine bedeutende Umweltschutzmaßnahme. Sie beendete katastrophale Zustände, die die Gesundheit der Einwohner ständig akut bedrohten.

2.) Um die Straßenbeleuchtung zu verbessern und den Interessen der örtlichen Handwerks- und Gewerbebetriebe entgegenzukommen, entschied sich die Stadtleitung bereits 1901, die neue *elektrische Energie* einzuführen. Weil sie damals als teuer galt, schloss die Stadt einen Vertrag mit einem Ingenieur ab, der ihm Errichtung und Betrieb eines Elektrizitätswerkes auf eigene Rechnung übertrug. Die neue Anlage, für die auf den Straßen Masten aufgestellt waren, wurde indes nicht rentabel. Wegen des hohen Preises der neuen Energiequelle fanden sich zunächst nur wenige Abnehmer. Vertragswidrig verkaufte der Ingenieur das Werk an einen Großgrundbesitzer. Allmählich wuchs nun die Zahl der Neuanschlüsse an die Stromleitung. 1909 beschloss die Stadt, die Stromversorgung in eigene Regie zu übernehmen und setzte dabei auf preiswerteren Strombezug von Seiten der Stadt Dortmund.¹⁵⁶ Sie errichtete ein neues Elektrizitätswerk, verbesserte das bestehende Leitungsnetz und verlegte es unterirdisch. Zahlreiche Neuanschlüsse veranlassten in den folgenden Jahre seinen raschen Ausbau. 1911 konnte die Stadt bereits Gewinne verzeichnen.¹⁵⁷

3.) Ein weiteres wichtiges Aufgabenfeld sah die Stadtverwaltung auch in der *Verbesserung der Verkehrsverhältnisse*. Insbesondere Bahnbauten standen auf der Tagesordnung.

a) Die Zeche Werne entschloss sich 1901, wie wir bereits wissen, eine *Bergwerksbahn nach Ermelinghof* zu bauen. Die Stadt nahm sogleich Verhandlungen mit der Zechenleitung auf, um eine Genehmigung auch für den Personen- und Güterverkehr auf dieser Strecke zu erhalten. Sie hatten schließlich Erfolg. Die Zeche zeigte sich bereit, die 1903 in Betrieb genommene Bahn dem öffentlichen Verkehr nutzbar zu machen.

1904 wurde sie für den Personen- und Stückgutverkehr geöffnet. Die Einwohner Wernes erhielten damit endlich Anschluss an das Staatsbahnnetz auf der Strecke Hamm - Münster.¹⁵⁸

b) Seit 1901 verfolgte die Stadt ein weiteres wichtiges Bahnprojekt. Es ging um den Bau einer *elektrischen Straßenbahn* auf der Chaussee *Unna - Kamen - Werne*. Ein erster Vertrag mit einem Berliner Ingenieur kam nicht zustande, weil die Finanzierung des Vorhabens nicht sicherzustellen war. Die Vertretung der Landgemeinde lehnte es Ende 1905 ab, einen Zuschuss für die Bahnlinie zu gewähren, weil, wie sie angab, in erster Linie die Stadt daran Interesse habe.¹⁵⁹ Die Bürgermeister von Unna, Kamen und Werne bildeten in den folgenden Jahren einen engeren Arbeitsausschuss, dem es gelang, die ministerielle Genehmigung für die Aufnahme der Vorarbeiten zu erreichen. Das Vorhaben drohte indes an der Weigerung der Gemeinden Overberge, Bergkamen und Rünthe zu scheitern, sich an der Unterhaltung der Chaussee zu beteiligen. Schließlich führten 1909 Verhandlungen mit der Provinzverwaltung zu einer Lösung. Die Provinz gewährte eine einmalige Beihilfe zur Instandsetzung der Chaussee, während sich die Stadt Werne zu einer dauerhaften Rentenzahlung verpflichtete. Sie war zugleich berechtigt, bis 1920 das Lippe-Brückengeld zu erheben; dafür fiel ihr die Unterhaltung der Brücke zu. Werne beteiligte sich mit einer stattlichen Einlage an der Kleinbahn-Gesellschaft Unna-Kamen-Werne. Die Verlängerungsstrecke von Bergkamen nach Werne wurde durch die Kolonie Rünthe gebaut. Im Dezember 1911 erreichte die erste elektrische Straßenbahn von Unna über Kamen die Lippestadt.

c) Im Jahre 1906 wurde in Werne das *Staatsbahn-Projekt von Dortmund über Lünen und Werne nach Münster* bekannt. Der Magistrat erwartete vom Bau dieser Linie „die denkbar günstigste Aufschließung“¹⁶⁰ und leitete deshalb sofort Schritte ein, die Interessen der Stadt wahrzunehmen. In den nächsten Jahren fand eine Reihe von Besprechungen sowohl mit der für die Planung zuständigen Eisenbahn-Direktion in Essen als auch mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten in Berlin statt. Die Stadtverwaltung begann mit der Ausarbeitung von Plänen für die Anlage neuer Straßen von der Altstadt zu dem einen Kilometer nordwestlich vorgesehenen Bahnhof. Die Vorbereitungen für den Bahnbau gingen zügig voran. Der Landtag bewilligte 1911 die Gelder für den Grunderwerb, der 1913 bereits abgeschlossen werden konnte. Als Termin für den Beginn der Bauarbeiten war der Januar 1914 vorgesehen. 1918 sollte die Strecke in Betrieb genommen werden. Freilich ist dies erst ein Jahrzehnt später erreicht worden.

4.) Es gab eine *Reihe weiterer Maßnahmen*, mit denen die Stadtverwaltung den gewachsenen Ansprüchen zu entsprechen bemüht war. Um den hygienischen Risiken der Privatschlachtung und des Verkaufs verdorbenen Fleisches vorzubeugen, begannen Verhandlungen über den Bau eines Schlachthofes. Eine regelmäßige Müllabfuhr wurde vorbereitet. Um sich Möglichkeiten der Stadterweiterung zu sichern, wurde mit der Gutsherrschaft Cappenberg 1908 ein Grundaustausch vereinbart. Mit ihm wurden 22 Morgen für Bauplätze in unmittelbarer Nähe zur Altstadt gewonnen.¹⁶¹ Im Baaken erwarb die Stadt im Jahre 1911, ebenfalls von Cappenberg, einen Grundstückskomplex, um auch nach dieser Seite wachsen zu können.¹⁶² Um so schmerzlicher empfand man damals erneut die Einschnürung des Stadtgebietes nach Osten und Süden durch den Grenzverlauf zur Landgemeinde.

III. Auf dem Weg zur „Großstadt Werne“?

1. Stadt- und Landgemeinde Werne.

Eine spannungsreiche Beziehung

Mit Einführung der Revidierten Städteordnung war seit 1836 eine Trennung der Verwaltung von Stadt und Landgemeinde notwendig geworden. (Abb. 18) In mehreren Bereichen mußten Regelungen über die Aufteilung bisher gemeinsamer Rechte und Lasten gefunden werden. Dabei kam es nicht selten zu Spannungen, sogar zu Auseinandersetzungen, die oft lange andauerten und mitunter eine beträchtliche Schärfe erreichten.

Als schwierig erwies es sich zunächst, für das Problem der Militär-Einquartierungen eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Der um Vermittlung bemühte Landrat hatte vorgeschlagen, die Stadt solle ein Drittel der Einzuquartierenden zusammen mit dem Kommando-Stab, die Landgemeinde zwei Drittel übernehmen. Von Seiten der Stadt kam sogleich Widerspruch. Sie machte geltend, dass ein Drittel der vorgesehenen Wohnungen wegen ihres schlechten Zustandes, des beengten Raumes und der „Armut der Bewohner“ nicht belegt werden könne. Darüber hinaus müsse die Stadt häufig kleinere Kommandos, Ordonnanzen etc. aufnehmen, erhalte dafür aber keine Entschädigung oder Beihilfe von Seiten des Kirchspiels. Sie war deshalb nur bereit, ein Viertel der einzuquartierenden Truppen und den Stab zu übernehmen.¹⁶³ Zum Streit zwischen Stadt und Kirchspiel kam es auch über die Regulierung des

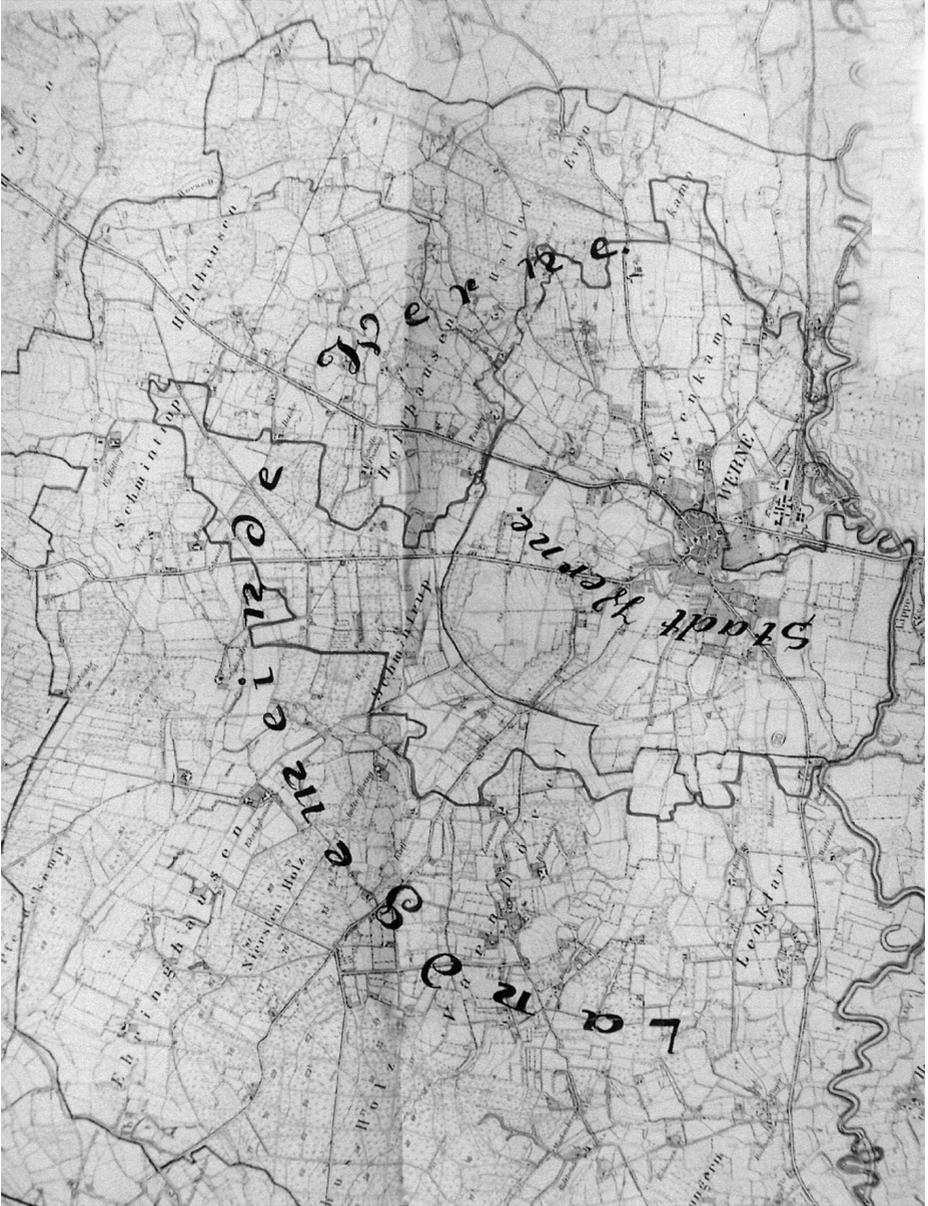


Abb. 18: Übersicht über das Gebiet der Landgemeinde Werne und der Stadt Werne 1910.

Vorspanns bei Militärtransporten.¹⁶⁴ Ebenso über die Kosten- und Lastenverteilung für den Unterhalt der Pfarrkirche. Bezirksregierung und Landrat sahen sich mitunter veranlaßt, regulierend in die Auseinandersetzungen einzugreifen.¹⁶⁵

Zu Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Land kam es zudem über die insbesondere von der Stadt geforderte Teilung des bisher gemeinschaftlichen Armenfonds. Nach schwierigen Verhandlungen kam es schließlich in dieser Frage zu einer Verständigung.¹⁶⁶ Entgegen dem Wunsch des Kirchspiels, die gemeinsame Spinnanstalt zu erhalten, bestand wiederum die Stadt auf Gründung einer eigenen.¹⁶⁷ In den Streit zwischen den Kommunalbehörden wurden sogar die Hebammen einbezogen, von denen in der bisherigen Bürgermeisterei zwei ihren Dienst versehen hatten. Obwohl die Stadtverordneten an der bisherigen Regelung festhalten wollten, verlangte die Landgemeinde jetzt, ihre eigene Hebamme anzustellen, und legte zugleich fest, sie dürfe nicht in der Stadt wohnen, sondern nur in Capelle oder Horst.¹⁶⁸

Häufigster Anlass zum Streit zwischen beiden Gemeinden waren Schulangelegenheiten. Kinder aus den Bauerschaften Evenkamp und Lenklar besuchten städtische Schulen. Die Stadt verlangte für die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten ein angemessenes Entgelt. In keinem Bereich hat die Stadt ihre Position so entschieden und kompromisslos vertreten wie in diesen Fragen. Die Regierung schlug die Bildung eines gemeinsamen Schulvorstandes für Stadt und Kirchspiel vor, wie er bis 1836 bestanden hatte. Die Stadt aber lehnte ab und wies jeden Anspruch der Landgemeinde auf Teilnahme an der Verwaltung des städtischen Schulwesens als „Einmischung“ ab. Sie begründete dies damit, dass allein sie bisher immer ausschließlich das Präsentationsrecht zur Lehrerbesoldung ausgeübt und die Schulgebäude aus dem städtischen Haushalt bezahlt habe. Diesen Standpunkt bekräftigte die Stadt insbesondere bei Übernahme der Klostergebäude. Weil sie dabei allein alle Lasten und Verpflichtungen trage, könne sie keine Einmischung eines aus dem Kirchspiel und der Stadt zusammengesetzten Schul- und Kirchenvorstandes akzeptieren. Es sei denn, er enthalte sich jeder Verfügung über das der Stadt gemachte Geschenk und willige bei der Trennung von Stadt und Landgemeinde ohne weiteres in die Überweisung des Geschenks an den Stadtvorstand ein. Später wurde der Landgemeinde vorgehalten, sie habe keine mit dem Erwerb der Klostergebäude verbundenen Lasten und Verpflichtungen für den Umbau zu Schulräumen übernommen.

Gleichwohl zeigten sich die Stadtverordneten, die sich dabei auch von

der Bezirksregierung gedrängt sahen, aus „nachbarlicher Freundschaft“ bereit, Kindern aus den nächstgelegenen Bauerschaften weiterhin den Besuch der Schulen in der Stadt zu gestatten. Sie legten aber zugleich Wert darauf, dass dies nicht als „Zwangspflicht“ gefordert werden dürfe, denn dies bedeute eine Einmischung der Landgemeindebehörde in das städtische Schulwesen, was „auf keinen Fall gestattet werden könne und jedenfalls zu verhindern sei.“¹⁶⁹

Weil sich die Landgemeinde nicht in allen Fällen zahlungswillig zeigte, drohte die Stadt damit, den Kindern den Schulbesuch zu untersagen.¹⁷⁰ Die streitenden Parteien schlossen schließlich 1856 einen Vertrag, der den Schulkindern aus Lenklar und Evenkamp Zutritt zu den städtischen Schulen zusicherte. Die Landgemeinde hatte, entsprechend der Kinderzahl, dafür jährlich Zuschüsse zu den Schulbauten und den übrigen Schulkosten zu leisten, ohne dadurch Eigentum an den Schulgebäuden zu erwerben.¹⁷¹

Das Volksschulunterhaltungsgesetz von 1906, das 1908 Gültigkeit erlangte, setzte den Vertrag von 1856 außer Kraft. Damit wurde die Schulfrage erneut Streitgegenstand. Die Stadt drohte mit einer Klage, wenn die Landgemeinde nicht termingerecht ihren Beitrag zu den Schulunterhaltungskosten leiste. Die Landgemeinde behauptete, durch die jährlichen Beiträge zu den Schulneubauten und allen Neuanschaffungen habe sich die Stadt „bereichert“. Deshalb verlangte sie eine Erstattung in Höhe von 38.000 Mark. Die Stadt wies diese Forderung zurück, wurde aber durch das Landgericht Münster im Oktober 1911 zur Zahlung von 34.000 Mark an die Landgemeinde verurteilt. Gegen das Urteil legte die Stadt Berufung beim Oberlandesgericht Hamm ein. Es erklärte Anfang 1912 die Art und Weise der Berechnung für anfechtbar und kündigte an, die Klage vielleicht ganz abzuweisen. Auf Veranlassung des Regierungspräsidenten nahmen beide Seiten daraufhin Verhandlungen auf, bei denen im Februar 1914 ein Vergleich erreicht wurde: Die Stadt verpflichtete sich zur Zahlung von 19.000 Mark; die Landgemeinde erklärte, mit Zahlung dieser Summe seien ihre sämtlichen Ansprüche aus der Schulauseinandersetzung erloschen. Zugleich bekundeten beide Seiten, nicht nur Prozesse gegeneinander fortan vermeiden, sondern auch eine „gedeihliche Entwicklung“ zwischen Stadt- und Landgemeinde gemeinsam fördern zu wollen.¹⁷² Es gab damals wichtige Gründe für solche Absichtserklärungen, wie wir sehen werden.

Selbst *innerhalb der Landgemeinde Werne* kam es zu Spannungen. 1877 stellten 30 Einwohner aus den Bauerschaften Lenklar und Ostick, darunter die Gemeindeverordneten Wilhelm Beckmann und Theodor

Uebsbaum, bei Landrat Graf von Wedel den Antrag, beide Bauerschaften von der Landgemeinde Werne abzutrennen und zu selbstständigen Gemeinden zu erheben.¹⁷³ Zur Begründung verwiesen sie auf den großen Umfang der Gemeinde Werne. Ihre größte Länge messe über zweieinhalb Stunden. Angesichts eines solchen Umfangs sei es einem Vorsteher, dem die Instandhaltung der Kommunalwege und die Ausübung der Polizeigewalt obliege, unmöglich, seine Pflicht zu erfüllen, ohne seine Privatbeschäftigung sehr einschränken zu müssen. Ebenso wenig könne ein Mitglied der Klassensteuer-Einschätzungskommission das Einkommen von Leuten beurteilen, die weit entfernt wohnten. Auch könnten bei derart großen Entfernungen Waisenrat und Armenkommission kaum ihren Pflichten nachkommen. Probleme ergäben sich auch bei der Organisation von Einquartierungen. Die Gemeinde Werne werde keinen Nachteil aus der Abtrennung haben. Die Kommunalwege seien in beiden Bauerschaften vor Jahren bereits selbstständig ausgebaut worden, und man sei bereit, die Schuldenlast der Gemeinde Werne anteilmäßig zu übernehmen.

Nach ausführlicher Diskussion lehnte die Gemeindevertretung Werne den Antrag ab, weil die Bildung einer eigenen Gemeinde Lenklar-Ostlick „nicht im öffentlichen Interesse“ liege.¹⁷⁴

2. Ein Projekt des Magistrats zur Stadterweiterung

Die Errichtung der Zechenanlage vor den Toren der Stadt löste beim Magistrat bald Besorgnisse aus, dass sich die Vor- und Nachteile der industriellen Entwicklung allzu ungleich zwischen Stadt und Land verteilten. Vor allem fürchtete er, der Verlauf der seit vielen Jahrzehnten bestehenden Grenze zwischen beiden Gemeinden werde sich zunehmend ungünstig für die Stadt auswirken.¹⁷⁵ Als besonders belastend erschien ihm die Abgrenzung im Osten. Von Nord nach Süd verlief sie entlang der heutigen Alten Münsterstraße, Am Stadtgraben, der Klostermauer und dann der Horne. Diese Grenzziehung nahm der Stadt jede Ausdehnungsmöglichkeit nach Osten und Süden. (Abb. 19)

Die rasch wachsende Zahl der Zechenarbeiter hatte nach seiner Auffassung in der Stadt bereits zu vielfachen Mißständen im Verkehrs-, Polizeiaufsichtsrechts-, Steuer- und Armenwesen und in Schul- und Wegeangelegenheiten geführt. Als besonders nachteilig galt, dass die Einkommensteuerleistung des aufstrebenden Industriebetriebes ausschließlich der Landgemeinde zufließt.

Nach Untersuchungen, die Bürgermeister Bernhard Hartmann (Abb. 20)

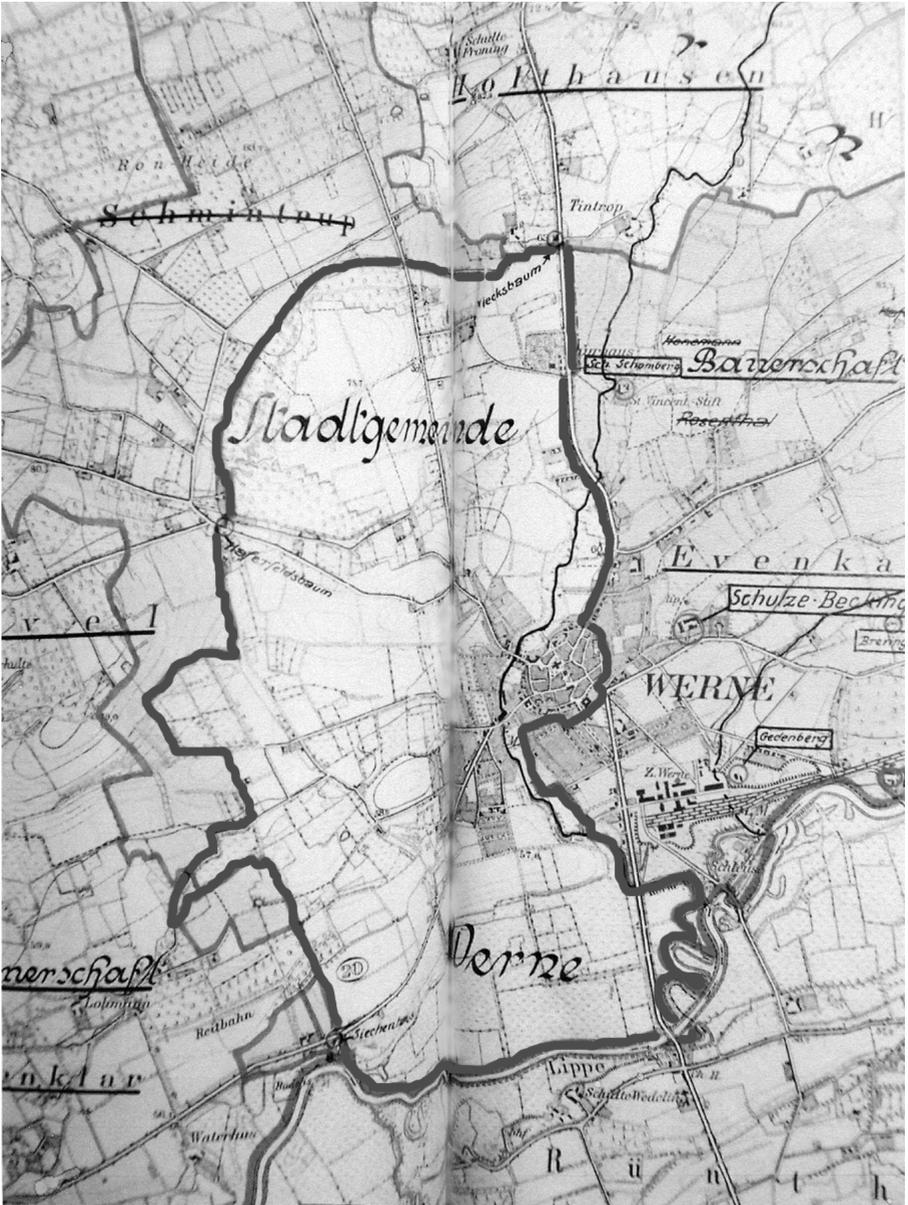


Abb. 19: Sichtbar wird vor allem die Einschnürung des Stadtgebietes im Osten und Süden durch den Verlauf der Grenze zur Landgemeinde.



Abb. 20: Bernhard Hartmann, Bürgermeister der Stadt Werne 1903-1922

- fortan stets treibende Kraft in dieser Sache - anstellte, hatte die Landgemeinde den Verlauf der Grenze zwischen Stadt und Land seit Mitte des 19. Jahrhunderts in ungesetzlicher Weise verändert. Deshalb entschloss sich die Stadtleitung, diesen Zustand zu beenden. Im Juli 1903

stellte der Magistrat bei der Bezirksregierung in Münster den Antrag, *die zur ehemaligen städtischen Feldmark gehörenden Teile der Bauerschaft Evenkamp* - und damit vor allem das Betriebsgelände der Zeche - *einzugemeinden*.¹⁷⁶ Die Grenze sollte die frühere Landwehr bilden. Nach der geltenden Städteordnung setzte ein solches Vorhaben die Einwilligung sowohl des Kreistages als auch der Vertretungen der beteiligten Gemeinden und nicht zuletzt auch der betroffenen Grundeigentümer voraus. Erforderlich war zudem die Genehmigung des Ministers des Innern. Der Magistrat war sich zugleich im Klaren darüber, dass im Falle einer Eingemeindung des Gebietes eine hohe Entschädigungszahlung an die Landgemeinde zu leisten sein würde.

Mit dem Eingemeindungsantrag des Magistrats begann eine Auseinandersetzung zwischen Stadt- und Landgemeinde, die fast zwei Jahrzehnte andauerte und, wie wir sehen werden, von beiden Seiten zeitweise mit großer Schärfe und Erbitterung geführt worden ist. Bei der Bedeutung dieses Vorgangs für die Stadtgeschichte sollen die wichtigsten Phasen dieses Konfliktes vorgestellt werden.

Den **Antrag auf Eingemeindung von Teilen Evenkamps** begründete der Magistrat mit ausführlichen Erläuterungen zur Entwicklung der Gemeindegrenzen im Bereich des Werner Umlandes. Auf sie ist hier näher einzugehen, weil die Stadt mit dem Hinweis auf die historische Entwicklung ihre Ansprüche begründete.

In der Sicht des Magistrats ergab sich folgendes Bild:

1. Nach der aus mittelalterlicher Zeit stammenden Verfassung habe zur Stadt Werne ein sie umgebender Bezirk gehört, der Feldmark genannt wurde. Vom übrigen Kirchspiel (Landgemeinde) sei die Feldmark durch eine Landwehr getrennt gewesen. Im Westen und Norden bilde sie noch immer die Stadtgrenze, während sie im Nordosten und Osten zugunsten des Amtes bis an die ehemalige Stadtmauer verschoben worden sei.
2. Innerhalb des Bezirks der Feldmark habe die Stadt die Feld- und Wegepolizei ausgeübt. Wegeprozeßakten und anderes Archivmaterial könnten dies unzweifelhaft beweisen. Bis 1838 seien alle Gemeindewege innerhalb der Feldmark ohne Mitwirkung des Kirchspiels von der Stadt angelegt und unterhalten worden. Diese Unterhaltungspflicht bestehe bis zur Gegenwart unverändert fort.
3. In der Zeit der gemeinsamen Verwaltung von Stadt und Land unter einem Bürgermeister (1810 - 1836) sei eine „Verdunkelung“ der beiderseitigen Rechte und Verbindlichkeiten eingetreten. Besonders schwerwiegend seien die Folgen der Einführung des Grundsteuer-Katasters von 1820-1822 unter Bürgermeister Maybach¹⁷⁷ gewesen. Der das Verfah-

ren leitende Beamte habe „nach Wahl“ einen Teil des zur Feldmark gehörenden Bereichs zum Kirchspiel katastriert, und zwar auf die derzeitige Grenzlinie zwischen Stadt und Land.

4. Nach Trennung der Verwaltung von Stadt- und Landgemeinde sei es zwischen beiden Gemeinden zu Prozessen in Kompetenz- und Wegebau-Angelegenheiten gekommen. Beide Seiten hätten sich schließlich am 20. September 1842 darauf verständigt, den Grenzverlauf nach dem Grundsteuer-Kataster, allerdings unter Vorbehalt, anzuerkennen. Der entsprechende Passus dieses Vertrages laute: „Sollte von einem oder anderen Teile nachgewiesen werden können, dass dieses oder jenes Gebäude resp. Grundstück nicht zu einer oder der anderen Gemeinde wirklich gehört, sondern von jeher zur Stadt oder zum Kirchspiel gehört hat und dorthin auch die Abgaben entrichtet sind, so bleibt dieses unbenommen, und soll dieser Kontrakt auch nur bis dahin gültig sein.“¹⁷⁸

5. Wichtiger Beweis für die von alters her bestehende Zugehörigkeit des betreffenden Teils von Evenkamp zur Stadt Werne sei auch der Umstand, dass die Stadt auf einem 40 Morgen umfassenden, vor dem Neutor in der Landgemeinde gelegenen Gelände das Jahrhunderte alte Recht habe, den Simon-Juda-Markt abzuhalten und dort Marktstandgelder zu erheben.

Seit Anlage der Zeche hatte sich nach Überzeugung des Magistrats ein wachsender Gegensatz der Interessen von Stadt und Landgemeinde entwickelt, der eine Änderung dieser Verhältnisse verlangte. Eine Eingemeindung der vormaligen Stadtfeldmark zur alten Besitzerin sei deshalb angezeigt.

Amtmann Gustav Lambateur (1877 - 1907) trat sogleich als entschiedener Gegner dieses Vorhabens auf. Ging es dabei doch letztlich nicht um den Bestand nur der Landgemeinde, sondern des Amtes insgesamt - und auch um seine Stelle. Dagegen war nach Auffassung des Magistrats indes nicht länger hinnehmbar, dass die Entwicklung der Stadt und die Bewohner der Grenzgebietsteile vom „Gutdücken“ einer Person abhängig und deshalb „vielfältigen Mißständen“ ausgesetzt seien.¹⁷⁹ Deshalb bat er die Regierung, „zu verfügen, dass der Herr Amtmann des Amtes Werne den durchaus legalen Bestrebungen des Magistrats einiges entgegenkommen anzeigen möge“. Damit „unverzüglich“ die Eingemeindung der verschiedenen Teile von Evenkamp zur Stadt durchgeführt werden könne, bat man darum, zur Leitung der Verhandlungen einen Kommissar in die Lippestadt zu entsenden.¹⁸⁰

Zweifellos vertrat der Magistrat unter Bürgermeisters Hartmanns

Leitung im Hinblick auf die sich abzeichnende wirtschaftliche Entwicklung mit der Verbindung von Stadt- und Landgemeinde ein überzeugendes Konzept für den Aufbau einer effektiven Verwaltungsstruktur in diesem Raum. Freilich neigte er in seinen an die Behörden gerichteten Stellungnahmen aus naheliegenden Gründen dazu, über ein großes Missverhältnis von Nutzen und Nachteil des Zechenbetriebs für die Stadt Klage zu führen, die Kosten und Lasten hoch zu veranschlagen, die Vorteile für die Stadt gering zu gewichten.

Zielsetzung und Argumentation des Antrags aus Werne blieben bei der Bezirksregierung in Münster nicht ohne Wirkung. Für die Stadt wurde außerordentlich wichtig, dass sie für ihr Eingemeindungsprojekt fortan stets mit der uneingeschränkten Unterstützung durch Regierungspräsident von Jarotzky rechnen konnte. Für seine Haltung war, in weitgehender Übereinstimmung mit Bürgermeister Hartmann, die Erwartung bestimmend, dass das Zechengelände in Evenkamp und die Stadt Werne sich in absehbarer Zeit zu einem geschlossenen Industrieort vereinigen würden. Da schien es geboten, wenn Stadt- und Landgemeinde auch kommunalpolitisch eine Einheit bildeten.¹⁸¹

Der Magistrat war zunächst zuversichtlich, in der Sache rasch voranzukommen. Obwohl Amtmann Lambateur es ablehnte, das Thema überhaupt zu erörtern, zeigten sich sowohl Landrat Graf von Wedel als auch Direktor Eickelberg von der Zeche Werne, Gemeindevorsteher Lohmann und mehrere Gemeindeverordnete und Grundbesitzer bereit, diese wichtige Angelegenheit in gemeinsamer Sitzung zu beraten.

Landrat Graf von Wedel ließ deshalb im Juli 1904 den Gemeindevertretern mitteilen, den Antrag der Stadt auf Eingemeindung eines Teils von Evenkamp, der zur vormaligen Feldmark gehört habe, mit ihnen erörtern zu wollen. Zur Vorbereitung trug er dem Amtmann auf, ihm statistische Angaben über die abzutretenden Flächen zu übermitteln.¹⁸² Amtmann Lambateur teilte ihm daraufhin mit, dort sei von einer „vormaligen Stadtfeldmark“ in Evenkamp überhaupt nichts bekannt; auch habe die Stadt die Rechtmäßigkeit ihres Anspruches auf die genannten Flächen bisher nicht nachweisen können.¹⁸³ Daraufhin forderte der Landrat den Magistrat auf, seine Behauptungen über die frühere Zugehörigkeit der ehemaligen Feldmark zur Stadt aktenmäßig zu belegen.¹⁸⁴

In dem Bemühen, den Interessen beider Seiten gerecht zu werden, hatte der Regierungspräsident inzwischen folgenden Vorschlag präsentiert¹⁸⁵: Es sei absehbar, dass Evenkamp mit der Zeche und die Stadt sich zu einem geschlossenen Industrieort vereinigen würden, während der von der Zechenanlage unberührte Teil der Landgemeinde, also die

übrigen sechs Bauerschaften, seinen ländlichen Charakter bewahren dürfte. Der wirtschaftlichen Entwicklung werde es nur förderlich sein, wenn Gebietsteile, die wirtschaftlich zusammengehörten, auch in kommunaler Beziehung ein geschlossenes Ganzes bildeten. Der Landgemeinde legte der Regierungspräsident die Zustimmung zum Antrag auf Eingemeindung des Zechengeländes nahe, weil er den im Verwaltungsstreitverfahren zu ermittelnden Rechtsanspruch der Stadt auf Grenzänderung „nicht als durchaus ungerechtfertigt“ beurteilte. Unterliege die Landgemeinde in diesem Verfahren, entgehe ihr die Abfindungssumme. Trete sie hingegen die genannten Flächen in Evenkamp an die Stadt ab, solle sie dafür eine Abfindung in Höhe von 200.000 Mark und eine Entlastung von Schulsteuern erhalten. Die Bewohner des zur Stadt eingemeindeten Teils von Evenkamp würden, weil sie voraussichtlich eine höhere Steuerlast zu tragen hätten, durch verbesserte städtische Einrichtungen, wie vor allem Wasserleitung und Kanalisation, sowie durch erheblichen Anstieg des Wertes ihrer Grundstücke entschädigt.

Im August 1904 beriet die Gemeindevertretung unter Leitung des Landrats über den Vorschlag aus Münster.¹⁸⁶ Er riet ihr, sich unter diesen Voraussetzungen zumindest im Prinzip mit der Eingemeindung dieses Gebietes in die Stadt einverstanden zu erklären. Nach ausführlicher Beratung lehnte sie dies aber ab und beschloss: Eine Entscheidung sei derzeit noch verfrüht, weil die Zechenanlage noch am Anfang ihrer Entwicklung stehe, ihre Steuerzahlung zukünftig wohl auf jährlich 100.000 Mark steigen werde, ferner Abteufungen in Stockum schon beschlossen, in Lenklar und Holthausen in Aussicht genommen seien und man sich vor allem dem „jetzt noch fast einstimmigen Widerspruch der Eingegessenen des einzugemeindenden Gebietes“ gegenübersehe. Deshalb bat sie den Regierungspräsidenten, eine Beschlussfassung über die Eingemeindung auf zwei bis drei Jahre zu vertagen.¹⁸⁷

Die Stadt hatte inzwischen eine intensive Suche nach historischen Belegen für ihren Anspruch auf die Feldmark eingeleitet. Im Stadtarchiv wurde eine Reihe einschlägiger Schriftstücke seit dem 16. Jahrhundert ermittelt, darunter Beschnadungsprotokolle, die bei regelmäßigem Abschreiten der Stadtgrenzen angefertigt worden waren. Sie hielt der Magistrat für besonders authentische Zeugnisse über die Grenzfragen. Vorgelegt wurde zudem eine Stellungnahme des Kapuzinerpaters Kilian, der die Zugehörigkeit von Teilen der Feldmark auf der Grundlage von Urkunden untersucht hatte. Nach Auffassung von Bürgermeister Hartmann belegten diese Dokumente, dass die Landwehr auch nach Süden hin die städtische Feldmark begrenzt hatte.¹⁸⁸ Anfragen im Kata-

steramt und im Staatsarchiv Münster zu diesen Vorgängen erbrachten indes kein Ergebnis.¹⁸⁹

In Abwehr des Angriffs der Stadt auf den Gebietsbestand der Landgemeinde und des Amtes hatte auch Amtmann Lambateur mit der Suche nach Quellenmaterial zur Grenzfrage begonnen. Vermittlung des Landrats ermöglichte ihm Akteneinsicht auch im Stadtarchiv.¹⁹⁰

Im Gemeinderat ist damals bei überschlägigen Berechnungen über den Wert des an die Stadt abzutretenden Gebiets eine Forderung in Höhe von 840.000 Mark genannt worden.¹⁹¹ Angesichts solcher Nachrichten verstärkte sich bei Bürgermeister Hartmann der Eindruck, dass unter annehmbaren Bedingungen die angestrebte Eingemeindung von Evenkamp für die Stadt derzeit nicht erreichbar war. Deshalb trat in den nächsten Jahren in dieser Frage Stillstand ein.

3. Ein neues Projekt des Magistrats zur Stadterweiterung

Seit 1908 verschärften sich die Spannungen zwischen Stadt- und Landgemeinde Werne wieder. Der Magistrat beklagte sich beim Gemeindevorstand über wachsende Belastungen durch die Zechenentwicklung.¹⁹² Er machte vor allem geltend: Die rasche Vergrößerung der Zechenbelegschaft habe dazu geführt, dass sich viele Bergleute mit ihren Familien auch im Stadtgebiet angesiedelt hätten. Nach seinen Angaben mache ihre Zahl bereits ein Siebtel der Einwohnerschaft aus. Diese Entwicklung habe die Stadt gezwungen, vor allem das Schulwesen auszubauen und mehr Polizeikräfte einzustellen. Deshalb sei seit 1900 eine Anhebung der Zuschläge für die Einkommensteuer um 60%, für die Grund- und Gebäudesteuer gar um 125% notwendig geworden. Mit Hinweis auf diese „unbillige“ Mehrbelastung der Steuerpflichtigen verlangte die Stadt von der Landgemeinde einen „wesentlichen Betrag“ vom Steueraufkommen der Zeche, und zwar in Höhe von 30.000 Mark. Sie bat die Landgemeinde mitzuteilen, ob sie die Berechtigung des Anspruchs anerkenne und inwiefern sie ihn zu erfüllen gedenke. Da eine ziffernmäßig detaillierte Berechnung der Mehrkosten äußerst schwierig sei, müsse, so meinte Bürgermeister Hartmann, nach billigem Ermessen entschieden werden. Dafür empfahl er mündliche Verhandlungen.

Eine Stellungnahme des Gemeindevorstandes ließ indes lange auf sich warten. Der Magistrat entschloss sich deshalb nun zu einem weitreichenden Schritt, über den es vorab bereits Gespräche mit Regierungspräsident von Jarotzky gegeben hatte. Um eine Änderung der „unerquicklichen Zustände“ zu erreichen und um eine angemessene

Verwaltungsreform zu erreichen, legte er der Regierung in Münster ein **neues Konzept** vor.¹⁹³ Mit der 1903 vorgeschlagenen Eingemeindung der ehemaligen Feldmark-Teile Evenkamps in das Stadtgebiet war nach seiner Überzeugung keine befriedigende Lösung des Problems zu erreichen, denn die an die Landgemeinde zu zahlende Abfindung für die Stadt würde „unerschwinglich“ sein. Deshalb schlug er jetzt vor: **die Landgemeinde mit allen sieben Bauerschaften in das Stadtgebiet Werne einzubeziehen; das Amt Werne aufzulösen; die Gemeinde Stockum mit dem neugebildeten Amt Bockum-Hövel, die Gemeinde Capelle mit dem Amt Herbern oder Nordkirchen zu vereinigen.**

Zur Begründung machte er geltend: Die Landgemeinde erziele von der Zeche hohe Steuereinnahmen, während die Stadt kein Besteuerungsrecht besitze, sich ihre Lasten durch die industrielle Entwicklung aber in erheblicherem Umfang als in der Landgemeinde vermehrt hätten. Als solche wurden genannt: Anlage der zentralen Wasserleitung und der Kanalisation, Neupflasterung der Straßen, Errichtung eines Schulgebäudes. Nach seinen Angaben beliefen sich die Aufwendungen dafür auf eine Summe von ca. 200.000 Mark. Diese Lasten stünden in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen, den die Zeche der Stadt bringe. So hätten sich hier die Steuerzuschläge seit 1900 beträchtlich erhöht, in der Landgemeinde hingegen nur ganz geringfügig. Dabei entsprächen dort die Infrastrukturinvestitionen in manchen Bereichen längst nicht mehr den Ansprüchen.

Nach seiner Überzeugung war dieses Konzept ein „äußerst gangbarer Weg zur Herbeiführung geordneter Zustände“. Ernsthafte Bedenken dagegen gab es nach Auffassung des Magistrats nicht. Das Amt Werne habe immer seinen Sitz in der Stadt gehabt; die Bewohner stünden in engster Beziehung zu ihr. Zwar herrsche in der Landgemeinde zur Zeit noch die landwirtschaftliche Bevölkerung vor; aber angesichts der Kohlenfunde in allen Teilen der Gemeinde und der Pläne für die Errichtung weiterer Bergwerke werde sich dieser Zustand schon bald ändern. Im Hinblick auf die weitere Entwicklung zeigte er sich optimistisch. Durch die Vereinigung würde ein „äußerst leistungsfähiges Gemeinwesen geschaffen.“ Für dieses Projekt erbat der Magistrat die Unterstützung der Regierung.

Eine Änderung der derzeitigen Situation schien um so mehr geboten, als das Verhältnis zwischen Stadt und Land in den folgenden Monaten durch verschiedene Vorgänge weiter belastet wurde.

Zum Streit kam es insbesondere über den Simon-Juda-Markt. Seit

Jahrhunderten fand er auf dem Mühlenfeld in der Bauerschaft Evenkamp statt. Er besaß für das Wirtschaftsleben der Stadt und der weiteren Umgebung große Bedeutung.¹⁹⁴ Aus angeblich verkehrs- und marktpolizeilichen Gründen verbot der neue, wiederum von der Regierung ernannte Amtmann Johannes Ohm (Abb. 21) als Polizeibehörde 1909 die Abhaltung des Marktes auf dem bisherigen Gelände, so dass die Stadt ihn an eine ungünstigere Stelle verlegen mußte. Als der Magistrat beantragte, das Markt-Gelände auf dem Mühlenfeld einzugemeinden, lehnte die Gemeindevertretung dies ab, weil nach ihrer Auffassung keine Berechtigung dafür vorliege.

Streit gab es auch über den Standort für den geplanten Neubau des Amtsgerichts. Die Landgemeinde hatte in ihrem Bezirk einen kostenlosen Bauplatz angeboten, um die Behörde zur Übersiedlung aus dem Stadtgebiet zu veranlassen.

Nachdem selbst nach einem Jahr keine Stellungnahme von Seiten der Landgemeinde über die Abtretung von Steuereinkünften eingegangen war, beschwerte sich die Stadt beim Gemeindevorstand über die „lässige Behandlung“ ihres Antrages und erneuerte ihre Forderung auf Zahlung eines angemessenen Zuschusses.¹⁹⁵ Um weitere Verzögerungen zu verhindern, schaltete der Magistrat, wie zuvor der Landgemeinde angedroht, den **Bezirksausschuß der Regierung** in Münster ein. Er war *Verwaltungsgericht* und zugleich Beschlußbehörde. Den Vorsitz im Bezirksausschuß führte der Regierungspräsident. Sein Urteil hatte also auch im Werner Streitverfahren großes Gewicht. Der Bezirksausschuß übernahm in dieser Sache fortan die Vermittlung und setzte beiden Parteien Termine. Der weitere Schriftverkehr zwischen beiden Kontrahenten, die in der Stadt Werne in Steinwurfweite voneinander residierten, wurde deshalb über Münster abgewickelt.

Solchermaßen unter Druck gesetzt, nahm der Gemeinderat schließlich Stellung. Er bezeichnete die Ansprüche der Stadt als „absolut unberechtigt“. Nach seiner Auffassung waren der Stadt durch die Errichtung der Zeche erheblich mehr Vorteile als Nachteile erwachsen. Er verlangte deshalb, die Stadt solle den Nachweis der tatsächlich erwachsenen Mehrausgaben erbringen.¹⁹⁶ Entschieden bestritt er die Richtigkeit der von der Stadt daraufhin vorgelegten Zahlen über den Zuzug von Bergarbeitern und die Mehrkosten für Polizeigehälter.¹⁹⁷

Amtmann Johannes Ohm verschärfte noch den Ton, indem er der Stadtverwaltung vorwarf, seit Jahren „ihre Eigeninteressen rücksichtslos“ zu verfolgen und selbst vor einer „absichtlichen Benachteiligung“



Abb. 21: Johannes Ohm, Amtmann des Amtes Werne 1907-1922

der Landgemeinde nicht zurückzuschrecken.¹⁹⁸

Auf seine Veranlassung griff auch die Firmenleitung der Werner Zeche, die im Gemeinderat, wie wir wissen, eine starke Stellung hatte, in die Auseinandersetzung ein. Die von ihr vorgelegte Stellungnahme¹⁹⁹

faßte die Ergebnisse ihrer Ermittlungen in aufschlussreicher Weise zusammen: „Bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts war [in der Stadt Werne] von irgendeinem merklichen Aufschwung nicht die Rede. Im Jahre 1899 - vor Anlage der Zeche in der benachbarten Landgemeinde Werne - befanden sich noch die Düngergruben vor den Häusern auf der Straße. Die Gebäude der Stadt waren alt und bestanden im wesentlichen Teile aus Fachwerk. Vergleicht man demgegenüber den jetzigen Zustand, so ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Werne im letzten Jahrzehnt einen völlig modernen städtischen Charakter bekommen hat. Mit einem großen Aufwande sind in jüngster Zeit die Straßen der Stadt neu gepflastert; die Düngergruben sind längst beseitigt. Die Häuser sind neu instand gesetzt. Die Stadt hat Kanalisation angelegt und sich ein Elektrizitätswerk beschafft, auch Kläranlagen sind vorhanden. Der allgemeine Wohlstand ergibt sich insbesondere auch daraus, dass z. B. die Häuserfronten ein durchweg modernes Aussehen erhalten haben. Dieser ganze äußerlich erkennbare Aufschwung ist unmittelbar auf das Entstehen der Zeche...zurückzuführen....Es dürfte nicht übertrieben sein, ...den Aufschwung in der Stadt Werne ausschließlich auf die Anlage der Zeche zurückzuführen...“ Betont wurde vor allem, fast die gesamten von den Bergarbeitern verdienten Löhne seien direkt oder indirekt in die Stadt Werne geflossen, denn hier hätten die Bergarbeiterfamilien ihre Einkäufe getätigt. Dank der Zeche sei auch die Steuerkraft der Stadt stark gewachsen. So hätten sich in der Einkommensteuer die Erträge seit 1899 verdreifacht, woraus sich ergebe, dass auch das Vermögen der Stadtbewohner seitdem in mindestens gleicher Weise gewachsen sei. Ziehe man demgegenüber die Mehraufwendungen in Betracht, die der Stadt auf dem Gebiet der Schule, Armenpflege oder Polizei erwachsen seien, so ergebe sich, dass sie gegenüber den Mehreinnahmen „verschwindend gering“ seien.

Die gewichtigen Einwände der Gegenseite überzeugten die Stadtleitung indes nicht. Sie hielt vielmehr an ihrer Forderung nach Leistung eines Zuschusses aus dem Steueraufkommen der Zeche fest. Erwartungsgemäß wies der Gemeinderat das Verlangen zurück. Verhandlungen führten schließlich zu einem Vergleich. Die Stadt verzichtete auf ihre Forderungen gegenüber der Landgemeinde als Betriebsgemeinde der Zeche. Zugleich wurden die Schulauseinandersetzungen in der oben beschriebenen Weise beendet.²⁰⁰

4. Klage der Stadt gegen die Landgemeinde „wegen streitiger Grenzen“

Weil die Landgemeinde sowohl seinen Vorschlag zur Vereinigung von Stadt- und Landgemeinde wie auch die Eingemeindung von Teilen Evenkamps mit dem Mühlenfeld abgelehnt hatte, entschloss sich der Magistrat im Februar 1911 zur **Einleitung eines Verwaltungsstreitverfahrens**. Er erhob beim Bezirksausschuss der Regierung gegen die Landgemeinde Klage „wegen streitiger Grenzen“, um die Einschnürung des Stadtgebiets im Osten und Südosten zu beenden.

Die **Klageschrift** des Magistrats²⁰¹ erläuterte die Entstehungsgeschichte der Grenzen zwischen Stadt- und Landgemeinde, um den *Vorwurf der ungesetzlichen Grenzveränderung* zu begründen. Die für die Stadt verhängnisvolle Entwicklung lastete sie vor allem Bürgermeister Maybach (1820 - 1836) an. Ihn machte sie verantwortlich für die Einnengung des Stadtgebietes bei Anlage des Grundsteuernkatasters 1820-1822. Er habe dem damaligen Geometer bei der Vermessung offenbar freie Hand gelassen, was zu dem derzeitigen Grenzverlauf geführt habe. Bei all dem sei sorglos verfahren worden, weil es ja nur um eine Steuer-grenze gegangen sei, die keinen Einfluß auf Gerechtsame und Eigentum habe. Bürgermeister Maybach habe dieser Festsetzung um so unbedenklicher zugestimmt, weil Stadt und Land damals vereinigt waren und eine Trennung und damit Konflikte nicht zu erwarten waren. Nach Auffassung des Klägers war es Zweck des Grundsteuernkatasters, abgrenzbare Erhebungsbezirke für die Besteuerung zu erlangen; eine Bedeutung für die kommunale Zugehörigkeit und die Gemeindegrenze komme ihm daher nicht zu, sei also eine kommunalrechtliche Änderung in den Verhältnissen der städtischen Feldmark nicht herbeigeführt worden.

Als nach Trennung von Stadt und Land durch Einführung der Revidierten Städteordnung in Werne 1836 Bürgermeister Maybach nicht mehr die Stadt, sondern nur mehr das Amt verwaltete, habe es für ihn nahegelegen, die durch Einführung des Grundsteuernkatasters geschaffene Lage als bindend auch für die *politischen* Gemeindebezirke Stadt und Land anerkannt zu wissen. „Unkenntnis der Sach- und Rechtslage, die Scheu vor den Kosten einer Neuvermessung und mangelndes Interesse haben es verschuldet, dass damals nicht schon die Bezirks- und Grenzverhältnisse geregelt worden sind.“ Die Revidierte Städteordnung habe festgelegt, dass zum Stadtbezirk alle Einwohner und Grundstücke innerhalb der Stadt, der Vorstädte und der Feldmark gehörten. Die Zugehörigkeit der Feldmark zur Stadt sah die Klageschrift durch die frü-

her von Zeit zu Zeit durchgeführten und exakt protokollierten Beschnidungsgänge bewiesen, bei denen die Grenzzeichen besichtigt bzw. wiederhergestellt wurden. Auch ergäben die Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen klar den Bezirk der städtischen Feldmark.

Die Stadt zeigte sich nun entschlossen, den bisher geduldeten Zustand nicht weiter hinzunehmen. Sie bestand darauf, die „gesetzlich festgelegten“ Grenzen wiederherzustellen, weil die bisherige Bezirksteilung für die Stadt einen bedeutenden Schaden und Konflikte mit der Landgemeinde herbeigeführt habe.

Deshalb *beantragte sie beim Bezirksausschuss* als zuständiger Behörde *zu entscheiden, dass die städtische Feldmark zum Stadtgebiet Werne gehöre.*

Zugleich begründete der Magistrat auch dem Vorstand der Landgemeinde gegenüber ausführlich seine Entscheidung für die Einleitung des Verwaltungsstreitverfahrens. Er wies ihn darauf hin, dass sich durch verschiedene Vorkommnisse der letzten Jahre die „Gegensätze“ zwischen Stadt und Land verschärft hätten und die Verhältnisse „wirklich unhaltbar“ geworden seien. Die derzeitige wirtschaftliche Besserstellung der Landgemeinde sei nur auf die Gebietsabtrennung zu Ungunsten der Stadt zurückzuführen. Dabei berief er sich auf seine Untersuchungen, nach denen es zur „Gewißheit“ geworden sei, dass die ehemalige städtische Feldmark, so wie sie durch Grenzbegänge, Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen „unzweifelhaft“ gekennzeichnet sei, zum Stadtbezirk gehört habe und noch immer dazu gehöre, da kein rechtsverbindlicher Akt eine Abtrennung des Gebietes bewirkt habe. Die durch den Grundsteuernkataster geschaffene Lage erkenne man nicht als rechtsverbindlich an; vielmehr fordere man, dass die Landgemeinde die politische Herrschaft über die zur Stadt gehörenden Gebietsteile aufgebe.

Zugleich unterbreitete der Magistrat das *Angebot*: man sei zur Einleitung von Verhandlungen „geneigt“, die die *Vereinigung von Stadt- und Landgemeinde* zum Ziele hätten.²⁰²

Der Bezirksausschuss präsentierte die Klage der Stadt sogleich der Landgemeinde und forderte sie auf, binnen drei Wochen dazu eine Erklärung abzugeben.²⁰³ Daraufhin entschied die Gemeindeversammlung einstimmig, die vorgeschlagene Vereinigung beider Gemeinden abzulehnen. Sie beauftragte den Berliner Rechtsanwalt Dr. von Gordon mit ihrer Vertretung im Grenzfeststellungsverfahren.²⁰⁴ Der Konflikt hatte sich damit weiter verschärft.

Beide Seiten waren nun bemüht, für die Richtigkeit ihres Standpunktes Beweise vorzulegen. Mit großem Aufwand und unter Beteiligung

namhafter Fachleute wurden Untersuchungen zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadtgeschichte Wernes, insbesondere zur Entwicklung des Grenzverlaufs zwischen Stadt- und Landgemeinde, eingeleitet. Ihre Ergebnisse können für diese Fragestellungen bis heute Gültigkeit beanspruchen.²⁰⁵

Amtmann Ohm selbst begann mit dem Studium zahlreicher Aktenstücke und Verzeichnisse und gelangte dabei zu der Auffassung, dass die derzeitige Grenzziehung nicht durch Einführung des Grundsteuerkatasters, sondern durch die Gemeinheitsteilungen in den Jahren 1830 - 1850 erfolgt sei. Sie hätten sich auch über den Stadtbezirk erstreckt. Nicht allein aus der Stadt seien Eingesessene berechtigt gewesen, sondern auch aus der Landgemeinde Werne, aus Nordkirchen, Herbern und Hamm.²⁰⁶

Die Stadt beauftragte den Berliner Archivar und Mitarbeiter der Monumenta Germaniae Historica, Dr. Ernst Müller, mit einem Gutachten über die Feldmarkengrenzen. Aufgrund umfangreicher Untersuchungen gelangte er zu der „Gewißheit, dass die städtische Feldmark als geschlossener Landbezirk auch Evenkamper Gebiet umfaßte“ und die jetzigen Grenzen des Stadtbezirks nicht mit den Grenzen der städtischen Feldmark übereinstimmten. Ganz im Sinne der Erwartungen seiner Auftraggeberin resümierte er: „Die historische Gerechtigkeit erfordert es, dass die Stadt in den Besitz ihres alten Gebietes, in dem sie viele Jahrhunderte hindurch unbestritten Hoheitsrechte ausgeübt hat, wieder eingesetzt wird oder dass ihr wenigstens für den Verlust der östlichen Hälfte ihrer alten Feldmark...eine angemessene Entschädigung zuteil wird.“²⁰⁷ Das Gutachten wurde sogleich dem Bezirksausschuss in Münster und Amtmann Ohm vorgelegt.²⁰⁸

Solchermaßen in seiner Auffassung bestärkt und um ein langwieriges Streitverfahren zu vermeiden, *präsentierte der Magistrat*, wie zuvor bereits der Landgemeinde, nunmehr auch *dem Bezirksausschuss seinen weitreichenden Vorschlag* zur Lösung der akuten Probleme: Er halte die *Vereinigung der Landgemeinde mit der Stadt* für „äußerst angebracht“. Aus seiner Sicht war die derzeitige Situation „absolut unhaltbar“.²⁰⁹ Sie habe zu erheblichen Konflikten persönlicher und sachlicher Art geführt; beide Seiten hätten bereits erhebliche Summen für Prozesse aufgewendet. Infolge der günstigeren Steuerverhältnisse ziehe die Landgemeinde gute Steuerzahler der Stadt an sich, wodurch die finanzielle Lage der Stadtgemeinde noch ungünstiger werde. Es sei zu befürchten, dass sie infolgedessen manche Aufgaben auf kulturellem und sozialem Gebiet nicht mehr erfüllen könne, wenn nicht eine Änderung

des Stadtgebietes herbeigeführt werde. Die Landgemeinde verdanke ihre wirtschaftliche Überlegenheit nur der Beschneidung des alten Stadtgebietes und der „im ehemaligen Stadtgebiet“ angelegten Kohlenzeche. Die Vorteile würden sofort verschwinden, wenn das schwebende Streitverfahren zugunsten der Stadt entschieden werde.

Um den Zusammenschluss von Stadt- und Landgemeinde zu erleichtern, unterbreitete die Stadt sogleich konkrete Angebote: sämtliche Beamten des Amtes Werne, mit Ausnahme des Amtmanns, zu übernehmen und den Amtmann gebührend abzufinden; für einige Jahre im einzugehendenden Gebiet nur reduzierte Grundsteuern einzuführen. Weitere Vergünstigungen hielt sie indes nicht für gerechtfertigt, weil die Landbewohner von der Nutzung der städtischen Einrichtungen erhebliche Vorteile hätten und von den Erträgen des städtischen Vermögens profitierten; die Landgemeinde besitze hingegen überhaupt kein bedeutendes Vermögen. Für sie würde sich bei der Vereinigung eine erhebliche Erhöhung der Steuerzuschläge nicht ergeben, da sich die Verwaltung verbilligen werde und eine steuerliche Mehrbelastung der Gewerbebetriebe möglich sei.

Durch die Vereinigung werde eine Aufteilung des Amtes notwendig. Der *Magistrat empfahl: Capelle* entweder *in das Amt Herbern oder Nordkirchen* einzubeziehen. Es sei zweckmäßig, wenn *Stockum zur Stadtgemeinde Werne* komme. Stockum gehöre kirchlich ohnehin zu Werne und stehe auch wirtschaftlich mit keiner anderen Gemeinde mehr in Verbindung als mit der Stadt Werne. Hinzu komme, dass Berggerechtes der Zeche Werne sich zum größten Teil über Stockum erstreckten und die Niederbringung von Schächten dort sicher zu erwarten sei. Es würde zu Unzuträglichkeiten führen, wenn für das Wirtschaftsgebiet der Zeche Werne zwei Verwaltungen zuständig seien. Hinzu komme vor allem, dass dem Vernehmen nach die Eingesessenen Stockums bei Aufteilung des Amtes den Anschluss an die Stadt wünschten. Mit dem Regierungspräsidenten zeigte sich der Magistrat einig darin, die Eingemeindung nur eines Teils der Landgemeinde sei ausgeschlossen - was die Klageschrift indes noch eingefordert hatte.

Um seinem Lösungsvorschlag Nachdruck zu verleihen, berief Bürgermeister Hartmann sich auf ein Gespräch mit dem früheren Regierungspräsidenten von Gescher, der diesen Weg bereits gutgeheißen habe. Zwar habe die Landgemeinde Verhandlungen abgelehnt und Äußerungen des Amtmanns ließen nur den Schluss zu, dass er die Angelegenheit unter allen Umständen vor das Obergerverwaltungsgericht bringen wolle; neuerdings aber habe man von einigen Gemeindevertretern gehört, die

Eingemeindung der *ganzen* Gemeinde sei diskutabel.

Der *Bezirksausschuss*, sichtlich darum bemüht, in der Sache zu vermitteln und eine Entscheidung so lange wie eben möglich hinauszuschieben, hielt dies ebenfalls für den besten Weg, den Konflikt zu lösen.²¹⁰ Da eine Erweiterung des Stadtgebietes nur zur Zeche hin gewünscht, aber am Widerstand der Landgemeinde scheitern werde, *komme eine Vereinigung der beiden Gemeinden in Frage*. Kostspieliger langwieriger Streit könne auf diese Weise vermieden werden. Der Stadt bringe eine solche Lösung erhebliche Vorteile, vor allem weil sie an der bedeutenden Entwicklung des einsetzenden Bergbaus in den nächsten Jahren teilnehmen werde. Der Regierungspräsident erklärte sich zugleich bereit, etwaige Verhandlungen zu vermitteln. An die Landgemeindevertretung wandte er sich mit der Frage, ob sie sich grundsätzlich für eine Vereinigung beider Gemeinden ausspreche. Wenn ja, werde er Vorschläge für das weitere Vorgehen machen.²¹¹

5. Verhandlungen über einen Vereinigungsvertrag

Dem Drängen der Bezirksregierung und des Landrats²¹² gab die *Landgemeinde-Vertretung* schließlich nach. Sie erklärte sich nun grundsätzlich *zu Verhandlungen bereit*. Selbst Amtmann Ohm stimmte jetzt zu. Auf seine Veranlassung hin wurden in allen Amtsgemeinden öffentliche Versammlungen der Eingesessenen abgehalten. Ein bemerkenswerter Vorgang kommunaler Selbstbestimmung in der damaligen Zeit.

Mit den Ergebnissen der Beratungen konnte die Stadt durchaus zufrieden sein. Denn in *Stockum und Horst* sprach man sich einmütig für die Eingemeindung nach Werne aus. In der Bauerschaft *Wessel* plädierte man indes für einen Anschluss an das Amt Herbern.²¹³ Auch die Versammlung in *Capelle* war gegen eine Eingemeindung nach Wene und votierte mit großer Mehrheit ebenfalls für die Überweisung an das Amt Herbern. Größere Sympathien noch gab es dort aber für den Anschluss an Nordkirchen.²¹⁴

Die *Gemeindevertretung in Werne* erklärte sich daraufhin bei nur einer Gegenstimme bereit, Verhandlungen mit der Stadt aufzunehmen.²¹⁵ Sie *stellte* aber *Bedingungen*: Zusammen mit der Landgemeinde waren Stockum und Horst einzugemeinden. Der Zusammenschluss sollte frühestens zum 1. April 1913 in Kraft treten. Alle zwischen Stadt und Land schwebenden Prozesse sollten ruhen. Die Entscheidung über den Standort des neu zu errichtenden Amtsgerichtsgebäudes war bis nach der Vereinigung aufzuschieben. Bürgermeister und Amtmann hatten schriftlich

ihre Bereitschaft zum Verzicht auf ihre Ämter am Tag der Vereinigung zu erklären.

In der Erwartung, dass ihre Bedingungen erfüllt würden, wählte der Gemeinderat eine *Eingemeindungskommission*. Sie bestand aus Amtmann Ohm, Gemeindevorsteher Lohmann und zwei Gemeindeverordneten. Mitglieder der Stockumer Kommission waren Gemeindevorsteher Schulze-Blasum und ebenfalls zwei Gemeindeverordnete.

Zwar beklagte sich der *Magistrat* im Hinblick auf den Amtsverzicht von Bürgermeister Hartmann über die „Forderung ganz persönlicher und ganz heikler Art“, *nahm* aber die *Bedingungen der Landgemeinde an*. Zugleich drohte er: Erhebe die Landgemeinde weitere gewichtige Forderungen, würden die Verhandlungen abgebrochen und die Klage auf Grenzberichtigung durchgeführt.

Auch die Stadt richtete eine Kommission ein.²¹⁶ Ihr gehörten Bürgermeister Hartmann, Beigeordneter Wassmann, der Vorsteher und ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung an.²¹⁷ Wie gefordert, erklärten Amtmann Ohm und Bürgermeister Hartmann ihre Bereitschaft, Verzichtserklärungen am Tag der Eingemeindung abzugeben.²¹⁸

Die Sache kam also offenbar rasch voran. Die Zeitungen berichteten damals schon über eine bald bevorstehende Auflösung des Amtes Werne.²¹⁹

Da eine Vereinigung von Land- und Stadtgemeinden auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgte, mußte der Eingemeindungsvertrag hohen formalen und inhaltlichen Anforderungen entsprechen. Deren Einhaltung kontrollierte das preußische Innenministerium.

Beide Seiten begannen sogleich, *Vertragsentwürfe für die Vereinigung von Stadt- und Landgemeinde* auszuarbeiten.²²⁰ Sie enthielten Regelungen insbesondere zu Vermögensfragen, zur Neuordnung der Verwaltung, zu Steuerfragen, zur Zahl der Wahlbezirke, zu ihrem Zugschnitt, zur Zahl der in jedem Wahlbezirk und in jeder der drei Klassen zu wählenden Stadtverordneten, zur Zahl der Magistratsmitglieder, zum Zusammenschluss der Sparkassen von Stadt und Land. Wie zu erwarten, kam es über die Entwürfe zwischen beiden Kommunen bald zu Auseinandersetzungen.²

Um einen Ausgleich zwischen den Kontrahenten zu erreichen, ließ der *Regierungspräsident* sich von den Gemeindeverwaltungen Materialien insbesondere über ihre wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse vorlegen.²²² Auf dieser Grundlage erarbeitete man in Münster einen *Vertragsentwurf*, der insbesondere auch die strengen Vorschriften des Ministeriums zu berücksichtigen bemüht war.²²³

Die Stadt akzeptierte den Entwurf des Regierungspräsidenten; er stimmte im Großen und Ganzen mit dem eigenen Vorschlag überein.²²⁴ Für die Landgemeinde-Kommission war das Angebot aus Münster hingegen „unannehmbar“.²²⁵ Ihre Kritik richtete sich vor allem auf die Wahlkreiseinteilung. Sie sah für die Wahl der 24 Stadtverordneten die Bildung von zwei Wahlbezirken vor. Zum ersten gehörten die alte Stadtgemeinde und die Bauerschaft Evenkamp, zum zweiten die restliche Landgemeinde und die Gemeinde Stockum. Nach Auffassung der Landgemeinde-Kommission gerieten dadurch die Wähler in Evenkamp in „völlige Abhängigkeit“ von den Wählern des alten Stadtbezirks. Weil die Verhältnisse in Stadt und Evenkamp aber „noch grundverschieden“ seien, bestand die Kommission darauf, dass ihre Vertreter von ihren Stimmberechtigten gewählt würden. In eine weitere Beratung des Entwurfs aus Münster einzutreten, lehnte die Kommission ab, weil „nach allgemeiner Ansicht“ der Einwohner die Vereinigung mit der Stadt Werne wegen der noch „mit 95% rein ländlichen Verhältnisse“ des Amtes verfrüht sei.

Amtmann Ohm, der vermutlich nicht wenig dazu beigetragen hat, die Kommission in dieser Ansicht zu bestärken, teilte deshalb dem Regierungspräsidenten mit, eine Vereinigung von Stadt und Land könne zweckmäßigerweise erst erfolgen, wenn die Landgemeinde ihren derzeit noch rein ländlichen Charakter in größerem Umfang verloren habe. Das Thema sei in den letzten Monaten naturgemäß Tagesgespräch gewesen, und die Stimmung habe sich gewandelt. Es gebe in der Landgemeinde „nur noch wenige Freunde“ für die Sache. Die wachsende Ablehnung führte Ohm auf die allgemein bekannten „unerquicklichen Zustände“ in der Stadtverwaltung seit Jahren zurück, die bei einer Vereinigung eine Verschärfung der bestehenden Gegensätze befürchten ließen. Bei derartig „*ernsten Widersprüchen*“ konnte nach Ohms Meinung eine „*gedeihtliche Vereinigung*“ derzeit kaum zustande kommen. Er fügte hinzu, die Gemeindevertretung werde auf ihrer nächsten Sitzung darüber einen „*endgültigen Beschluss*“ fassen.²²⁶

Wie die Entscheidung ausfallen würde, konnte nach Lage der Dinge kaum zweifelhaft sein. Die Nachricht aus Werne schreckte den Regierungspräsidenten auf. Er intervenierte sofort. Kurz vor Beginn der Sitzung wandte er sich per Telefon an Amtmann Ohm und gab seiner Verwunderung über den Stimmungsumschwung in der Landgemeinde Ausdruck. Eine baldige Entscheidung bezeichnete er als „*übereilt*“, weil dadurch die Sache wahrscheinlich „*tot gemacht*“ werde. Ohm sagte daraufhin zu, das Thema der Eingemeindung von der Tagesordnung abzu-

setzen.²²⁷ Die Versammlung verständigte sich dann auf die Feststellung, dass sie zwar den Fortgang der Verhandlungen in den Kommissionen wünsche, wies aber zugleich darauf hin, dass auch bei Erfüllung aller Wünsche der Landgemeinde die Vereinigung beider Gemeinden „nicht ungeteilten Beifall“ finde.²²⁸ Auch in der *Gemeindevertretung* breitete sich also offenbar eine *zunehmend ablehnende Haltung* gegenüber dem Einigungsprojekt aus.

Es folgten erneut langwierige Verhandlungen zwischen den Kommissionen über Einzelheiten des Entwurfs aus Münster.²²⁹ Die Stadt zeigte sich dabei in der Regel entgegenkommend, insbesondere bei der Abgrenzung der Wahlbezirke: Das alte Stadtgebiet sollte den ersten Bezirk bilden, in dem neun Stadtverordnete, Landgemeinde Werne und Stockum den zweiten, in dem zwölf Stadtverordnete zu wählen waren.²³⁰ Wichtig war: die Vertreter der Landgemeinden besaßen in diesem Gremium die Mehrheit. Nach vielen Sitzungen erzielten *beide Eingemeindungskommissionen* schließlich im Wesentlichen *Übereinstimmung*.

Die zuständigen Gremien hatten nun Beschlüsse zu fassen. In Anwesenheit des Regierungspräsidenten von Jarotzky, des Geheimen Regierungsrats Siegert und des Landrats Graf von Westfalen stimmten im Oktober 1912 in der Tat die Gemeindevertretungen von Werne Land und Stockum für die Eingemeindung in die Stadt Werne und für die Umgemeindung von Wessel nach Herbern, entsprechend den Wünschen der Eingesessenen.²³¹ Im November und Dezember 1912 *genehmigten sowohl Stadtverordnetenversammlung und Magistrat als auch die Gemeindevertretungen von Werne und Stockum den Vertragstext*. In der Landgemeinde Werne votierten dabei sieben für, drei gegen die Eingemeindung.²³² Der Kreistag Lüdinghausen hatte sich bereits am 15. Oktober 1912 mit dem Zusammenschluss dieser Gemeinden einverstanden erklärt und sich zugleich dafür ausgesprochen, dass Wessel in die Gemeinde Herbern einbezogen werde.²³³

Mit Billigung des Vertrages durch die Gemeindevertretungen waren die Voraussetzungen für die Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens gegeben.

Die drohende Krise war offenbar überwunden. Alles deutete nun auf einen raschen erfolgreichen Abschluss des Vereinigungsprozesses hin.

Für Amtmann Ohm begründete die Verständigung über den Vereinigungsvertrag de facto bereits die neue „**Großstadt Werne**“.²³⁴ Alle bisherigen Kontroversen waren damit aber nicht ausgeräumt, wie sich sogleich zeigte. Das „Werner Volksblatt“ hatte berichtet, in einer Stadt-

verordneten-Sitzung sei die Ausarbeitung von Plänen für zwei neue Straßen von der Altstadt zum zukünftigen Bahnhof beschlossen worden. Daraufhin erhob Amtmann Ohm für die Landgemeinde sogleich Forderungen.²³⁵ Die Durchführung des Projekts koste bedeutende Summen, deren Verzinsung und Amortisation wegen der größeren Steuerkraft „in der Hauptsache“ von dem eingemeindeten Teil erfolgen müsse. Deshalb verlange die Landgemeinde, an der Beratung beteiligt zu werden und die Ausführung des Projekts von der übereinstimmenden Beschlussfassung beider Vertretungen abhängig zu machen. Überhaupt lege die Landgemeinde Wert darauf, bis zur Durchführung der Eingemeindung bei allen städtischen Vorhaben mitzuwirken. Für ein gemeinschaftliches Vorgehen in allen wichtigen Angelegenheiten schlug Ohm die Wahl einer Kommission aus Vertretern von Stadt, Landgemeinde und Stockum vor.

Der Magistrat bezeichnete das Verlangen der Landgemeinde, bei Beschlüssen über neue Ausgaben die Zustimmung der Landgemeindevertretung einzuholen, als „nicht unbillig“. Die gleiche Forderung erhob er aber nun seinerseits gegenüber der Landgemeinde. Für wichtiger hielt er indes, dass das bei den Vertragsverhandlungen gewachsene „gegenseitige Vertrauen“ zu den Maßnahmen der kommunalen Leitungsorgane bis zum Inkrafttreten der Eingemeindung erhalten bleibe und in solchen Fällen eine Verständigung herbeigeführt werde. Zur Wahl einer gemischten Kommission für die Beratung über einen neuen Bebauungsplan war der Magistrat bereit, wenn bis dahin der Vereinigungs-Vertrag noch nicht in Kraft gesetzt sei.²³⁶

6. Die Intervention des Innenministeriums

Zur Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens richtete Regierungspräsident von Jarotzky *an den Innenminister* nunmehr einen *Antrag auf Eingemeindung von Werne Land und Stockum in das Stadtgebiet*. Zur Erläuterung und Begründung schloss er umfangreiche, auch heute noch lesenswerte Ausführungen über die Entwicklung von Stadt und Amt Werne in den letzten beiden Jahrzehnten an.²³⁷ Hervorgehoben wurde vor allem:

1. „Mit Sicherheit“ stehe in der Umgebung Wernes in wenigen Jahren eine „gewaltige neue Entwicklung des Kohlenbergbaus“ bevor. Sie werde sofort mit der Inbetriebnahme der Hauptbahn Dortmund - Münster einsetzen.
2. Ein so großer und bedeutender Industriebezirk bedürfe der Zusam-

menfassung. „Als einheitlich geleitetes städtisches Gemeinwesen komme als Kern nur die Stadt Werne in Frage.“

3. Aus eigener Kraft und beschränkt auf ihr gegenwärtiges Gebiet mit außerordentlich ungünstigen Grenzen sei die Stadt Werne außerstande, die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus ihrer Stellung ergäben, zu erfüllen.

4. Die Durchführung der von der Stadt eingereichten Klage werde eine lange andauernde Erbitterung zwischen Stadt und Land und große Kosten zur Folge haben. Gewinne die Stadt, würden Landgemeinde und Amt durch Abtretung der Zeche in ihrer Steuerkraft schwer geschädigt. Der Prozess ruhe zur Zeit in der Erwartung, dass ihn die kommunale Vereinigung gegenstandslos mache.

Das *Innenministerium lehnte* den vom Regierungspräsidenten vorgelegten *Eingemeindungsvertrag ab*, ohne diese Entscheidung zunächst genauer zu begründen. Eine schwere Enttäuschung für alle, die sich seit vielen Monaten mit z. T. großem Aufwand um das Projekt bemüht hatten, vor allem für die Leitungsorgane der Gemeinden, die Kreisvertretung und namentlich den Regierungspräsidenten. Auch in Werne erfuhr man nun, dass der Innenminister dazu neigte, solche Vorhaben restriktiv zu behandeln. Das hatte man wenige Jahre zuvor bereits in Dortmund erlebt. Dort war ein Antrag auf Eingemeindung der Orte Eving und Lindenhorst in die Stadt ebenfalls abschlägig beschieden worden.²³⁸

Sofort setzten in Werne und Münster intensive Bemühungen ein, das große Projekt zu retten. Am Wichtigsten schien zunächst, die genauen Einwände und Bedenken des Ministeriums in Erfahrung zu bringen. Diesem Zweck dienten mehrere Aktionen.

Der wiederum umsichtig agierende Bürgermeister Hartmann bat den Landtagsabgeordneten Freiherrn von Twickel, ein *Gespräch im Innenministerium in Berlin* zu vermitteln. Es fand am 25. Januar 1913 statt. Die Werner Delegation bestand aus Bürgermeister Hartmann, dem Beigeordneten Adolf Wassmann und dem Amtsbeigeordneten und Gemeindevorsteher von Stockum, Schulze-Blasum. Amtmann Ohm gehörte ihr nicht an. Das Ministerium vertraten Ministerial-Direktor Dr. Freund und ein Oberregierungsrat. Außerdem war der Landtagsabgeordnete Westerschulte anwesend.²³⁹

In der Verhandlung machte Dr. Freund erhebliche Bedenken gegen die beantragte Vereinigung geltend: Der Nachweis einer territorial so umfangreichen Eingemeindung sei nicht erschöpfend erbracht, namentlich nicht für Stockum. Zudem sei nicht ausreichend erörtert, warum die

Stadt den Prozess auf Wiederherstellung der alten Stadtgrenzen nicht durchgeführt habe. Er bezeichnete ihn für die Stadt nach Ausweis der Akten als recht aussichtsreich. Der Eingemeindungsvertrag, an dem er eine Reihe von Regelungen bemängelte, bedürfe eingehender Prüfung. Zuvor müsse eine Ortsbesichtigung durch eine Ministerial-Kommission stattfinden. Eine Genehmigung des Vertrages noch in dieser Sitzungsperiode des Landtages, der mit Geschäften überlastet sei, hielt Dr. Freund für nicht mehr möglich.

Gemeindevorsteher Schulze-Blasum machte geltend, die Einwohner von Stockum hätten sich, mit Ausnahme der von Wessel, ohne Ausnahme für einen Anschluss an Werne ausgesprochen. Sie alle unterhielten alte Beziehungen zu der Stadt Werne, hätten kirchlich stets dorthin gehört und möchten dort den Sitz der Behörden behalten.

Bürgermeister Hartmann erläuterte die Gründe, die zum vorläufigen Ruhen des Prozesses geführt hätten. Im Falle des Sieges der Stadt stehe die Existenzfähigkeit der Restgemeinde Werne in Frage; im Falle des Unterliegens der Stadt würde man mit einer freiwilligen Eingemeindung seitens der Landgemeinde nicht mehr rechnen können; der wirtschaftliche Ruin der Stadt sei absehbar. Er wies zugleich darauf hin, dass der frühere Regierungspräsident und Abgeordnete von Gescher, der die Verhältnisse in Werne gut kenne, sich bereit erklärt hatte, den Vertrag als Referent im Abgeordnetenhaus zu vertreten.²⁴⁰ Unterstützung hätten auch die Abgeordneten von Twickel und Westerschulte zugesagt.

Auf Einladung von *Regierungspräsident von Jarotzky* fand am 10. Februar 1913 in Münster eine Besprechung statt, an der Bürgermeister Hartmann, Amtmann Ohm und Landrat Graf von Westfalen teilnahmen.²⁴¹ Der Regierungspräsident berichtete über den Bescheid des Ministers, dass der Vereinigung „schwere Bedenken“ entgegenstünden. Kritisiert werde insbesondere: Nicht erwiesen sei, dass die Stadt zu einer günstigeren Gestaltung ihres allerdings höchst ungünstig abgegrenzten Bezirks einer so großen Gebietserweiterung überhaupt bedürfe. Zur Vermeidung eines langwierigen Prozesses lasse sich vielleicht auf dem Wege des Vergleichs eine ausreichende Gebietserweiterung der Stadt erreichen. Mehrere Regelungen des Eingemeindungsvertrages, insbesondere zum Wahlrecht und zu Steuerangelegenheiten, seien bemängelt worden.

War mit dem Bescheid des Innenministers nicht das ganze Projekt bereits gescheitert? Zumindest der Terminplan, nach dem die Vereinigung der drei Gemeinden bis zum 1. April 1913 Gesetzeskraft erlangen sollte, war nun nicht mehr einzuhalten. Gleichwohl gaben die Antrag-

steller nicht auf und unternahmen einen weiteren Versuch, ihr Ziel zu erreichen.

Die Regierung in Münster schlug vor, einen neuen, den Forderungen des Ministeriums präziser angepassten Vertragsentwurf anzufertigen. Er sollte den Gemeindevertretungen zunächst nicht vorgelegt werden.²⁴² Bürgermeister, Amtmann und die Gemeindevorsteher Lohmann (Werne-Land) und Schulze-Blasum (Stockum) verständigten sich in der Tat rasch auf einen neuen Text, der insbesondere um Behebung von Unklarheiten bemüht war.²⁴³

In einer umfangreichen, dem Regierungspräsidenten vorgelegten Stellungnahme versuchte *Bürgermeister Hartmann* zudem, den Bedenken und Einwänden des Ministeriums gegen die Vereinigung der drei Gemeinden Rechnung zu tragen und deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eindringlich zu begründen.²⁴⁴ Er hob vor allem hervor:

1. Das für eine Teileingemeindung in Betracht kommende Gebiet in Evenkamp sei durch die Zeche für die Landgemeinde „der Quell der wirtschaftlichen Stärke und der guten Finanzlage“. Infolge der günstigen Lage und der neuen Infrastruktur sei die Landgemeinde „eifrigster Konkurrent“ der Stadt geworden, und es sei nicht ausgeschlossen, dass sich dort ein Mittelpunkt für das gewerbliche und kulturelle Leben der Umgebung bilde.
2. Der Grenzberichtigungsprozess werde kostspielig und langwierig sein und die bestehenden „scharfen Gegensätze bis zur Erbitterung steigern“. Werde die Stadt abgewiesen, habe die Landgemeinde keinen Grund mehr, Entgegenkommen zu zeigen, und sei die Vereinigung beider Gemeinden in weite Ferne gerückt.
3. Mit ihren Beschlüssen hätten die Vertreter der Stadt- und der Landgemeinde zum Ausdruck gebracht, dass sie „des ewigen Haders müde“ seien und die „unhaltbaren Zustände“ beseitigen wollten. Mit diesen Schritten sei der „Grundstein für eine gedeihliche Entwicklung des Gemeinwesens“ gelegt.
4. Die räumliche Ausdehnung des einzugemeindenden Gebietes könne nicht Anlass zu ernsthaften Bedenken sein. Auch andere Städte in Westfalen hätten räumlich einen großen Umfang. Verwiesen wurde auf zwölf Städte, darunter Gronau, Steinfurt, Münster, Paderborn und Gütersloh.
5. Eine Teilung der Landgemeinde und deren teilweise Vereinigung mit anderen Gemeinden sei unmöglich. Die Einverleibung von Stockum sei notwendig, weil es zum Wirtschaftsgebiet der in der Landgemeinde liegenden Bergwerksgesellschaften gehöre, und diese legten größten Wert darauf, dass sich ihre Betriebe nicht über mehrere Gemeinden erstreckten.

6. Die industrielle Entwicklung der Stadt, in der sich Großbetriebe vermutlich nicht ansiedeln würden, werde sich bei weitem nicht mit der des einzugemeindenden Gebietes messen können. Deshalb sei zu erwarten, dass sich dessen wirtschaftliches Übergewicht „in unerträglicher Weise“ steigern werde. „Die Stadt allein ist nicht in der Lage, die an sie herantretenden kulturellen, hygienischen und polizeilichen Anforderungen zu befriedigen.“ Sie bedürfe der steuerlichen Unterstützung der Großindustrie, die sich in der Landgemeinde und in Stockum ansiedele.

Um die Bedenken des Ministeriums zu zerstreuen und die Notwendigkeit der Eingemeindung zu verdeutlichen, wurde dem *erneuerten Antrag aus Werne*, zusammen mit dem überarbeiteten Vertragstext, auch eine Übersicht über die finanziellen Verhältnisse der Landgemeinde im Falle des Sieges der Stadt im Verwaltungsstreitverfahren beigefügt. Sie ergab: Die Landgemeinde würde zwar nur ein Sechstel ihres Gebietes verlieren, aber die Hälfte ihrer Bevölkerung, darunter vier Fünftel der Bergleute, und es würde ein Steuerdefizit entstehen, das nur durch erhebliche Anhebung der Steuerzuschläge zu decken sein werde.²⁴⁵

Mit solchen Berechnungen sollte dem Ministerium vermittelt werden, dass der Ausgang des Grenzberichtigungsprozesses für die unterliegende Partei mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden sein, allein die Vereinigung beider Gemeinden gleichermaßen Vorteile bringen werde.

Es war ein schwerer Rückschlag für das Vereinigungsprojekt, dass das *Innenministerium auch den neuen Antrag zurückwies*.²⁴⁶ Der Bescheid teilte in aller Kürze mit: Seine Bedenken gegen die geplante Vereinigung seien nicht behoben. Auch der neue Vertragsentwurf könne nicht als geeignete Grundlage für die Eingemeindung angesehen werden. Die Angelegenheit sollte vor Ort mit den Beteiligten besprochen werden. Damit beauftragt wurde der Geheime Regierungsrat Freiherr von Zedlitz und Neukirch.

Unter Leitung dieses Berliner Abgesandten fand *am 27. Mai 1913 in Werne eine Konferenz* statt. An ihr nahmen Regierungspräsident von Jarotzky, Landrat Graf von Westfalen, der Magistrat unter Führung von Bürgermeister Hartmann, der Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung, Dr. Hegemann, die Gemeindevorsteher Lohmann (Werne-Land) und Schulze-Blasum (Stockum) teil, nicht aber Amtmann Ohm.²⁴⁷ Freiherr von Zedlitz und Neukirch erläuterte die Haltung des Ministeriums. Zu hören bekam die Versammlung nichts Neues, nur die bereits bekannten Berliner Einwände: Ein Bedürfnis für eine Vergrößerung der Stadt sei nicht erkennbar, weil noch genügend Areal für ihre Ausdehnung im

Stadtbezirk vorhanden sei. Die beabsichtigte Vereinigung, insbesondere die Einbeziehung von Stockum, gebe zu Bedenken Anlass. Im übrigen sei ja der eingeleitete Grenzberichtigungs-Prozess für die Stadt wohl aussichtsreich, so dass auch dann ihrem Wunsch nach Vergrößerung vollauf Rechnung getragen werde.

Gegen diese Auffassung wandten sich alle übrigen Anwesenden. „*Einmütig*“, wie es im Protokoll heißt, sprachen sie sich *für die geplante Vereinigung* in vollem Umfang aus, und sie gewannen offenbar nicht den Eindruck, dass von einer grundsätzlichen Ablehnung des Eingemeindungsvorhabens durch das Ministerium auszugehen sei.

Zusammen mit dem Vertreter des Regierungspräsidenten, des Geheimen Regierungsrats Siegert, machten sich deshalb Bürgermeister Hartmann und Amtmann Ohm danach sofort daran, den Vertrag erneut umzuredigieren, um das Ministerium umzustimmen. Um dem Antrag größeres Gewicht zu verleihen und die Sache zu beschleunigen, wies Bürgermeister Hartmann das Ministerium darauf hin, dass ihm bereits Zusagen sechs namentlich genannter Abgeordneten vorlagen, das Eingemeindungsvorhaben im Landtag zu unterstützen.²⁴⁸

Den *neu aufgestellten Vertrag* legte der Regierungspräsident am 2. Juli 1913 dem Ministerium vor. Dabei bat er „dringend“, von der Forderung nach Durchführung des Verwaltungsstreitverfahrens wegen der Grenzberichtigung abzusehen, und sprach sich nachdrücklich für die „außerordentlich wünschenswerte Eingemeindung“ aus. „Die kommunale Vereinigung ist gewissermaßen der Vergleichsweg, auf dem die beiden Gemeinden zusammen kommen und ihre vielseitigen Zwistigkeiten und Prozesse endlich zu Grabe tragen“.²⁴⁹

Selbst mit dieser Vorlage war man in *Berlin noch nicht zufrieden*. Es gab neue Einwände gegen die Vertragsgestaltung. Die Eingemeindungskommissionen von Stadt und Land hatten sich wiederum damit zu beschäftigen. Sie gelangten nun rasch zu einvernehmlichen Lösungen bei der Korrektur ihrer Vorlage.

Im *Oktober 1913* erklärte das *Innenministerium* schließlich, seine gegen die Vereinigung erhobenen *Bedenken* seien *im Wesentlichen behoben*. Es ordnete an, dass nunmehr in den beteiligten Gemeinden *bindende Beschlüsse* über den Abschluss des redigierten Eingemeindungsvertrages herbeizuführen seien. Gleichzeitig habe man sich mit Einverleibung Wessels in die Gemeinde Herbern einverstanden zu erklären.²⁵⁰ Zum 1. April 1914 sollte die Eingemeindung sodann Gesetzeskraft erlangen.

7. „Das Unglaubliche ist zur Tat geworden“

Unmittelbar vor der nun anstehenden Entscheidung der Gemeindevertretungen über den Zusammenschluss der beiden Landgemeinden Werne und Stockum mit der Stadt und der Auflösung des Amtes hatten sich Entwicklungen beschleunigt, die vor allem den Magistrat beunruhigen mussten.

Am 4. November 1913 teilte Amtmann Ohm dem Regierungspräsidenten mit, ein großer Teil der Eingesessenen in Wessel wünsche offenbar nicht mehr die Umgemeindung nach Herbern. Um die Stimmung der Grundbesitzer festzustellen, schlug Ohm vor, eine gemeinschaftliche Beratung unter Vorsitz des Landrats abzuhalten, weil eine zwangsweise Eingliederung wohl kaum durchführbar sein werde. Wenn aber Wessel in die Stadt umgemeindet werden sollte, sei eine entsprechende Änderung des soeben von Berlin akzeptierten Eingemeindungsvertrages erforderlich.²⁵¹

Als wenige Tage später die Eingemeindungskommission der Landgemeinden²⁵² mit der Beratung des neu aufgestellten Vertrages begann, schlug der Stockumer Gemeindevorsteher Schulze-Blasum vor, den Eingemeindungstermin auf den 1. April 1915 zu verschieben, was ja auch bereits auf der letzten gemeinsamen Sitzung der Amts- und Gemeindevertretungen von verschiedenen Seiten gewünscht worden sei. Die Kommission beschloss daraufhin, die Gemeinde-Vertretungen zu dieser Terminfrage zu hören. Daraufhin sprachen sich in der Sitzung *Vorsteher Lohmann* und der Landwirt *Osthues überhaupt gegen die Eingemeindung* aus, weil, wie sie angaben, sie von dem weitaus größten Teil der Eingesessenen in Werne-Land und Stockum nicht gewünscht werde.

Wiederum nur wenige Tage später wandten sich Gemeindevorsteher Lohmann und zwei Verordnete an Amtmann Ohm.²⁵³ Sie teilten ihm mit, man müsse leider vernehmen, dass *die Eingesessenen der Landgemeinde in der Mehrzahl „sehr dagegen“* seien, „dass die Eingemeindung gemacht werde“. Bei Rücksprache mit einigen Mitgliedern der Gemeindevertretung sei der Wunsch ausgesprochen worden, eine Gemeindeversammlung abzuhalten, um festzustellen, welche Haltung sie zur Eingemeindung einnehme.

Amtmann Ohm berichtete dem Regierungspräsidenten daraufhin, „wie allgemein bekannt“, sei die Stimmung der Mehrzahl der Eingesessenen, insbesondere der ländlichen Bevölkerung, gegen die Eingemeindung. Jetzt scheine auch die Gemeindevertretung den ablehnenden Standpunkt einnehmen zu wollen.²⁵⁴

Die auf Anweisung des Regierungspräsidenten durchgeführte Befragung der Eingesessenen von Wessel ergab, dass sich die Hälfte der Grundeigentümer für die Umgemeindung nach Herbern aussprach, während die übrigen, darunter die größten Hofinhaber, den Anschluss an Werne wünschten.²⁵⁵

Nicht mehr völlig überraschend kam, was sich dann *am 24. Januar 1914* ereignete. In Anwesenheit des Vertreters des Regierungspräsidenten und von Landrat Graf von Westfalen *beschlossen* zunächst in einer gemeinsamen, sodann in jeweils separater Sitzung *die Gemeindevertretungen von Werne-Land und Stockum einstimmig*, die Eingemeindungsverhandlungen abzubrechen und die *Vereinigung der Landgemeinde Werne und der Gemeinde Stockum mit der Stadt Werne abzulehnen*. Damit hatten auch die von der Zeche in der I. Klasse gewählten Gemeindeverordneten diesem Beschluss zugestimmt. Begründungen für diese Entscheidung sind dem Protokoll nicht zu entnehmen.²⁵⁶

„*Das Unglaubliche ist zur Tat geworden*“, hielt Bürgermeister Hartmann an diesem Tag in einer Aktennotiz fest.²⁵⁷ Die Stadt hatte nach seiner Auffassung keinerlei Veranlassung zu dem brüskten Abbruch der Verhandlungen gegeben, vielmehr immer das größte Entgegenkommen gezeigt.

Was hat den Stimmungsumschwung in den Landgemeinden in so kurzer Zeit herbeigeführt? Es fällt nicht leicht, Gründe für diese Entwicklung eindeutig zu benennen. Noch Ende 1912, so sahen wir, hatten die Gemeindevertretungen von Werne-Land und Stockum für die Eingemeindung in die Stadt votiert. Aber der Widerstand mancher Eingesessener in den Landgemeinden gegen eine solche Entwicklung war immer vernehmbar geblieben. Die Abneigung gegen die Vereinigung motivierte sich vor allem ganz konkret aus dem als aggressiv empfundenen Auftreten der Stadtbehörden. Sie waren nach verbreiteter Vorstellung vor allem darauf aus, sich in den Besitz der Steuerquellen zu setzen, die die Landgemeinde durch die Zechenanlage gewonnen hatte. Die Landbewohner erwarteten von der Eingemeindung deshalb wohl insbesondere eine höhere Steuerbelastung.

Die lange widerstrebenden Gemeindeverordneten hatten zunächst dem Drängen vor allem des Regierungspräsidenten nachgegeben und sich für das Vereinigungsprojekt ausgesprochen. Dabei ist wohl die Stimmungs- und Interessenlage der Mehrzahl der Grundeigentümer nicht hinreichend beachtet worden, die noch immer die Eingemeindung ab-

lehnten. Der lange währende Widerstand des Innenministers gegen das Vorhaben lieferte seinen Gegnern zugleich die besten Argumente für die Ablehnung und trug vermutlich ganz wesentlich zum Stimmungsumschwung bei. Dem Drängen der Mehrzahl der Grundeigentümer konnten sich die Gemeindevertreter schließlich nicht mehr verschließen. Nicht wenig dürfte auch die Rivalität zwischen den beiden Verwaltungschefs zum Scheitern des Projekts beigetragen haben. Ohm, als Amtmann von der Bezirksregierung ernannt, mußte angesichts des Engagements des Regierungspräsidenten für die Vereinigung von Stadt und Land am meisten um den Verlust seines Amtes fürchten. Bürgermeister Hartmann hingegen, der von den Stadtverordneten gewählt war und vor Ort die unermüdlich antreibende Kraft für die Eingemeindung gewesen ist, hätte sich in seiner Stellung wesentlich gestärkt gesehen.

8. Der alte Streit lebt wieder auf

Mit dem zuvor oft beschworenen Frieden zwischen Stadt und Landgemeinde war es nach dem Beschluss der Gemeindevertretungen vom 24. Januar 1914 sogleich vorbei. Das *Verwaltungsstreitverfahren wegen der Grenzfestsetzung* zwischen Stadt und Landgemeinde *lebte wieder auf*. Amtmann Ohm setzte seine Suche nach historischen Beweismitteln sogleich fort. Er verschaffte sich Einsicht in einschlägige Unterlagen des Stadtarchivs Werne, wandte sich mit der Bitte um Rat und Hilfe an das Katasteramt der Regierung, an das Staatsarchiv in Münster, suchte im Archiv von Schloss Cappenberg nach und ließ in alten Bauernhäusern nachfragen. Das Ergebnis seiner Ermittlungen fasste er in einem 50 Seiten langen Text zusammen. Ergänzt durch zahlreiche Materialien übersandte er ihn dem Anwalt Dr. von Gordon in Berlin.²⁵⁸ Ihm gegenüber bezeichnete Ohm die derzeitige Grenze für die Stadt an der Ostseite zwar als „recht unbequem“, aber immerhin als „natürlich“, weil sie Wegen, einem Wallgraben, Wallhecken und einem Bachlauf folge. Für die Landgemeinde würde es ebenso unbequem sein, wenn das strittige Gebiet wirklich zur Stadt gehöre. Ohms Ziel war offenkundig: Verteidigung des Status Quo in der Grenzfrage und Abweisung der Forderung der Stadt auf Grenzveränderung.

Selbst die Mitteilung des Bezirksausschusses vom 24. Februar 1915, in die Verhandlung der Streitsache könne erst nach Ende des Weltkrieges eingetreten werden²⁵⁹, führte nicht zur Beruhigung zwischen den Konfliktparteien. Im Gegenteil: Dr. von Gordon, dem ein hohes Sonderhonorar bewilligt werden mußte, kam zu dem gewünschten Ergebnis. Er

teilte mit: Die Klage der Stadt lasse „völlig die Substanziierung des Anspruchs nach Grund und Boden vermissen“, und zeigte sich überzeugt, das gesammelte Material und die daraus sich ergebenden Schlüsse „genüchten vollständig, die Klage... zu Fall zu bringen“.²⁶⁰

Die von ihm dem Bezirksausschuss schließlich vorgelegte 50 Seiten umfassende Abweisung der Klage kam zu dem Ergebnis: Urkundlich sei erwiesen, dass die Bauerschaft Evenkamp bzw. die darin gelegenen Gehöfte seit Jahrhunderten zum Kirchspiel Werne gehört hätten. Die Stadt könne keinen einzigen urkundlichen Beweis erbringen, wann Evenkamp zur Stadt gehört habe.²⁶¹

Die Stadt hingegen sah sich durch Arbeiten des Lünener Oberlehrers Dr. Josef Lappe in ihrer Rechtsauffassung vollauf bestätigt. In einem Gutachten war er zu dem Ergebnis gelangt: Die Stadt Werne und ihre Feldmark seien seit Jahrhunderten vom übrigen Teil des Kirchspiels Werne scharf getrennt gewesen und infolge der Schnadzüge der Bürger die Grenzen dauernd bekannt geblieben. Unsicherheit und Verdunkelung dieser Verhältnisse seien erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eingetreten, insbesondere seit Anlage des Grundsteuer-Katasters.²⁶² Der Magistrat hielt damit den Beweis für erbracht, „dass die rechtlich bestehenden Grenzen der Stadt mit den durch das Grundsteuerkataster geschaffenen jetzigen tatsächlichen Grenzen nicht in Einklang stehen.“²⁶³ Als ihren Vertreter in der Verwaltungsstreitsache bestellte die Stadt Werne am 20. Juli 1917 den Münsteraner Rechtsanwalt Terrahe. Da sie nach Vorlage der Gutachten von Dr. Müller und Dr. Lappe für erwiesen hielt, dass die Abtrennung großer Teile der Feldmark unrechtmäßig erfolgt sei, bat sie Terrahe im September 1918, beim Bezirksausschuss eine Entscheidung in der Sache zu beantragen.²⁶⁴

IV. Ausblick

Bis zum Ende der Monarchie ist das von der Stadt beantragte Verwaltungsstreitverfahren von der Bezirksregierung indes nicht mehr entschieden worden. Zwar setzte sich mit der Revolution von 1918/19 das allgemeine und gleiche Wahlrecht auch für die Kommunalwahl durch. Es führte zu einer gesellschaftlich und politisch tiefgreifenden Umgestaltung der Gemeindevertretungen, weitete den Kreis der Stimmberechtigten, zu denen jetzt erstmalig auch die Frauen gehörten, noch einmal kräftig aus. Gruppen und Schichten, die zuvor überhaupt nicht oder ganz unzulänglich in den Gemeinderäten vertreten waren, gewannen Einfluss. Aber all dies hat nicht sogleich zu einer Änderung an der Grenzziehung zwischen Stadt- und Landgemeinde Werne geführt.

Nach langen Verhandlungen, die hier nicht darzustellen sind, ist es schließlich 1922 dann doch noch zu einer kommunalen Neugliederung in diesem Raum gekommen. Sie fiel freilich nicht so aus, wie die Stadt Werne es gewünscht hatte. Durch Erlass des preußischen Staatsministeriums wurde am 1. November 1922 die Landgemeinde Werne mit der Stadt Werne vereinigt.²⁶⁵ Das Rest-Amt Werne wurde im Dezember 1922 aufgelöst, nachdem der Bezirksausschuss zu Münster die Gemeindevertretungen in Capelle und Stockum, die Amtsvertretungen in Nordkirchen und Herbern und den Kreistag des Kreises Lüdinghausen angehört hatte. Die Gemeinde Stockum wurde dem Amtsbezirk Herbern zugeteilt, die Gemeinde Capelle dem Amtsbezirk Nordkirchen. Am 1. Januar 1923 trat diese Neuregelung in Kraft.²⁶⁶ Sie überdauerte die Weimarer Republik, die NS-Zeit und die ersten Jahrzehnte der Bundesrepublik.

Erst die kommunale Neugliederung von 1975 brachte wichtige Veränderungen. Seitdem gehört Werne nicht mehr zum Kreis Lüdinghausen, sondern zum Kreis Unna. Die Gemeinde Stockum mit den Bauerschaften Horst und Wessel wurde mit der Stadt Werne vereinigt. Eine solche Lösung hatte man, wir erinnern uns, 1912 bereits angestrebt. Aber die Verhältnisse waren damals, wie wir sahen, in vieler Hinsicht anders.

V. Anhang

A. Stadt Werne

I. Revidierte Städteordnung **von 1831**²⁶⁷

1.) Stadtverordnete 1835 - 1849

1835:

Wirt Anton Steinhoff
Küster Caspar Anton Bockeloh
Kaufhändler Meimberg
Kaufhändler Heinr. Bernh. Thöle
Assessor Hosius
Wirt Gottfried Lepper
Wirt Bernhard Reesmann
Kupferschmied Bernh. Jenne
Bäcker Eberhard Frye

1839:

Wirt Gottfried Lepper
Weißgerber Heinrich Thiele
Wirt Christoph Melchers
Wirt Anton Steinhoff
Kaufhändler Thöle
Assessor Hosius
Kaufmann Wilh. Wiemann
Wirt Bernhard Reesmann
Wirt Rudolf Moormann

1836:

Wirt Anton Steinhoff
Bäcker Franz Schäper
Faßbinder Theodor Frenzer
Kaufhändler Heinr. Bd. Thöle
Assessor Hosius
Wirt Gottfried Lepper
Wirt Bernhard Reesmann
Kupferschmied Bernh. Jenne
Bäcker Eberhard Frye

1840:

Wirt Gottfried Lepper
Weißgerber Heinrich Thiele
Wirt Christoph Melchers
Wirt Steinhoff
Kaufhändler Thöle
Wirt Bernhard Strunck
Kaufmann Wilh. Wiemann
Wirt Bernhard Reesmann
Wirt Rudolf Moormann

1837:

Wirt Gottfried Lepper
Faßbinder Theodor Frenzer
Bäcker Franz Schäper
Wirt Anton Steinhoff
Kaufhändler Heinr. Bd. Thöle
Assessor Hosius
Wirt Bernhard Reesmann
Kupferschmied Jenne
Bäcker Eberhard Frye

1841:

Wirt Gottfried Lepper
Weißgerber Heinrich Thiele
Wirt Christoph Melchers
Wirt Steinhoff
Kaufhändler Thöle
Wirt Bernhard Strunck
Kaufmann Wilh. Wiemann
Wirt Bernhard Reesmann
Wirt Rudolf Moormann

1838:

Wirt Gottfried Lepper
Faßbinder Theodor Frenzer
Bäcker Franz Schäper
Wirt Steinhoff
Kaufhändler Thöle
Assessor Hosius
Kaufmann Wilh. Wiemann
Wirt Bernhard Reesmann
Wirt Rudolf Moormann

1842:

Krämer Anton Hellmann
 Drechsler Rehwinkel
 Krämer Franz Holz
 Wirt Steinhoff
 Kaufhändler Thöle
 Wirt Bernhard Strunck
 Kaufmann Wilh. Wiemann
 Wirt Bernhard Reesmann
 Wirt Rudolf Moormann

1843:

Krämer Anton Hellmann
 Drechsler Rehwinkel
 Krämer Franz Holz
 Lohgerber Joseph Thiele
 Schmied Wilhelm Zengeler
 Wirt Bernhard Strunck
 Kaufmann Wilh. Wiemann
 Wirt Bernhard Reesmann
 Wirt Rudolf Moormann

1847:

Krämer Anton Hellmann
 Faßbinder Herm. Busch
 Krämer Franz Holz
 Wirt Theodor Lepper
 Postexp. Caspar Anton Bockeloh
 Wirt Philipp Lau
 Kaufmann Wilh. Wiemann
 Wirt Johann Kortländer
 Wirt Rudolf Moormann

1844:

Krämer Anton Hellmann
 Drechsler Rehwinkel
 Krämer Franz Holz
 Lohgerber Joseph Thiele
 Schmied Wilhelm Zengeler
 Wirt Bernhard Strunck
 Kaufmann Wilh. Wiemann
 Kaufmann Thöle
 Wirt Rudolf Moormann

1848:

Ackerbürger Joseph Artmann
 Oberlandesgerichtsassessor
 Schmitz
 Glasermeister Spielhoff
 Wirt Theodor Lepper
 Postexp. Wirt
 Caspar Anton Bockeloh
 Wirt Philipp Lau
 Kaufmann Wilh. Wiemann
 Wirt Johann Kortländer
 Wirt Rudolf Moormann#

1845:

Krämer Anton Hellmann
 Faßbinder Herm. Busch
 Krämer Franz Holz
 Lohgerber Joseph Thiele
 Schmied Wilhelm Zengeler
 Wirt Bernhard Strunck
 Kaufmann Wilh. Wiemann
 Wirt Bernhard Reesmann
 Wirt Rudolf Moormann

1849:

Ackerbürger Joseph Artmann
 OLG-Assessor Schmitz
 Glaser Spielhoff
 Gerichtsdirektor
 Mathias Honthumb
 Weber Theodor Bülhoff
 Wirt Caspar Anton Bockeloh
 Kaufmann Wilh. Wiemann
 Gerichtsaktuar Lohmeyer

1850:

Weber Theodor Bülhoff
 Glaser Spielhoff
 Greve
 Kampert
 Wirt Caspar Anton Bockeloh
 Karl Köschen
 Ackerbürger Joseph Artmann
 Kaufmann Wilh. Wiemann

2.) Magistratsmitglieder 1836 - 1850

1836

Bürgermeister: Caspar Anton Bockeloh

Unbesoldete Magistratsmitglieder: Kaufmann Engelbert Meimberg,
Kreisarzt Dr. Gerbaulet, Gastwirt Theodor Lepper

1841

Bürgermeister: Anton von Münstermann (zugleich Amtmann)

Unbesoldete Magistratsmitglieder: Kaufmann Engelbert Meimberg,
Kreisarzt Dr. Gerbaulet, Gastwirt Theodor Lepper

1842

Bürgermeister: Anton von Münstermann (zugleich Amtmann)

Unbesoldete Magistratsmitglieder: Kaufmann Engelbert Meimberg,
Gastwirt Gottlieb Lepper, Gastwirt Christoph Melchers

1844

Bürgermeister: Kaufmann Engelbert Meimberg (kommissarischer
Magistratsdirigent)

Unbesoldete Magistratsmitglieder: Gastwirt Gottlieb Lepper, Gastwirt
Christoph Melchers

1845

Bürgermeister: Steuereinnahmer Robert von Kessel (kommissarischer
Magistratsdirigent)

Unbesoldete Magistratsmitglieder: Kaufmann Engelbert Meimberg,
Gastwirt Gottlieb Lepper, Gastwirt Christoph Melchers

1847

Bürgermeister: Heinrich Wiemann

Unbesoldete Magistratsmitglieder: Kaufmann Engelbert Meimberg,
Gastwirt Gottfried Lepper, Gastwirt Christoph Melchers

1848

Bürgermeister: Heinrich Wiemann

Unbesoldete Magistratsmitglieder: Kaufmann Engelbert Meimberg,
Gerichtsdirektor Mathias Honthumb, Gastwirt Rudolf Moormann.

Da Honthumb das Amt aus dienstlichen Gründen nicht annehmen kann,
wird an seiner Stelle Gastwirt Johann Kortländer gewählt

II. Preußische Gemeindeordnung von 1850 (Dreiklassenwahlrecht)²⁶⁸

1. Gemeinderatsmitglieder

	Wahlperiode	Klasse
Gastwirt Rudolf Moormann	1850-55	I
Kaufmann Engelbert Meimberg	„	I
Kaufmann Johann Kortländer	„	I
Steuerempfänger Robert von Kessel	„	II
Kaufmann Joseph Zengeler	„	II
Kaufmann Wilhelm Wiemann	„	II
Kaufmann Hermann Homann	„	II
Rechtsanwalt August Giese	„	III
Kaufmann Ferdinand Strunck	„	III
Kaufmann Wilhelm van Rossum	„	III
Kaufmann Hermann Homann	1853-58	I
Kaufmann Johann Kortländer	„	II
Gastwirt Ferdinand Busemann	„	III
Rechtsanwalt Giese	1854-60	
Kaufmann Meimberg	„	

2. Gemeindevorstand

Bürgermeister Wiemann

Beigeordneter: Steuerempfänger Robert von Kessel

Schöffe: Kaufmann Melchior Thiele

Schöffe: Kaufmann Franz Holz

III. Städteordnung für die Provinz Westphalen von 1856²⁶⁹

1. Stadtverordnete

	Wahlperiode	Klasse
August Giese, Rechtsanwalt	1856-61	I
Anton Niewind, Färber		II
Hermann Homann, Kaufmann		II
Bernhard Busch, Kolon		III
Theodor Bülhoff, Malermeister		III
Anton Steinhoff, Gastwirt	1858-63	I
August Giese, Rechtsanwalt		I

Heinrich Bleckmann, Bäcker		I
Anton Niewind, Färber		II
Wilhelm van Rossum, Kaufmann		II
Dr. Franz Hövener, Arzt		I
Rudolf Moormann, Weinwirt		I
Kaufmann Anton Hellmann		I
Postexpeditor Franz Anton Wening		II
Wegebau-Aufseher Heinrich Elbers		III
Bäcker Franz Holz	1860-65	II
Kolon Caspar Brinkmann		I
Kaufmann/Bäcker Franz Holz		II
Schmiedemeister Ferdinand Jenne		II
Webermeister Theodor Bühlhoff		III
Kolon Bernhard Busch		III
Weinwirt Rudolf Moormann	1862-67	II
Lohgerbermeister Ferdinand Kortländer		II
Apotheker Carl vom Berge		I
Wirt Christoph Resmann		II
Kaufmann Hermann Homann	1867-72	I
Wirt Wilhelm Lepper		II
Kolon Bernhard Busch		III
Maurer B. Frye gen. Heiming		III
Kaufmann A.(?) Homann		I
Wirt Theodor Overmann	1870-75	I
Wirt Christoph Resmann		I
Wirt Theodor Lepper		II
Arzt Dr. Anton Thöle	1872-77	I
Wirt Leopold Ehringhausen		II
Kaufmann Heinrich Beckmann		II
Kaufmann Anton Attermeyer		III
Schneider Heinrich Overes		III
Gastwirt Th. Lepper	1874-79	II
Kaufmann Hermann Homann		II
Kolon B. Busch		II
Brauereibesitzer G. Wilhelm Lepper		II
Kolon Bernhard Busch		III
Bäcker Heinrich Bleckmann		III
Schneidermeister Heinrich Overes		III

	Wahlperiode	Klasse
Wirt Theodor Overmann	1876-81	I
Wirt Georg Bütfering		I
Kaufmann Heinrich Brückmann		II
Arzt Dr. Anton Thöle	1878-83	I
Gerichtssekretär Hermann Schupmann		II
Kaufmann Heinr. Homann		II
Schneidermeister Heinrich Overes		III
Wirt Theodor Angelkort	1880-85	II
Webermeister Gottfried Budde		III
Schmied Heinrich Tintrup		III
Ackerer Rudolf Strunck		III
Gastwirt Theodor Overmann	1882-87	I
Gastwirt Georg Bütfering		I
Kaufmann Heinrich Beckmann		II
Arzt Dr. Anton Thöle	1883-89	I
Kaufmann Hermann Homann		II
Schneidermeister Heinrich Overes		III
Schreinermeister Bernhard Anton Waßmann		III
Wirt Theodor Angelkort	1886-91	II
Weber Gottfried Budde		III
Ackerer Rudolf Strunck		III
Schmiedemeister Bernhard Kranemann		I
Kaufmann Heinrich Busemann		I
Kaufmann Heinrich Beckmann		II
Heinrich Kroes, Schuster		II
Bernhard Kranemann, Schmiedemeister		III
Bernhard Anton Waßmann, Schreinermeister		III
Gastwirt Josef Rosery	1890-1895	I
Kaufmann Alfons Homann		II
Schreinermeister Bernhard Anton Waßmann		III
Ackerbürger Heinrich Dahlmann		III
Anstreichermeister Heinrich Kroes sen.	1892-1897	II
Webermeister Caspar Gosebalk		III
Brennereibes. Bernhard Moormann		III
Schmiedemeister Bernhard Kranemann		III
Apotheker Carl vom Berge	1894-1899	I
Kaufmann Gottfried Funhoff		I
Arzt Dr. Otto Hövener		I

	Wahlperiode	Klasse
Schuhmachermeister Heinrich Kroes		II
Schmiedemeister Carl Reckers		II
Gastwirt Joseph Rosery	1896-1901	I
Kaufmann Alfons Homann		II
Ackerbürger Heinrich Dahlmann		III
Arzt Dr. Paul Hegemann	1898-1903	II
Brennereibesitzer Bernhard Moormann		III
Stuckateur Caspar Havers		III
Kaufmann Gottfried Funhoff	1900-1905	I
Arzt Dr. Otto Hövener		I
Schuhmachermeister Heinrich Kroes		II
Postverwalter Carl Niewind	1902-1907	I
Ackerbürger Heinrich Dahlmann		II
Maurermeister Heinrich Kortmann		III
Arzt Dr. Paul Hegemann	1904-1909	II
Bergmann Heinr. de Gruisbourne		III
Brennereibesitzer Bernhard Moormann		III
Privatier (Wirt) Heinrich Meintrup	1906-1911	I
Privatier (Metzgermeister) Engelbert Schäper		I
Brauereibesitzer Rudolf Möllenbrink		II
Schreinermeister Wilhelm Koch		II
<i>(seit 1908 zwölf statt bisher neun Stadtverordnete)</i>		
Bauunternehmer Philipp Korts	1908-1913	I
Postsekretär Carl Niewind		I
Rechtsanwalt und Notar Ernst Capelle		I
Schneidermeister Georg Overes		II
Schreinermeister Wilhelm Koch		II
Bergmann Theodor Gräve		III
Bergmann Kaspar Funke		III
Joseph Rosery, Hotelbesitzer	1910-1915	I
Arzt Dr. Paul Hegemann		II
Schreinermeister Heinrich Schulz		III
Bergmann Heinrich Funhoff		III
Privatier Engelbert Schäper	1912-1917	I
Kaufmann Arnold Middelhoff		I
Kaufmann Alfons Homann		I
Brennereibesitzer Bernhard Moormann		II
Bergmann Kaspar Funke		III

	Wahlperiode	Klasse
Kaufmann Arnold Middelhoff	1914-1919	I
Bäckermeister Kortländer		II
Bäckermeister Veltmann		II
Bergmann Theodor Gräve		III

2. Magistratsmitglieder

a) Bürgermeister

1847 - 1856 Heinrich Wiemann

1856 - 1900 Bernhard Thiers

1900 - 1902 L. Wynen

1903 - 1922 Bernhard Hartmann

b) Unbesoldete Magistratsmitglieder

	Wahlperiode
Beigeordneter Steuerempfänger von Kessel	1851-57
Schöffe Kaufmann und Wirt Melchior Thiele	„
„ Kaufmann Franz Holz	„
Beigeordneter Kaufmann Engelbert Meimberg	1858-63
Schöffe Kaufmann Hermann Homann	„
„ Schmied W. Zengeler	„
„ Rechtsanwalt August Giese	„
Beigeordneter Kaufmann Anton Hellmann	1864-68
Schöffe Weber Theodor Bülhoff	„
„ Arzt Dr. Thöle	„
„ Wirt Theodor Lepper	„
Beigeordneter Kaufmann Anton Hellmann	1869-75
Schöffe Brennereibesitzer Rudolf Moormann	„
„ Hubert Heiling	„
„ Gerichtssekretär Martin Wagener	„
„ Wirt Theodor Lepper	„
„ Weber Theodor Bülhoff	„
Beigeordneter Wirt Theodor Lepper	1876-81
Schöffe Ökonom Heinrich Brückmann	„

		Wahlperiode
Schöffe	Wirt Franz Baumhove	1879-84
„	Weber Theodor Bülhoff	„
Beigeordneter Wirt	Theodor Lepper	1882-87
Schöffe	Ökonom Heinrich Brückmann	„
„	Wirt Franz Baumhove	„
„	Brennereibesitzer Rudolf Moormann	„
Beigeordneter Kaufmann	Theodor Overmann	1888-93
Schöffe	Kolon Heinrich Brückmann	„
„	Arzt Dr. Anton Thöle	„
„	Kaufmann Heinrich Beckmann	„
Beigeordneter Kaufmann	Theodor Overmann	1894-99
„	Kaufmann Heinrich Beckmann	„
Schöffe	Anstreichermeister Heinrich Kroes	„
„	Brennereibesitzer Everhard Böcker	„
Beigeordneter Schreinermeister	Christoph Dissel	1900-05
Schöffe	Wirt Heinrich Meintrup	„
„	Brennereibesitzer Everhard Böcker	„
„	Schreinermeister Adolf Waßmann	„
Beigeordneter Schreinermeister	Christoph Dissel	1906-11
„	Schreinermeister Adolf Waßmann	„
Schöffe	Schreinermeister Gottfried Witte	„
„	Schreinermeister Heinrich Schulz	„
„	Brennereibesitzer Everhard Böcker	„
<i>1914 Zahl der Magistratsmitglieder auf 6 erhöht.</i>		
Beigeordneter Schreinermeister	Adolf Waßmann	1912-17
Schöffe	Schreinermeister Heinrich Schulz	„
„	Anstreichermeister Bernhard Quermann	„
„	Rechtsanwalt und Notar Leo Potthoff	„
„	Schneidermeister Georg Overes	„
„	Hotelier Joseph Rosery	„

B. Landgemeinden²⁷⁰

In der (Land-)**Bürgermeisterei Werne** amtierten bei Einführung der Landgemeindeordnung von 1841 folgende (ernannte)

Gemeindeverordneten: Ehringhauen, Hülsmann, Hüseemann, Beckamm, Kranemann, Schulze-Kersting, Schulze-Blasum, Lachelle (?), Jagetho, Schütte.

I. Landgemeindeordnung von 1841

1.) Gemeindeverordnete der Landgemeinde Werne

a) Wahl 1843:

Kolon Beckmann, Langern
,, Waterhues, Lenklar
,, Laarmann, Varnhövel
,, Ehringhausen, Ehringhausen
,, Schulze-Kersting, Schmintrup
,, Schulze-Froning, Holthausen

Kötter Hüseemann, Evenkamp

Kolon Hülsmann, Holthausen

b) Wahl 1846:

Schulze-Tintrup, Holthausen
Schulze-Froning, Holthausen
Schulze-Kersting, Schmintrup
Kolon Lohmann, Lenklar

c) Wahl 1850:

Kolon Heinrich Holtebrink, Langern
,, Bernh. Kranemann, Varnhövel
,, Friedrich Overhage, Ehringhauen
Kötter Wilhelm Fischer, Evenkamp

2.) Gemeindeverordnete der Gemeinde Stockum

Wahl 1843:

Kolon und Mühlenbesitzer Christian Klosterkamp
Schulze-Wessel, Wessel
Kolon Suermann, Horst
Schulze-Blasum
Kolon Schütte, Wessel
Kolon Bernh. Frye, Horst

Wahl 1846:

Kolon Homann, Stockum
„ Schütte, Wessel
„ Eickholt, Wessel

Wahl 1850:

Kolon Bernh. Frye, Horst
„ „ Richter
Kolon Christian Klosterkamp, Stockum
Johann Heinr. Schulze-Wessel, Wessel

II. Preußische Gemeindeordnung 1850 und

Landgemeindeordnung für die Provinz Westphalen 1856

(Dreiklassenwahlrecht)

1.) Gemeindevorordnete der **Landgemeinde Werne**

	Wahlperiode	Klasse
Kolon Wilh. Fischer; Evenkamp	1852-57	I
„ Bernh. Ehringhausen, Ehringhausen	„	II
Pächter Wilh. Möllenbeck, Schmintrup	„	II
Kolon Ferd. Lohmann, Lenklar	„	III
Kötter J. W. Theil, Varnhövel	„	III
Ferd. Schulze-Froning, Holthausen	„	I
Kolon Heinr. Holtebrink, Langern	„	II
Ferd. Schulze-Froning, Holthausen	1854-60	I
Kolon Heinr. Holtebrink, Langern	„	II
Kolon Wilh. Fischer, Evenkamp	1858-63	I
„ Heinr. Siesmann, „	„	I
Pächter Wilh. Möllenbeck, Schmintrup	„	II
Kolon Bernh. Ehringhausen, Ehringhausen	„	II
„ Theod. Siesmann gnt. Übsbaum	„	III
„ Heinr. Deipenbrock, Holthausen	„	III
„ Herm. Grotfels, Varnhövel	„	III
„ Theod. Übsbaum, Lenklar	„	II
„ Heinr. Jücker, Holthausen	1860-65	I
„ Leopold Schulze-Becking, Evenkamp	„	I
„ Heinrich Holtebrink, Langern	„	II
Kolon Carl van de Loo gnt. Schulze-Gedemberg	1862-67	I
„ Bernh. Heinr. Siesmann, Evenkamp	„	I

		Wahlperiode	Klasse
„	Theod. Frie, Schmintrup	„	II
Kötter	Wilh. Kortmann, Ehringhausen	„	II
Kolon	Herm. Grotefels, Varnhövel	1864-69	III
„	Heinr. Deipenbrock, Holthausen	„	III
„	Th. Übsbaum, Lenklar	„	III
„	Heinr. Holtebrink, Langern	1866-71	II
„	Wilh. Fischer; Evenkamp	„	I
„	Heinr. Jücker, Holthausen	„	I
„	Bernh. Heinr. Siesmann, Evenkamp	„	I
Kötter	Wilhelm Kortmann, Ehringhausen	1868-73	II
Kolon	Theod. Frie, Schmintrup	„	II
„	Bernh. Heinr. Siesmann, Evenkamp	„	I
„	Herm. Grotefels, Varnhövel	1870-75	III
„	Heinr. Deipenbrock, Holthausen	„	III
„	Th. Übsbaum, Lenklar	„	III
„	Wilh. Beckmann, Langern	1872-77	II
„	Wilh. Fischer, Evenkamp	„	I
„	Heinr. Jücker, Holthausen	„	I
Kötter	Wilh. Kortmann, Ehringhausen	1874-79	II
Kolon	Theod. Frie, Schmintrup	„	II
„	Bernh. Heinr. Siesmann, Evenkamp	„	I
„	Herm. Grotefels, Varnhövel	1876-81	III
„	Heinr. Deipenbrock, Holthausen	„	III
„	Th. Übsbaum, Lenklar	„	III
„	Heinr. Kranemann, Varnhövel	„	III
„	Wilh. Speckmann, Evenkamp	„	III
Kolon	Bernh. Fleige, Schmintrup	1878-83	II
„	Heinr. Kranemann, Varnhövel	„	III
Tierarzt	Rudolph Then Bergh, Schmintrup	„	I
Kolon	Heinr. Ehringhausen, Ehringhausen	„	I
„	Peter Wilh. Frie, Lenkar	1882-87	III
„	Wilh. Hüger, Varnhövel	„	III
„	Heinr. Kranemann, Varnhövel	„	III
„	Kreft, Ehringhausen	1884-89	I
Tierarzt	Rudolph Then Bergh, Schmintrup	„	I
Franz	Holtmann, Langern	„	II
Gutsbes.	Theod. Dahlhoff, Holthausen	„	II
Kolon	Heinr. Kranemann, Varnhövel	1888-93	III

	Wahlperiode	Klasse
„ Philipp Lohmann, Lenklar	„	III
„ Joseph Lütkefels	„	III
„ Bernh. Heimann gnt. Kreft, Ehringhausen	1890-95	I
Gutspächter Theod. Weckendorf		
gnt. Möllenbeck, Schmintrup	„	I
Kolon Engelbert Lange, Langern	„	II
„ Franz Holtebrink, Langern	„	II
Gutsbes. Leopold Schulze-Becking, Evenkamp	1892-97	I
Kolon Johann Bernh. Overhage, Ehringhausen	„	II
Gutsbes. Anton Dahlhoff gnt. Waterhues, Lenklar	„	II
Kolon Philipp Lohmann, Lenklar	1894-99	III
„ Heinr. Schulze-Horn gnt. Heimann, Schintrup	„	III
„ Bernh. Jücker, Holthausen	„	III
„ Bernh. Heimann gnt. Kreft, Ehringhausen	1896-01	I
Gutsp. Theod. Weckendorf		
gnt. Möllenbeck, Schmintrup	„	I
Gutsbes. Leopold Schulze-Becking, Evenkamp	1898-03	I
Gutspächter Adolf Wienecke, Ehringhausen	„	II
Bernh. Overhage, Ehringhausen		II
Kolon Georg Focke gnt. Feldmann, Evenkamp	1900-05	III
„ Bernh. Jücker, Holthausen	„	III
„ Heinr. Schulze-Horn gnt. Heimann, Schintrup	„	III
Landw. Philipp Lohmann, Lenklar	„	III
Gutsbes. Bernh. Heimann		
gnt. Kreft, Ehringhausen	1902-07	I
Gutsp. Theod. Weckendorf		
gnt. Möllenbeck, Schmintrup	„	I
Kolon Wilh. Wiggermann, Lenklar	„	II
Gutsbes. Leopold Schulze-Becking, Evenkamp	1904-09	I
Gutspächter Adolf Wienecke, Ehringhausen	„	II
Landwirt Friedr. Schulzeberge	„	II
Bergmann Heinr. Holtrup, Ehringhausen	1906-11	I
Kolon Georg Focke gnt. Feldmann, Evenkamp	„	III
Betriebsinspektor Friedr. Bruckmann, Evenkamp	„	III
Landwirt Wilh. Beckmann gnt. Riemke, Varnhövel	„	III
Wirt Anton Hauschopp, Langern	„	III
Bergmann Gerh. Feldkämper, Schmintrup	1908-13	I
„ Heinrich Holtrup, Ehringhausen	„	I

	Wahlperiode	Klasse
Gutsbes. Anton Dahlhoff gnt. Waterhues, Lenklar	„	II
Landwirt Wilh. Schulze-Twenhöven, Holthausen	„	II
Schlosser Herm. Reher gnt. Mürmann, Evenkamp	„	III
Wirt Anton Hauschopp, Langern	„	III
Steiger Ferd. Höltmann, Evenkamp	1910-15	I
Landwirt Friedr. Schulzeberge, „	„	II
„ Wilh. Schulze-Twenhöven, Holthausen	„	II
Bergmann Heinr. Holtrup, Ehringhausen	1912-17	I
Betriebsinspektor Friedr. Bruckmann, Evenkamp	„	I
Schlosser Herm. Reher gnt. Mürmann, Evenkamp	„	III
Bergmann Theod. Lunemann, Langern	„	III
Schuhmacher Bernh. Wortmann, Varnhövel	„	III
Bergmann Gerh. Feldkämper, Schmintrup	1914-19	I
Betriebsführer Friedr. Voerster, Evenkamp	„	I
Gutsbes. Anton Dahlhoff gnt. Waterhues, Lenklar	„	II
Landwirt Wilh. Schulze-Twenhöven, Holthausen	„	II
Schlosser Herm. Reher gnt. Mürmann, Evenkamp	„	III

2.) Gemeindeverordnete der **Gemeinde Stockum**

Kolon Th. Niermann, Stockum	1852-57	I
Holzhändler Christian Klosterkamp	„	I
Heinrich Schulze-Wessel, Wessel	„	III
„ Joh. Bernh. Richter, Horst	„	II
„ Bernh. Frie, Horst	„	II
„ Franz Eickholt, Wessel	„	III
„ Franz Eickholt, Wessel	1854-59	III
„ J.G. Rubke, Wessel	„	III
Kolon Bernh. Diekmann, Stockum	1856-61	I
„ Heinr. Schulze-Blasum, Stockum	„	I
Kolon Bernh. Diekmann, Stockum	1858-63	I
„ Heinr. Schulze-Blasum, Stockum	„	I
Kötter Joh. Heinr. Suermann, Horst	„	II
Kolon Bernh. Richter, Horst	„	II
Kolon Franz Eickholt, Wessel	1860-65	III
„ J.G. Rubke, Wessel	„	III
Heinr. Schulze-Blasum, Stockum	1862-67	I
Kolon Bernh. Dieckmann, „	„	I

	Wahlperiode	Klasse
„ Bernh. Richter, Horst	1864-69	II
„ „ Frie, Horst	„	II
Kolon Franz Eickholt, Wessel	1866-71	III
Kolon J.G. Rubke, Wessel	„	III
„ Heinr. Schulze-Blasum, Stockum	1868-73	I
„ Bernh. Richter, Horst	1870-75	II
„ Bernh. Frie, Horst	„	II
„ Theod. Schütte, Wessel	1872-77	III
„ Heinr. Robert, Wessel	„	III
„ Heinr. Schulze-Blasum, Stockum	1874-79	I
„ Casp. Erdmann, „	„	I
„ Bernh. Richter, Horst	1876-81	II
„ Engelbert Kroes, „	„	II
„ Ignatz Klosterkamp, Stockum	„	I
„ Theod. Schütte, Wessel	1878-83	III
„ Heinr. Rotert, Wessel	„	III
„ H. Osthues, Horst	1881-86	II
„ Engelbert Kroes, „	„	II
„ Theod. Schütte, Wessel	1883-88	III
„ Heinr. Robert, Wessel	„	III
„ Klosterkamp	1885-90	I
„ Casp. Erdmann, „	„	I
„ Wilhelm Schulze-Wessel, Horst	1889-94	
„ Heinr. Osthues, Horst	„	
Kötter Leopold Pannhoff, Stockum	1895-01	
Kolon Bernh. Jürgens, Wessel	„	
„ Ferd. Osterschulze, Stockum	1897-02	I
Gutsbes. Heinr. Sievert, Horst	„	I
Landw. Theod. Sievert, Wessel	1899-04	III
„ Joh. Bernh. Jürgens gnt. Gohrmann, Stockum	„	III
Gutsbes. Theod. Schulze-Blasum	1901-06	I
Landw. Bernh. Jürgens, Wessel	„	II
„ Theod. Bennemann, Horst	„	II
Ferd. Osterschulze, Stockum	1903-08	I
Gutsbes. Heinr. Sievert, Horst	„	I
Landw. Joh. Bernh. Jürgens gnt. Gohrmann, Stockum	1905-10	III

	Wahlperiode	Klasse
„ Theod. Sievert, Wessel	„	II
„ Bernh. Osthues, Horst	1907-12	II
Pächter Bernh. Pollok, Wessel	„	II
Gutsbes. Theod. Schulze-Blasum	„	I
Landw. Ferd. Osterschulze, Stockum	1909-14	I
„ Heinr. Schulze-Kalthoff, Stockum	„	I
Bergmann Heinr. Gorschlüter, Stockum	1911-16	III
Ackerer Theod. Bickmann, Horst	„	III
Gutsbes. Theod. Schulze-Blasum	1913-18	I
Landw. Bernh. Jürgens, Wessel	„	II
„ Bernh. Krieter gnt. Schulze-Wessel	„	II
„ Bernh. Osthues, Horst	„	I

3.) Gemeindeverordnete der **Gemeinde Capelle**

Zimmermann E. Bleckmann	1852-57	II
J. Bd. Schulze-Efting	„	II
Kolon Wilh. Nöllmann	1852-57	I
Kolon Gerh. Heinr. Berlemann	„	III
„ „ „ Kraspott	„	III
„ Franz-Wilhelm Jagetho	„	I
Kötter Wilh. Simon	„	I
Heinr. Schulze-Capelle	1854-59	I
Kötter Wilhelm Simon	„	I
Kolon Berlemann	1856-61	III
„ Kraspott	„	III
Zimmermann E. Bleckmann	1858-63	II
J. Bd. Schulze-Efting	„	II
Kolon Gerh. W. Berlemann	„	III
„ Kraspott	„	III
Kötter Wilh. Simon	1860-65	I
Kolon Bd. Obhaus	„	I
„ Gerh. Heinr. Berlemann	1862-67	III
Kolon G.H. Kraspott	„	III
Zimmermann E. Bleckmann	1864-69	II
Kolon Bd. Schulze-Efting	„	II
Kötter Wilh. Simon	1866-71	I
Kolon Bd. Obhaus	„	I

	Wahlperiode	Klasse
„ Gerh. Heinr. Berlemann	1868-73	III
„ Gerh. Heinr. Obhaus gnt. Kraspott	„	III
Zimmermann Clemens Bleckmann	1870-75	II
Kolon Bernh. Schulze-Efting	„	II
Kötter Wilh. Simon	1872-77	I
Kolon Joh. Bernh. Obhaus	„	I
„ Gerh. Heinr. Berlemann	1874-79	III
„ Gerh. Heinr. Kraspott	„	III
„ Th. Bachtrup	1876-81	II
Gastwirt Th. Schulze-Wessel	„	II
Kolon Joh. Bernh. Obhaus	1878-83	I
Kötter Wilh. Simon	„	I
Kolon Gerh. Heinr. Berlemann	„	III
Kolon Th. Bachtrup	1882-87	II
Gastwirt Th. Schulze-Wessel	„	II
Kötter Theod. Höltmann	1884-89	III
Kolon Joh. Bernh. Obhaus	„	I
Kötter Wilh. Simons	„	I
Kolon Theod. Höltmann	1886-91	III
„ Heinr. Schulze-Efting	„	III
Für die Zeitspanne 1891 - 1898 fehlen genaue Auflistungen. In Texten aus dieser Zeit tauchen folgende Namen von Gemeindeverordneten auf:		
Wirt Theod. Schulze-Wessel		II
Kolon Theod. Henckmann gnt. Bachtrup		II
Kolon Bernh. Wittkamp		I
Gutsbes. Heinr. Wittkamp	1898-03	III
Handelsmann Theod. Ribhege	1900-05	II
Kötter Franz Höltmann	„	II
Gutsbes. Clemens Bleckmann	„	I
Gutsbes. Ferd. Suntrup	1902-07	I
Gutsbes. Heinr. Weckendorf gnt. Schulze-Efting	„	I
Gutsbes. Heinr. Wittkamp	1904-09	III
Kötter Franz Höltmann	1906-11	II
Kolon Bernh. Ophaus	„	II
Gutsbes. Clemens Bleckmann	„	I
Gutsbes. Heinr. Weckendorf gnt. Schulze-Efting	1908-13	I
Gutsbes. Ferd. Suntrup	„	I

	Wahlperiode	Klasse
Gutsbes. Bernh. Ringelkamp	1910-15	III
Bergmann Carl Nieß	„	III
Kötter Franz Höltmann	1912-17	II
Gutsbes. Clemens Bleckmann	„	I
Gutsbes. Heinr. Weckendorf gnt. Schulze-Efting	1914-19	I
Gutsbes. Ferd. Suntrup	„	I

4.) Gemeindevorsteher

1. Landgem. Werne

Bürgermeister Anton von Münstermann	1843-45 (ernannt)
Amtmann Joseph Custodis	1845-51 (ernannt)
Kolon Engelbert Bleckmann, Holthausen	1851-70
„ Joseph Schulze-Bisping gnt. Schulze-Froning, Holthausen	1871-74
„ Wilhelm Gedemberg gnt.Fischer, Evenkamp	1874-77
„ Wilhelm Niermann, Varnhövel	1877-90
Gutsbes. J. Dahlhoff	1890-94
„ Ferd. Schulze-Froning	1894-1900
Kolon Philipp Lohmann	1900-24

2. Gemeinde Stockum

Schulze-Blasum	1843-50 (ernannt)
Kolon Christian Klosterkamp	1851-73
„ Ignatz Klosterkamp	1873-74
Gutsbes. Heinr. Schulze-Blasum	1874-92
„ Theod. Schulze-Blasum	1892-1918

3. Gemeinde Capelle

Kolon Wördemann	1843-50 (ernannt)
Kolon Franz Wilhelm Jagetho	1851-90
Kötter Clemens Bleckmann	1894-1918

VI. Anmerkungen

¹ Stadtarchiv Werne (fortan: SAWe) XI/7, Statistische Aufstellung der königlichen Amtsverwaltung Werne, 1805. Einwohnerzahlen 1805: Stadt Werne (1392), die Kirchspiele: Werne (1269) mit der Gerichtsbarkeit Stockum (809) und dem Dorf Capelle (344), Altlünen (410), Bockum (651), Bork (1376) Herbern (1871), Hövel (564), Nordkirchen (1090), Südkirchen (692), Selm (1078), Seppenrade (808), , die Kirchspiele: Olfen (1327), Ottmarsbocholt (1148), Ascheberg (1754) und Wigbold Olfen (968). Insgesamt hatte das Amt Werne 1805 also 17.551 Einwohner.

² Zu den gescheiterten Bemühungen des Werner Gemeinderates und des Freiherrn vom Stein im Jahre 1828, Werne anstelle von Lüdinghausen zur Kreisstadt zu erheben, s. die Arbeit des Verfassers: Vom Ende der fürstbischöflichen Zeit bis zur Einführung der Revidierten Städteordnung von 1831. Stadt, Gesellschaft und Politik. Schriftenreihe zur Geschichte der Stadt Werne, hrsg. vom Heimatverein Werne e.V., 2004, S. 37.

³ Zur Bildung der Mairie Werne vgl. die Arbeit des Verfasser (Anm. 2), S. 30f.

⁴ SAWe Werne, B III 9, Präfekt des Départements Ruhr an den Magistrat in Werne, 8.8.1809.

⁵ S. hierzu eingehend Norbert Wex: Staatliche Bürokratie und städtische Autonomie. Entstehung, Einführung und Rezeption der Revidierten Städteordnung von 1831 in Westfalen, Paderborn 1997.

⁶ Text in: Christian Engeli/Wolfgang Haus (Hg.): Quellen zum modernen Gemeindeverfassungsrecht in Deutschland, Stuttgart u.a. 1975, S. 183 ff.

⁷ Zu Widerständen gegen die erneute Trennung von Stadt und Land vgl. Wex, S. 35-36, 48-51.

⁸ Zu den Ergebnissen der Wahlen der Stadtverordneten und der Magistratsmitglieder s. das namentliche Verzeichnis im Anhang unter A. I.

⁹ Vgl. zu diesem Konflikt eingehender die Arbeit des Verfassers in Anm. 2, S. 62- 67.

¹⁰ Vgl. zu diesen Vorgängen die Arbeiten des Verfassers: Unterbürgerlicher Sozialprotest und bürgerliche Revolutionskultur. Werne an der Lippe in der Revolution von 1848/49, in: Westfälische Forschungen, 57, 2007, 397 - 429; Werne im Vormärz und in der Revolution von 1848/49. Stadt, Gesellschaft und Politik. Schriftenreihe zur Geschichte der Stadt Werne, hrsg. vom Heimatverein Werne e.V., 2006, S. 32 - 39, 59 - 104.

¹¹ Christian Engeli/Wolfgang Haus, S. 257 ff.

¹² Vgl. z. B. SAWe C II 347, Gemeinde-Etat der Bürgermeisterei Werne 1837-1840. D IV 294, Etat der Landbürgermeisterei Kirchspiel Werne, Stockum, Capelle, Herbern für 1841/43.

¹³ Wolfgang Leesch: Die Verwaltung der Provinz Westfalen 1815-1945, Münster 1993, S. 212.

¹⁴ Manfred Botzenhart: Bittere Niederlagen. Vincke im Kampf um die Kommunalverfassung, 1815-1841, in: Hans-Joachim Behr und Jürgen Kloosterhuis (Hg.): Ludwig Freiherr Vincke. Ein westfälisches Profil

zwischen Reform und Restauration in Preußen, Münster 1994, S.205.

¹⁵ SAWe D IV 270, Landrat Graf Schmising an Amtmann von Münstermann, 5.1.1844.

¹⁶ SAWe D IV 270, Landrat an Bürgermeister von Münstermann, 30.8.1842.

¹⁷ Ebenda, Protokoll vom 4.9.1842.

¹⁸ Ebenda, Protokoll vom 17.9.1842.

¹⁹ Ebenda, Listen der Meistbeerbten vom 13.1.1843.

²⁰ Ebenda. Für Herbern liegt keine Liste der Meistbeerbten mit ihren Steuerleistungen vor.

²¹ Ebenda, Landrat an Bürgermeister von Münstermann, 19.4.1843.

²² Ebenda, Protest des gräflich von Merveldtschen Oberrentmeisters und Generalbevollmächtigten Friese gegenüber Bürgermeister von Münstermann vom 15.7.1843.

²³ Ebenda, Bürgermeister von Münstermann an Friese, 8.10.1843.

²⁴ Im Kirchspiel Werne war die Wahl am 20.7.1843 zunächst auf 8 Uhr, dann auf 7 Uhr festgesetzt. Auch in Herbern wurde die Wahl auf 7 Uhr am 21.7.1843 vorgezogen. Zu den Ergebnissen der Wahlen der Gemeindeverordneten in Werne-Land, Stockum und Capelle das namentliche Verzeichnis im Anhang unter B. I.

²⁵ Ebenda, Protokoll der Wahlverhandlung, 20.7.1843.

²⁶ Ebenda, Protokoll der Wahlverhandlung, 21.7.1843.

²⁷ Ebenda.

²⁸ Ebenda, Protokoll vom 4.9.1842. Zu den Namen s. Anhang.

²⁹ s. die Arbeit des Verfassers: Vom Ende der fürstbischöflichen Zeit bis zur Einführung der Revidierten Städteordnung von 1831. Stadt, Gesellschaft und Politik. Schriftenreihe zur Geschichte der Stadt Werne, hrsg. vom Heimatverein Werne e.V., 2004, S. 60.

³⁰ Ebenda, Landrat an Bürgermeister von Münstermann, 28.8.1843. Dort Auflistung der neuen Gemeinderäte von Werne (Kirchspiel), Stockum und Herbern.

³¹ Ebenda, Landrat an Bürgermeister von Münstermann, 9.9.1843.

³² Ebenda, Landrat an Bürgermeister von Münstermann, 28.8.1843.

³³ s. die Arbeit des Verfassers in Anm. 2, S. 57f.

³⁴ SAWe D IV 270, Landrat an Vorsteher Hennemann, 9.11.1843.

³⁵ Staatsarchiv Münster (fortan: StAM) Kreis Lüdinghausen Nr. 27, Regierung an Landrat, 10.1.1845.

³⁶ s. SAWe D IV 273.

³⁷ StAM Kreis Lüdinghausen 956. Schreiben der Regierung an den Landrat, 15.12.1854. Sie sprach im Hinblick auf manche Amtshandlungen von Custodis als „Ausbrüchen der Leidenschaft“, woraus sich manche Beschwerden ergeben hätten.

³⁸ SAWe D IV 277, Amtmann Custodis an Landrat, 15. und 21.6.1847;

³⁹ SAWe D IV 276, Amtmann Custodis an Vorsteher Wördemann, 23.6.1847.

⁴⁰ Ebenda, Landrat an Amtmann, 31.8.1846. SAWe D IV 276, Regierung an Landrat Graf Schmising, 6.12.1846; Zitat aus: Landrat an Amtmann Custodis, 17.12.1846.

- ⁴¹ SAWe D IV 277, Beschluß der Gemeindeordnetenversammlung vom 9.12.1846.
- ⁴² Ebenda, Amtmann Custodis an Regierung Münster, 14.12.1846.
- ⁴³ Ebenda, Landrat an Amtmann Custodis, 25.3.1850.
- ⁴⁴ SAWe D IV 273, Amtmann an Landrat, 16.4.1850.
- ⁴⁵ Ebenda, Protokoll der Gemeinderatssitzung Stockum vom 15.4.1850)
- ⁴⁶ Ebenda, Landrat an Amtmann Custodis, 25.3.1850.
- ⁴⁷ Text in: Engeli/Haus, S. 310 ff.
- ⁴⁸ Vgl. Leesch, S. 202.
- ⁴⁹ Helmuth Croon: Die gesellschaftlichen Auswirkungen des Gemeinewahlrechts in den Gemeinden und Kreisen des Rheinlandes und Westfalens im 19. Jahrhundert, Köln, Opladen 1960, S. 19.
- ⁵⁰ Vgl. Leesch, S. 202.
- ⁵¹ Engeli/Haus, S. 377; Wolfgang R. Krabbe: Die deutsche Stadt im 19. und 20. Jahrhundert. Eine Einführung, Göttingen 1989, S. 193, Anm. 15.
- ⁵² Günther Grünthal: Das preußische Dreiklassenwahlrecht. Ein Beitrag zur Genesis und Funktion des Wahlrechtsoktrois vom Mai 1849, in: HZ 226, 1978, S. 53.
- ⁵³ SAWe C II 10, Landrat an Magistrat, 17.6.1850.
- ⁵⁴ Ebenda, Magistrat an Stadtverordnetenversammlung; 12.8.1850. Protokoll vom 24.8.1850.
- ⁵⁵ SAWe C II 35, C II 41, Bürgerrolle von 1849.
- ⁵⁶ SAWe C II 10, Magistrat an Landrat, 22.10.1850.
- ⁵⁷ SAWe C I 20, Abteilungslisten der Stadt Werne für die Wahlen zur Zweiten Kammer am 17.7.1849. Danach wählten in der 1. Klasse 20, in der 2. Klasse 70, in der 3. Klasse 349 Urwähler. Für die Wahl am 24.1.1850 waren es insgesamt 440 Urwähler, die sich wie folgt verteilten: 1. Klasse: 19; 2. Klasse: 65; 3. Klasse: 356.
- ⁵⁸ s. SAWe C I 20.
- ⁵⁹ SAWe C II 10, Landrat an Magistrat Werne, 26.9.1850.
- ⁶⁰ Zu den Ergebnissen der Wahlen der Gemeinderatsmitglieder und des Gemeindevorstands s. das namentliche Verzeichnis im Anhang unter A. II.
- ⁶¹ SAWe C II 44, Wahlprotokoll vom 3.12.1853.
- ⁶² SAWe C II 10.
- ⁶³ auf Deutsch etwa: sofort im Vertrauen auf Rücksendung
- ⁶⁴ SAWe C I 64, Magistrat an Gemeinderat, 19.7.1851; Giese an Magistrat, 21.7.1851.
- ⁶⁵ Ebenda, Magistrat an Giese, 26.7.1851.
- ⁶⁶ Ebenda, Gemeinderat an Magistrat, 11.8.1851; s. auch: SAWe XIV 2, Stadtverordnetenprotokolle 11.8.1851.
- ⁶⁷ Ebenda, Magistrat an Regierung Münster, 29.8.1851.
- ⁶⁸ Ebenda, Regierung Münster an Magistrat, 29.11.1851.
- ⁶⁹ Ebenda, s. die Anfrage Gieses an den Magistrat, 19.7.1853.
- ⁷⁰ StAM Regierung Münster Nr. 671, Landrat an Regierung, 14.7.1852.
- ⁷¹ SAWe C II 12, Magistratsprotokolle vom 1.12.1851 und 17.5.1852.
- ⁷² SAWe C II 11, Regierung an Magistrat, 12.10.1852.

- ⁷³ StAM Regierung Münster V-8-10, Landrat an Regierung, 30.4. und 30.6.1851.
- ⁷⁴ SAWe D IV 271, Landrat an Amtmann Custodis, 17.6.1850; Amtmann Custodis an Landrat, 28.6.1850; Landrat an Amtmann Custodis, 11.9.1850.
- ⁷⁵ Zu den Ergebnissen der Wahlen der Gemeindeverordneten in den drei Landgemeinden s. das namentliche Verzeichnis im Anhang unter B. II.
- ⁷⁶ Ebenda, Amtmann Custodis an Landrat, 24.9.1850.
- ⁷⁷ Ebenda, Amtmann Custodis an Landrat, 22.10.1850.
- ⁷⁸ Die Listen von 1851 sind nicht erhalten. Zugrundegelegt werden die Abteilungslisten für 1853 (SAWe D IV 271). Für die drei Klassen ergeben sich danach folgende Sätze: Landgemeinde Werne I (482-96 Taler), II (92-39 Taler), III (39-1 Taler); Stockum I (174-58 Taler), II (51-19 Taler), III (8-1 Taler); Capelle I (92-50 Taler), II (41-29 Taler), III (13-1 Taler).
- ⁷⁹ Ebenda, Amtmann Custodis an Landrat, 17.1.1851.
- ⁸⁰ Ebenda, Wahlprotokoll vom 14.1.1854.
- ⁸¹ Ebenda, Landrat an Amtmann Custodis, 22.2.1851.
- ⁸² Die Regierung in Münster bestätigte die Wahl am 17.6.1851: SAWe D IV 271; StAM Regierung Münster V-8-9.
- ⁸³ StAM Regierung Münster V-8-10, Landrat an Regierung Münster, Bericht vom 23.10.1851.
- ⁸⁴ Gesetz vom 24. Juni 1853. StAM Regierung Münster V-8-11, Oberpräsident an Regierung Münster, 18.6.1852; Allerhöchster Erlaß vom 19. Juni 1852.
- ⁸⁵ SAWe C II 10.
- ⁸⁶ SAWe C II 44, 45.
- ⁸⁷ Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856; Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856; in: Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preußischen Staaten 1806 bis 1877. Chronologische Zusammenstellung, Bd. III 1855-1866, 5. Aufl. Berlin 1878.
- ⁸⁸ SAWe C II 11, Landrat an Magistrat, 9.6.1856.
- ⁸⁹ SAWe C II 45. Es liegt nur das Verzeichnis von 1858 vor.
- ⁹⁰ Zu den Ergebnissen der Wahlen der Stadtverordneten und der Magistratsmitglieder s. das namentliche Verzeichnis im Anhang unter A. III.
- ⁹¹ SAWe D IV 275. Gemeinderatsprotokoll vom 25.5.1878. Gewählt wurden: für Lenklar Philipp Lohmann, für Langern Wilhelm Beckmann, für Varnhövel Heinrich Kranemann, für Schmintrup Bernard Fleige, für Ehringhausen Wilhelm Kortmann, für Holthausen Theod. Dahlhoff, für Evenkamp Wilh. Speckmann.
- ⁹² Vgl. SAWe D IV 272.
- ⁹³ SAWe C II 57. Zeitungsberichte des Magistrats 1883 - 1899.
- ⁹⁴ s. Heidelore Fertig-Möller: 125 Jahre Sole in Werne - 100 Jahre Abteufung Zeche Werne: Veränderungen in der Sozialstruktur von Werne um 1900, in: 100 Jahre Bergbau in Werne. 1899-1999.
- ⁹⁵ SAWe C VII 47. Magistratsbericht für 1899.
- ⁹⁶ Ebenda, Magistratsbericht für 1903.
- ⁹⁷ Ebenda.

- ⁹⁸ Ebenda, Magistratsbericht November 1909.
- ⁹⁹ Ebenda, Magistratsberichte 1900 - 1902.
- ¹⁰⁰ Ebenda, Magistratsbericht für 1905.
- ¹⁰¹ Ebenda, Magistratsbericht für 1907.
- ¹⁰² SAWe D IV 93, Zeitungsberichte.
- ¹⁰³ SAWe D I 170, Berichte des Bürgermeisters an den Landrat.
- ¹⁰⁴ SAWe C VII 163, Zeitungsberichte des Magistrats an die Regierung; Dezember 1905 und März 1908.
- ¹⁰⁵ Vgl. hierzu und zu den Ursachen dieser Entwicklungen insbesondere: Clemens Wischermann: An der Schwelle der Industrialisierung (1800-1850), in: Das 19. und 20. Jahrhundert. Westfälische Geschichte, Bd. 3, Düsseldorf 1994, S. 44-51; Hans-Jürgen Teuteberg: Vom Agrar- zum Industriestaat (1850-1914), ebenda, S. 165-174.
- ¹⁰⁶ Zu den Angaben zur Bevölkerungsentwicklung s. SAWE C VII 47, C VII 161, D IV 167, D IV 566-568, D IV 572, XIII/3, XIV/7. Für die Zeitspanne 1810 - 1871 liegen für die Amtsgemeinden keine kontinuierlich erhobenen Angaben vor. Die Daten von 1875 bis 1910 sind den Ergebnissen der Volkszählungen entnommen, die für 1810 der Bevölkerungstabelle des Großherzogtums Berg (SAWe XXIII/ 1).
- ¹⁰⁷ Vgl. hierzu: Wolfgang R. Krabbe: Die deutsche Stadt im 19. und 20. Jahrhundert, Göttingen 1989, S. 68-72; Hans-Ulrich Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 3. Von der deutschen „Doppelrevolution“ bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs, München 1995, S. 7-37.
- ¹⁰⁸ Vgl. SAWe D IV 278.
- ¹⁰⁹ SAWe C VII 47, Magistratsberichte.
- ¹¹⁰ Daten übernommen aus: Hans-Jürgen Smula: Milieus und Parteien. Eine regionale Analyse der Interdependenz von politisch-sozialen Milieus, Parteiensystem und Wahlverhalten am Beispiel des Landkreises Lüdinghausen 1919 bis 1933. Diss. Münster 1987, Tabelle 28.
- ¹¹¹ Nachweise für die folgenden Angaben zur Berufs- und Sozialstruktur der Wählerklassen, der Wahlbeteiligung und der Stadtleitungsorgane in: SAWe C II 44, 45, 49, 54, 55, C VIII 244, D IV 270 - 275, D I 31 - 33. Zu den Ergebnissen der Wahlen der Stadtverordneten und der Magistratsmitglieder s. das namentliche Verzeichnis im Anhang unter A. III.
- ¹¹² Vgl. Karl-Heinz Schwarze: Die Stadt Werne im Kulturkampf (1872-1887). Gesellschaft und Politik. Schriftenreihe zur Geschichte der Stadt Werne, hrsg. vom Heimatverein Werne e.V, 2005.
- ¹¹³ Vgl. SAWe C I 22, 28.
- ¹¹⁴ Näheres s. die Arbeit des Verfassers in Anm. 2, S. 28-37.
- ¹¹⁵ StAM Kreis Lüdinghausen, Landratsamt Nr. 439, Bericht des Landrats vom 3.5.1856.
- ¹¹⁶ Ebenda, s. Thiers' Bericht an den Landrat, 23.4.1856.
- ¹¹⁷ Ebenda, Landrat an Beigeordneten von Kessel, 31.7.1856.
- ¹¹⁸ SAWe C II 44, Regierung an Magistrat, 8.11.1858,
- ¹¹⁹ SAWe C II 45, Stadtverordneten-Vorsteher van Rossum an Bürgermeister Thiers, 13.3.1860.

- ¹²⁰ Ebenda, Gesuch der Stadtverordneten, 9.8.1862.
- ¹²¹ StAM Kreis Lüdinghausen, Landratsamt Nr. 439, Beschwerde des Stadtverordneten-Vorstehers Niewind an Landrat, 10.9.1862.
- ¹²² StAM Kreis Lüdinghausen, Landratsamt Nr. 439, Bericht des Kommissars vom 19.4.1900.
- ¹²³ Vgl. SAWe D I 60.
- ¹²⁴ s. hierzu SAWe D IV 272, 274, 275, D I 36. Die zeitgenössischen Aufstellungen unterschieden nach dem allgemeinen Sprachgebrauch in der Regel „Gutsbesitzer“, „Schulzen“, „Kolonen“ und „Kötter“, ohne Abgrenzungen vorzunehmen. Hier wird zusammenfassend der Begriff „Landwirt“ verwandt.
- ¹²⁵ SAWe D I 43, Protokoll der Eingemeindungskommission vom 15.8.1912.
- ¹²⁶ Vgl. Helmut Croon: Die Stadtvertretungen in Krefeld und Bochum im 19. Jahrhundert, in: Forschungen zu Staat und Verfassung. Festgabe für Fritz Hartung, Berlin 1958, S. 298. Franz-Josef Schulte-Althoff: Kommunalwahlen in Recklinghausen 1836-1919. Die Recklinghäuser Stadtverordnetenversammlung als Repräsentativorgan, in: Vestische Zeitschrift 92/93, 1993/1994, S. 157 f.
- ¹²⁷ SAWe D IV 274.
- ¹²⁸ Ebenda, Klage des Justizrats Windthorst, Hamm, 21.12.1893.
- ¹²⁹ Ebenda, Gesuch von 27 Wählern an Landrat Graf von Wedel, 18.12.1901.
- ¹³⁰ Ebenda, Gemeindevorsteher Lohmann an Steiger Rau, 27.12.1901.
- ¹³¹ SAWe D I 36 Heinrich Lunemann an Landratsamt, 11.2.1908.
- ¹³² SAWe D I 34, Gemeindestatut vom 31.8.1907.
- ¹³³ SAWe D I 36, Klosterkamp an Lohmann, 8.12.1907.
- ¹³⁴ Vgl. H. Croon: Die Stadtvertretungen in Krefeld und Bochum im 19. Jahrhundert, in: Forschungen zu Staat und Verfassung. Festgabe für Fritz Hartung, Berlin 1958, S. 298. F. J. Schulte-Althoff: Kommunalwahlen in Recklinghausen 1836 - 1919, in: Vestische Zeitschrift, Bd. 92/93, 1993/94, S. 157.
- ¹³⁵ SAWe D I 36, Bekanntmachung des Amtmanns Ohm, 16.1.1908.
- ¹³⁶ Vgl. Smula, S. 143 f. Danach liegen keine exakten Zahlen vor.
- ¹³⁷ Angaben nach Smula, S. 146.
- ¹³⁸ Vgl. SAWe C I 29.
- ¹³⁹ Zur Entwicklung des katholischen Vereinswesens im Kreis Lüdinghausen vor 1914 s. Smula, S. 166-179, 195-226.
- ¹⁴⁰ Nach Smula (S. 199) konnten die katholischen Vereine in allen Gemeinden im Kreis Lüdinghausen bis 1914 ihre Mitgliederzahlen kräftig erhöhen. Nur in Capelle gab es bis 1914 keine katholischen Vereine. Tab. 38 bei Smula ermittelt für den Kreis Lüdinghausen den Organisationsgrad der Katholiken in Vereinen. In Werne stieg er danach von 1,3% (1894) bis auf 14,5% (1912).
- ¹⁴¹ Vgl. hierzu eingehender Thomas Nipperdey: Deutsche Geschichte 1866 - 1918, Bd. I: Arbeitswelt und Bürgergeist, München 1990, S. 462-468.
- ¹⁴² Fun 15, Mitteilung des katholischen Pfarramtes an die Polizeibehörde vom 24.11.1901. Fun 58, Bürgermeister an Landrat, 21.8.1905.

- ¹⁴³ Fun 15, Polizeibericht vom 11.11.1917; Smula, S. 218.
- ¹⁴⁴ SAWe C VII 163, Bericht an die Bezirksregierung, 22.12.1904.
- ¹⁴⁵ SAWe Fun 58, Vgl. hierzu den Bericht von Bürgermeister Hartmann vom 21.8.1905.
- ¹⁴⁶ Ebenda, Bericht des Bürgermeisters an Landrat, 31.8.1906 und 31.5.1907.
- ¹⁴⁷ Ebenda, Bericht des Bürgermeisters an Landrat, 27.9.1908.
- ¹⁴⁸ Ebenda, Polizeiverwaltung Stadt Werne an Landrat, 31.8.1910.
- ¹⁴⁹ Smula, S. 240 f.
- ¹⁵⁰ Fun 58, Polizeibericht der Stadt Werne, 30.8.1913.
- ¹⁵¹ Ebenda, Polizeibericht der Stadt Werne an Landrat, 28.8.1912.
- ¹⁵² Vgl hierzu und zum Folgenden: Wolfgang R. Krabbe: Die deutsche Stadt im 19.und 20. Jahrhundert, Göttingen 1989, S. 28-37, 110-121; Hans-Ulrich Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 3. Von der deutschen „Doppelrevolution“ bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs, München 1995, S. 28-37, 510-543.
- ¹⁵³ Vgl. SAWe C VII 47, Magistratsbericht für 1900.
- ¹⁵⁴ Ebenda, Magistratsbericht für 1905.
- ¹⁵⁵ SAWe C VII 47, Magistratsbericht für 1908.
- ¹⁵⁶ Vgl. Ebenda, C VII 163.
- ¹⁵⁷ SAWe XIII 3, C VII 47, Magistratsprotokolle für 1909 - 1912.
- ¹⁵⁸ Vgl. SAWe C VII 47.
- ¹⁵⁹ SAWe XV/3, Protokoll Landgemeinde-Vertretung, 9.12.1905.
- ¹⁶⁰ SAWe C VII 47, Magistratsbericht 1906.
- ¹⁶¹ Ebenda, Magistratsbericht 1908.
- ¹⁶² Ebenda, Magistratsbericht 1911.
- ¹⁶³ SAWe XIV 1, Protokoll vom 17.10.1836.
- ¹⁶⁴ SAWe C V 69.
- ¹⁶⁵ SAWe XIV 1, Protokoll vom 23.12.1837. XIV 2, Stadtverordnetenprotokolle 11.9.1852.
- ¹⁶⁶ SAWe XIV 1, 10.1.1837; StA Münster Kreis Lüdinghausen, Nr. 27, Landrat an Regierung Münster, 15.11.1837.
- ¹⁶⁷ SAWe XIV 1, Protokoll vom 29.1.1838.
- ¹⁶⁸ SAWe XIV.
- ¹⁶⁹ SAWe XIV 1, Protokoll vom 10.7. und 19.8.1837, 23.8.1839; 24.1.1840.
- ¹⁷⁰ SAWe XIV 2, Stadtverordnetenprotokolle 18.11.1853.
- ¹⁷¹ SAWe C VII 47, Angaben nach dem Jahresbericht des Magistrats für 1913/14.
- ¹⁷² Vgl. zu diesen Vorgängen: SAWe XIII 3, Magistratsprotokolle 30.7.1909; D II 84, Wortlaut des Vertrages vom 26.2.1914; C VII 47, Jahresbericht des Magistrats für 1913/14.
- ¹⁷³ StAM Kreis Lüdinghausen 1276, 6.12.1877.
- ¹⁷⁴ Ebenda, Landrat an Regierung, 24.1.1878.
- ¹⁷⁵ SAWe C VII 44, Magistrat an Stadtverordnetenversammlung, 15. Juli 1903.
- ¹⁷⁶ SAWe C VII 44, Magistrat an Regierung Münster, 1.7.1903.

- ¹⁷⁷ An der Spitze des Stadt und Kirchspiel vereinigenden Verwaltungsbezirks standen folgende Bürgermeister: 1810-1816 Schlebrügge, 1816-1820 Gerhard Joseph Essing, 1820-1836 Friedrich Maybach. Maybach wurde 1836 zum Bürgermeister der (Land-) Bürgermeisterei Werne ernannt.
- ¹⁷⁸ Lappe zitiert den Artikel in: SAWe C VII 46.
- ¹⁷⁹ SAWe C VII 44, Bürgermeister Hartmann an die Stadtverordnetenversammlung, Juli 1904.
- ¹⁸⁰ Ebenda, Magistrat an Regierung Münster, 1.7.1903.
- ¹⁸¹ SAWe D I 43, Protokoll der Gemeindeversammlung Werne vom 13.8.1904 mit der Wiedergabe der Verfügung des Regierungspräsidenten.
- ¹⁸² Ebenda, Landrat von Wedel an Amtmann, 4.7.1904.
- ¹⁸³ Ebenda, Amtmann an Landrat, 12.7.1904.
- ¹⁸⁴ SAWe C VII 44, Landrat Graf von Wedel an Bürgermeister, 17.7.1904.
- ¹⁸⁵ SAWe XV/3, Protokoll der Gemeindevertretung, August 1904.
- ¹⁸⁶ Ebenda.
- ¹⁸⁷ SAWe D I 43, Beschluss der Gemeindeversammlung Werne, 13.8.1904.
- ¹⁸⁸ SAWe C VII 44, Bürgermeister an Landrat, 27.7.1904 und 12.8.1904.
- ¹⁸⁹ Ebenda, Bürgermeister an Kataster-Kontrolleur, 15.8.1904; Siebert an Bürgermeister, 18.8.1904; Staatsarchiv Münster an Bürgermeister, 16.8.1904.
- ¹⁹⁰ Ebenda, Landrat Graf von Wedel an Bürgermeister, 17.7.1904; Bürgermeister an Landrat, 27.7.1904.
- ¹⁹¹ Im Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13.8.1904 (SAWe D I 43) wird nur ein Betrag von 200.000 Mark genannt. Die Summe von 840.000 Mark findet sich im Auszug aus dem Bericht des Bürgermeisters an den Regierungspräsidenten vom 18.10.1908 (SAWe C VII 44).
- ¹⁹² SAWe D II 84, Stadt an Vorstand der Landgemeinde, 10.3.1908.
- ¹⁹³ SAWe C VII 44. Auszug aus dem Bericht des Magistrats an den Regierungspräsidenten, 18.10.1908.
- ¹⁹⁴ Seine überregionale Bedeutung wird sichtbar auch an den Zahlen des Viehhandels: im Jahre 1912 z. B. wurden 224 Pferde, 536 Stück Rindvieh, 1800 Schweine aufgetrieben. s. SAWe C VII 45, Auszug aus dem Bericht des Regierungspräsidenten an den Minister des Innern, an Bürgermeister Hartmann, 26.12.1912.
- ¹⁹⁵ Ebenda, Magistrat an Gemeindevorstand, 10.3.1909.
- ¹⁹⁶ Ebenda, Gemeindevorstand an Bezirksausschuss, 4.8.1909.
- ¹⁹⁷ Ebenda, Magistrat an Bezirksausschuss, 20.10.1909. Die Stadt behauptete, sie habe 253 auf der Zeche beschäftigte Zugezogene mit 424 Familienmitgliedern, darunter 92 schulpflichtige Kinder, ermittelt und habe 4500 Mark Mehrkosten für Polizeigehälter. Ebenda, Gemeindevorsteher Lohmann an Bezirksausschuss, 18.12.1909. Die Zechenleitung (Zeche an Amtmann Ohm, 10.3.1910) habe ermittelt, dass nur 150 Arbeiter in die Stadt gezogen seien, also nicht 253, wie die Stadt behauptete.
- ¹⁹⁸ SAWe D I 60, Schreiben des Amtmanns Ohm an den Magistrat, 9.11.1909, zitiert nach: Magistrat an Vorstand der Landgemeinde, 16.2.1911.

- ¹⁹⁹ Ebenda, Stellungnahme der Hauptverwaltung des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins, Osnabrück, an Bezirksausschuss, 20.8.1910.
- ²⁰⁰ Ebenda, Protokoll der Vertragsverhandlungen vom 26.2.1914. Vgl. S. 82.
- ²⁰¹ SAWe D I 60, Klage der Stadtgemeinde Werne gegen die Landgemeinde wegen streitiger Grenzen, 16.2.1911 (Kopie)
- ²⁰² SAWe D I 60, Magistrat an Vorstand der Landgemeinde, 16.2.1911. Zur Veranschaulichung des Anspruchs war eine Karte beigegefügt:(Stadtgemeinde grün, Ansprüche rot umrandet)
- ²⁰³ SAWe D I 60, 2.3.1911.
- ²⁰⁴ Ebenda, Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24.2.1911.
- ²⁰⁵ Verwiesen sei auf: Dr. Ernst Müller, Archiv-Assistent und Mitarbeiter der Monumenta Germaniae Historica in Berlin: Die Feldmarkengrenzen der Stadt Werne. Historisches Gutachten (in: SAWe C VII 44). Dr. Josef Lappe: Die Entstehung und Feldmarkverfassung der Stadt Werne, erschienen in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens, 76, 1917. Sonderdruck der Schrift in SAWe C VII 44. Ders.: Der frühere Umfang der Feldmark der Stadt Werne, Gutachten vom 12.5.1918.
- ²⁰⁶ Ebenda, 8.3.1911.
- ²⁰⁷ SAWe C VII 44, Dr. Ernst Müller: „Über die Feldmarkengrenzen“. Das Gutachten ist im Werner Volksblatt vom 21.8.1912 abgedruckt.
- ²⁰⁸ SAWe D I 60, Magistrat an Bezirksausschuss, 10.7.1911.
- ²⁰⁹ SAWe C VII 44, Magistrat an Bezirksausschuss, 10.7.1911. C VII 45, Magistrat an Regierungspräsidenten, 12.8.1911. Ebenda. Die Stadtverordnetenversammlung bevollmächtigte den Magistrat zu den Verhandlungen am 10.8.1911.
- ²¹⁰ SAWe C VII 44, Regierung an Magistrat, 4.8.1911.
- ²¹¹ SAWe D I 43, Regierungspräsident an Amtmann, 6.11.1911.
- ²¹² SAWe C VII 45, Magistrat an Regierungspräsidenten, 30.10.1911.
- ²¹³ SAWe D I 43, Beschluss der Gemeindevertretung Stockum, 17.11.1911.
- ²¹⁴ Ebenda, Niederschrift des Gemeindevorstehers Bleckmann, Capelle, 19.11.1911.
- ²¹⁵ Ebenda, Protokoll des Gemeinderates, 20.11.1911.
- ²¹⁶ Ebenda, Magistrat an Regierungspräsident, 13.12.1911.
- ²¹⁷ SAWe C VII 45, Bürgermeister an Regierungspräsident, 2.12.1911.
- ²¹⁸ SAWe D I 43, Amtmann an Regierungspräsident, 21.11.1911; C VII 45, Bürgermeister an Regierungspräsident, 13.12.1911.
- ²¹⁹ Ebenda, dort zahlreiche Artikel der Lüdinghäuser Zeitung und des Werner Volksblatts 1911/1912. Nach SAWe D I 43 (Aktennotiz Amtmann Ohm, 30.8.1912) hatten die Stadt Werne 1911 4114, die Landgemeinde 4317, Stockum und Horst 1110 Einwohner.
- ²²⁰ Ebenda, Vorlage des Entwurfs der Stadt am 14.12.1911, der Landgemeinde am 27.2.1912.
- ²²¹ Ebenda, s. insbesondere: Protokoll der Eingemeindungskommission der Stadt, 24.6.1912.
- ²²² SAWe D I 43, Regierungspräsident an Amtmann, 27.12.1912.

- ²²³ Ebenda, Regierungspräsident an die Eingemeindungskommissionen von Stadt und Land, 8.8.1912.
- ²²⁴ Ebenda, Protokoll der Eingemeindungskommission der Stadt, 12.8.1912.
- ²²⁵ Ebenda, Protokoll der Eingemeindungskommission der Landgemeinde, 15.8.1912.
- ²²⁶ SAWe D I 43, Amtmann an Regierungspräsident, 16.8.1912.
- ²²⁷ Ebenda, Aktennotiz von Amtmann Ohm über ein Telefongespräch mit dem Regierungspräsidenten am 23.8.1912.
- ²²⁸ Ebenda, Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Gemeindevertretung vom 23. 8.1912.
- ²²⁹ Siehe den Schriftwechsel zwischen den Eingemeindungskommissionen und dem Regierungspräsidenten von August bis Oktober 1912 in: SAWe D I 43 und C VII 45.
- ²³⁰ SAWe D I 43, Protokoll der Eingemeindungskommission der Stadt, 26.8.1912.
- ²³¹ Ebenda, Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretungen von Werne Land und Stockum, 10.10.1912.
- ²³² XV/3, Protokoll der Gemeindevertretung, 10.12.1912.
- ²³³ s. SAWe C VII 45 und D I 43.
- ²³⁴ SAWe D I 43, Amtmann an Magistrat, 19.12.1912.
- ²³⁵ Ebenda.
- ²³⁶ Ebenda, Magistrat an Amtmann, 20.12.1912.
- ²³⁷ SAWe C VII 45, Auszug aus dem Bericht des Regierungspräsidenten an den Minister des Innern, übersandt an Bürgermeister Hartmann, 26.12.1912.
- ²³⁸ s. Gustav Luntowski, in: Gustav Luntowski, Günther Högl, Thomas Schilp, Norbert Reimann: Geschichte der Stadt Dortmund, Dortmund 1994, S. 350.
- ²³⁹ Über den Verlauf der Verhandlung am 25.1.1913 berichtet die Niederschrift von Bürgermeister Hartmann vom 28.1.1913. (SAWe C VII 45)
- ²⁴⁰ SAWe C VII 45, Briefwechsel Gescher - Hartmann am 15./17.1.1913.
- ²⁴¹ Ebenda, Niederschrift von Bürgermeister Hartmann über die Besprechung vom 10.2.1913. Regierungspräsident an Magistrat, 17.2.1913; SAWe D I 43, Aktennotiz von Amtmann Ohm, 10.2.1913.
- ²⁴² Ebenda, Bürgermeister an Amtmann, 20.2.1913.
- ²⁴³ SAWe C VII 45, der neue, zwischen Bürgermeister und Amtmann ausgehandelte Vertragsentwurf.
- SAWe D I 43, Aktennotiz von Amtmann Ohm, 22.2.1913.
- ²⁴⁴ SAWe C VII 45, Bericht des Bürgermeisters an den Regierungspräsidenten, 1.4.1913.
- ²⁴⁵ Ebenda.
- ²⁴⁶ Ebenda, Ministerium des Innern an Bürgermeister Hartmann, 23.5.1913.
- ²⁴⁷ SAWe D I 43, Protokoll der Sitzung vom 27.5.1913.
- ²⁴⁸ SAWe C VII 45, Bürgermeister Hartmann an Oberregierungsrat von Zedlitz und Neukirch, 25.6.1913. (Konzept)
- ²⁴⁹ Ebenda, Regierungspräsident an das Ministerium, 2.7.1913.

- ²⁵⁰ Ebenda, Regierungspräsident an Amtmann Ohm, 25.10.1913. Vgl. auch: SAWe C VII 47, Jahresbericht des Magistrats für 1913/14.
- ²⁵¹ SAWe D I 43, Amtmann an Regierungspräsident, 4.11.1913.
- ²⁵² Ebenda, Protokoll der Eingemeindungs-Kommission vom 9.11.1913.
- ²⁵³ Ebenda, Gemeindeverordneten Th. Lunemann und B. Wortmann an Amtmann Ohm, 17.11.1913.
- ²⁵⁴ D I 43, Amtmann an Regierungspräsident, 22.11.1913.
- ²⁵⁵ Ebenda, Aktennotiz von Amtmann Ohm, 20.12.1913.
- ²⁵⁶ Ebenda, Beschluss der Amtsversammlung, 24.1.1914. Vgl. hierzu auch C VII 47, Jahresbericht des Magistrats für 1913/14. XV/5, Protokoll der Gemeindevertretung, 24.1.1914.
- ²⁵⁷ Ebenda, Aktennotiz, 24.1.1914.
- ²⁵⁸ SAWe D I 60, Amtmann Ohm an Dr. von Gordon, 5.3.1914. Vgl. ebenda den umfangreichen Schriftwechsel Ohm - Dr. von Gordon seit dem 5.3.1914.
- ²⁵⁹ SAWe C VII 44, Bezirksausschuss an Magistrat, 24.2.1915.
- ²⁶⁰ SAWe D I 60, Justizrat Dr. von Gordon an Amtmann Ohm, 29.4.1916.
- ²⁶¹ Ebenda, Begründung des Antrags auf Abweisung der Klage der Stadt Werne gegen die Landgemeinde Werne durch Rechtsanwalt Dr. von Gordon, 19.4.1916.
- ²⁶² Dr. Josef Lappe: Die Entstehung und Feldmarkverfassung der Stadt Werne, erschienen in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens, 76, 1917. Sonderdruck der Schrift in SAWe C VII 44. Ders.: Der frühere Umfang der Feldmark der Stadt Werne, Gutachten vom 12.5.1918.
- ²⁶³ SAWe D I 60, Magistrat an Bezirksausschuss, 11.1.1920.
- ²⁶⁴ SAWe C VII 44, Bürgermeister an Rechtsanwalt Terrahe, 3.9.1918.
- ²⁶⁵ SAWe C VII 46, Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 28.10.1922.
- ²⁶⁶ Ebenda, Beschluss des Bezirksausschusses zu Münster, 1.12.1922.
- ²⁶⁷ SAWe C II 10
- ²⁶⁸ C I 95
- ²⁶⁹ C II 45-49.
- ²⁷⁰ Die Verzeichnisse aus den Landgemeinden sind häufig lückenhaft.

VI. Nachweis der Abbildungen

- Abb. 1: Heinz-K. Junk: Zum Städtewesen im Großherzogtum Berg (1806-1813), in: Helmut Naunin (Hg.): Städteordnungen des 19. Jahrhunderts, Köln, Wien 1984.
- Abb. 2: Stephanie Reekers: Die Gebietsentwicklung der Kreise und Gemeinden Westfalens 1817-1967, Münster 1977, S. 31.
- Abb. 3: Stadtarchiv Werne C II 3
- Abb. 4: „ „ C II 2
- Abb. 5: „ „
- Abb. 6: „ „ D IV 270
- Abb. 7: „ „ „
- Abb. 8 und 9: „ „ C II 10
- Abb. 10: „ „
- Abb. 11: „ „ C II 54
- Abb. 12 - 14: „ „ D I 36
- Abb. 15: „ „ Fun 15
- Abb. 16: „ „ „
- Abb. 17: „ „ Fun 58
- Abb. 18 und 19: „ „ D I 60
- Abb. 20 und 21: „ „

VII. Quellen- und Literaturverzeichnis

I. Gedruckte Quellen

Christian Engeli/Wolfgang Haus (Hg.): Quellen zum modernen Gemeindeverfassungsrecht in Deutschland, Stuttgart u.a. 1975.

Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856, Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856, in: Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preußischen Staaten 1806 bis 1877. Chronologische Zusammenstellung, Bd. III 1855-1866, 5. Aufl. Berlin 1878.

II. Literatur

Manfred Botzenhart: Bittere Niederlagen. Vincke im Kampf um die Kommunalverfassung, 1815-1841, in: Hans-Joachim Behr und Jürgen Kloosterhuis (Hg.): Ludwig Freiherr Vincke. Ein westfälisches Profil

zwischen Reform und Restauration in Preußen, Münster 1994.

Helmuth Croon: Die gesellschaftlichen Auswirkungen des Gemeindewahlrechts in den Gemeinden und Kreisen des Rheinlandes und Westfalens im 19. Jahrhundert, Köln, Opladen 1960.

Helmuth Croon: Die Stadtvertretungen in Krefeld und Bochum im 19. Jahrhundert, in: Forschungen zu Staat und Verfassung. Festgabe für Fritz Hartung, Berlin 1958.

Josef Farwick: Herbern. Geschichte eines Dorfes im Münsterland, Dülmen 1995.

Josef Farwick (Hg.): Die Protokolle des Gemeinderates der Gemeinde Herbern 1844-1874, Ascheberg 1993.

Heidlore Fertig-Möller: 125 Jahre Sole in Werne - 100 Jahre Abteufung Zeche Werne: Veränderungen in der Sozialstruktur von Werne um 1900, in: 100 Jahre Bergbau in Werne. 1899-1999.

Günther Grünthal: Das preußische Dreiklassenwahlrecht. Ein Beitrag zur Genesis und Funktion des Wahlrechtsoktrois vom Mai 1849, in: HZ 226, 1978.

Wolfgang R. Krabbe: Die deutsche Stadt im 19. und 20. Jahrhundert. Göttingen 1989.

Thomas Kühne: Handbuch der Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhaus 1867 - 1918, Düsseldorf 1994.

Josef Lappe: Die Entstehung und Feldmarkverfassung der Stadt Werne, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens, 76, 1917.

Wolfgang Leesch: Die Verwaltung der Provinz Westfalen 1815-1945, Münster 1993.

Gustav Luntowski, in: Gustav Luntowski, Günther Högl, Thomas Schilp, Norbert Reimann: Geschichte der Stadt Dortmund, Dortmund 1994.

Thomas Nipperdey: Deutsche Geschichte 1866 - 1918, Bd. I: Arbeitswelt und Bürgergeist, München 1990.

Franz-Josef Schulte-Althoff: Vom Ende der fürstbischöflichen Zeit bis zur Einführung der Revidierten Städteordnung von 1831. Stadt, Gesellschaft und Politik. Schriftenreihe zur Geschichte der Stadt Werne, hrsg. vom Heimatverein Werne e.V., 2004.

Franz-Josef Schulte-Althoff: Werne im Vormärz und in der Revolution von 1848/49. Stadt, Gesellschaft und Politik. Schriftenreihe zur Geschichte der Stadt Werne, hrsg. vom Heimatverein Werne e.V., 2006.

Franz-Josef Schulte-Althoff: Unterbürgerlicher Sozialprotest und bürgerliche Revolutionskultur. Werne an der Lippe in der Revolution von 1848/49, in: Westfälische Forschungen, 57, 2007, S. 397- 439.

Franz-Josef Schulte-Althoff: Kommunalwahlen in Recklinghausen 1836-1919. Die Recklinghäuser Stadtverordnetenversammlung als Repräsentativorgan, in: Vestische Zeitschrift 92/93, 1993/1994.

Karl-Heinz Schwarze: Die Stadt Werne im Kulturkampf (1872-1887). Stadt, Gesellschaft und Politik. Schriftenreihe zur Geschichte der Stadt Werne, hrsg. vom Heimatverein Werne e.V., 2005.

Julius Schwieters: Die Bauernhöfe des östlichen Teils des Kreises Lüdinghausen, Münster 1888.

Hans-Jürgen Smula: Milieus und Parteien. Eine regionale Analyse der Interdependenz von politisch-sozialen Milieus, Parteiensystem und Wahlverhalten am Beispiel des Landkreises Lüdinghausen 1919 bis 1933. Diss. Münster 1987.

Hans-Jürgen Teuteberg: Vom Agrar- zum Industriestaat (1850-1914), in: Westfälische Geschichte, hrsg. von Wilhelm Kohl, Bd. 3: Das 19. und 20. Jahrhundert. Wirtschaft und Gesellschaft, Düsseldorf 1994.

Hans-Ulrich Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 3. Von der deutschen „Doppelrevolution“ bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs, München 1995.

Norbert Wex: Staatliche Bürokratie und städtische Autonomie. Entstehung, Einführung und Rezeption der Revidierten Städteordnung von 1831 in Westfalen, Paderborn 1997.

Clemens Wischermann: An der Schwelle der Industrialisierung (1800-1850), in: Westfälische Geschichte, hrsg. von Wilhelm Kohl, Bd. 3: Das 19. und 20. Jahrhundert. Wirtschaft und Gesellschaft, Düsseldorf 1994.

